



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg
ArL LG.20223-03/RVP- ONiL-N-B1-TÖB

Raumverträglichkeitsprüfung für die Ostniedersachsenleitung,
Abschnitt Nord, Teilabschnitt Landesgrenze SH/NI – Lüneburg –
südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks
(BBPIG-Vorhaben Nr. 58, Teilabschnitt)

**Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen
Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem Beteiligungsver-
fahren 16.01.2024 – 15.02.2024**

Stand: 11.04.2024

Einleitung

Die Tennet TSO GmbH plant den Parallelneubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Bereich der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein und dem Umspannwerk Wahle in Niedersachsen (Ostniedersachsenleitung, Vorhaben 58 gemäß Bundesbedarfsplangesetz). Für den Teilabschnitt zwischen der Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen und südlich Kolkhagen einschließlich dem Bau des neuen Umspannwerks im Raum Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau führt das ArL Lüneburg eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durch.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die TenneT TSO hat das ArL Lüneburg die RVP eingeleitet. Hierzu hat das ArL Lüneburg die Verfahrensunterlagen auf seiner Website öffentlich bereitgestellt und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 11.01.2024 um Stellungnahme gebeten. Parallel hierzu hat das ArL Lüneburg mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.12.2023 die Öffentlichkeit über die Verfahreneinleitung informiert. Außerdem wurden die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, ebenfalls am 11.01.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung unterrichtet. Die Beteiligungsfrist erstreckte sich auf den Zeitraum 16.01.2024 bis 15.02.2024.

Im Beteiligungsverfahren gingen 84 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen ein. Das hier vorliegende Dokument gibt die RVP-relevanten Inhalte dieser Stellungnahmen wieder. Inhalte dieser Stellungnahmen, die das spätere Planfeststellungsverfahren oder die Bauphase betreffen, wurden in der Regel nicht in die Erwidierungssynopse für die Raumverträglichkeitsprüfung aufgenommen, der TenneT jedoch zur Verfügung gestellt.

Die folgende Erwidierungssynopse umfasst die nach Argumenten gegliederten Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwidierungen der Vorhabenträgerin. Die Erwidierungen, die in der Synopse als „Erwidierung VHT“ gekennzeichnet sind, geben die Sichtweise der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Fragen und Forderungen wieder. Einzelne Argumente wurden aus thematischen Gründen auch durch das ArL Lüneburg erwidert. Diese Erwidierungen werden in der Synopse bezeichnet als „Erwidierung ArL“.

Neben den 84 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, Vereinigungen und Verbänden sind im Beteiligungsverfahren 105 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die zusammenfassende Wiedergabe und Erwidierung dieser Stellungnahmen erfolgt in einem eigenen Dokument.

Diese Erwidierungssynopse dient als Ausgangspunkt für die Erörterung der Stellungnahmen öffentlicher Stellen, Vereine und Verbände, zu der das ArL Lüneburg mit Schreiben vom 11.04.2024 eingeladen hat. Sie findet am 07.05.2024 statt.

Stellungnahmen, die ausschließlich Hinweise für das spätere Genehmigungsverfahren beinhalten und somit nicht die Prüfebene der RVP betreffen, wurden nicht in die Erwidierungssynopse aufgenommen. Diese Stellungnahmen wurden an die TenneT TSO GmbH weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung Berücksichtigung finden können.

Dies betrifft die Stellungnahmen der folgenden Institutionen:

50Hertz Transmission GmbH
AKN Eisenbahn GmbH
Amprion GmbH
Avacon Netz GmbH
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundespolizeidirektion Hannover
Bundeswehr (BAIUBw), Infra I3 (Bonn)
Bundeswehr (BAIUBw) (DLZ Plön)
Bundeswehr (BAIUBw) (Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel)
Bundeswehr (BAIUBw) (Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover)
DB Energie GmbH
Deutsche Flugsicherung
Deutsche Telekom Technik GmbH (Lüneburg)
Deutsche Telekom Technik GmbH (Nord)
Deutscher Wetterdienst
Dow Olefinverbund GmbH
Eisenbahn-Bundesamt
Ericsson Services GmbH
EWE Netz GmbH
EWE Wasser GmbH
ExxonMobil (BEB, MEEG, NEAG)
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
Gascade (Wingas)
Gastransport Nord GmbH
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Gemeinde Brackel
Gewässer- und Landschaftsverbandsverband Herzogtum Lauenburg
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen
Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein
Landesbetrieb-Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Landeseisenbahnverwaltung)
Landesbetrieb-Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Luftfahrtbehörde)
Landesfischereiverband Niedersachsen
LEA GmbH Landeseisenbahnaufsicht
LGLN Regionaldirektion Lüneburg (Katasteramt Winsen)
Luftfahrt-Bundesamt
NGN Fiber Network GmbH
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (Hannover und GB Lüneburg)
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Nord-West-Oelleitung GmbH
PLEdoc GmbH - Open Grid Europe
PLEdoc GmbH - Gasline
Schleswig-Holsteinische Landesforsten
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Kreisverband Lüneburg)
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Stromnetz Hamburg GmbH
Wasserverband der Ilmenau-Niederung
Wintershall Dea Deutschland GmbH
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

ArL Lüneburg, den 11.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Institutionen	2
AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	2
Artlenburger Deichverband, Verbandsbüro	3
Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.	4
BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH	7
Bundesnetzagentur für Elektrizität Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	9
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Regionalverband Elbe-Heide	10
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord	60
Gemeinde Barnstedt	62
Gemeinde Embsen	69
Gemeinde Handorf	70
Gemeinde Mechtersen	71
Gemeinde Melbeck	72
Gemeinde Reppenstedt	86
Gemeinde Vögelsen	90
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	93
Hansestadt Lüneburg, Stadtarchäologie	94
Hansestadt Lüneburg	95
Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	106
Kreis Herzogtum Lauenburg	108
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	111
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, LabÜN	113
Landkreis Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/mobilität Städtebau und Raumordnung	119
Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung	124
Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung	138
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	140
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstämter Uelzen und Nordheide-Heidmark	142
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Schleswig-Holstein	145
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Schleswig-Holstein	148
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn	151
Samtgemeinde Bardowick, Flecken Bardowick	154
Samtgemeinde Elbmarsch	156
Stadt Winsen (Luhe)	160

Institutionen

AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

A0068

A0068#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 227

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: AG-29

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Es besteht westlich der Stadt Lauenburg eine Freileitung, die bereits zu erheblichen Verlusten (Stromtod, Kollision) bei Wasservögeln führt. Da Marker immer nur am Erdleiter hängen und somit die Leitungsebenen ohne Marker sind, ergibt sich in Verbindung mit der üblichen Mehr- Ebenen-Bauweise ein erhebliches Kollisionspotenzial.

Die Elbe ist zentrale Leitlinie für ziehende Wasservögel (Enten, Bläss- und Saatgänse, Taucher) sowie Möwen, Seeschwalben und Reiher.

Wir halten daher die Querung der Elbe mittels Erdkabel für unerlässlich.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPlG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Ur. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online).

Aufgrund der fehlenden F-Kennzeichnung bei Vorhaben 58 ist die Leitung als Freileitung zu bauen und kein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von BBPlG § 2 Absatz 6. Die Realisierung eines Erdkabelabschnitts ist somit rechtlich unzulässig.

Aufgrund der hohen Raumwiderstände im Bereich der Elbekreuzung wurden im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG) alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) geprüft. Im Zuge dessen wurden auch Korridorverläufe (E + F) westlich von Lauenburg untersucht. Diese wurden vom ArL Lüneburg in der Festlegung des Untersuchungsrahmens (vom 11.07.2023) aufgrund ihrer Mehrlänge und des größtenteils ungebündelten Verlaufs als nicht ernsthaft in Betracht kommend eingestuft.

Als ernsthaft in Betracht kommend wurden die beiden Korridoralternativen A und B im Umfeld der 380 kV-Bestandsleitung (bei Krümmel/ Tespe) eingestuft und dafür vier Trassenalternativen, B03-01 bis B03-03 sowie B04, abgeleitet. Als vorzugswürdig werden die Alternativen B03-02 und B03-03 bewertet (vgl. Kap. 3.1 Unterlage D). Diese Bewertung ergibt sich auch hinsichtlich der Avifauna. Durch die Bündelung mit der Bestandsleitung ergibt sich eine bessere Sichtbarkeit der Hindernisse im Luftraum. Aufgrund der Bedeutung der Elbe für den Vogelzug ist zudem eine Erdseilmarkierung als Minderungsmaßnahme geplant.

Artlenburger Deichverband, Verbandsbüro

A0086

A0086#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 191

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Artlenburger
Deichverband

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Jegliche Leitungen sollten Deiche nur im rechten Winkel kreuzen, und einschlägige Vorschriften wie z.B. die DIN19712, die DWA-M 507-1 und das Niedersächsische Deichgesetz sind unbedingt einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen davon sind begrenzt möglich bei einvernehmlicher Regelung mit uns als zuständigen Deichverband und Eigentümer der Anlagen.

Im Bereich des Elbdeiches im Landkreis Harburg gibt es eine wesentliche Änderung: die Umwidmung des Deichabschnittes von der B 404 bis zur Einmündung ESK. Seit 31. Juli 2023 ist der Deich gemäß Verordnung im Nds. MBL. Nr. 29/2023 ein Hauptdeich. Es besteht Ausbaubedarf des betreffenden Elbdeichabschnittes und seiner Anlagen (Deichverteidigungsweg, Deichunterhaltungsweg und Deichseitengraben). Deichkronenhöhe, die Deichkronenbreite, die Aufstellfläche des Deiches die Breite des Deichverteidigungsweges und der Deichseitengraben muss den aktuellen Anforderungen aus Hochwasser- und Küstenschutzgründen angepasst werden. Derzeit wird hierzu ein Rahmenplan erstellt. Die Anpassungs- und Ausbaumöglichkeit des Deichabschnittes darf nicht erschwert, und die notwendigen Mindest-Abstände zum Deich unbedingt eingehalten werden, da der Hochwasser- und Küstenschutz aufgrund einiger naturschutzfachlicher und siedlungsbaulicher Zwangspunkte ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg ist der gewidmete rechte Schutzdeich des Ilmenaukanals als Hochwasserschutzanlage des Artlenburger Deichverbandes betroffen: dieser wird ebenso wie der Elbdeich von dem Vorhaben gekreuzt.

Der Korridor der Leitung liegt hier im unmittelbaren Nahbereich der NEL- Leitung, mögliche Konflikte sollten kritisch betrachtet und berücksichtigt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

A0087

A0087#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 186

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.) Landwirtschaftliche Belange

Durch Hinweise einzelner Betriebe, die durch das geplante Vorhaben eine besondere Härte erfahren würden, empfehlen wir ausdrücklich eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse anfertigen zu lassen. Durch eine

Betroffenheitsanalyse könnten mögliche Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgeschätzt und ein Ausgleich vorbereitet werden. Zu prüfen wäre als Folge eine minimale Verlegung oder auch Erhöhung der Masten, um eine etwaige Belastung so im Einzelfall ausreichend zu reduzieren. Insbesondere bei der Lage des Umspannwerkes sollte die landwirtschaftliche Betroffenheit beurteilt werden. Hierbei müssen auch die betrieblichen Verhältnisse beachtet werden und nicht allein der Boden in seiner Wertigkeit oder Ausprägung als Bodentyp.

Der Boden ist eine wichtige Ressource und es sollte dementsprechend achtsam damit umgegangen werden. Gerade in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Eine Prüfung von produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich.

Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Masterhöhungen reduziert werden können, so ist dies auch im Sinne der Flächenschonung genauer zu prüfen. Im Zuge der Einwirkungen auf Umweltschutzgüter wurde dies bereits eingeplant. Bodenschutz muss ein wesentlicher Aspekt der Bauarbeiten sein und sollte sich bspw. an dem Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbands Boden und an dem Leitfaden aus den Geoberichten (Nr. 28) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie orientieren. Sollte Mutterboden abgetragen werden, so sollte dieser zuerst dem Eigentümer angeboten werden.

Die Standorte jeglicher geplanter Bauten wie Masten oder o.Ä. müssen bereits im Vorfeld mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern einvernehmlich, rechtsverbindlich sowie schriftlich geklärt sein.

Auch weisen wir besonders auf vorhandene und durch das Vorhaben ggf. zu verlegende Beregnungsleitungen, Drainagen und Hydranten hin. Die jeweiligen Nutzer z.B. Beregnungsverbände sollten frühzeitig angesprochen werden, um Lösungen für den Weiterbetrieb der Beregnung während und nach der Bauphase sicherzustellen.

Die Grundstückseigentümer und Pächter, deren Flächen zeitweise oder dauerhaft entnommen werden, dürfen nicht schlechter gestellt werden, als es in vergleichbaren Projekten der Region der Fall war. Eine angemessene finanzielle Entschädigung ist wichtig, um die Einkommens- und Eigentumsverluste abzumildern.

Die Beeinträchtigung der Landwirtschaft muss grundsätzlich bei allen durchzuführenden Arbeiten auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass sie und die sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbände Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgestimmt haben, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird. Eine Gefährdung der Existenz ist daher ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit einer Betroffenheitsanalyse ist nicht gegeben.

A0087#2

Trassenabschnitte:

- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume:

- Suchraum B (LG-Rettmer)
- Suchraum F (Melbeck)

Argument

2.) Belange der Vorranggebiete Windenergie

In der Abwägung des Trassenverlaufs sind neben vielen Schutzgütern, wie Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden und Wasser auch anderen Belangen wie die nach § 4 Abs. 1 ROG auch Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Flächen für Windenergienutzung, die nach dem Lüneburger RROP 2016 betroffen sind, sowie

die Flächen, die nach dem RROP 2025 im aktuell laufenden Verfahren als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden, sind dementsprechend in der Abwägung als wichtiger Belang zu berücksichtigen. An dieser Stelle betonen wir die kürzlich vorgenommenen Gesetzesänderungen, die im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund ist es unsere feste und gesetzlich gestützte Überzeugung, dass die von uns betreuten Windparks in den vorzunehmenden Abwägungen als Teil der kritischen Infrastruktur besonders berücksichtigt werden sollten und die vorhandenen oder geplante Windvorranggebiete so wenig wie möglich durch die Trassenplanung beeinträchtigt werden.

Im Folgenden gehen wir für die von uns betreuten Bürgerwindparks entlang der geplanten Streckenabschnitte von Norden nach Süden im Einzelnen ein, sofern diese von der geplanten Streckenführung betroffen sind.

a.) Trassensegment südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (BO9 - B14)

Im Bereich dieses Trassensegmentes stellen wir fest, dass aus unserer Sicht die Trassenführung entlang der Bestandstrasse, also das Trassensegment BO9/B10/B11, die von uns bevorzugte Variante darstellt. Die Trasse B12/B14/B11 durchquert das im RROP 2025 geplante Windvorranggebiet Handorf-Wittorf und verkleinert dieses um die Hälfte der Fläche. Die Trasse B12/B13 betrifft die im RROP 2025 geplante Windvorrangfläche nördlich von Vögelsen. Auch hier führt diese Trassenführung zu einer Verkleinerung der geplanten Vorrangfläche. Eine Verkleinerung der Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - hier die geplanten Windparks in Handorf-Wittorf und Vögelsen - sind wegen des oben angeführten überragenden öffentlichen Interesses zu vermeiden.

b.) Südlich Reppenstedt bis südl. Melbeck (B16 - B20)

Aus Sicht der betroffenen, ausgewiesenen Windvorranggebiete ist der geplante UW-Standort B gegenüber dem UW-Standort F vorzugswürdig. Die Variante F würde das Vorranggebiet Häcklingen-Melbeck deutlich einschränken und insbesondere hinsichtlich eines Repowering eine deutlich verringerte WEA-Anzahl ermöglichen. Das Vorranggebiet würde derart zerschnitten werden, dass eine weitere Nutzung als Vorranggebiet für Windenergie nach Abbau der Bestandsanlagen nicht möglich wäre. Hinzu kommt, dass durch die Variante F auch das Vorranggebiet Rohstoffabbau eingeschränkt wird. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin stimmt zu, dass Querungen von VRG Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung möglichst zu vermeiden sind. Eine Querung der VRG Windenergienutzung durch eine Freileitung kann diese im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen, so dass u.U. nicht ihr volles Potenzial ausgeschöpft werden kann. Jedoch schließen sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich gegenseitig aus. Dies geht allein aus der Tatsache hervor, dass das VRG Windenergienutzung nördlich von Melbeck bereits durch die 380 kV-Bestandsleitung sowie eine 110 kV-Bahnstromleitung gequert wird. Sowohl das VRG Windenergienutzung als auch die beiden Freileitungen sind dabei raumordnerisch gesichert. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich beide Raumnutzungen sogar gegenseitig bedingen. Windparks müssen an UW angeschlossen werden, um die lokal erzeugte Energie über die Freileitungen dorthin transportieren zu können, wo die Energie gerade benötigt wird.

Die Entwurfsflächen des RROP des Landkreises Lüneburg sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" zu bewerten und stellen somit ein Abwägungskriterien dar.

a.) Trassensegment südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (BO9 - B14)

Die Vorhabenträgerin stimmt der Einschätzung des BVNON zu, dass die Trassenalternative B09/B10/B11 im Hinblick auf die im Entwurf befindlichen VRG Windenergienutzung des RROP des LK Lüneburg vorzugswürdig ist.

b.) Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des BVNON hinsichtlich der Betroffenheiten der VRG Windenergienutzung durch die UW-Standortalternativen B und F und der daraus resultierenden Leitungsführungen zur Kenntnis. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wäre ein Repowering innerhalb der VRG Windenergienutzung grundsätzlich weiterhin möglich, zumal bei Repoweringmaßnahmen Anlagen innerhalb des VRG verschoben werden können. Dass die Freileitungen bei der UW-Standortalternative F einem Ersatzneubau/Repowering grundsätzlich entgegenstehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass bei dieser Variante ein Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung erfolgen kann, die aktuell bereits das VRG Windenergienutzung quert. Dennoch teilt die

Vorhabenträgerin, wie in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung beschrieben, die Einschätzung, dass die Beeinträchtigung der VRG Windenergienutzung durch die UW-Standortalternative F als größer zu bewerten ist als bei der UW-Standortalternative B.

Hinsichtlich der Neuausweisung von VRG Windenergienutzung durch den Landkreis Lüneburg befindet sich die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Landkreis. Dieser hält verschiedene Planungen vor, die, unabhängig von der Wahl der UW-Standortalternative, die geforderte Flächenausweisung von mindestens 4% der Landkreisfläche erfüllen.

A0087#3

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Der Bauernverband Nordostniedersachsen wird in den Unterlagen zu der UW- Variante F in Melbeck an folgenden Stellen in den Unterlagen zitiert: Erläuterungsbericht (Anlage A) auf S. 28, S. 100, S. 102 Raumverträglichkeitsstudie (Anlage B) S. 47, S. 110, S. 149, S. 155 Gesamtbeurteilung (Anlage D) S. 44, S. 46

In den oben angegebenen Zitaten wird behauptet, dass der Bauernverband gesagt hätte, dass in der Variante F die Querleitungen den aktuell geplanten Repoweringmaßnahmen grundsätzlich nicht entgegenstünden. Diese Aussage wurde so nicht getätigt. Eine zitierfähige Aussage zu der Planung des Vorhabenträgers wurde in keiner Weise getätigt. Insbesondere wurde keine Aussage getätigt, die die Variante F gegenüber der Variante B vorzugswürdig erscheinen lässt. Diesbezüglich wird der Vorhabenträger zur Beseitigung des Zitats in sämtlichen Unterlagen aufgefordert.

Ferner ist richtigzustellen, dass ein erster Austausch nicht mit dem Bauernverband, sondern mit einem Mitarbeiter der Tochtergesellschaft des Bauernverbandes, der BVNON Dienstleistungs- und Projektentwicklungs GmbH, zu dem Trassenabschnitt, der das Windvorranggebiet Barnstedt quert, stattgefunden hat.

Erwiderung TTG

Das in den Antragsunterlagen der RVP erwähnte Zitat des BVNON besagt, dass die Leitungsführungen für die UW-Standortalternative F derzeitigen Repowering-Planungen grundsätzlich nicht entgegenzustehen scheint. Diese Aussage wird aus Sicht der Vorhabenträgerin jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang der Vorzugswürdigkeit einer der beiden UW-Standortalternativen platziert oder entsprechend instrumentalisiert.

Es ist richtig, dass der Austausch mit der Tochtergesellschaft BVNON Dienstleistungs- und Projektentwicklungs GmbH stattgefunden hat, und nicht mit dem BVNON selbst. An dem Austausch haben neben der Vorhabenträgerin und ihrer Dienstleister auch mehrere Mitarbeitende der BVNON Dienstleistungs- und Projektentwicklungs GmbH teilgenommen. Neben dem Trassenabschnitt auf Höhe des Windparks Barnstedt wurden auch mögliche Leitungsführungen im Bereich des Windparks Melbeck vorgestellt.

Die Vorhabenträgerin bedauert, dass das Zitat seitens des BVNON und der BVNON Dienstleistungs- und Projektentwicklungs GmbH zu Irritationen geführt hat.

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

A0050

A0050#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 58
Stellungnahme vom: 13.02.2024
Institution: BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmal auf unsere per E-Mail übermittelte Stellungnahme vom 05.05.2023 ("ROV-ONiL-Nord: Hinweise/Anregungen zum Untersuchungsrahmen") zu den möglichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Hinweis zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung hin, in welcher wir ausgeführt haben, dass wir den durch die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (TenneT) vorgeschlagenen Trassenverlauf östlich der Bestandsleitung bevorzugen, da durch eine solche Trassenführung unsere Belange nicht tangiert würden.

In den Verfahrensunterlagen im Rahmen der RVP lässt sich nachlesen, dass die Alternativen BO3-02 und BO3-03 aufgrund des insgesamt geringeren Konfliktpotenzials als vorzugswürdig gegenüber Alternative BO3-01 und BO4 von TenneT bewertet wurden.

Die Umsetzung der Alternativen BO3-02 sowie BO3-03 wird durch uns ebenfalls bevorzugt. Dies ergibt sich aus der Lage östlich der Bestandsleitung und ferner aus den nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen, welche für die BGZ entstehen, wenn die Alternative BO3-01 umgesetzt werden würde. Da die Alternative BO4 von TenneT aufgrund des hohen Konfliktpotentials nicht mehr weiterverfolgt wird, wird zu dieser keine Stellung mehr bezogen.

Die Alternative BO3-01 im Korridorsegment BO3 wurde gegenüber BO3-02 und BO3-03 von TenneT als deutlich nachteiliger bewertet, da für diese Alternative im Unterschied zu den Alternativen BO3-02 und BO3-03 ein Umbau der Bestandsleitung inkl. einer zeitweisen Abschaltung dieser Leitung während der Umbauzeit erforderlich würde. Darüber hinaus erachtet TenneT die Alternative BO3-01 durch die Lage der Bestandsleitung unmittelbar am Kernkraftwerk Krümmel (KKK) in der baulichen Umsetzuna als schwieriger.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung.
Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0050#2

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Hierzu möchten wir ergänzen, dass unser Zwischenlager am BGZ-Standort in Krümmel - das Brennelemente-Zwischenlager Krümmel (BZK) und zukünftig nach Genehmigungserteilung und Übertragung von der Vattenfall GmbH auf BGZ auch das Abfall-Zwischenlager Krümmel (AZK, gegenwärtig laufend unter dem Namen LasmäÄ a. Z.) - östlich des KKK und damit noch näher als das KKK an Korridor BO3 bzw. an der Alternative BO3-01 liegen.

Da TenneT auch die Umsetzung der Alternative BO3-01 als möglich erachtet (vgl. Unterlage A - Erläuterungsbericht; Kapitel 7 Untersuchungsergebnisse; 7.4.1.1 Trassenabschnitt Elbekreuzung (BO3/BO4), Seite 94: "Falls sich dies für keine der beiden Alternativen BO3-02 und BO3-03 als umsetzbar herausstellen sollte, würde Alternative BO3-01 als einzige Alternative im weiteren Verfahren weiterverfolgt."), möchten wir hiermit auf mögliche Beeinträchtigungen unseres Standorts hinweisen, für den Fall, dass diese Alternative umgesetzt werden sollte.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

A0062

A0062#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 108

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Der Raum, der durch die Errichtung der 380 KV-Leitung Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land - Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau - Stadorf - Wahle (BBPIG-Vorhaben Nr. 58), Abschnitt Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen (östlich von Geesthacht) - Lüneburg - südlich Kolkhagen in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt teilweise auch für eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow - Wessin - Görries - Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin - Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land - Krümmel!), in Betracht.

Nach dem BBPIG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPIG für die in der Anlage zum BBPIG mit "G" gekennzeichneten Vorhaben).

Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.

Im Rahmen des Vorhabens soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV-Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Die nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigende beabsichtigte Bestandsleitung zwischen Görries und Krümmel wird im Bereich Krümmel von dem Untersuchungsraum für die in Ihrer Zuständigkeit durchgeführte Raumverträglichkeitsprüfung überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, dennoch möchte ich bereits jetzt darum bitten, das BBPIG-Vorhaben Nr. 85 in der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. dem sich anschließenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 85 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Auch wenn die vorliegende RVP des Vorhabens 58 BBPIG die geplante Neubauleitung bis auf Höhe des bestehenden UW Krümmel mit betrachtet, wird das Vorhaben 58 im Zuge des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens lediglich einen Mast nördlich der Elbe mit betrachten. Der weitere Verlauf in nördliche Richtung betrifft nicht das vorliegende Vorhaben, sondern das Vorhaben 84 BBPIG, das ebenfalls durch die Vorhabenträgerin umgesetzt wird. Der Hinweis wird an die entsprechenden Bearbeiter|innen des Vorhabens 84 BBPIG weitergeleitet.

A0061

A0061#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 300
Stellungnahme vom: 14.02.2024
Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sieht im aktuellen NEP einen falschen Ansatz und kritisiert das Modell als maßlos überdimensioniert. Außerdem gehe man von einem Marktmodell aus, das so nicht tragbar ist. Gefordert wird eine Überarbeitung, bei der ein stärkerer Ausbau der dezentralen erneuerbaren Stromerzeugung berücksichtigt wird. Analog dazu muss das Strommarktmodell des NEP grundlegend verändert werden im Sinne der wissenschaftlichen Vorschläge "zum Zellularen Ansatz, den Vorschlägen zur Minderung von Netzengpässen des Projektes ESYS der acatech, Vorschlägen für Strommärkte, für Kombikraftwerke und für Erneuerbare- Energie-Gemeinschaften" (Fußnote 1), die durch flexible Stromtarife und Netzentgelte zu einem geringeren Verbrauch und damit auch zu einem geringeren Netzausbau beitragen können.

Auch der LABÜN fordert im Namen zahlreicher Umweltverbände die "Umsetzung einer stark dezentral ausgerichteten Energiewende." "Da der Szenariorahmen 2037 den überhöhten Stromnetzausbaubedarf noch weiter verstärkt und dezentrale, regionale Lösungen vernachlässigt, lehnen die hier vertretenen Verbände diesen in der vorliegenden Form ab. Gefordert wird eine Prüfung und Umsetzung von dezentralen Alternativen, um eine naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen(Fußnote 2).

Fußnote 1) https://www.bund.net/fileadmin/user_upload/_bund/publikationen/energiewende/stromnetze/Stellungnahme-Netzentwicklungsplan-BUND-20230425.pdf

Fußnote 2) <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bedarfsermittlung/2037/SR/StellungnahmenSzenariorahmen2037v.pdf?blob=publicationFile>

Erwiderung ArL

Die Einschätzung des BUND zum NEP wird zur Kenntnis genommen. Das ArL weist darauf hin, dass das Verfahren zur Erstellung des NEP durch Bundesgesetz geregelt ist. Es ist nicht Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, den Bedarf eines im NEP bzw. dem Bundesbedarfsplangesetz benannten Vorhabens zu bewerten. Gleiches gilt auch für das grundsätzliche Konzept und die Grundannahmen des NEP.

A0061#2

Trassenabschnitte:

- B03, B04 (Elbekreuzung)
- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
- B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Grundsätzliches

Der BUND begrüßt ausdrücklich die von der Regierung längst überfälligen Bemühungen um eine nachhaltige und somit um eine umwelt- und klimagerechte Energieversorgung.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen ist der BUND jedoch der Auffassung, dass die Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel erfolgen sollte, da er auf den weit überwiegenden Trassenabschnitten mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung der Vogelwelt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes sowie der Wohngebäude verbunden wäre.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung als Pilotprojekt gemäß § 4 Abs. 1 BBPIG zur Errichtung einer Erdverkabelung sehen wir auch auf dieser Rechtsgrundlage als gegeben an.

In § 4, Abs. 2, Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan-BBPIG vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 22.12.2023 heißt es:

"(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden."

In der nachfolgenden Stellungnahme wird ausgeführt, dass alle fünf genannten Voraussetzungen für die Realisierung des Planungsvorhaben als Erdkabel vorliegen.

1. §4 Abs. 2 Nr. 1: siehe Trassensegmente B07, B15 und B20
2. §4 Abs. 2 Nr. 2: siehe Trassensegment: B04, B09 und B11
3. §4 Abs. 2 Nr. 3: siehe Ausführungen zu Gliederungspunkt VII sowie die nachfolgende Stellungnahme
4. §4 Abs. 2 Nr. 4: siehe Ausführungen zu § 34 BNatSchG in den einzelnen Trassensegmenten
5. §4 Abs. 2 Nr. 5: Die Elbe als Bundeswasserstraße ist 350 m breit, womit auch in diesem Punkt die Voraussetzungen für die Einstufung als Pilotprojekt gegeben wären.

Erwiderung TTG

Die Realisierung eines Erdkabels setzt zwingend voraus, dass das Vorhaben gemäß § 4 Abs.1 BBPIG im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichnet ist (BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 – 4 A 1/18 –, BVerwGE 165, 166-177, Rn. 41; Theobald/Kühling/Keienburg, 122. EL August 2023, NABEG § 18 Rn. 38). Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPIG sind dann zusätzlich zu prüfen. Da das vorliegende Vorhaben im Bundesbedarfsplan nicht mit "F" gekennzeichnet wurde, ist die Realisierung eines Erdkabels gesetzlich ausgeschlossen.

A0061#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Unabhängig davon, dass unseres Erachtens alle Voraussetzungen für die Einstufung als Pilotprojekt Erdverkabelung gegeben sind, verstößt auch unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (insbes. Vogelmarker) die geplante Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Ferner ist unseres Erachtens keine Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG gegeben.

Erwiderung TTG

Es geht bei der Einstufung als Pilotprojekt Erdverkabelung nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern ausschließlich um die rechtliche Einordnung des jeweiligen Vorhabens durch den Bundesgesetzgeber. Die Ostniedersachsenleitung hat keine entsprechende Kennzeichnung, daher ist eine Erdverkabelung für dieses Vorhaben rechtlich nicht möglich.

Zu den artenschutzrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Fragen wird nachfolgend dezidiert erwidert.

A0061#4

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.1. Fehlgewichtung der Schutzkategorie Wohnen und Umwelt: Die vorgelegte Planungsunterlage weist unter anderem den entscheidungserheblichen Mangel auf, dass sie Wohngebäuden einen höheren Stellenwert beimisst als den gewichtigen Belangen des Natur- und Umweltschutzes, die sich überwiegend in entsprechend niedrigeren Widerstandsklassen widerspiegeln, weshalb die Planung insbesondere deswegen in der vorliegenden Form abgelehnt wird. Es sollte sich angesichts der Tatsache, dass die verbindlich festgelegten Ziele der Biodiversitätskonvention, zu denen sich Deutschland gesetzlich verpflichtet hat (die nun zum wiederholten Male auch in Deutschland nicht erreicht worden sind) und die sich u.a. in den Natura 2000 Richtlinien widerspiegeln, von selbst verstehen, dass die strengste Schutzkategorie des Naturschutzes, nämlich die Natura 2000 Gebiete, einen mindestens genauso hohen Stellenwert haben müssen wie Wohngebäude. Während Wohngebäude einschließlich eines 400 m breiten Schutzstreifens in die höchste Schutzkategorie V eingestuft werden, werden selbst europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete) und Naturschutzgebiete lediglich in die Kategorie IV eingestuft. Offensichtlich ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass den Belangen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des BNatSchG sowie der Erholungsnutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend Rechnung zu tragen ist. Schließlich genießt der Naturschutz Verfassungsrang gemäß § 20a GG. Daher muss sich das Ziel des BNatSchG gemäß § 8 Abs. 1, den Naturhaushalt auf Dauer zu sichern, dementsprechend auch in den Raumwiderstandsklassen widerspiegeln, indem mindestens die Schutzgebiete Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete - einschließlich eines ausreichend bemessenen Pufferstreifens - mindestens entsprechend den für Wohngebäude festgelegten Schutzstreifen von 400 m - in die höchste Widerstandsklasse eingeordnet werden.

Erwiderung TTG

Die Methodik der Raumwiderstandsanalyse lehnt sich an eine etablierte Praxis aus vorangegangenen Leitungsbauvorhaben an. Die Kategorisierung der Raumwiderstandskriterien in die Raumwiderstandsklassen wurde mit der zuständigen Raumordnungsbehörde und unter Beteiligung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange abgestimmt. Die Methodik und die Kategorisierung der Raumwiderstandsklassen wurden im Zuge der Antragskonferenz (durchgeführt als Telefon-/Videokonferenz) am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung vorgestellt und diskutiert. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. wurde in diesem Verfahrensschritt als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die jetzt eingebrachten Einwände wurden durch den Einwender nicht im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens eingebracht. Der durch die Raumordnungsbehörde festgesetzte Untersuchungsrahmen wurde dem Einwender im Nachgang zur Antragskonferenz von der zuständigen Behörde zugesandt.

Die Gewichtung der Kriterien beruht nicht nur auf der Schutzwürdigkeit dieser, sondern bezieht auch die voraussichtlichen Konflikte der Prüfbelange mit dem jeweiligen Vorhabentyp mit ein. Während eine Unterschreitung der im LROP festgeschriebenen Wohnumfelder in der Regel einen Zielkonflikt bedeutet, kann die Querung eines FFH-Gebiets, Naturschutzgebiets oder Landschaftsschutzgebiets, je nach Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Schutzgebiets und der zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben, auch ohne Beeinträchtigung des Schutzgebiets möglich sein. Ziel der Raumwiderstandsanalyse ist eine erste Herleitung potenziell in Frage kommender Suchräume/Korridore. Das bedeutet jedoch nicht, dass die entsprechenden Räume (auch über die Korridore hinaus) nicht noch einmal detailliert und unter Berücksichtigung sämtlicher Belange betrachtet/geprüft werden. Für die FFH-Schutzgebiete erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Natura-2000-Prüfung eine gesonderte Prüfung hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Vorhaben.

A0061#5

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.2 Fehlgewichtung durch Herabstufung von Konfliktbereichen bei Vorbelastung

Der zweite entscheidungserhebliche Mangel besteht in der Herabstufung von Konfliktbereichen bei Bündelung der Freileitungen. Tatsächlich entsteht - wie z. B. im Falle des Landschaftsbildes - ein höheres Konfliktpotenzial, da die Bündelung (der Bestandsleitung mit der neuen Freileitung) lediglich bedeutet, dass die neue geplante Freileitung im näheren Umfeld der Bestandsleitung gebaut wird.

Es handelt sich daher eher um eine Art Parallelneubau (mit teilweise Abständen von rd. 200 m) als um eine echte Bündelung (auf einer Leitungstrasse), mit der Folge, dass das Landschaftsbild als Folge des Baus einer weiteren Höchstspannungsleitung stärker beeinträchtigt wird als durch die Bestandsleitung allein.

Der Parallelneubau trifft schließlich auch dann zu, wenn - wie in manchen Trassenabschnitten geplant - eine bestehende Freileitung abgebaut wird. Auch in diesen Fällen werden - wie der Karte C. 3.1, Anhang 15 zu entnehmen ist, dennoch zwei parallel verlaufende Freileitungen (mit einer Korridorbreite von rd. 400 m) errichtet.

Daher hätte die geplante Leitung zu einer Höherstufung des Konfliktpotentials führen müssen anstatt einer Herabstufung.

Es zieht sich wie ein roter Faden durch die Planungsunterlage, dass bereits vorbelasteten Gebieten ein geringerer Stellenwert beigemessen wird als unbelasteten Gebieten.

Diese Verschiebung von Kriterien zulasten von Natur und Umwelt (die sich in geringeren Konfliktpotentialen in vorbelasteten Räumen widerspiegeln) widerspricht der geltenden Rechtslage, wonach der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, und - soweit erforderlich - auch wiederherzustellen ist. (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der BUND hat errechnet, dass sich die neu zu bauenden doppeltrassigen (!) Freileitungen zwischen 16,9 km (UW Rettmer) bis zu 20,1 km (UW Melbeck) in unbelasteten Gebieten befinden. Der doppeltrassige Bau nimmt auch das doppelte unbelastete Gebiet in Anspruch, also 33,8 km und 40,2 km. Eine detaillierte Aufstellung finden Sie im Anhang 20 unter Neubau der Paralleltrassen als Umleitung. (Hinweis ArL LG: Die Abbildung wurde der TenneT zur Verfügung gestellt).

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hat nach BBPlG 2037/2045 (2023) den gesetzlichen Auftrag zur Errichtung eines Parallelneubaus entlang der bestehenden 380 kV-Freileitung. Nach NABEG liegt eine Bündelung dann vor, wenn die Trassenachse der Neubauleitung in bis zu 200 m Entfernung parallel zur Trassenachse der Bestandsleitung verläuft. Eine Bündelung der beiden Höchstspannungsfreileitungen miteinander wird auf der gesamten Länge angestrebt. Dabei liegen die Trassenachsen beider Freileitungen i.d.R. nur rund 60 m auseinander. In einigen Abschnitten, wie dem hier erwähnten Abschnitt zwischen Rettmer und Melbeck, ist die Mit-Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung notwendig, da entlang der Bestandsleitung Planungshindernisse liegen, die den Neubau einer zusätzlichen parallel geführten Trasse neben der Bestandsleitung verhindern.

Die Neubauleitung auf demselben Mastgestänge der Bestandsleitung mitzuführen ist allein schon aus statischen Gründen nicht realisierbar und könnte allenfalls als standortnaher Ersatzneubau realisiert werden. Derartige Maste müssten jedoch deutlich größer als die der Bestandsleitung ausfallen und würden daher ebenfalls einen größeren Einfluss auf das Landschaftsbild nehmen. Darüber hinaus würden in diesem Fall zwei überregional für den Nord-Süd-Transport bedeutende Freileitungen auf demselben Mastgestänge verlaufen, was aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht in Betracht kommt. Bei notwendigen Wartungsarbeiten an einer der vier Systeme müssten dann immer zwei Systeme gleichzeitig außer Betrieb genommen werden. Darüber hinaus würde jeder einzelne Mast einen neuralgischen Punkt für gezielte Anschläge auf das Nord-Süd gerichtete Stromversorgungsnetz darstellen.

Das Herabstufen von Konfliktbereichen im Falle einer Bündelung mit Bestandsleitungen entspricht der einschlägigen Praxis in der Planung von Freileitungen (vgl. z.B. Methodenpapier "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln"; Niedersächsischer Landkreistag) und auch den Festlegungen der Raumordnung (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Sätze 7, 8, 9 LROP 2022). Dabei ist unstrittig, dass durch die zusätzliche Freileitung eine zusätzliche Belastung auf z.B. das Landschaftsbild entsteht. Genauso unstrittig ist jedoch auch, dass durch die Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbilds besteht. Daher ist die Neubelastung auf das Landschaftsbild entlang der Freileitung geringer, als in bislang unvorbelastetem Raum, sofern die Neubauleitung außerhalb der Bündelung errichtet werden würde. Demzufolge besteht entlang der Bestandsleitung ein reduziertes Konfliktpotenzial für das Landschaftsbild. Die Vorbelastungen, wie hier vorgeschlagen, andersherum zu interpretieren, würden dazu führen, dass primär verbleibende Freiräume durch die neu zu planenden Freileitungen zerschnitten würden. Diese Methodik würde somit dem Bündelungsgebot widersprechen.

A0061#6

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.3 Herabstufung von Beeinträchtigungen von Freileitungen ohne Vogelschutzmarker

Ein weiterer entscheidungserheblicher Mangel besteht in der - durch nichts belegten - These, dass vorhandene Freileitungen ohne Vogelschutzmarker von der künftigen Höchstspannungsleitung, die mit Vogelschutzmarkern ausgestattet werden sollen, quasi mit profitieren würden, indem sie diese nicht markierten Trassen ebenfalls überfliegen würden (Unterlage C,S. 95 und 96).

Entsprechende Nachweise für diese gewagte These sind der Unterlage nicht zu entnehmen. Unabhängig davon, dass Vogelschutzmarkierungen - wie die Verfasser selbst einräumen - lediglich eine Minimierung, aber mitnichten eine Vermeidung von Kollisionen der Vögel mit den Freileitungen bedeuten, befinden sich die Höchstspannungsleitungen auch nicht - wie auf S. 96 der Unterlage C angegeben - direkt nebeneinander.

Vielmehr ist im Rahmen der worst case Betrachtung davon auszugehen, dass kollisionsgefährdete Vögel bei Überwindung der markierten Leitungen nicht - 100 oder gar 200 m von der markierten Leitung entfernt - mit einer weiteren Höchstspannungsleitung rechnen und somit aufgrund ihrer schlechten Manövrierfähigkeit in diese unmarkierten Leitungen

erst recht hineinfliegen, womit sich so ggf. die unmarkierten Leitungen zu einer Art ökologischer Falle entwickeln könnten.

Erwiderung TTG

Es besteht Einigkeit in der Fachwelt darüber, dass die Markierung von Leitungen *optisch* wirkt, d.h. dass Vögel das Hindernis in der Luft dadurch frühzeitiger wahrnehmen können und durch entsprechende Ausweichbewegungen bzw. -reaktionen Kollisionen besser vermeiden können. Durch die Parallelführung (im Regelfall < 100 m zur Bestandsleitung) werden sich annähernde Vögel besser in die Lage versetzt, die Leitung(en) zu erkennen, weil die Silhouette verstärkt wird. Dies gilt insbesondere bei der Anbringung von Vogelschutzmarkern an (mindestens) einer der Leitungen. Verstärkt wird dieser Effekt auch noch durch die optische Wirkung der markanten Abstandhalter in den 4er-Bündeln der Leiterseile, die ebenfalls zu einer besseren Erkennbarkeit führen. Auch aus diesem Grund ist u.a. in aktuellen Publikationen (z.B. bei Bernotat und Dierschke 2021) eine Parallelführung als "konfliktmindernd" eingestuft. Dies wurde auch 2022 im Rahmen des Urteils zur sog. "Uckermarkleitung" durch das BVerwG anerkannt. Von einer "ökologischen Falle" kann hier daher keine Rede sein.

A0061#7

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Ferner sind Austauschbeziehungen von Arten zu ermöglichen und Gefährdungen von Arten entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 2, Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Je mehr Zerschneidungseffekte durch Straßen, Windenergieanlagen und weitere Freileitungen etc. realisiert werden, desto weniger kann dieser zentralen Vorschrift des BNatSchG Rechnung getragen werden. Erst recht nicht, wenn nun auch - wie hier der Fall - bestehende Beeinträchtigungen nicht als solche gewertet werden.

Für die den Korridorbereich der geplanten Freileitung durchquerenden Schutzgebiete sind diese Erhaltungs- und Wiederherstellungserfordernisse von Austauschbeziehungen auch rechtlich verbindlich in Schutzgebietsverordnungen festgelegt worden, wie (weiter unten) für einzelne Trassenabschnitte beispielhaft ausgeführt wird.

Erwiderung TTG

Aus der Anforderung, Zerschneidungseffekte durch neue lineare Infrastrukturen so gering wie möglich zu halten, ergibt sich die Notwendigkeit, diese mit vorhandenen Infrastrukturen zu bündeln. Dabei geht es nicht darum, bestehende Vorbelastungen nicht als solche anzuerkennen. Im Gegenteil - eben durch die bestehenden Vorbelastungen und Beeinträchtigungen birgt ein gebündelter Verlauf i.d.R. eine geringere Neubelastung für die betroffenen Schutzgüter.

Die erwähnten Einwendungen zu den Schutz- und Erhaltungsfunktionen von Schutzgebieten werden an den entsprechenden Stellen erwidert.

A0061#8

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.4 Eingeschränkte Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen des Vorhabens

(§ 34 BNatSchG)

Gemäß Planungsunterlage C, S. 157, werden nur solche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bzw. solche Projekte und Pläne außerhalb von Natura 2000 Gebieten kumulativ betrachtet, die ein Kollisionsrisiko für Vogelarten in sich bergen.

Diese Beschränkung auf kollisionsbedingte Beeinträchtigungen stellt ebenfalls einen entscheidungserheblichen Mangel dar. Im Ergebnis kann auf Basis der unvollständigen Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen keine Verträglichkeit des Projektes im Sinne des § 34 BNatSchG bestätigt werden. Vielmehr entspricht es der geltenden Rechtslage einschließlich der geltenden Rechtsprechung, dass sämtliche Auswirkungen, die das Schutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen oder gefährden könnten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zu Grunde zu legen sind. In diesem Zusammenhang hat das BVerwG in seinem Urteil (9 A 5. 08) vom 14.04.2010 unter der Rn. 88 ausgeführt: "Die Beurteilung der Einwirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens kann aber nicht losgelöst von den Einwirkungen, denen der betroffene Lebensraum im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele [...]. Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist nicht möglich, ohne neben den

vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite ausgesetzt ist. Daher ist für eine am Erhaltungsziel orientierte Beurteilung der projektbedingten Zusatzbelastung die Berücksichtigung der Vorbelastung unverzichtbar." Eine lediglich eingeschränkte Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit dem geplanten Vorhaben ist dem Urteil nicht zu entnehmen und würde den Zielen der Natura-2000 RL im übrigen auch nicht gerecht werden. Schumacher/Fischer-Hüftle (Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage, S. 896) führen im Zusammenhang mit der Vorhabensbeschreibung bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG aus: "Die Wirkfaktoren müssen nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und Zeitdauer ihres Auftretens bestimmt werden, hierbei ist auch ihr Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte zu berücksichtigen. Wirkfaktoren sind z.B. die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Bodenversiegelung, Veränderungen des Wasserhaushalts, des Lokalklimas, der geomorphologischen Gegebenheiten und anderer abiotischer Standortfaktoren, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Schadstoff-, Nährstoff oder Staubeinträge, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Strahlungen, die Förderung von Konkurrenten oder Prädatoren sowie die Veränderung von Nahrungsbeziehungen." Auf S. 900 (ebenda) heißt es im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG weiter: "Grundvoraussetzung für eine angemessene Prüfung ist die Erfassung aller für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets, die durch das Projekt eine Beeinträchtigung erfahren könnten."

Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil C-127/02 vom 7.9.2004 unter der Rn. 54 ausgeführt: "Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Art. 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Art. 4 Abs. 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anh. II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete vor Schädigung oder Zerstörung bedroht sind." Im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG hat die EU-Kommission in ihrem Leitfaden vom 25.1.2019 zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie ausgeführt: "Potenzielle kumulative Auswirkungen sollten auf der Grundlage solider Ausgangsdaten und nicht ausschließlich anhand qualitativer Kriterien bewertet werden. Außerdem sollten diese Auswirkungen im Rahmen einer umfassenden Prüfung beachtet und nicht bloß ‚im Nachgang‘ am Ende des Prüfungsverfahrens berücksichtigt werden." (S. 30) Selbst bei eingeschränkter Betrachtung nur im Hinblick auf Kollisionsgefährdungen für Vogelarten existieren neben den ambitionierten Zielen des Ausbaus von Windenergieanlagen eine Reihe weiterer Pläne und Projekte im Untersuchungsraum:

- Ausbau der B 404 zwischen der Elbe und der A39 (als Verlängerung der A21) gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 (ohne räumliche Konkretisierung),
- Ausbau der B4/B209 gemäß Bundesverkehrswegeplan (Teilabschnitte befinden sich im Planfeststellungsverfahren),
- Ausbau/Neubau der Bestandsstrecke der Deutschen Bahn zwischen Hamburg, Bremen und Hannover (in der Vorplanung),
- Parallelneubau der 380 kV Freileitung Stadorf-Wahle,
- Bau und Erweiterung von Umspannwerken.

Erwiderung TTG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt. So ist die abschließende Klärung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen von benachbarten oder gequerten Natura 2000-Gebieten oder nationalen Schutzgebieten Gegenstand der Planfeststellung. Erst hier kann auf Grundlage der konkreten technischen Planung auf Basis der prognostizierten Projektwirkungen eine abschließende Prüfung erfolgen, ob das Vorhaben mit den Natura 2000-Gebieten in Konflikt tritt oder nicht und was dies ggf. für rechtliche Konsequenzen hätte. Für die Raumordnung dagegen sind im Regelfall Einschätzungen ausreichend, die dieser (noch größeren) Planungsebene gerecht werden.

In Hinsicht auf die Kumulation ist zudem nicht jedes in der Region geplante Vorhaben zu prüfen, sondern es ist ein bestimmter Grad der (räumlichen und zeitlichen) Verfestigung der Planung erforderlich, um kumulative Wirkungen überhaupt prüfen zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen (vgl. BVerWG-Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 C 3.16 Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rn 55 und vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15 -BVerwGE 185, 1 Rn.220). Bereits realisierte Vorhaben werden daher regelmäßig als Vorbelastung des Gebiets eingestuft, die im Rahmen des regelmäßigen Natura 2000-Monitorings (Berichtspflichten an die EU-Kommission) Berücksichtigung findet. Die Einwenderin zeigt nicht auf, wo und wie etwaige andere Vorhaben hier konfliktträchtig sein könnten, so dass eine fachliche Erwiderung hier nicht möglich ist.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Daran ändern auch mögliche (kumulative) Beeinträchtigungen durch die anderen genannten Vorhaben nichts. Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

1.5. Fazit zu 1. Entscheidungserhebliche Mängel Aufgrund dessen, dass nur kollisionsbedingte Gefährdungen oder Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP berücksichtigt werden sollen, fehlt es an einer angemessenen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Gemäß Unterlage C, S. 158, wird die abschließende Einschätzung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten an Freileitungen wurde das vorhabenspezifische Mortalitätsrisiko (vMGI) von Vogelarten nach Bernotat und Dirschke 2021d bzw. nach der Arbeitshilfe Arten- und gebiets- schutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben Bernotat et al (2018) bzw. Bernotat und Dirschke 2021d herangezogen. (Fußnote:
https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_1_Freileitung.pdf
BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.)

Die Einschätzung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten an Freileitungen wurde einzig über die Einschätzung aus der Literatur ermittelt. Hierbei erfolgte eine Fokussierung auf die Arten mit sehr hoher (Klasse A) und hoher (Klasse B) Kollisionsgefährdung gemäß Bernotat und Dirschke. Arten mit mittlerer Kollisionsgefährdung (Klasse C) seien ebenfalls grundsätzlich empfindlich in Bezug auf Kollisionen an Freileitungen. Hier müssten aber besondere Gefährdungslagen hinzukommen, die trotz des nur mittleren Kollisionsrisikos zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos oder zu für den Erhaltungszustand der Gebietspopulation kritischen Verlusten führen (s. S. 158, Unterlage C) Zunächst sei angemerkt, dass der Erhaltungszustand der Gebietspopulation von Tierarten nur im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant ist, nicht jedoch in Bezug zur Vorprüfung bzw. FFH-VP gemäß § 34 BNatSchG, da bei Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG auf die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen abzustellen ist, wobei nach geltender Rechtsprechung jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich ist. Das BVerwG hat in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.7.2011 unter Rn. 85 dazu ausgeführt: "Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraums oder einer Art anzunehmen ist. Das besagt in Anbetracht der Definition des Erhaltungsziels nichts anderes, als dass ein Erhaltungsziel beeinträchtigt sein muss." Ferner kann auf Basis der reduzierten Prüfung (einzig Einschätzung aus der Literatur) keine belastbare Aussage zur Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten im Rahmen einer Vorprüfung geschweige denn einer FFH-VP getroffen werden, denn sie hat nach geltender Rechtslage nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen.

Sofern für die Betrachtung kollisionsgefährdeter Arten die Untersuchungszone 3 (siehe Unterlage C, Tab. 8, S. 24) zugrunde gelegt wird, sei angemerkt, dass sie nicht einmal der angesprochenen Untersuchungsmethode im Rahmen der Vorprüfung (Unterlage C, S. 154) im Hinblick auf den 1 km Radius entspricht. Die Untersuchungszone 3 umfasst einen Radius von insgesamt 1500 m, somit lediglich 750 m beidseits der Trasse.

Erwiderung TTG

Es liegen aus Sicht der Vorhabenträgerin keine entscheidungserheblichen Mängel vor. Die Beschränkung auf die Kollisionsrisiken ist bei einem Vorhaben wie dem hier geplanten, wo keinerlei Flächeneingriffe innerhalb von Schutzgebieten erfolgen und somit die dortigen Lebensräume der zu schützenden Arten nicht tangiert werden, fachgerecht. Schwerwiegende Störungen durch den Bau oder Betrieb der Leitung sind aufgrund der gegebenen Abstände und der im Rahmen der Planfeststellung verbindlich festzusetzenden Minderungsmaßnahmen hier sicher auszuschließen. Es verbleiben somit ausschließlich Risiken für die im jeweils geschützten Natura 2000-Gebiet vorkommenden Arten, wenn sie sich außerhalb des Gebiets bewegen, z.B. beim Wechsel zwischen Gebietsteilen. Hier sind ausschließlich Kollisionsrisiken an den (Erd-)Seilen zu nennen. Diese Kollisionsrisiken wurden unter Zuhilfenahme der aktuellen Fachliteratur bewertet, was auch anders gar nicht möglich ist. Insofern entspricht das Vorgehen den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Das Risiko von Kollisionen erlaubt dann auch Aussagen über eine mögliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der jeweiligen Gebietspopulation der betroffenen Vogelart. Diese ist - anders als dargestellt - gerade für den Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG maßgeblich für die Bewertung. Die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der jeweils für das N2000-Gebiet maßgeblichen Arten korrespondiert somit unmittelbar mit den Erhaltungszielen eines N2000-Gebiets. Sofern die Erhaltungszustände der betroffenen Arten nicht nachhaltig verschlechtert werden, liegen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der diesbezüglichen Schutz- und Erhaltungsziele vor. Der hier gewählte Ansatz ist somit fachgerecht.

Die Kritik an der Untersuchungsmethode kann nicht nachvollzogen werden. Für alle im betroffenen Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Arten wurde ein Untersuchungsraum gewählt, der den Aktionsräumen der Arten entspricht. Bei Distanzen von 1500 m beidseits der Trassenalternativen und UW-Standortalternativen (Untersuchungszone 3) und mehr sind dies jedoch nur noch wenige Vogelarten mit hohem Raumanspruch (z.B. Seeadler, Schwarzstorch).

Die erwähnte Tab.8 auf S.24 in Unterlage C führt eine Übersicht der durch die Untersuchungszone 3 berührten Naturschutzgebiete auf. Eine Übersicht der Untersuchungszone 3 findet sich in Tab.1 der Unterlage C (S.4) Dort, sowie in Kap. 3.2.1 und auch in der kartographischen Darstellung in Karte C.3.3 (Anhang 15), wird dargestellt, dass die 1500 m beidseits der Trassenalternative gelten. Die Untersuchungszone 3 umfasst dadurch insgesamt eine Breite von 3000 m.

A0061#10

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

2. Schadensmindernde Maßnahme

Erdseilmarkierungen vermeiden unserer Auffassung nach keinen Anflug, sondern senkten lediglich das Risiko.

Die monokausale Betrachtung im Hinblick auf die Anbringung von Vogelmarkern, die - für sich betrachtet - zu einer Reduktion, jedoch keineswegs zu einer Vermeidung von Totschlagopfern führt bzw. führen kann, ist angesichts der weiteren im Untersuchungsgebiet bestehenden Freileitungen (ohne Vogelmarker) sowie der Vielzahl weiterer Vorbelastungen und Beeinträchtigungen als vollkommen unzureichend zu bewerten. Es liegt unserer Auffassung nach eine Fehlgewichtung zuungunsten der Belange des europäischen Habitatschutzes vor. Liesenjohann et al (Fußnote: Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S. (https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-537-Vogelschutzmarker-Freileitungen-2019.pdf) führen zur Wirksamkeit von Vogelmarkern u.a. aus: "Bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitate) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln ist damit zu rechnen, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nur eingeschränkt verringern lassen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen infolge natürlicher oder anthropogener Störungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird. Bei Gewässerüberspannungen ist daher generell jeweils von einer um eine Stufe reduzierten artspezifischen Minderungswirkung auszugehen (so auch die BfN-Arbeitshilfe zu Freileitungsvorhaben, Bernotat et al. 2018: 97). (Auszug aus Naturschutz und Landschaftsplanung, 52 (4), 2020, 184 ff.)

Vor dem Hintergrund, dass bisher nicht einmal die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 41 BNatSchG im Hinblick auf verpflichtende Schutzvorrichtungen für Mittelspannungsleitungen umgesetzt worden sind, ist es vollkommen inakzeptabel, dass weitere Freileitungen errichtet werden sollen. Diese Verpflichtungen hätten bereits spätestens bis Ende 2012 umgesetzt werden sollen. gemäß Breuer (Die Entwicklung naturschutzrechtlicher Bestimmungen in den letzten 40 Jahren im Hinblick auf den Eulenartenschutz in: Kommentar zum BNatSchG: Schumacher/Fischer-Hüftle, 3. Auflage, s. S. 1019) ergab eine Stichprobenuntersuchung, dass noch mindestens 100.000 hoch gefährliche Masten keine ausreichende Sicherung gegen Stromschlag aufweisen.

Erwiderung TTG

Es ist korrekt, dass die Markierung nicht zu einer vollständigen Verhinderung des Vogelansflugs führt, sondern diese erheblich senkt. Es ist jedoch aus fachrechtlicher Sicht (hier insbesondere hinsichtlich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Bewertung) auch kein "Nullrisiko" erforderlich. Dies wurde zuletzt im Urteil zur Uckermarkleitung (BVerwG 4 A 13.20, Rn 33) vom BVerwG ausgeführt.

Die im Abschlussbericht des F+E-Vorhabens von Liesenjohann et al. (2019) beschriebene Fallkonstellation (...Überspannung von Gewässern oder anderer Habitate mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln...) liegt hier zudem nicht vor, weil keine Gewässer o.ä. Bereiche mit regelmäßig vorhandenen größeren Vogelansammlungen überspannt werden. Es ist aber richtig, dass die Trasse auch durch von Rastvögeln genutzte Landschaftsteile verläuft, dort allerdings überwiegend parallel zu Bestandsleitungen.

Der Verweis auf die anderen bestehenden Leitungen im Landschaftsraum und ggf. die (nicht gesetzeskonforme) fehlende Umsetzung der Vorgaben des § 41 BNatSchG ist hier ohne Belang, da dieser Sachverhalt nicht Gegenstand der Bewertung für dieses Vorhaben sein kann. Als kumulativ einwirkende Pläne und Projekte sind diese jedoch bei der Verträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen (vgl. BVerwG-Urteile vom 15.Juli 2016 – 9 C 3.16 Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rn 55 und vom 9.Februar 2017, 7 A 2.15 -BVerwGE 185, 1 Rn.220). Zu der Feststellung, es sei inakzeptabel, dass weitere Leitungen errichtet werden würden, wird auf die zwingenden Vorgaben des aktuellen BBPlG verwiesen, die den Bedarf dieser Leitung eindeutig festschreibt.

A0061#11

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

3. Bündelung von Freileitungen und Verlegung als Erdkabel

3.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen und Zerschneidungseffekten

Da Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie des Landschaftsschutzes, insbesondere des Landschaftsbildes eine Verlegung der Leitung als Erdkabel - wie im Folgenden ausgeführt wird - erforderlich machen, sollten die bestehende Stromleitungen nach Möglichkeit unterirdisch gebündelt verlegt werden.

Es liegen mehrere positive Meldungen über Höchstspannungs-Wechselstromleitungen, die als Erdkabel verlegt worden sind, vor.

Die betriebsbedingten Auswirkungen bei dem Teilstück Dörpen West-Niederrhein, einer 380 kV Wechselstrom-Erdverkabelung, haben bei dem Monitoring gezeigt, dass auf den Boden und den Wasserhaushalt sowie auf den Boden als Lebensraum durch Wärmeabgabe des Stromleiters die Auswirkungen nach bisherigem Kenntnisstand sehr gering sind. Die Temperaturveränderungen an der Bodenoberfläche liegen nach den Ergebnissen der bisher durchgeführten Feldversuche im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite. Eine Bodenaustrocknung im Wurzelraum ist nicht zu erwarten. (Fußnote: 5

https://www.amprion.net/Dokumente/Netzausbau/Projekte/Landesgrenze-NRW-Wehrendorf/Erfahrungsbericht-Erdkabel_Oktober-2020.pdf)

In diesem Zusammenhang wird auf das BfN-Skript 606 aus 2021 von Runge et al Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben verwiesen (Fußnote: <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/Skript606.pdf>). Diese Empfehlungen sollten unseres Erachtens Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sein.

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#12

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren bzw. zu vermeiden (§ 13 BNatSchG), sind die gesetzlichen Vorgaben u. a. zum Bündelungsgebot nach 8 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, das in § 1 Abs. 5 BNatSchG aufgegriffen wird, maßgebend, andernfalls besteht möglicherweise ein Verstoß auch gegen die Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei einer Korridorbreite von insgesamt bis zu 400 m für die zwei separaten Höchstspannungsleitungen und teilweise darüber hinaus noch von einer "Bündelung" gesprochen werden kann.

§ 1 Abs. 5 Satz 3 NatSchG regelt, dass Energiefreileitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass eine Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Zerschneidungseffekte durch eine weitere Freileitung auf einer Länge von rd. 54 km widersprechen zudem auch dem Ziel von Natura 2000 eines zusammenhängenden Schutzgebietssystems. In der FFH-RL (RL 92/43 EWG vom 21. Mai 1992) (Fußnote: <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/fauna-flora-habitat-richtlinie-ffh-richtlinie-richtlinie-9243ewg-des-rates-vom>) wird hierzu ausgeführt:

"Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen. Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete."

Zerschneidungseffekte würden sich bei Realisierung vorliegender Planung insbesondere deshalb nochmals verstärken, als dass vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Freileitung selbst dann noch von einer Bündelungsfunktion mit der neu geplanten Freileitung ausgegangen wird, wenn der Abstand zwischen beiden Leitungen max. 200 m beträgt (s. S. 18 letzter Abs. der Planungsunterlage), was die Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes weiter behindern statt fördern würde. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Gemäß 8 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin strebt eine enge Bündelung der geplanten Trasse mit bereits bestehenden Infrastrukturtrassen an, wo immer dies fachrechtlich möglich ist. Die Breite des Korridors geht jedoch über die im NABEG für "Bündelung" genannten 200 m (beidseits) hinaus, weil es durchaus Fallkonstellationen geben kann, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine enge Bündelung nicht möglich ist, ohne gegen zwingendes Recht zu verstoßen. Dann wäre eine Verschwenkung der Neubautrasse unumgänglich. Hinweis: aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht ist auch ein Abstand von > 200 m bis max. 400 m immer noch eine "räumliche Bündelung" im Vergleich zu einer weit von der Bestandstrasse entfernt verlaufenden Neubautrasse, die vollständig neue Betroffenheiten z.B. für das Landschaftsbild und andere Schutzgüter auslösen würde. Durch die streckenweise Mit-Umverlegung der Bestandsleitung können beide Höchstspannungsfreileitungen auf ihrer gesamten Länge miteinander gebündelt verlaufen. Dabei liegen die Trassenachsen beider Leitungen i.d.R. nur rund 60 m auseinander. Somit ergibt sich für die beiden Trassen eine Gesamtbreite von maximal 120 m (vgl. Abb.9 in Unterlage A - Erläuterungsbericht) und nicht, wie hier angenommen, 400 m.

In Hinsicht auf die angeführte "Zerschneidungswirkung" von Freileitungen auf Arten und Lebensräume ist anzumerken, dass Freileitungen - anders als z.B. vielbefahrene Straßen oder Eisenbahnen, Kanalbauwerke usw. - nur sehr geringe Barrierewirkungen haben, da sie für alle Arten problemlos passierbar sind (ca. alle 400 m Mastbauwerke, dazwischen nur im Luftraum hängende Leitungen). Dies wird auch durch für einige Arten beobachtete Meidereaktionen der Mastumgebung (z.B. Offenlandarten wie Lerchen) nicht eingeschränkt. Prüfrelevant sind allenfalls die für einzelne Vogelarten auftretenden Anflugrisiken bzw. Individuenverluste. Die Prüfung dieser Kollisionsrisiken ist u.a. im Kontext der arten- und gebietsschutzrechtlichen Bewertung erfolgt. Somit greift die vorgetragene Kritik hier nicht.

A0061#13

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

3.2 Vorteile der Verlegung von Erdkabeln

3.2.1 Flächeneinsparung

Bündelung als Erdkabel spart Flächen in der Breite der Leitungen im Vergleich zur parallelen Verlegung als Freileitungen (bei der sog. Bündelung von Freileitungen beträgt der Abstand bis zu 400 m Breite).

3.2.2 Abstände

Der geltende Abstand zu Wohngebäuden und Windenergieanlagen muss bei der Verlegung von Erdkabeln nicht in diesen ansonsten geltenden weit größeren Abständen eingehalten werden. Ferner kann z. B. für die Abschnitte B03, B04 vermutlich auf die Anwendung der Zielausnahmegenehmigung nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 LROP verzichtet werden, weil bei der Verlegung eines Erdkabels über die Elbe im Bereich Tespe nicht vom ansonsten freizuhaltenen Bereich einer Freileitung zur Wohnbebauung von 400 m im Rahmen der Zielausnahmegenehmigung abgewichen werden muss. Dies betrifft weitere Trassenabschnitte in ihrem Verlauf.

3.2.3 Windenergieanlagen

In VRG von Windenergieanlagen sind bei der Errichtung von Freileitungen Abstandsregelungen zu WEA einzuhalten (wie z. B. im Bereich der Trassensegmente B18 und B19 gemäß Unterlage B, S. 55). Im Falle der konsequenten Bündelung von Freileitungen und Verlegung als Erdkabel stünden im Hinblick auf das Ziel des RROP für den Landkreis Lüneburg, WEA von derzeit 0,6 Prozent der Fläche des Landkreises Lüneburg (Stand: Sept. 2022) auf 4,6 Prozent zu erhöhen, deutlich mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung als bei der Errichtung einer zweiten geplanten Höchstspannungsleitung.

3.2.4 Vogelkollisionen

Im Hinblick auf Vogelkollisionen an Freileitungen im Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Vogelarten - wenn auch in unterschiedlichem Maße - potenziell gefährdet sind. Zumindest bei schlechten Sichtverhältnissen sind Vögel nur partiell in der Lage, Leitungsseile wahrzunehmen. Erschwerend kommt für Großvogelarten bei stärkeren, böigen Windereignissen eine Manövrierunfähigkeit hinzu. Das Kollisionsrisiko für Vogelarten für die bestehenden als auch für die neu zu verlegende Leitung würde im gesamten Betriebszeitraum nicht mehr bestehen. Bei Bündelung der Bestandsleitungen auf der Strecke und Verlegung als Erdkabel könnte das geplante Vorhaben einen echten Beitrag zum Schutz der europäischen Vogelarten leisten.

3.2.5 Erholungswert

Der Erholungswert in den VRG und den VBG würde bei einer Bündelung der Bestandsleitungen zusammen mit der zu verlegenden Leitung gestärkt und nicht länger beeinträchtigt werden.

3.2.6 Landschaftsbild
Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes würde bei der Verlegung der Bestandsleitungen und der neu zu verlegenden Leitung als Erdkabel auf der Länge des gesamten Landkreises Lüneburg gefördert und nicht weiter durch eine zusätzliche Höchstspannungsleitung beeinträchtigt werden.

Die Planungsunterlage zeigt selbst auf, welche positiven Auswirkungen der Rückbau von Höchstspannungsleitungen hat,

woraus sich im Umkehrschluss unschwer ableiten lässt, dass diese positiven Auswirkungen nur dann künftig bestehen bleiben, wenn sowohl Bestands- als auch Neubauleitungen konsequent als Erdkabel verlegt werden.

Unterlage A, S. 22: "Durch den gegebenenfalls erforderlichen punktuellen Rückbau der vorhandenen Leitung kommt es in den betreffenden Bereichen zu entlastenden anlagebedingten Wirkungen auf alle Belange, sofern ein standortnaher Neubau ausgeschlossen werden kann.

Durch den ggf. erfolgenden punktuellen Rückbau kann es beispielsweise zu Verbesserungen des Wohnumfeldes, insbesondere in den Siedlungsbereichen kommen, die von der Bestandsleitung derzeit direkt überspannt werden. Des Weiteren sind durch den Rückbau der vorhandenen Leitungen ggf. Entlastungen der Avifauna zu erwarten, da Vergrämungen durch die technischen Anlagen sowie Kollisionen an den Leiterseilen im Bereich der Bestandsleitung nach Rückbau nicht mehr bestehen.

Der Rückbau der Freileitungsmasten und Leiterseile der vorhandenen Leitung hat zudem entlastende Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen, da Beeinträchtigungen durch eine technische Überprägung abgestellt werden."

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben Vorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#14

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gibt es für den gesamten Streckenverlauf keine Abschnitte mit "sehr geringem" oder "geringem" Konfliktpotenzial (siehe Unterlage C, S. 85-86). Für sämtliche Streckenabschnitte wird trotz des teilweisen Rückbaus vorhandener Bestandsleitungen von einem mittleren bis hohen Konfliktbereich bzgl. des Landschaftsbildes ausgegangen. Dabei wurde das Konfliktpotential um eine Stufe herabgestuft, wenn die neue Freileitung mit der bestehenden 380 kV Leitung gebündelt wird.

Angesichts der Tatsache, dass auch bei Abständen von 200 und mehr Metern (bei einem Korridor von rd. 400 m Breite bei der parallelen Verlegung beider Leitungen) noch von einer Bündelung ausgegangen wird, ist die Herabstufung des Konfliktpotentials Landschaftsbild um eine Stufe bei der sog. Bündelung nicht wirklich nachvollziehbar (s. S. 86 Planungsunterlage C).

Vielmehr ist in allen Fällen einer Bündelung von einem eine Stufe höheren Konfliktpotenzial auszugehen, da künftig zwei statt einer Freileitung mit entsprechend gravierenderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild existieren werden.

Die geplante (zusätzliche) Freileitung widerspricht damit auch einer zentralen gesetzlichen Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wonach die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft nicht nur auf Dauer gesichert werden sollen, sondern deren Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Erwiderung TTG

Es entspricht der fachlichen Praxis, im Falle von Bündelungen die Vorbelastungen durch eine Bestandstrasse in den Landschaftsbildwert einzustellen, genauso wie andere Arten von Vorbelastungen (z.B. Gewerbegebiete, Windparks, Verkehrsinfrastruktur). Die Vorhabenträgerin strebt eine enge Bündelung der geplanten Trasse mit bereits bestehenden Infrastrukturtrassen an, wo immer dies fachrechtlich möglich ist. Die Breite des Korridors, der als erster Suchraum für Trassenverläufe abgesteckt wurde, kann jedoch über die im NABEG für "Bündelung" genannten 200 m (beidseits) hinaus reichen, weil es durchaus Fallkonstellationen geben kann, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine enge Bündelung nicht möglich ist, ohne gegen zwingendes Recht zu verstoßen. Dann wäre eine Verschwenkung der Neubautrasse unumgänglich.

Aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht ist auch ein Abstand von > 200 m bis max. 400 m immer noch eine "räumliche Bündelung" im Vergleich zu einer weit von der Bestandstrasse entfernt verlaufenden Neubautrasse, da sich die Wirkzonen (z.B. die visuelle Wirkung der Leitung) beider Freileitungen überlappen und in der Summe geringer sind als bei zwei vollständig räumlich getrennten Freileitungen. Insofern ist das Vorgehen fachgerecht.

Eine Hochstufung des Konfliktpotenzials aufgrund einer dort bereits verlaufenden Bestandstrasse, wie vorgeschlagen, entbehrt fachlich jeglicher Grundlage und würde dem Bündelungsgedanken grundsätzlich entgegenstehen.

Argument

4. Untersuchungsraum

Gemäß Unterlage C, S. 232 (Beitrag zur Kohärenz des Natura 2000-Netzes), befindet sich im Untersuchungsraum das FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze in Verbindung mit den FFH-Gebieten Elbe Geesthacht und Hamburg, Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht, sowie Ilmenau mit Nebenbächen. Zudem besteht eine Überschneidung mit dem VSG Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung. Im Zentrum besteht eine direkte Verbindung mit den FFH-Gebieten Laubwälder am Einemhof und Kranichmoor und Garlstorfer Toppenstedter Wald. Im südlichen Teil grenzt das FFH-Gebiet an das VSchG Truppenübungsplatz Munster Nord und Süd, an das VSG und FFH-Gebiet Lüneburger Heide sowie an das FFH-Gebiet Örtze mit Nebenbächen. Es sei dahingestellt, ob Austauschbeziehungen von unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten mit den o.g. Natura 2000 Gebieten in Verbindung stehen. Jedenfalls ist der gemäß Kartenanlage C 3.3, Anhang 15 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fauna) vorgesehene 1.500 m breite Puffer von Untersuchungsraumzone 3 jedenfalls für etliche kollisionsgefährdete Vogelarten deutlich zu klein bemessen. Der Pufferstreifen von 1.500 m bedeutet, dass jeweils rechts und links von der Trasse ein lediglich ca. 750 m breiter Streifen in die Untersuchung einbezogen worden ist.

Dieser Pufferstreifen ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten abschätzen zu können, deren Aktionsradien teilweise bei mehreren Kilometern liegen.

Gemäß Bernotat/Dierschke: Teil II 1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. In: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen (Fußnote: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/MGI/MGI_II_1_Freileitung.pdf BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.) sieht man für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelbereiche deutlich größere Aktionsradien vor, die in die Prüfung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten einbezogen werden müssen.

Hierzu wird auf die o.g. Tabelle 10-7 von Bernotat/Dierschke verwiesen.

Gemäß Tab. 18-8: Brutplätze/Brutvorkommen besonders kollisionsgefährdeter (freileitungs- sensibler) Arten und Orientierungswerte zu zentralen und weiteren Aktionsräumen (Quelle: ebenda) wird für viele im Umfeld der geplanten Freileitung wesentlich höhere Aktionsradien der Vogelarten vorgesehen als 750 m.

Beispiel: Trassensegment B03, B04: (Weißstorch (mind. 2000 m), Seeadler (6000 m) Anlage 1

Beispiel: Trassensegment B06: Fischadler (4000 m), Kranich (1000 m) Anlage 3

Beispiel: Trassensegment B07: Schwarzstorch (mind. 6000 m) Anlage 4

Bei einem an die Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vogelarten angepassten und somit erweitertem Untersuchungsraum ergeben sich in der Folge möglicherweise auch weitere kumulative Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Vogelwelt durch den Bau der Freileitung, die derzeit aufgrund des zu schmal bemessenen Untersuchungsgebietes nicht berücksichtigt worden sind.

Erwiderung TTG

Die für das Schutzgut Tiere im Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegte Untersuchungszone 3 bemisst sich, wie in Unterlage C, Tab.1 sowie Kap. 3.2.1 beschrieben und in Karte C 3.3, Anhang 15 dargestellt, auf einen Radius von 1.500 m beidseits der Trassen und der UW-Standortalternativen. Sie umfasst somit insgesamt einen Korridor von mindestens 3.000 m Breite. Grundlage für die Festlegung der Untersuchungszone 3 sind die in der Einwendung erwähnten Aktionsradien der Vogelarten nach Bernotat und Dierschke (2021). Eine Abfrage der Bestandsdaten zu bekannten Brutvorkommen von Vögeln größerer Aktionsradien beim NLWKN wurde für einen Raum von 6.000 m beidseits der Trassen und UW-Standortalternativen vorgenommen. Dabei wurden lediglich für den Seeadler zwei bekannte Brutplätze festgestellt, die beide außerhalb der Untersuchungszone 3 liegen.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass die Nennung dieser beiden Brutplätze des Seeadlers versäumt wurde und dankt für den Hinweis. Einer der beiden Brutplätze liegt in einem Waldgebiet südwestlich von Radbruch in einer Entfernung von rund 4,2 km zum bevorzugten Verlauf der Neubautrasse. Die Neubauleitung verläuft zudem hinter der Bestandsleitung in Bündelung mit dieser.

Der zweite Brutplatz von Seeadlern befindet sich südwestlich des Standortübungsplatzes Wendisch Evern im Naturschutzgebiet Dieksbeck und liegt in rund 4,2 km Abstand zu der UW-Standortalternative F. Für beide bekannten Brutplätze ist durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Tiere zu erwarten. Beide Brutplätze liegen über 4,2 km vom Vorhaben entfernt und weisen eine deutlich bessere Habitatsignung für den Seeadler

auf als die durch das Vorhaben betroffenen Räume. Die nicht erfolgte Nennung dieser bekannten Brutplätze des Seeadlers hat somit keinen Einfluss auf den Alternativenvergleich.

Brutplätze der übrigen gelisteten Arten Weißstorch, Fischadler und Schwarzstorch liegen in dem beim NLWKN abgefragten Raum 6.000 m beidseits der Trassenalternativen nicht vor. Der Vorwurf, das Untersuchungsgebiet decke die Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vögel nicht ausreichend ab, wird daher zurückgewiesen.

A0061#16

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

5. Trassensegmente B03 bis B23

5.1. Vorbemerkung zur Auswertung von Meldungen zur Avifauna innerhalb des Trassenverlaufs Der BUND RV Elbe-Heide hat mit Hilfe des Ornithologenportals ornitho.de (Fußnote: <https://www.ornitho.de/>) die avifaunistischen Daten zu den Bereichen der vorgeschlagenen Trassensegmente innerhalb des 01.01.2019 bis Mitte/Ende Januar 2024 gelistet. Die Trassenbereiche wurden in Polygone gelegt. [Hinweis ArL LG: Die entsprechenden Abbildungen wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Wir haben uns zur Einstufung kollisionsgefährdeter Arten auf den von Bernotat und Dierschke (2021) (Fußnote: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.) vorgeschlagenen vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI)

(Fußnote: "Bei naturschutzrechtlichen Prüfungen sind immer auch die vorhabentypspezifischen Kollisionsrisiken von Arten zu berücksichtigen. Daher wurde in einem zweiten Modul zunächst eine 5-stufige Einteilung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos der Arten vorgenommen. Diese basiert auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art, einer sehr umfangreichen Recherche und Auswertung deutscher sowie europäischer Quellen zu Totfundzahlen, Einstufungen von Fachpublikationen sowie eigenen Einschätzungen. Dieses vorhabentypspezifische Tötungsrisiko wurde dann mit der allgemeinen Mortalitätsgefährdung der Art (MGI) zu einem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) aggregiert. Dies ermöglicht zugleich eine Fokussierung auf die an Freileitungen besonders kollisionsgefährdeten und planungsrelevanten Arten, bei denen bereits relativ geringe konstellationsspezifische Risiken zu signifikant erhöhten Tötungsrisiken oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können." ebenda, S.5)

bezogen und uns nur auf die Arten beschränkt, die mit einem sehr hohen bis hohen artspezifischen Kollisionsrisiko an Freileitungen benannt werden. Dabei wurden von uns Brut- und Jahresvogelarten und Gastvogelarten differenziert betrachtet

(Fußnote: Sollten Brut- und Gastvögel gleichzeitig vorkommen, z. B. auf dem Heimzug oder dem Frühsommerzug rastende Kiebitze neben den im selben Gebiet brütenden Individuen, so sollte gemäß dem Vorsorgeprinzip die jeweils höhere Einstufung Anwendung finden." (S. 40) aus: BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.)

Allgemein sind innerhalb dieser Gefährdungsklassen besonders die Artgruppen Störche und Schwäne, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Schwäne und Greifvögel beachtenswert. Außerdem wurden die gesichteten Vögel von nach den Kriterien des NLWKN

(Fußnote: KRÜGER, T, LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4. Fassung; Stand 2020)

hinsichtlich ihrer zahlenmäßige Relevanz bewertet.

Die geplante Freileitungstrasse durchläuft unterschiedliche, für Vögel relevante Bereiche wie den Marschenbereich an der Elbe bis ins Tiefland bei Stadorf.

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen.

A0061#17

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.2 Trassensegment B03 (Unterlage B, S. 60)

Zunächst wird auf einen Widerspruch in den Kartendarstellungen im Vergleich zum Text hingewiesen. Während in den Kartenanlagen das Trassensegment B03 in Schleswig-Holstein liegt, nimmt der nachfolgenden Text aus der Unterlage B auf Niedersachsen Bezug.

Zu der Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der nördlich des Deichs liegenden VRG Natura 2000, VRG Biotopverbund und VRG Natur und Landschaft "ausgeschlossen" werden könne, weil die geplante Freileitung außerhalb dieser besagten Gebiete liege, wird angesichts der bekannten Gefährdungen von Freileitungen für die Avifauna, die sich bekanntlich in ihrem Flugverhalten nicht an die Grenzziehungen von Natura 2000 Gebieten halten, auf die diesbezügliche einschlägige Literatur sowie auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen.

Ferner wird auf niedersächsischer Seite das Vorbehaltsgebiet Erholung gequert. (Unterlage B, S. 61). Es wird von einer Beeinträchtigung der Erholungseignung durch den Bau einer Freileitung ausgegangen.

Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Erdleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Erwiderung TTG

Das Trassensegment B03 quert, wie in Unterlage B auf S. 60 beschrieben, die Elbe und berührt dadurch sowohl Schleswig-Holstein als auch Niedersachsen. Ein Widerspruch kann hier nicht nachvollzogen werden.

Die Überspannung des FFH-Gebiets "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht", welches flächengleich als VRG Natur und Landschaft und VRG Natura 2000 und VRG Biotopverbund ausgewiesen ist, erfordert keinerlei bauliche Eingriffe innerhalb der Gebietsausweisungen. Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (Unterlage C, Kap. 7.5.3) konnte weder für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen noch die für das FFH-Gebiet charakteristischen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Überspannung feststellen, sofern diese durch effektive Erdseilmarkierungen bestückt wird und in Bündelung mit der bestehenden Freileitung verläuft.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#18

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.2.1 Avifauna im Bereich B03/B04

In dem Bereich wurden 95 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, vier davon gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, eine in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Der Kranich wurde in großer Zahl (z.T. 200-450 Exemplare) gesichtet. Alle anderen Arten wurden nur mit wenigen Anzahlen benannt.

Der Seeadler als Prädator scheint ein regelmäßiger Gast zu sein. Kranich und Seeadler werden in der vMGI-Klasse C.7 verzeichnet, d.h. dass durch ein hohes konstellationsspezifisches Risiko Planungs- oder sogar Verbotsrelevanz besteht (siehe Beobachtungsdaten im Anhang 1).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die

bekanntesten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#19

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.3 Trassensegment B04 (Unterlage C)

5.3.1 Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie

Die geplante Überquerung der Elbe als Freileitung (auch im Zusammenhang mit der bestehenden Höchstspannungsleitung) stellt unseres Erachtens einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie 92/43/ EWG bzw. § 33 BNatSchG dar, weshalb beide Kabel (Bestandsleitung und neue Höchstspannungsleitung) als Erdkabel verlegt werden sollten.

Dass das Risiko einer Verschlechterung für Vogelarten im Wirkraum der europäischen Vogelschutzgebiete besteht, dürfte angesichts der Tatsache, dass die Elbe in ihrem Verlauf und somit auch im Bereich der geplanten Freileitung eine wichtige Vogelzugroute darstellt, naheliegend sein.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des BUND zur Kenntnis.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

Zudem wird auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Unterlage C (Kap. 7.5.3) verwiesen. Die Schutzgebietsziele des FFH-Gebiets "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" beziehen sich überwiegend auf wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, die durch den Vorhabentypen keinerlei Beeinträchtigung erfahren. Eine erhebliche Verschlechterung ist auch für die charakteristischen Vogelarten durch die Bündelung mit der Bestandsleitung sowie das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen nicht anzunehmen.

A0061#20

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.3.2 EU Vogelschutzgebiet V 37 Niedersächsische Mittelbe

Im Wirkraum der geplanten Freileitung befindet sich u.a. das EU-Vogelschutzgebiet V 37 Niedersächsische Mittelbe. Insbesondere für Gänse und Schwäne ist das Gebiet von internationaler Bedeutung (NLWKN). (Fußnote <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>)

Für das Gebiet sind für folgende Arten im Standarddatenboten (SDB) benannt (NLWKN), für die gemäß Bernotat /Dierschke ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht: EU-Vogelschutzgebiet V 37):(Fußnote: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>)

Knäkente (2), Löffelente (2), Rohrdommel (2), Weissstorch (1), Kranich (1), Kiebitz (1), Gr. Brachvogel (1), Uferschnepfe (1), Bekassine (1), Rotschenkel (1), Trauerseeschwalbe (3), Singschwan (1), Zwergschwan (1), Saatgans (2), Blässgans (2), Graugans (2), Pfeifente (2), Krickente (2), Spießente (2), Knäkente, Löffelente (2), Tafel-, Reiherente (je 2), Goldregenpfeifer (1), Schwarzstorch (1).

Stromschlag- und Anflugrisiko durch Freileitungen gemäß Dierschke/Bernotat: 1= sehr hohes Risiko, 2= hohes Risiko, 3= mittleres Risiko, 4 = geringes Risiko, 5 = sehr geringes Risiko. (Dierschke/Bernotat, v. 25.11.2015, Anhang 16-2, S. 329)

Es ist davon auszugehen, dass Wechselbeziehungen der Vogelarten des Vogelschutzgebietes Niedersächsische Mittelbe zu den charakteristischen bzw. typischen Vogelarten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 074 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht sowie ggf. zum EU Vogelschutzgebiet V 38 Unterelbe bestehen,

zumal das EU Vogelschutzgebiet V 37 nur 12 km entfernt ist. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Freileitung an der Elbe (Tespe, Marschacht, Eichholz) wurden in den Jahren 2020 folgende Vogelarten (von ehrenamtlichen Vogelkartiern) kartiert:

Alpenstrandläufer, Austernfischer (1) Bekassine, Blässhuhn, Brandgans, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Graureiher, Gr. Brachvogel, Kampfläufer, Kranich, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Zwergschwan (siehe auch Ausführungen zu B05 und Anlage 2).

[Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurde der TenneT übermittelt]

Der Leitfaden der Europäischen Kommission (Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG - 2019/C 33/01 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union) führt im Hinblick auf die räumliche Begrenzung von Natura 2000 Gebieten auf S. 19 aus:

"Die Maßnahmen (Anmerkung: gemeint sind mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsorgende Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit es zu keiner Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann; ebenda, S. 18) sind einerseits ausschließlich auf Arten und Lebensräume gerichtet, die sich in den besonderen Schutzgebieten befinden. Andererseits können jedoch auch außerhalb der BSG Maßnahmen erforderlich sein, d.h. wenn externe Vorkommnisse Auswirkungen auf die in den BSG lebenden Arten und die darin befindlichen Lebensräume haben könnten.....So sieht der Artikel nicht vor, dass Maßnahmen in BSG nach der Habitat-Richtlinie ergriffen werden, sondern dass sie Verschlechterungen in BSG vermeiden. Dies gilt auch für BSG nach der Vogelschutzrichtlinie"

Auf Basis dieser europarechtlichen Vorgaben ist es nicht vertretbar, wenn wie in der Unterlage C auf S. 153,154 aufgeführt wird, dass im Rahmen einer Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden könne, wenn das zu prüfende Gebiet deutlich abseits von 1 km einer möglichen Trassenalternative liegen würde und Funktionsbeziehungen von anfluggefährdeten Vogelarten mit größeren Raumansprüchen (angeblich) nicht beeinträchtigt würden.

Die Unterlage zeigt die Raumansprüche anfluggefährdeter Vogelarten von über 1 km selbst auf (s. S. 154 der Unterlage C; gemäß Bernotat und Dierschke), weshalb von den Lebensraumansprüchen der Vogelarten selbst auszugehen ist, die durch das Vorhaben gefährdet werden könnten und nicht von abstrakt festgelegten Gebietsentfernungen von lediglich 1 km. Vogelarten kennen bekanntlich nicht die Grenzen der ihnen zugewiesenen Vogelschutzgebiete.

Das BVerwG 9 A 5.08 mit Urteil vom 14.04.2010 hat in Bezug zum Erfordernis der Prüfung von Austauschbeziehungen u.a. folgendes ausgeführt:"Es ist zu berücksichtigen, dass das Konzept des Gebietsschutzes sich auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Der angestrebten Vernetzung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass geschützte Arten in isolierten Reservaten insbesondere wegen des notwendigen genetischen Austauschs, oft aber auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten im Übrigen nicht auf Dauer erhalten werden können. Deshalb ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten, z.B. durch Unterbrechung von Flurrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes." (Rn. 33)

Eine Auseinandersetzung mit dem Vogelschutzgebiet ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Das Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittel-elbe" liegt in über 10 km Entfernung zum Vorhaben. Damit liegt es deutlich außerhalb der anzunehmenden Aktionsradien selbst für die nach Bernotat und Dierschke mit 6000 m anzunehmenden Arten Seeadler und Schwarzstorch. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebietszielen des Vogelschutzgebietes festgeschriebenen Arten kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die auf S. 153f in Unterlage C erläuterte Methodik in der Einwendung falsch zitiert wird. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist demnach dann ausreichend, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck sonstigen maßgeblichen Bestandteile nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

1. ein zu prüfendes Gebiet deutlich abseits (mindestens 1 km) einer möglichen Trassenalternative entfernt liegt und
2. **gleichzeitig Funktionsbeziehungen anfluggefährdeter Vogelarten mit größeren Raumansprüchen zu Bereichen außerhalb des Gebietes durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.**

Die hierfür heranzuziehenden Funktionsräume nach Bernotat und Dierschke liegen in dem konkreten Fall des EU-Vogelschutzgebiet V 37 Niedersächsische Mittelelbe so weit entfernt, dass eine Betrachtung auch für die Arten Seeadler und Schwarzstorch nicht notwendig ist.

A0061#21

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.3.3 Natura 2000

Das Trassensegment B04 quert zudem direkt das Naturschutzgebiet Elbeniederung von Avendorf bis Rönne, welches Teil des FFH-Gebietes 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht ist auf einer Länge von 16,5 ha.

5.3.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Nach der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes ist der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG für das NSG im FFH-Gebiet (siehe S. 209 der Unterlage C) u.a. "die Erhaltung oder Wiederherstellung von Grünlandflächen u.a. für den Weißstorch sowie als Rast- und Gastvogelgebiet".

Eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Gebietes als Rast- und Gastvogelgebiet gemäß den Erhaltungszielen für Gänse, Schwäne, Enten als Zugroute, die das FFH-Gebiet queren und die Elbe als Zugkorridor quer durch diverse EU-Vogelschutzgebiete nutzen, ist der Vorprüfung jedoch nicht zu entnehmen.

Aufgrund der o.g. vom BUND gemäß ornitho.de ermittelten Vogelarten und der Tatsache, dass die Elbe ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ist, ist es als vollkommen unzureichend anzusehen, dass in der Unterlage C, S. 213 (Tab. 73 und 74) lediglich die Arten Uferschnepfe, Großer Brachvogel sowie Kiebitz und Weißstorch betrachtet werden und keine Erheblichkeit für die Arten aufgrund der beabsichtigten Erdseilmarkierungen festgestellt wird.

Dass Erdseilmarkierungen an einer neuen Höchstspannungsleitung weder der in der NSG-VO festgelegten Erhaltung, geschweige denn der Wiederherstellung des (Teil-Natura 2000) Gebiets als Rast- und Gastvogelgebiet dienen, dürfte wohl auf der Hand liegen. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Das BVerwG hat in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.7.2011 unter Rn. 85 dazu ausgeführt: "Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraums oder einer Art anzunehmen ist. Das besagt in Anbetracht der Definition des Erhaltungsziels nichts anderes, als dass ein Erhaltungsziel beeinträchtigt sein muss." Unabhängig davon dürfen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen (wie Erdseilmarkierungen zur Minderung der Kollisionsgefährdung) nicht im Rahmen einer Vorprüfung berücksichtigt werden. (Fußnote: Bearb., in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 34 Rdnr. 35). Hierzu hat der Leitfaden der EU-Kommission (Natura 2000-Gebietsmanagement) die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG v. 25.1.2019 auf S. 28 bereits ausgeführt:

"Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen und damit der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung können Abschwächungsmaßnahmen (d.h. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen) nicht berücksichtigt werden. Der Gerichtshof hat dies in seinem Urteil in der Rechtssache C-323/17 bestätigt: Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen."

Die Vorprüfung hätte daher allein aus den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mit einem positiven Ergebnis der Verträglichkeit des Projektes abschließen dürfen. Schutzzweck der NSG-VO ist u.a. "die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG".

Die vorgelegte Planung widerspricht mit der Absicht, eine Höchstspannungsleitung innerhalb des NSG zu errichten, dem Schutzzweck der Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.

5.3.4 Vorbelastung

Da das neue Vorhaben entlang der Bestandstrasse gebaut werden soll, sei das Gebiet bereits vorbelastet und daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung für den Flussregenpfeifer, Gr. Brachvogel, Uferschnepfe, Feldlerche und Kiebitz auszugehen. Hierzu hat das BVerwG in seinem Urteil (9 A 12.10) vom 14.07.2011 unter der Rn. 65 ausgeführt:

"Die im Rahmen der Vorprüfung vorgenommene Abschätzung deutet darauf hin, dass schon die Grundbelastung zu Beeinträchtigungen der Teiche führt, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen. Unter diesen Umständen wäre grundsätzlich jede Zusatzbelastung mit dem Erhaltungsziel unvereinbar, weil sie die schon mit der Grundbelastung verbundenen Schadefekte verstärkte"

Erwiderung TTG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt. Erst auf Ebene der Planfeststellung kann auf Grundlage der konkreten technischen Planung und der prognostizierten Projektwirkungen eine abschließende Prüfung erfolgen, ob ein Vorhaben mit Schutzgebieten in Konflikt tritt oder nicht und welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Für die Raumordnung dagegen sind im Regelfall Einschätzungen ausreichend, die dieser (noch größeren) Planungsebene gerecht werden.

Dabei ist aber in keinem Fall ein "Nullrisiko" erforderlich. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein - wissenschaftlich nicht nachweisbares – "Nullrisiko" auszurichten (BVerwG 4 A 13.20, Urteil vom 05. Juli 2022, Rn.23). Ein Projekt ist demnach vielmehr zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, also nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen, kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen lassen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen die von der Vorhabenträgerin geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (stRSpr, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 - [9 A 12.19](#) - BVerwGE 170, 33 Rn. 364 m. w. N.).

In Hinsicht auf die Kumulation ist zudem nicht jedes in der Region geplante Vorhaben zu prüfen, sondern es es eine bestimmter Grad der (räumlichen und zeitlichen) Verfestigung der Planung erforderlich, um kumulative Wirkungen überhaupt prüfen zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen (vgl. BVerwG-Urteile vom 15. Juli 2016 – 9 C 3.16 Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 14 Rn 55 und vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15 -BVerwGE 185, 1 Rn.220). Bereits realisierte Vorhaben werden daher regelmäßig als Vorbelastung des Gebiets eingestuft, die im Rahmen des regelmäßigen Natura 2000-Monitorings (Berichtspflichten an die EU-Kommission) Berücksichtigung findet.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Daran ändern auch mögliche (kumulative) Beeinträchtigungen durch die anderen genannten Vorhaben nichts. Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#22

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.3.5 Fazit zu 5.3 Trassensegment B03

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung gemäß Unterlage C (S. 215), wonach erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Erdseilmarkierungen ausgeschlossen werden können, kann aufgrund der (in den Anlagen) beigefügten avifaunistischen Daten und Erhaltungsziele nicht bestätigt werden. Das Ergebnis ist unserer Auffassung nach weder naturschutzfachlich noch rechtlich haltbar.

Erwiderung TTG

Die geäußerte Kritik ist unberechtigt. Auf die vorstehenden Erwiderungen wird insoweit verwiesen. Daher hält die Vorhabenträgerin an ihrer Planung fest.

A0061#23

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.4 Trassensegment B04 (Unterlage B, S. 61, 62)

Da die geplante Trasse sich für insgesamt 86 Wohnhäuser auf bis zu 30 m nähert, wäre auch hier statt der angedachten Zielausnahme zu prüfen, ob eine Erdverkabelung eine Zielausnahme entbehrlich machen könnte. Andernfalls müssten der Ankauf der Gebäude und Grundstücke mit Bauvorbescheid in Betracht gezogen werden, um eine Erdverkabelung

realisieren zu.

Im Hinblick auf den im Abschnitt B04 ebenfalls vorhandenen regional bedeutsamen Wanderweg, auf das VRG Natura 2000, das VRG Biotopverbund und VRG Natur und Landschaft sowie das VBG Erholung wird auf die Ausführungen zum Abschnitt B03 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

Die erwähnten notwendigen Querungen der raumordnerischen Gebietsausweisungen durch die geplante Freileitung im Bereich von Trassensegment B04 sind aus Sicht der Vorhabenträgerin mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Die VRG können ohne bauliche Eingriffe innerhalb der Gebietsabgrenzungen gequert werden und geschehen in Bündelung mit der Bestandsleitung. Die Querung des VBG Erholung erfolgt ebenfalls in mit der Bestandsleitung gebündelter Lage, wodurch eine Vorbelastung besteht.

A0061#24

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.5 Trassensegment B05

5.5.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 109 Vogelarten (gemäß ornitho.de) festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, fünf in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und zwölf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Höckerschwäne wurden in große Anzahlen (bis zu 130 Exemplare) wie auch brütende Paare gesichtet. Ebenso gab es Sichtungen von z.T. vielen Kiebitzen (bis zu 560 Exemplaren), einige Brutpaare wurden ebenfalls gemeldet. Kraniche wurden in große Anzahlen (bis zu 550 Exemplare), und einmalig 50 Lachmöwen gemeldet. Seeadler als Prädator wurden in Gruppen mit 3 Exemplaren, Silberreiher in Gruppen von max. 20 Exemplaren gesichtet.

Im Abschnitt B05 sind die genannte Arten mit dem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index C.7 klassifiziert.

Nach Bernotat und Dierschke besteht die Notwendigkeit, das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen.

Das Gebiet wurde bisher nur als für Gast- und Brutvögel wertvoller Bereich mit offenem Status ausgewiesen. Dies sollte überprüft werden (siehe Beobachtungsdaten in der Datei 2).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#25

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.5.2 Trassensegment B05 (Unterlage B, S. 75) Die geplante Freileitung in BO5 liegt im Bereich Tespe und Eichholz. Auf einer Länge von 200 m quert das Trassensegment das VRG Natur und Landschaft.

Zwar wird die beabsichtigte Bündelung mit der Bestandsleitung begrüßt, jedoch wird der Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der Flächen (Sumpf, Röhricht, Bruchwald und Feuchtgrünland) nicht auszugehen sei, widersprochen. Diese Flächen besitzen eine große Bedeutung für die Vogelwelt und sind im Hinblick auf die geplante Freileitung gefährdet.

Im Bereich Tespe, Marschacht, Eichholz wurden in den Jahren 2020 folgende Vogelarten (von ehrenamtlichen Vogelkartierern) kartiert (siehe Datei 1):

Alpenstrandläufer, Austernfischer (1), Bekassine (1), Blässhuhn (1), Brandgans (2), Flussschwabe, Flussuferläufer (2), Goldregenpfeifer (1), Graureiher (2), Gr. Brachvogel (1), Kampfläufer (1), Kranich (1), Kurzschnabelgans, Lachmöwe (1), Rotschenkel (1), Säbelschänäbler (1), Sandregenpfeifer (2), Seeadler (3), Silbermöwe (3), Silberreiher, Singschwan (1), Spießente (2), Tafelente (2), Trauerseeschwalbe (3), Weißstorch (1), Zwergschwan (1)
(Kollisionsrisiko nach Bernotat/Dierschke v. 25.11.2015 /Tab. 16-2 (S. 329 ff.); 1= sehr hohes Kollisionsrisiko, 2 = hohes Kollisionsrisiko, 3 = mittleres Kollisionsrisiko, 4 = geringes Kollisionsrisiko 5= sehr geringes Kollisionsrisiko).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hält an der Aussage fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die Tatsache, dass sowohl das VRG Natur und Landschaft als auch die bestehende Freileitung raumordnerisch gesichert sind, belegt, dass sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich ausschließen. Die Gebietsausweisung als VRG Natur und Landschaft bezieht darüber hinaus nicht ausschließlich auf die Artengruppe der Avifauna. Zudem dürfte durch die Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung für die Avifauna bestehen. Insbesondere durch die Markierung der Neubauleitung durch effektive Vogelschutzmarker und die enge Bündelung mit der Bestandsleitung ist Zielkonflikt des VRG Natur und Landschaft nicht absehbar.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise des vorkommenden Artenspektrums von Vögeln zur Kenntnis und weist darauf hin, dass bei den ornitho.de-Daten zwingend darauf zu achten ist, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#26

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Aus den bekannten Vogelarten für den Bereich geht somit zweifelsfrei hervor, dass es sich überwiegend um Arten mit sehr hohem (1) bis hohem (2) Kollisionsrisiko handelt - für die nur der Schluss gezogen werden kann, dass mit erheblichen Verlusten durch die neue Freileitung gerechnet werden muss, weshalb auch in diesem Bereich zwingend eine Erdverkabelung (unter Berücksichtigung der BfN-Studie: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben, BfN-Skripten 606; 2021) statt einer Freileitung verlegt werden muss.

Erwiderung TTG

Die von der Einwanderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#27

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.6 Trassensegment B06 5.6.1 Avifauna In diesem Bereich wurden 155 Vogelarten (gemäß ornitho.de) festgestellt und von uns ausgewertet, drei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, acht in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, acht in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und neun in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7. Es wurden einige brütende Austernfischer (vMGI B.5) und balzende Brandgänse (vMGI C.7), viele ganzjährige Sichtungen von kleinen Graureihern (vMGI C.7) Gruppen sowie kleine Ansammlungen vom Großen Brachvogel (vMGI B.6) gesichtet. Höckerschwäne (vMGI C.7) wurden in große Anzahlen (bis mehr als 100 Exemplare) gesichtet, ebenso Kiebitze (vMGI A.4) (z.T. bis mehr als 700 Exemplare) wie auch brütende Paare, Kraniche (vMGI B.5) (z.T. ca. 750 Exemplare) wie auch vereinzelt brütende Paare gesichtet. Es wurde eine mittlere Anzahlen von Krickenten (vMGI C.8) (ca. 35 Exemplare), Löffelenten (vMGI C.8) (bis zu 26 Exemplaren), vereinzelt Tafelenten (vMGI C.7), Spießenten (vMGI C.7), Singschwäne (vMGI B.6), kleine Gruppen von Lachmöwen (vMGI C.7) (bis zu 140 Exemplare), große Gruppen von Silbermöwen (vMGI C.7) (z.T. über 160 Exemplare) gesichtet. Es gab viele Sichtungen von einzelnen Silberreihern (vMGI C.7) und Gruppen (bis zu 41 Exemplaren), ebenso vom Weißstorch (vMGI B.5) (bis zu 50 Exemplaren) und auch Brutpaare. Seit 2020 wurden auch einzelne Seeadler (vMGI C.7) gemeldet.

Im Abschnitt B06 befinden sich viele Arten mit sehr hoher bis mittlerer Mortalitätsgefährdung, bei denen selbst bei geringem konstellationsspezifischen Risiko eine Verbotsrelevanz entstehen kann (siehe Beobachtungsdaten in der Datei avi-B06).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Der BUND RV Elbe-Heide hat innerhalb des Monats Dezember 2023 in einem eng umgrenzten Bereich des Segments B06 vier Meldungen zu toten Großvögeln durch Leitungsanflug an der bestehenden 380 kV-Leitung erhalten (vgl. Fotodokumentation in der Anlage 19).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Uns wurde vom zuständigen Jagdpächter mitgeteilt, dass diese Zahl an Leitungsopfern durch das offene Wetter ohne Nebel noch gering sei. Funde von toten Vögeln sind gemäß fernmündlicher Aussage des zuständigen Jagdpächters durchaus an der "Tagesordnung". Es wären zu anderen Jahreszeiten so viele, dass diese über die Jahre auch nicht gemeldet würden.

Der Jagdpächter ist auch nicht täglich in diesem Bereich anwesend. Aufgrund von Prädatoren sind die Leitungsopfer zudem häufig auch nicht mehr auffindbar.

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Berichte zu wiederholten Totfunden von Großvögeln durch Kollisionen mit der 380 kV-Bestandsleitung zur Kenntnis. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden Minderungsmaßnahmen festgelegt, um das Kollisionsrisiko mit der Freileitung zu minimieren.

A0061#28

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.6.2 Schutzgebiete (Unterlage B, S. 76) im Trassenbereich B06

Die Trasse quert u.a. das FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze". Ferner ist das Gebiet als VRG Biotopverbund ausgewiesen. Der Bereich ist ein landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel. Es befinden sich in dem Trassensegment Bereiche mit landes- weiter Bedeutung für Brutvögel. Außerdem quert die geplante Leitung auf einer Länge von 2700 m ein VBG Erholung.

Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Erdleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung ist der Unterlage nicht zu entnehmen. Das Vorhaben widerspricht auch § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, wonach zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich Flächen zu schützen sind (Fußnote: Siehe BNatSchG (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/___1.html)).

Auf die Frage, weshalb gemäß Unterlage die zweite Freileitung aufgrund der Bündelung mit der Bestandsleitung mit dem VBG Erholung vereinbar sein soll, wird nicht eingegangen (s. S. 76).

Dass infolge der Bündelung der Freileitung mit der bestehenden Höchstspannungsleitung (also künftig zwei parallel verlaufende Höchstspannungsleitungen) die Erholungseignung zwangsläufig einer größeren Beeinträchtigung ausgesetzt sein wird, als das bei einer einzigen Höchstspannungsleitung der Fall wäre, dürfte auf der Hand liegen.

Gleiches wird für das VBG Natur und Landschaft angenommen. Unabhängig davon, dass in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft grundsätzlich keine für die Avifauna beeinträchtigenden Freileitungen existieren sollten, ist es nicht hinnehmbar, noch auf einer Länge von 200 m und 380 m eine weitere Höchstspannungsleitung als Freileitung zu errichten (s. S. 77).

Die geplante Leitung quert das Landschaftsschutzgebiet Gräben und Altwässer der Elbmarsch auf einer Länge auf rund 60 m Länge, das Trassensegment B07 auf einer Länge von 535 m und das Trassensegment B08 auf einer Länge von 210 m (Unterlage C, S. 87).

Im Trassenbereich B06/B07 sieht die LSG-VO Gräben und Altwässer der Elbmarsch vom 20. Januar 2021 § 2 des LK Harburg (Schutzgegenstand und Schutzzweck) "die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG" (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 6 der LSG-VO) vor. Das Landschaftsschutzgebiet dient ferner der (die das Untersuchungsgebiet als auch die Trasse querenden) Umsetzung günstiger Erhaltungszustände der im FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (EU-Code DE 2626-331, landesinterne Nummer 212) vorkommenden Arten und Lebensraumtypen.

Angesichts der rechtlichen Vorgaben besteht hier ein sehr hohes Konfliktpotential für alle drei Trassenabschnitte (B06, B07 und B08), denn die geplante Freileitung ist mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar.

Den Wiederherstellungserfordernissen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG kann daher nur durch die Realisierung eines Erdkabels anstatt zweier Höchstspannungsleitungen - auch angesichts der enormen Fernwirkung der beiden bis zu 65 m hohen Freileitungen in das Landschaftsschutzgebiet hinein - Rechnung getragen werden. Insofern wird der Aussage in der Unterlage C (S.87) widersprochen, wonach das Konfliktpotential geringer ausfällt, wenn die Landschaftsschutzgebiete bereits vorbelastet sind. Das Gegenteil ist richtig. Das Landschaftsschutzgebiet Gräben und Altwässer der Elbmarsch ist ferner Bestandteil des FFH-Gebiets Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (EU-Code DE 2626-331). Nach Unterlage C (s. S. 223) befinden sich gemäß Natura 2000-Voruntersuchung die LRT 3150, 6430 und 91EO* im betroffenen Teilgebiet.

Für den LRT 3150 werden die Trauerseeschwalbe, die Löffelente sowie die Knäkente als kollisionsgefährdete Vogelarten identifiziert (s. S. 224 der Unterlage C).

Die oben genannten im Trassensegment nachgewiesenen 155 Vogelarten gemäß Anlage 3, von denen eine Vielzahl kollisionsgefährdet ist, finden hingegen mit Ausnahme der drei genannten Vogelarten keine Erwähnung in der Vorprüfung des Teilabschnitts des Natura 2000 Gebiets. Ebenso werden keine Aussagen für den im Teilgebiet vorhandenen LRT 6430 in der Unterlage getroffen. Gemäß NLWKN sind Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl und Sumpfrohrsänger typische Vogelarten dieses Lebensraumtyps.

Wenn noch nicht einmal öffentlich zugängliche Daten zu Brut- und Rastvögeln ausgewertet werden, kann auf dieser Basis keine belastbare Aussage zum Erfordernis einer FFH-VP getroffen werden, geschweige denn, wie hier geschehen, eine Erheblichkeit der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Erwiderung TTG

Im Bereich des Trassensegments B06 verläuft die Neubauleitung nicht nur in unmittelbarer Bündelung mit der Bestandsleitung, sondern darüber hinaus in Teilen auch mit der auf einem erhöhten Damm verlaufenden Bundesstraße 404. Das zu querende VBG Erholung weist insgesamt eine Flächengröße von über 12.880 ha auf und ist so ausgedehnt, dass eine Umgehung ausgeschlossen ist. Eine Querung des VBG in Bündelungslage mit zwei bereits bestehenden linearen Infrastrukturen ähnlicher Größenordnung scheint daher mit diesem Grundsatz der Raumordnung vereinbar. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das VBG Erholung als Grundsatz der Raumordnung abwägungsfähig ist. Dass daraus eine zusätzliche Belastung der Erholungseignung entsteht, ist unbestritten.

Die Querung des FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze", das flächengleich mit dem VRG Biotopverbund ist, erfolgt an drei Stellen auf Breiten von rund 70 m, 20 m und 75 m. Aufgrund des verzweigten Gewässersystems sind auch diese Querungen notwendig.

Das weitgehend mit dem FFH-Gebiet flächengleich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" muss ebenfalls in diesen Teilbereichen gequert werden. Weil die Querung des LSG gegen deren Schutzgebietsverordnung verstößt, ist dafür gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Dies ist möglich, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Hinsichtlich der Prüftiefe des FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" räumt die Vorhabenträgerin, auf Grund des anzusetzenden Maßstabes von 1:25000 in der Raumverträglichkeitsprüfung, ein, dass dies nicht der für die

finalen Planung erforderlichen Detailtiefe entspricht und dankt für die Hinweise. Von den benannten charakteristischen Vogelarten des LRT 6430 weist nur der Wachtelkönig eine hohe Kollisionsgefährdung mit Freileitungen auf. Eine Berücksichtigung des Wachtelkönigs als charakteristischen Art der Lebensraumtyps erfolgt im Rahmen der Natura 2000 Prüfungen für das Planfeststellungsverfahren.

A0061#29

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.6.3 Fazit für 5.6 Trassensegment B06

Zwei Freileitungen belasten ein Schutzgebiet naturgemäß mehr als eine Freileitung, zumal für das vorbelastete Gebiet bereits ein Wiederherstellungserfordernis in der LSG-VO festgelegt worden ist und im Übrigen - wie die Unterlage C auf S. 87 selbst feststellt - die Verordnung ein Verbot baulicher Anlagen vorsieht.

Daher ist es vollkommen unverständlich, wenn von Entlastungen im Zusammenhang mit dem Rückbau einer Bestandsleitung gesprochen wird, wenn an anderer Stelle dafür zwei - statt bisher eine - Höchstspannungsleitung das Schutzgebiet queren sollen.

Die Planung einer Freileitung ist damit für die das Landschaftsschutzgebiet querenden Bereiche nicht haltbar.

Erwiderung TTG

Die Einwanderin verkennt offenbar die Entlastungswirkungen durch eine enge räumliche Bündelung von zwei Trassen, die der einschlägigen Fachmeinung entspricht. Der Vorteil der Bündelung liegt in der "Verschonung" unvorbelasteter Räume durch die Wirkungen einer neuen Trasse. Bei einer Bündelung werden die Auswirkungen von zwei Trassen räumlich und funktional überlagert und so in der Summe deutlich geringere nachteilige Effekte verursacht als bei zwei räumlich getrennten Trassen.

A0061#30

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.7 Trassensegment B07

5.7.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 121 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und fünf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gesichtet: vereinzelt und kleine Gruppen von Graureihern (vMGI C.7) und Kiebitzen (vMGI B.5) (bis zu 80 Exemplaren), Gruppen von Kranichen (vMGI C.7) (bis zu 170 Exemplare), einzelne Silberreiher (vMGI C.7) und Gruppen von Weißstörchen (vMGI B.5) (bis zu 41 Exemplaren).

Im Abschnitt BO7 sind Vögel mit dem vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index B.5 (Weißstörche und Kiebitze) und C.7 betroffen. Nach Bernotat und Dierschke besteht die Notwendigkeit, das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen. Durch den hohen Gefährdungsgrad für den Weißstorch bedeutet dies, dass schon bei ermitteltem mittlerem konstellationsspezifischem Risiko eine Verbotrelevanz bestehen kann (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 4).
[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwanderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#31

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.7.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 77, 78) im Trassensegment B07

Dies Trassensegment unterschreitet für neun Wohngebäude das 400 m Wohnumfeld, da der geringste Abstand nur 300 m beträgt. Ferner quert die geplante Freileitung das FFH-Gebiet Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze. Das VRG Natura 2000 und das VRG Biotopverbund werden durch die geplante Freileitung auf einer Länge von rund 80 m überspannt.

Auch für das VRG für Grünlandbewirtschaftung,-pflege und Entwicklung und das VRG Natur und Landschaft wird kein Zielkonflikt mit der geplanten Freileitung gesehen.

Ferner quert die geplante Freileitung im nördlichen Teil auf einer Länge von rd. 1100 m das VBG für Erholung. Er wird bereits durch die Bestandsleitung gequert und sei daher vorbelastet.

Auf der Höhe von Oldershausen quert die geplante Freileitung an zwei Stellen das VBG Natur und Landschaft auf Längen von rund 220 und 70 m.

Bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, das auf einer Länge von 535 m durchzogen wird, wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B06 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragene Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#32

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.8 Trassensegment B08

5.8.1 Avifauna

Im Trassensegment B08 wurden 29 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und fünf die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Durch regelmäßig dort brütende Weißstörche (vMGI B.5) besteht für diese eine hohe Mortalitätsgefährdung schon durch die Höchstspannungs-Bestandsleitung. Es ist nach Bernotat und Dierschke dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 5). [Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit

von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#33

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.8.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 78, 79) im Trassensegment B08

Es wird ein VRG Natur und Landschaft, das auf den Erhalt der Biodiversität abzielt, auf einer Länge von rund 300 m geschnitten. Die Querung erfolgt auf einer ackerbaulichen Fläche. Im südlichen Bereich wird ein weiteres VRG Natur und Landschaft auf einer Länge von 380 m überspannt. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird bereits durch die Bestandsleitung gequert. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung der Flächen, der bereits bestehenden Querung durch die Bestandsleitung und ihre an die B404 angrenzende Lage sei die Fläche bereits vorbelastet. Im Entwurfsstand des RROP seien die VRG auch nicht mehr ausgewiesen.

Diese Aussagen ignorieren die zentralen Vorschriften des BNatSchG. Gemäß § 8 Abs. 1 BNatSchG regelt die allgemeine Verpflichtung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft und nicht die Anpassung von planerischen Vorgaben an die jeweiligen Eingriffsvorhaben. Zum Erhalt der Biodiversität wäre die Wiederherstellung der Natur z. B. durch Extensivierung der Ackerfläche und Verlegung der Freileitungen als Erdkabel als geeignete Maßnahmen anzusehen, jedenfalls nicht durch die Errichtung einer neuen Höchstspannungsleitung.

Weiterhin soll ein VBG Natur und Landschaft auf einer Länge von insgesamt 1900 m und 650 m gequert werden. (Die Neubauleitung quert das VBG auf einer Länge von rd. 2500 m und 1350 m sowie die Bestandsleitung auf einer Länge von 1150 m und 1000 m). Bezüglich des betroffenen Landschaftsschutzgebietes, das auf einer Länge von 210 m durch die geplante Trasse führt, wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B06 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der nicht näher substantiierte Vorwurf, dass die zentralen Vorschriften des BNatSchG ignoriert werden, wird zurückgewiesen, da die Einwanderin offenbar verkennt, dass im BNatSchG zahlreiche weitere rechtliche Regelungen in Hinsicht auf unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Folgenbewältigung festgeschrieben sind.

A0061#34

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.9 Trassensegment B09

5.9.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 94 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden einzelne Kraniche (vMGI C.7) bzw. Gruppen mit bis zu 170 Exemplaren, eine große Anzahl von Meldungen zu Gruppen von Singschwänen (vMGI B.6) mit bis zu 197 Exemplaren sowie brütenden Weißstörchen (vMGI B.5) gemeldet.

Insgesamt besteht für die genannten Arten des Trassenabschnitts B09 eine hohe Mortalitätsgefährdung schon durch die Höchstspannungs-Bestandsleitung. Es ist nach Bernotat und Dierschke dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 6). [Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#35

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.9.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 83-85) im Trassensegment B09

Das Trassensegment von südlich Handorf bis südlich Radbruch unterschreitet das 200 m Wohnumfeld von drei im Außenbereich befindlichen Wohngebäuden und reicht etwa 85 bis 140 m an die Gebäude heran.

Im nördlichen Bereich wird ein VRG Natur und Landschaft auf einer Länge von rund 1.100 m gequert. Ein Teil des VRG ist Bestandteil des NSG Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern. Die Freileitung soll parallel zur Bestandsleitung (als Bündelung) das NSG überspannen. Da die Bündelung mit der Bestandsleitung erfolgt, sei das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Naturschutzgebiet Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern reicht vom Trassensegment B08 bis B14 (siehe Karte in der Unterlage C, S. 220). Der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern besteht gemäß § 2 Abs. 1 der NSG-VO u.a. in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten im Gewässersystem der Luhe und in den Wäldern sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Eine Auseinandersetzung der geplanten Freileitung mit dem angeführten Schutzzweck ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt weiterhin gemäß Nr. 10 der VO insbesondere den Schutz und die Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Fließgewässers der Luhe und der Waldgebiete, insbesondere der Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten [...] wie z. B. Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Kranich (*Grus grus*)/...].

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 und Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" (FFH-Gebiet Nr. 212) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen" (siehe Unterlage C, S. 230,231).

Eine Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen, insbesondere den genannten (kollisionsgefährdeten) Arten Seeadler, Schwarzstorch und Kranich ist der Natura 2000-Voruntersuchung nicht zu entnehmen. Da allein für den Schwarzstorch von einem Aktionsradius von 6000 m (gemäß Tab. 10-8; Bernotat/Dierschke, v. 31.8.2021, Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen; 4. Fassung, S. 23) ausgegangen wird, ist der in der Unterlage C, S. 233 angegebene Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trasse als vollkommen unzureichend anzusehen.

Da die geplante Freileitung das NSG und damit das FFH-Gebiet auf einer Länge von 345 Metern direkt durchquert (Unterlage C, S. 233), führt an der Durchführung einer FFH-VP unseres Erachtens kein Weg vorbei, da die geplante Freileitung aller Wahrscheinlichkeit nach zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000 Gebiet maßgeblichen Bestandteilen führt.

Hierzu hat der EuGH (C-127/02 v. 7.9.2004, Rn. 41,43) ausgeführt:

"Daher setzt die Auslösung des Mechanismus des Umweltschutzes in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie, /[...] nicht die Gewissheit voraus, dass Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen hat."

Im Hinblick auf die wiederum angesprochenen Vorbelastungen (Unterlage C, S. 240) wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Daher kann auch mit Verweis auf die bestehenden Vorbelastungen nicht auf die Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter (insbes. Schwarzstorch, Seeadler und Kranich) geschlossen werden, zumal diese nicht einmal betrachtet, geschweige denn für die Trassensegmente B08 bis B014 untersucht worden sind.

Ferner steht 82 Abs. 2 Nr. 13 der NSG-VO der geplanten Freileitung entgegen, denn die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturschutzgebietes dürfte bei einer weiteren Freileitung in jedem Fall Schaden nehmen.

Die geplante Freileitung quert ferner den Düsternhopfenbach, der Teil des FFH-Gebiets Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze ist. Ferner ist der Bereich als VRG Natura 2000 und auch als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen.

Im südlichen und nördlichen Teil des Trassensegments befinden sich weitere VRG Biotopverbund.

Zudem quert das Trassensegment BO9 das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 120 m.

Da insgesamt neun Trassensegmente insgesamt zwei Landschaftsschutzgebiete queren, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Trassensegmente B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Unterschreitung der 200 m-Wohnumfelder der drei Gebäude im Außenbereich geschieht in direkter Bündelungslage mit der Bestandsleitung. Durch das Abweichen von der Bündelungslage, um diese Häuser östlich zu umgehen, würden diese durch die beiden Freileitungen eingefasst werden. Daher stellt die westliche Umgehung in Bündelungslage aus Sicht der Vorhabenträgerin die geringere Beeinträchtigung dar. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Wohnumfeldern im Außenbereich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der abwägungsfähig ist. Eine detaillierte Prüfung der entsprechenden Wohnumfelder findet sich in Anhang 3 - Engstellensteckbriefe (Kap. 1.3).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt. So ist die abschließende Klärung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen von benachbarten oder gequerten Natura 2000-Gebieten der nationalen Schutzgebieten Gegenstand der Planfeststellung. Erst hier kann auf Basis der konkreten technischen Planung auf Basis der prognostizierten Projektwirkungen eine abschließende Prüfung erfolgen, ob das Vorhaben mit den Natura 2000-Gebieten in Konflikt tritt oder nicht und was dies ggf. für rechtliche Konsequenzen hätte. Bei nationalen Schutzgebieten führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung zudem nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Auch dies ist Gegenstand des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Für die Raumordnung sind dagegen dieser noch größeren Planungsebene gerecht werdende Einschätzungen im Regelfall ausreichend.

Dabei ist aber in keinem Fall ein "Nullrisiko" erforderlich. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein - wissenschaftlich nicht nachweisbares - "Nullrisiko" auszurichten (BVerwG 4 A 13.20, Urteil vom 05. Juli 2022, Rn.23). Ein Projekt ist demnach vielmehr zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, also nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen, kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen lassen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen die von der Vorhabenträgerin geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (stRSpr, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 - [9 A 12.19](#) - BVerwGE 170, 33 Rn. 364 m. w. N.).

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Daran ändern auch vereinzelte Überspannungen oder andersweitige Beeinträchtigungen von geschützten Gebieten nichts. Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#36

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Außerdem queren sowohl die Bestandsleitung als auch die Neubauleitung an zwei Stellen ein VRG regional bedeutender Wanderweg. Ein diesbezüglicher Zielkonflikt entstünde nicht, da die Wanderwege „lediglich durch die Leiterseile überspannt werden würden“.

Dass die Höchstspannungsleitungen die Qualität und Erholungseignung und das Landschaftsbild des regional bedeutsamen Wanderwegs beeinträchtigen würden, dürfte auf der Hand liegen, insofern besteht auch aufgrund der Vorbelastung der vorhandenen Höchstspannungsleitung ein Zielkonflikt. Andernfalls stellt sich die Frage, ab wie vielen Höchstspannungsleitungen vom Vorhabenträger ein Zielkonflikt mit einem regional bedeutsamen Wanderweg gesehen wird, wenn es zwei Höchstspannungsleitungen nicht sind?

Erwiderung TTG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt. Erst auf Ebene der Planfeststellung kann auf Basis der konkreten technischen Planung auf Basis der prognostizierten Projektwirkungen eine abschließende Prüfung erfolgen, ob ein Vorhaben mit Schutzgebieten in Konflikt tritt oder nicht und was dies ggf. für rechtliche Konsequenzen hätte. Bei nationalen Schutzgebieten wie den hier angesprochenen LSG führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung zudem nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Auch dies ist Gegenstand des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Für die Raumordnung sind dagegen dieser noch größeren Planungsebene gerecht werdende Einschätzungen im Regelfall ausreichend.

Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen, insbesondere ist der Konflikt bzw. die Relevanz für das Zulassungsverfahren bei einer eher punktuellen Querung eines "regional bedeutsamen Wanderwegs" nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#37

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.10 Trassensegment B10

5.10.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 4 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, darunter eine der Gefährdungsklassen mit dem vMGI C.7, (Kranich) worunter keine der Arten zahlenmäßig als relevant eingestuft wurde (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 7).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A0061#38

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.10.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 85-86) im Trassensegment B10 Ein VRG Natur und Landschaft wird auf einer Länge von 1200 m gequert. Vorbelastend kommt hinzu, dass bereits die Bestandsleitung das VRG auf einer Länge von 1300 m querrt. Zum Teil ist das VRG Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg.

Für den Bereich ist gemäß Unterlage seitens der SG Bardowick die Extensivierung von Grünland vorgesehen. Diesem Entwicklungsziel stünde das Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, auch wenn Masten innerhalb der Gebietsausweisung (gemeint ist wohl das bestehende Landschaftsschutzgebiet) errichtet würden. Daher sei die Querung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Für Landschaftsschutzgebiete ist grundsätzlich die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung und hier insbesondere der Schutzzweck maßgeblich. Die geplante Trasse quert auf 955 m das LSG (Unterlage C, S. 87).

§ 1 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg v. 23. Mai 2011 führt aus: "Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung."

Es stellt sich die Frage, wie die Planer hier keine Zielkonflikte erkennen können, wenn der Schutzzweck des LSG den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zudem die Erholungsnutzung beinhaltet?

Es kann dahingestellt bleiben, ob die geplante Freileitung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, mit dem Schutzzweck des LSG ist es die Planung jedenfalls nicht. Es wird auf auch auf die Ausführungen zu B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt. Erst auf Ebene der Planfeststellung kann auf Grundlage der konkreten technischen Planung und der prognostizierten Projektwirkungen eine abschließende Prüfung erfolgen, ob ein Vorhaben mit Schutzgebieten in Konflikt tritt oder nicht und welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben.

Bei nationalen Schutzgebieten wie den hier angesprochenen LSG führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung zudem nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Auch dies ist Gegenstand des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Für die Raumordnung dagegen sind im Regelfall Einschätzungen ausreichend, die dieser (noch größeren) Planungsebene gerecht werden.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Daran ändern auch vereinzelte Überspannungen oder andersweitige Beeinträchtigungen von geschützten Gebieten nichts. Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#39

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.11 Trassensegment B11 (Unterlage B,S. 86-87)

5.11.1 Avifauna

Im Trassensegment kommt die Heidelerche (vermutlich als Brutvogel) vor. (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 8). [Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Die geplante Leitung schneidet auf Höhe Mechtersen 5 Wohngebäude. Die geplante Leitung reicht bis zu 285 m an die Bebauung heran. Die Voraussetzungen für eine Zielausnahmeregelung seien erfüllt, da bereits ein Sichtschutzzaun und eine Hecke in Richtung Bestandsleitung verlegt worden sei und somit keine direkten Sichtbeziehungen bestünden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis.

A0061#40

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.11.2 Raumwiderstände im Trassensegment B11

Ein VRG Natur und Landschaft wird auf einer Länge von 230 m geschnitten. Die Querung sei mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Hier stellt sich die Frage, welchen Wert planerisch festgelegte Vorranggebiete für die Natur haben, wenn sie dennoch wie in vielen weiteren Abschnitten des Trassenverlaufs mit Höchstspannungsleitungen "ausgestattet" werden dürfen (siehe einleitende Vorhabensbeschreibung)?

Darüber hinaus liegt nahezu das gesamte Trassensegment im Bereich eines VBG Natur und Landschaft (ca. 2.600 m Länge).

Außerdem wird die geplante Leitung auf einer Länge von rd. 2600 m von einem VBG für Erholung gequert.

Das Trassensegment B11 quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 470 m

(Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#41

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.12 Trassensegment B12/B13

5.12.1 Avifauna

In diesem Bereich wurden 100 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Seit 2020 werden regelmäßig einzelne Zwergschwäne (vMGI B.5) wie auch in Gruppen bis zu 20 Exemplaren gesichtet. Ebenso gemeldet werden große Ansammlungen an Singschwänen (vMGI B.6) (bis zu 170 Exemplare), wie auch ortstreu brütende Weißstörche (vMGI B.5).

Für alle drei Arten besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung schon an der Höchstspannungs- Bestandsleitung. Es ist nach Bernotat und Dierschke dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 9).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#42

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.12.2 Raumwiderstände Trassensegment B12 (Unterlage B,S. 87-88)

Im nördlichen Teil schneidet die geplante Trasse auf einer Länge von rund 80 m das VRG Natur und Landschaft sowie auf einer Länge von rd. 2000 m das VBG Natur und Landschaft. 5.12.3 Raumwiderstände Trassensegment B13 (Unterlage B,S. 88-89)

Die geplante Leitung schneidet das VRG regional bedeutsamer Wanderweg. Ein Zielkonflikt wird auch hier nicht angenommen, da der Wanderweg "lediglich durch Leiterseile überspannt wird."

Große Teile des Trassensegments sind südlich von Mechtersen und Vögelsen als VBG Natur und Landschaft ausgewiesen (2200 m und 1650 m).

Außerdem wird ein VBG für Erholung auf einer Länge von rund 2200 m gequert. Im Nahbereich der Leitung würde die Erholungsfunktion eingeschränkt. Die Querung erfolgt in einem weitgehend unbelasteten Raum.

Das Trassensegment B13 quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 1250 m (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#43

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.13 Trassensegment B14

5.13.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 63 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine gehört in

die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5,

zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gemeldet: kleine Ansammlungen von Kranichen (vMGI C.7) (bis 125 Exemplare), große Trupps von Singschwänen (vMGI B.6) mit bis zu 182 Exemplaren, Zwergschwäne (vMGI B.5) mit Ansammlungen von bis zu 25 Exemplaren sowie brütende Weißstörche (vMGI B.5).

Im Abschnitt 14 besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung der erwähnten Arten schon durch die bestehende Höchstspannungsleitung. Es ist nach Bernotat und Dierschke dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 10).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#44

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.13.1 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 90) im Trassensegment B14

Die geplante Leitung schneidet ein VRG Regional bedeutsamer Wanderweg. Es wird von einer kleinräumigen Abwertung der Erholungsfunktion ausgegangen.

Ferner wird auf einer Länge von 1000 m ein VRG Natur und Landschaft gequert, in dem auch Masten errichtet werden müssten. Die Querung stünde dem Ziel nicht entgegen, da durch die Überspannung keine Beeinträchtigung von Grünland zu erwarten sei.

Nahezu der gesamte Trassenabschnitt verläuft durch das VBG Natur und Landschaft. Die Querung auf ca. 2900 m erfolge in einem Raum ohne nennenswerte Vorbelastung.

Das Trassensegment B14 quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 2400 m (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#45

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.14 Trassensegment B15

5.14.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 59 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet. Eine Art ist planungsrelevant, der Kranich. Er gehört in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7. Er wird erst seit 2020 in diesem Bereich gesichtet und ist zahlenmäßig in Ansammlungen von bis zu 68 Exemplaren gemeldet worden (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 11).

[Hinweis ArL LG: Die Anhänge zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln, darunter auch der Kranich, wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#46

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.14.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 100) im Trassensegment B15

n Innenbereichslagen werden bis zu 61 Wohnungen geschnitten, weil die geplante Leitung bis auf 190 m an die Gebäude heranreicht. Ein weiteres Verschwenken sei wegen des FFH- Gebietes /Imenau mit Nebenbächen nicht möglich.

Im Bereich des Osterberges befindet sich ein VRG ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Dieses VRG wird durch die umzuverlegende Bestandsleitung (ca. 860 m) und die Trasse der Neubauleitung (ca. 680 m) stärker betroffen sein als vor der Verlegung der Bestandsleitung. Die geplante Leitung soll südlich von Reppenstedt das FFH-Gebiet /Imenau mit Nebenbächen, das als VRG Biotopverbund (LROP) sowie als VRG Natura 2000 und VRG Natur und Landschaft (siehe RRROP) ausgewiesen ist, auf einer Länge von 130 m gequert werden. Der Bereich soll mit überhöhten Masten überspannt werden. Es bestünde gemäß FFH-VP keine erhebliche Beeinträchtigung und daher auch kein Zielkonflikt mit den genannten Vorranggebieten.

Im Übergangsbereich zu Trassensegment B16 verläuft ein VRG regional bedeutsamer Wanderweg, der von der umverlegten Bestandsleitung und auch der Neubauleitung über- spannt werden soll.

Nahezu der gesamte Trassenabschnitt ist als VBG Erholung ausgewiesen. Das VBG wird durch die umverlegte Bestandsleitung auf einer Länge von insgesamt 2750 m und durch die Neubauleitung auf einer Länge von insgesamt fast

2500 m gequert. Durch die Freileitungen sei zwar von der Beeinträchtigung einer Erholungseignung auszugehen, aufgrund der bewaldeten Lage sei die Sichtbarkeit jedoch stark eingeschränkt.

Im nördlichen und südlichen Segment wird zudem ein VBG Natur und Landschaft gequert. Da die geplante Leitung bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet sei, wird eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht angenommen (270 m Querung des VBG durch beide Leitungen).

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#47

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.14.3 Schutzgebiete Zum Trassensegment B15 wird beispielhaft anhand des betroffenen Landschaftsschutzgebietes sowie anhand des FFH-Gebietes Nr. 71 Ilmenau mit Nebenbächen, das Bestandteil der LSG-VO ist, wie folgt Stellung genommen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch auf die Ausführungen zu B10 verweisen.

Die geplante Leitung schneidet an zwei Stellen sowohl das FFH-Gebiet als auch das Landschaftsschutzgebiet. Die geplante Freileitung quert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von 160 m. Zudem verläuft bereits eine 110 kV Leitung durch das Trassensegment, die mit der neu zu verlegenden Leitung "mitgenommen" werden soll.

Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vom 23.5.2011 gemäß 8 1 Abs. 4 ist: "Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung."

Dass allein aufgrund der Fernwirkung der geplanten Freileitung der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, nämlich der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung, beeinträchtigt wird, dürfte auf der Hand liegen.

Diese Tatsache ist auch für die Frage, ob eine Freileitung durch eine Erdverkabelung ersetzt werden müsste, entscheidungserheblich (vgl. hierzu auch: BVerwG 4 A 14.19 vom 27. Juli 2021, Rn. 65, wonach Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entscheidungserheblich sind).

Erwiderung TTG

Bei nationalen Schutzgebieten wie den hier angesprochenen LSG führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Dies ist Gegenstand des an die Raumverträglichkeitsprüfung anschließenden Planfeststellungsverfahrens.

Für die Raumordnung dagegen sind im Regelfall Einschätzungen ausreichend, die dieser (noch gröberen) Planungsebene gerecht werden.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#48

Trassenabschnitte:

- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
- B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

FFH-Gebiet Nr.71 Ilmenau mit Nebenbächen in den Trassensegmenten B08 bis B23 Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 71 Ilmenau mit Nebenbächen werden gemäß Anhang 2 der LSG-Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg wie folgt festgelegt:

1. "Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch folgende Erhaltungsziele:

2. 1) Allgemeine Erhaltungsziele: Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch),

3. 91 EO* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang | FFH-Richtlinie),

4. (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: Kleinspecht, Mittelspecht, Waldschnepfe, Nachtigall, Pirol, Weidenmeise, Eisvogel) (siehe Ausführungen zum Trassensegment B21),

5. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions einschließlich ihrer 9 typischen Tier- und Pflanzenarten, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Haubentaucher)

6. 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe), Erhaltungszustand des LRT 3260 gemäß Standarddatenbogen: EHG "C*",

7. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, kleinflächig an Talrändern der Fließgewässer, (typische Vogelarten gemäß Vollzugshinweise des NLWKN: : Mittelspecht, Rotmilan v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz, Kleinspecht, hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer und Trauerschnäpper), Erhaltungszustand des LRT 9190 gemäß Standarddatenbogen: EHG "C" (siehe Ausführungen zum Trassensegment B21).

Planungsrelevant dürften insbesondere bei bereits bestehenden schlechten Erhaltungszuständen einiger Lebensraumtypen (EHG "C*") insbesondere die für die jeweiligen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes charakteristischen bzw. typischen Vogelarten sein. Von diesen oben genannten Arten des FFH-Gebietes gehören insbesondere gemäß Bernotat/Dierschke Löffelenten, Knäkenten, Zwergtaucher und Schwarzhalstaucher zu den Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko an Freileitungen (Stufe 2 von 5).

Weißstorch

Gemäß der oben genannten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet besteht für den prioritären Lebensraumtyp 91 EO* ein Erhaltungs- und Entwicklungsziel, zu dem unter anderem auch der genannte Weißstorch gehört. Diesem Erhaltungs- und Entwicklungsziel steht die geplante Freileitung entgegen, da der Weißstorch gemäß Bernotat/Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 3. Fassung; Stand: 20.09.2016, s. S. 125, Tab. 57) ein sehr hohes Gefährdungsrisiko durch Stromtod aufweist. Der Weißstorch hat (ebenda, S. 125) "eine sehr hohe Gefährdung i.d.R. schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko und ist daher planungs- und verbotsrelevant". Er ist nach Bernotat/Dierschke (siehe Anhang 16-2, S. 330) in die Gefährdungsstufe 1 (von 5) mit sehr hohem Kollisionsrisiko eingeordnet.

Allein für Deutschland sind 132 Totfunde von Weißstörchen (ebenda; S. 319, Anhang 16-1) durch Anflug von Freileitungen nachgewiesen, denn bei dem Weißstorch handelt es sich um einen Großvogel mit schlechter Manövrierfähigkeit (ebenda: s. S. 125, Tabelle 57).

Hinzu kommen für den Weißstorch allein in Deutschland Totfundzahlen in Höhe von 35 durch Straßen und weitere nachgewiesene 53 Totfunde an Windenergieanlagen (ebenda, s. S. 372, Anhang 18-1) hinzu.

Die Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz; NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand: Nov. 2011) charakterisiert den Weißstorch als einst weit verbreiteten Charaktervogel und für das Vogelschutzgebiet V 20 Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung den Weißstorch als wertbestimmende Vogelart.

Der Weißstorch ist eine Art des Art. 4 Abs. 1, Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie eine gemäß 8 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Art.

Der Weißstorch ist eine gemäß Rote Liste (RL Nds. v. 2007) stark gefährdete Art (RL Nds., Gefährdungskategorie 2), in Deutschland gemäß RL D (v. 2007) eine gefährdete Art (Gefährdungskategorie 3). Er ist diversen Beeinträchtigungen und Gefährdungen ausgesetzt (S. 4 der Vollzugshinweise des NLWKN zum Weißstorch):

- "Verschlechterung der Lebensräume in den Brutgebieten (v. a. Eindeichung, Trockenlegung von Feuchtgebieten und Grünland durch Flurbereinigung und Gewässerausbau, Wasserstandsregulierungen, Intensivierung und Nutzungsänderung in der Landnutzung, insbesondere fortschreitende Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Ausbau der Infrastruktur etc.)
- Kollision mit Freileitungen, Windenergieanlagen und an Straßen, Weidezäunen oder Schornsteinen
- Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft (Reduzierung und Belastung der Nahrungstiere, insbes. Feldmäuse)
- Klimatische und/oder ökologische Veränderungen in den Winterquartieren (Dürreperioden etc.)
- Anthropogene Veränderungen in den Winterquartieren (Eindeichungen, Wegebau, "Regulierung" der großen Bestände der Wanderheuschrecken etc.)"

Erhaltungsziel für den Weißstorch ist dementsprechend gemäß (NLWKN Vollzugshinweise, S. 5): "Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes dieser Art." (Fußnote: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>)

Ferner ist der Rotmilan eine typische Vogelart des Lebensraumtyps 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*.

Gemäß Bernotat/Dierschke: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 2. Fassung; Stand: 25.11.2015, sind für Deutschland zwar "lediglich" 2 Totfunde (Anh. 16-1) von Rotmilanen nachgewiesen worden, jedoch weitere Totfunde an Straßen, nämlich 48 Rotmilane (Anh. 17-1), sowie 299 tote Rotmilane im Bereich von Windenergieanlagen (Anh. 18-1).

Vor dem Hintergrund bereits bestehender erheblicher Gefährdungen und Vorbelastungen ist es aufgrund der Verantwortung Deutschlands nicht vertretbar, die Art weiteren Gefährdungen auszusetzen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, als dass der Rotmilan durch weitere Pläne und Projekte (Ziel: WEA auf 4,76 Prozent der Fläche des Kreises Lüneburg zu erhöhen) künftig immensen Gefährdungen ausgesetzt sein wird.

Das NLWKN hat zur Bestandssituation des Rotmilans dazu folgendes ausgeführt:"

(Fußnote: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/oekologie-gefaehrdung-und-schutz-des-rotmilans-milvus-milvus-in-europa-46248.html>)

Verbreitung, Bestandsentwicklung und Gefährdungssituation des Rotmilans *Milvus milvus* in Niedersachsen von Andreas Klein, Mathias Fischer und Knut Sandkühler)

"Niedersachsen beherbergt aktuell 7-9 % des deutschen Rotmilan-Vorkommens, und auch hier sind in etlichen Gebieten bisweilen starke Bestandsrückgänge dokumentiert (landesweit 2000-2006: 15 %), wobei inzwischen auch nur noch die südlichen und östlichen Landesteile geschlossen besiedelt sind." (Siehe dazu: BVerwG 9 A 12.10 14.7.2011 (Rn. 59)).

Wie dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 71 zu entnehmen ist, befindet sich der LRT 9190 bereits in einem schlechten Erhaltungszustand (,"C*").

Dazu das BVerwG 9 A 12.10 14.7.2011 (Rn. 84):

"Nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hebt für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist mithin nicht erforderlich."

EuGH 37 C-258/11 11.4.2013 (Rn. 37,38): Verbreitung, Bestandsentwicklung und Gefährdungssituation des Rotmilans *Milvus milvus* in Niedersachsen von Andreas Klein, Mathias Fischer und Knut Sandkühler

"Nach Art. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums u.a. dann als "günstig" erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Bestimmungen der Habitatrichtlinie darauf abzielen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale der Gebiete, in denen natürliche Lebensraumtypen vorkommen, zu erhalten."

Allein aus den beiden beispielhaft aufgeführten Vogelarten (Weißstorch und Rotmilan), die typisch bzw. charakteristisch für die Lebensraumtypen des oben genannten FFH-Gebietes sind, lässt sich unschwer entnehmen, dass die FFH-VP zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass der Bau einer Freileitung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes führt und damit nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg wird auch auf die Ausführungen zu B10 verwiesen.

Ferner befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets /Imenau mit Nebenbächen die Naturschutz- gebiete Hasenburger Bachtal und Barnstedt-Melbecker Bach, die sich über die Trassensegmente B15 bis B23 (Unterlage C, Abb. 25, S. 252) ausdehnen.

Aufgrund der Erhaltungs- und Wiederherstellungserfordernisse für Arten und Lebensraumtypen besteht ebenfalls ein Zielkonflikt mit der geplanten Höchstspannungsleitung.

Eine Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen (Unterlage C, S. 260 bis 261) der beiden Schutzgebiete ist der Unterlage nicht zu entnehmen.

Die unter den Trassensegmenten B 15 bis B23 vorhandenen kollisionsgefährdeten Vogelarten, die ornitho.de bzw. den beigefügten Anlagen 11 bis 18 zu entnehmen sind, finden ebenfalls keine Erwähnung in der FFH-Vorprüfung. [Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Im Hinblick auf die schadensmindernden Maßnahmen (Mastaufhöhung und Erdseilmarkierung) gemäß Unterlage C, S. 274, die in der Natura 2000 - Vorprüfung mit dem Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung abschließen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Einwanderin trägt hier zahlreiche Argumente vor, von denen viele erst auf Ebene der Planfeststellung abschließend zu bewerten sind und nicht auf der in einem Raumordnungsverfahren vorhandenen, naturgemäß noch nicht vollständigen Daten z.B. zur technischen Ausgestaltung des Vorhabens, der zeitlichen Abläufe und der konkreten sich daraus ergebenden Betroffenheiten. Insofern werden einige der vorgetragenen Aspekte vorerst nur zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch aus fachrechtlicher Sicht nicht korrekt anzunehmen, dass in einem FFH-Gebiet alle Schutz- und Erhaltungsziele, die sich aus der zitierten LSG-Verordnung ergeben, als für die FFH-VP maßgebliche Schutzgüter zu unterstellen. Hier hat jüngst das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 - 4 A 10.21, Rn. 61 ff.) Klarstellungen getroffen, die nachfolgend auszugsweise zitiert werden:

- Rn 64: Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit (nur) mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Der Gegenstand der Prüfung wird in § 34 Abs. 2 BNatSchG sprachlich dahingehend konkretisiert, dass ein Projekt unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

- Rn 68: Nach § 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 LG NW (entspricht § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) wird der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen für die Gebiete bestimmt, die nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind. Art 4 Abs. 4 FFH-RL nimmt nur Lebensraumtypen des Anhangs I oder Arten des Anhangs II dieser Richtlinie in den Blick. Allein hierauf beziehen sich die für das Naturschutzgebiet benannten Schutzzwecke nach B.g)1) und 2). Demgegenüber ist die Ausweisung nach B.g)3), die auf Arten der Vogelschutzrichtlinie bezogen ist, von dieser Vorgabe nicht unmittelbar gedeckt. Die Rechtslage entspricht insoweit derjenigen nach der Begriffsbestimmung des Erhaltungsziels in § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a BNatSchG 2002, die in FFH-Gebieten die möglichen Erhaltungsziele auf die Lebensraumtypen und die Anhang II-Arten der FFH-RL beschränkt, und - hiervon getrennt in § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b BNatSchG 2002 - Vogelarten als Erhaltungsziele nur in einem Vogelschutzgebiet aufführt. Die Benennung einer Vogelart als Erhaltungsziel in einem FFH-Gebiet ist allerdings insoweit möglich, als die Vogelart eine charakteristische Art eines dort geschützten Lebensraumtyps ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - [9 A 20.05](#) - BVerwGE 128, 1 Rn. 73 ff. und vom 12. März 2008 - [9 A 3.06](#) - BVerwGE 130, 299 Rn. 72). Die Vogelart wird insoweit "akzessorisch" geschützt, und ihre Erwähnung als Erhaltungsziel ist letztlich deklaratorisch.

Rn 72 - Die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Angaben finden sich in Abschnitt 3 des Standard-Datenbogens (Ökologische Angaben). Im Abschnitt 3.1 werden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und im Abschnitt 3.2 Arten gemäß Anhang II der FFH-RL genannt. Nur solche Arten sind für ein FFH-Gebiet - sei es als (vorgeschlagenes) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (<v>GGB - Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 UAbs. 1 FFH-RL), sei es nach innerstaatlicher Ausweisung als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG), das zum Zwecke der terminologischen Unterscheidung im Standard-Datenbogen im Anschluss an andere Sprachfassungen der FFH-RL abweichend von Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (besonderes Schutzgebiet) bezeichnet wird - von Bedeutung. Die Eintragung in Abschnitt 1.1 (Gebietskennzeichnung, Gebietstyp: B) weist das Gebiet als FFH-Gebiet aus (siehe Durchführungsbeschluss, Erläuterung zu 1.1). Die in der Überschrift zu Abschnitt 3.2 des Weiteren erwähnten Arten gemäß Art. 4 der VRL sind demgegenüber nur für die besonderen Schutzgebiete (BSG) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 VRL aufzuführen. Die hiernach auf ein FFH-Gebiet bezogenen obligatorischen Angaben, die jeweils auch Daten

zur schutzgutbezogenen Beurteilung des Gebiets umfassen, sind wesentlich für die Bewertung der Wirksamkeit des Natura-2000-Netzes für die Erhaltung der Lebensräume des Anhangs I und der Lebensräume der Arten nach Anhang II der FFH-RL (Durchführungsbeschluss, Erläuterungen, Einleitung, Zweck, Nr. 1.). **Daneben können unter Abschnitt 3.3 fakultativ alle anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben werden, wenn sie für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebiets relevant sind; die Auflistung der Arten muss anhand bestimmter (Schutz-)Kategorien begründet werden (Durchführungsbeschluss, Erläuterung zu 3.3).** Während auch insoweit Angaben zur Populationsgröße gefordert sind, gilt das nicht für Angaben zur diesbezüglichen Beurteilung des Gebiets. Diese sind entbehrlich, weil der Erhaltungszustand der betreffenden Arten - hier bei den Tierarten Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als Arten aus Anhang IV der FFH-RL - für die FFH-Verträglichkeit nach Maßgabe des nach Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 FFH-RL umschriebenen Schutzzumfangs keine Rolle spielt. Als "Ergänzung zu 3.3" wird der Kiebitz in Abschnitt 4.1 unter den bedeutsamen Vorkommen von Vogelarten im Gebiet aufgeführt. Unter den anderen Gebietsmerkmalen können andere nicht in Anhang I genannte Lebensräume und nicht in Anhang II aufgeführte Zielarten aufgezählt werden, die für die Erhaltung des Gebiets wichtig sind (Durchführungsbeschluss, Erläuterung zu 4.1). Wenn schon die unter den Abschnitt 3.3 genannten Arten für die FFH-Prüfung nicht von Bedeutung sind, gilt dies umso mehr für Arten, die lediglich in Abschnitt 4.1 erwähnt werden.

Insofern sind die pauschal aus der LSG-Verordnung abgeleiteten Vogelarten keineswegs zwangsläufig auch charakteristische Arten der dortigen FFH-LRT. Nur dann wären sie auch für die FFH-VP in einem FFH-Gebiet zu prüfen. Aber selbst im Falle vereinzelter Kollisionen von diesen Arten, die die Einwanderin unterstellt, ist damit keineswegs zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des durch das Natura 2000-Gebiet geschützten FFH-LRT gegeben. Insbesondere dann, wenn es zu keinerlei physischen oder materiellen Schäden an den LRT und ihren Entwicklungsmöglichkeiten kommt, müssen schon sehr nachhaltige Beeinträchtigungen einzelner charakteristischer Arten zu befürchten sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des LRT zu prognostizieren. Die pauschalen Hinweise der Einwanderin auf "Vorkommen der Arten im Plangebiet" sind hier auch kaum geeignet, konkrete Betroffenheiten abzuleiten.

Auf Grundlage der geplanten Minderungsmaßnahmen, v.a. der fachgerechten Markierung der Leitung mit Vogelschutzarmaturen, der überwiegend großen Abstände zu den bzw. geringen Betroffenheiten der vorkommenden FFH-LRT in Verbindung mit den o.g. Ausführungen, hält die Vorhabenträgerin weiter an ihrer Einschätzung fest, dass eine Zulässigkeit des Vorhabens in Hinsicht auf die Vorgaben des § 34 BNatSchG im Rahmen der Planfeststellung gegeben ist. Eine abschließende Bewertung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

A0061#49

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.15 Trassensegment B16 5.15.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 123 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden ein brütender Kranich (vMGI B.5), sowie einige Sichtungen zu wahrscheinlichem Brutverhalten gemeldet (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 12).

[Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwanderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln, darunter auch der Kranich, wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#50

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.15.2 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 106-108) im Trassensegment B16

Westlich von Oedeme sollen beide Höchstspannungsleitungen an zwei Stellen das FFH-Ge- biet /Imenau mit Nebenbächen auf einer Länge von rd. 50 m und 130 m queren. Diese sind als VRG Natura 2000, VRG Natur und Landschaft (beides RROP) und als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen. Der nördliche der beiden Querungsbereiche wird auch durch eine Bestandsleitung sowie durch eine 110 kV- Bahnstromleitung gequert. Südlich des Rehrweges befindet der FFH-LRT 9160 (feuchte Hainbuchen- und Eichenmischwälder). In dem Bereich sei vorgesehen, die Masten höher zu errichten, um Eingriffe mög- lichst gering zu halten. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele angenommen, ebenso keine Zielkonflikte mit dem VRG.

Ein VRG regional bedeutsamer Wanderweg wird von den Trassen beider Leitungen gequert. Auch wenn die Erholungsfunktion eingeschränkt werden würde, wird kein Zielkonflikt mit dem VRG angenommen, da die Bestandsleitung, die ebenfalls das VRG queren würde, zurückgebaut würde. Ferner wird das VBG Erholung durch die Neubauleitung auf einer Länge von 1550 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von 1500 m gequert, wobei das VBG bereits durch die Bestandsleitung gequert wird. Westlich von Oedeme liegt das VBG Natur und Landschaft, welches auf einer Länge von 1390 m gequert werden soll.

Für das Trassensegment B16 ist die Überspannung eines alten Waldstandortes geplant. Sofern es keine sinnvollen Alternativen geben sollte, ist aus unserer Sicht auch für diesen Bereich aus folgenden Gründen eine Erdverkabelung mit weniger Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden und damit auch aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbarer als die Überspannung des Waldes:-

Westlich von der geplanten Leitung im Abschnitt B 16 befinden sich für Brutvögel bedeutende Gebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

Die Leitung quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 1240 m (Planungsunterlage C, S.87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

Bezüglich einer möglichen Erdverkabelung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Pilotvorhaben gem. EnLAG ist eine (Teil-)Erdverkabelung der Ostniedersachsenleitung rechtlich nicht zulässig.

A0061#51

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Westlich von Rettmer befindet sich ein potentieller Lebensraum für den Schwarzstorch (gemäß Anhang 15 der Planungsunterlage).

5.15.3 Schwarzstorch

Im Hinblick auf den Schwarzstorch im Bereich B16 und B17 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Anhang 15 Karte C.3.3. der Planungsunterlage befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes ein potenzieller Lebensraum für den Schwarzstorch. Die Errichtung einer Freileitung im Bereich B 16/B17 wird abgelehnt und statt dessen die Errichtung eines Erdkabels in diesem Bereich gefordert. Für Schwarzstörche besteht ein besonders hohes Anflugerisiko (s. S. 71 Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wild- lebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen; 3. Fassung; Stand: 25.11.2015)

(Fußnote: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Bernotat_Dierschke_2016.pdf

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.).

Sie weisen ein besonders hohes Stromschlagrisiko auf (ebenda, S. 120). Gemäß Tab. 16-2 (ebenda, S. 329) sind allein in Deutschland 32 Totfunde des Schwarzstorchs durch Freileitungen belegt. Er besitzt eine relativ schlechte Manövrierfähigkeit und ist daher besonders gefährdet. Für den Schwarzstorch besteht im Bereich seines (ggf. potenziellen) Lebensraumes im Bereich B 16/B17 somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. hierzu auch ebenda, S.177). Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schwarzstorchs. Durch Straßen sind für den Schwarzstorch 2 Totfunde (ebenda, s. S. 348) belegt sowie 2 weitere Totfunde durch Windenergieanlagen (ebenda, S. 374).

Erwiderung TTG

Der potenzielle Lebensraum für den Schwarzstorch deckt sich weitgehend mit Teilen des großräumig ausgewiesenen FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen", das sich vor allem durch die dort liegenden naturnahen und weitgehend bewaldeten Fließgewässer auszeichnet. Eben diese Fließgewässer sind aus fachlicher Sicht auch als Nahrungshabitate für diese Art anzunehmen. Dass der Schwarzstorch als besonders scheue und kulturmeidende Art stattdessen regelmäßig die offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nahe der Siedlungsstrukturen aufsucht, ist fachlich nicht anzunehmen. Besetzte Brutplätze dieser Art sind in einem Umkreis von 6 km um das Vorhaben derzeit im Übrigen nicht bekannt. Daher werden hier auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkannt. Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus darauf hin, dass mit Inkrafttreten des §43 m EnWG die Anforderungen an den Artenschutz durch den Gesetzgeber deutlich abgeschwächt wurden.

Bezüglich der Forderung einer Erdverkabelung in den Trassensegmenten B16/B17 verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Pilotvorhaben gem. EnLAG ist eine (Teil-)Erdverkabelung der Ostniedersachsenleitung rechtlich nicht zulässig.

A0061#52

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.16 Trassensegment B17

5.16.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 46 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5 und zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7 (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 13).

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#53

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.17 Trassensegment B18

5.17.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 67 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7 (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 14).

[Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#54

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.17.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 108-109) Trassensegment B18

Zwischen Rettmer und Häcklingen soll auf einer Länge von 50 m ein VBG Natur und Landschaft zu den Trassensegmenten B17 und B19 überspannt werden.

Die geplante Freileitung der Trasse B18 quert zusammen mit der Trasse B19 das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 120 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Bei nationalen Schutzgebieten wie den hier angesprochenen LSG führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung zudem nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Dies ist Gegenstand des an die Raumverträglichkeitsprüfung anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#55

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.18 Trassensegment B19 (Unterlage B, S. 109-111)

5.18.2 Raumwiderstände

Zwischen Rettmer und Häcklingen soll auf einer Länge von 50 m ein VBG Natur und Landschaft zu den Trassensegmenten B17 und B18 überspannt werden.

Die geplante Freileitung der Trasse B19 quert zusammen mit der Trasse B18 das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von 120 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Bei nationalen Schutzgebieten wie den hier angesprochenen LSG führen Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung zudem nicht zwingend zu einer Unzulässigkeit, sondern sind in begründeten Fällen z.B. durch eine Ausnahme oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu legalisieren. Dies ist Gegenstand des an die Raumverträglichkeitsprüfung anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#56

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.19 Trassensegment B20

5.19.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 142 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, zwei gehören in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4, vier in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, drei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und sechs in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7.

Es wurden gemeldet: Kraniche (vMGI C.7) in z. T. großen Ansammlungen von 348 Exemplaren, wovon auch einige

regional potenziell brüten (vMGI B.5), einzelne Weißstorch-Sichtungen (vMGI B.5), einzelne brütende Höckerschwäne (vMGI C.7), sowie seit 2020 einige Seeadler (vMGI C.7).

Im Abschnitt 20 besteht eine hohe Mortalitätsgefährdung der erwähnten Arten schon an der bestehenden Höchstspannungsleitung. Es ist nach Bernotat und Dierschke dringend erforderlich, das konstellationsspezifische Risiko innerhalb der Planung zu ermitteln (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 15).

[Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#57

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.19.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 111-112) Trassensegment B20

Im Innenbereich von Melbeck kann für 20 Wohnhäuser der 400 m Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden; die geplante Leitung reicht bis zu 260 m an die Wohnhäuser heran. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Zielausnahme gemäß LROP gegeben sind.

Sowohl die Kreisstraße 10 als auch der Heinser Weg sind als VRG regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen und sollen künftig durch die geplante Trasse und die umzuverlegende Bestandsleitung gequert bzw. sich ihr annähern. Das VRG werde hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Im südlichen Verlauf schneidet die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 200 m und die geplante Neubauleitung auf einer Länge von 150 m ein VRG Natura 2000 (RROP), das auch als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen ist. Der Teil gehört zum FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen.

Es wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung gemäß Planungsunterlage ausgegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung weiter unten Stellung genommen.

Erwiderung TTG

An dieser Stelle fehlt es an einer ausreichenden Konkretisierung, um die Einwendung angemessen erwidern zu können. Der Verweis auf die Ausführungen "weiter unten" kann nicht nachvollzogen werden.

A0061#58

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.20 Trassensegment B21 Raumwiderstände (Unterlage B,S. 125-127) im Trassensegment B21 Die umzuverlegende Bestandsleitung quert an einer Stelle (ca. 130 m) und die geplante Leitung an vier Stellen (in ca. 170 m, 290 m, 30 m und 250 m Entfernung) das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen, welches gleichzeitig als NSG Barnstedt-Melbecker-Bach sowie als VRG Natura 2000, VRG Natur und Landschaft (beide RROP) sowie als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen ist. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen wird auf die Ausführungen zum Trassensegment B15 verwiesen. Weil die geplante Trasse in drei Bereichen den prioritären FFH-LRT 91EO* (Auwälder)

und in einem Bereich den FFH-LRT 9190* (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) sowie den prioritären FFH-LRT 91DO* (Moorwälder) überspannen würde, sollen diese Bereiche durch höhere Masten überspannt werden.

Gemäß NLWKN gehören zu den typischen bzw. charakteristischen Vogelarten der drei Lebensraumtypen folgende Vogelarten, die nach Bernotat/Dierschke (Tab.16-2) ein erhöhtes Kollisionsrisiko besitzen:

LRT 91EO* (siehe auch Trassensegment B15): Waldschnepfe (1= sehr hohes Risiko)

LRT 9190* (siehe auch Trassensegment B15): Rotmilan (2 = hohes Risiko)

LRT 91DO*: Kranich (1), Waldschnepfe (1).

Hinzu kommt, dass sich der LRT 91DO* in dem FFH-Gebiet bereits in einem schlechten Erhaltungszustand ("C") gemäß Standarddatenbogen befindet.

Durch die höhere Überspannung der Masten kann keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erreicht werden.

Südwestlich von Melbeck sind Flächen als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese werden durch die Neubauleitung auf einer Länge von rd. 590 m und durch die umzuverlegende Leitung auf einer Länge von ca. 250 m gequert. Da sich die Flächen im Umfeld des Natura 2000 Gebietes befinden, ist die Aussage auf S. 126 der Unterlage B unverständlich, wonach keine Informationen zu den Zielen dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen gefunden werden konnten. Da sich um unmittelbaren Umfeld das Natura 2000 Gebiet (Ilmenau mit Nebenbächen) befindet, sind auch negative Einflüsse von außerhalb des europäischen Schutzgebietes (z. B. durch Einträge von Düngemitteln oder Pestiziden) in das Gebiet zu vermeiden.

Das VBG Natur und Landschaft befindet sich im Trassenabschnitt und deckt nahezu das gesamte Trassensegment ab. Die geplante Neubauleitung schneidet südwestlich Melbeck auf einer Länge von ca. 500 m, östlich von Kolkhagen auf einer Länge von ca. 850 m sowie südlich von Kolkhagen auf einer Länge von ca. 1150 m das VBG. Die umzuverlegende Bestandsleitung quert zudem westlich von Melbeck auf einer Länge von ca. 400 m und südwestlich von Melbeck auf einer Länge von rd. 550 m das VBG. Nahezu das gesamte Trassensegment ist als VBG Erholung ausgewiesen. Das Trassensegment wird auf einer Länge von 3850 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von 1100 m gequert. Es wird die Beeinträchtigung der Erholungseignung angenommen.

Die geplante Freileitung quert auf einer Länge von 1450 m das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (Unterlage C, S. 87). Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Insbesondere die Behauptung, eine erhöhte Überspannung des FFH-Gebietes "Ilmenau mit Nebenbächen" sei nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele möglich, wird hier nicht weiter ausgeführt. Es wird lediglich auf einige wenige charakteristische Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen hingewiesen, die potenzielle Konflikte mit Freileitungen aufweisen. Bei den für das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" maßgeblichen Schutz- und Erhaltungszielen sowie den Arten des Anhangs II der FFH-RL handelt es sich jedoch überwiegend um wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, die keine Konflikte durch eine eingriffsfreie Überspannung erwarten lassen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

In Bezug auf die fehlenden Informationen hinsichtlich des Entwicklungsziels des VRG Natur und Landschaft weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass entsprechende Informationen weder in den Begründungen des LRP noch des RROP des Landkreises Lüneburg gefunden werden konnten. Eine extensive Nutzung der Flächen unter Vermeidung von stofflichen Einträgen in die angrenzenden Gewässer scheint naheliegend. Dies als Grund der Gebietsausweisung als VRG Natur und Landschaft anzunehmen, wäre jedoch spekulativ, sofern dies in den einschlägigen Planwerken nicht nachzulesen ist. Zudem steht das Vorhaben diesem Ziel nicht entgegen. Insbesondere wegen des offenen Charakters und der landwirtschaftlichen Nutzung des VRG Natur und Landschaft kann ein Zielkonflikt hier nicht erkannt werden.

A0061#59

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.21 Trassensegment B22

5.21.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 82 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine gehört in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI A.4 und zwei in die Gefährdungsklasse mit dem vMGI C7.

Der Kranich ist einmal in einem Trupp von 50 Exemplaren gesichtet worden, ansonsten als einzelne Individuen.

Da die übrigen potenziell gefährdeten Arten nur in geringer Anzahl gemeldet wurden, werden sie von uns nicht berücksichtigt (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 17).

[Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

A0061#60

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.21.2 Raumwiderstände (Unterlage B, S. 127-128) im Trassensegment B22

Bei der westlichen Umgehung der Ortschaft Kolkhagen muss an einer Stelle das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen auf einer Länge von ca. 160 m und durch die umzuverlegende Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 200 m gequert werden.

Das FFH-Gebiet ist als VRG Natura 2000, VRG Natur und Landschaft (beides RROP) sowie als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen.

Weil in dem Bereich der prioritäre FFH-LRT 91E0* (Auwälder) vorkommt, soll er durch höhere Masten überspannt werden. Die Breite des Schutzgebiets beträgt in dem Bereich ca. 350 m.

Die an das VRG Natur und Landschaft angrenzenden Bereiche sind als VBG Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die umzuverlegende Bestandsleitung sowie die potentielle Neubautrasse schneidet das VBG auf ca. 230 m Länge.

Im nördlichen Teil des Trassensegments verlaufen die beiden 380 kV Leitungen auf einer Länge von ca. 600 m parallel zur Kreisstraße 33, die als VRG regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen ist.

Die geplante Freileitung quert das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg auf einer Länge von rd. 100 m. Es wird auf die Ausführungen zu B10 und B15 verwiesen.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragene Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

A0061#61

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.21.3 Trassenalternativen B 21 / B 22

Wie den beiden Trassenalternativen B21 und B22 zu entnehmen ist, stellt die Trasse B22 einen deutlich geringeren Eingriff in das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen sowie auch in das VBG Erholung und das VBG Natur und Landschaft dar, weshalb wir - wie auch in den Kartenunterlagen dargestellt - ebenfalls die Vorzugsvariante B22 präferieren.

Auch dieser Bereich des Segments B22 muss jedoch unbedingt als Erdkabel im Spülbohr- verfahren verlegt werden. Eine Erhöhung der Masten führt zu einer vermehrten Mortalitätsgefährdung von Großvögeln. Die Flughöhen der einzelnen Arten müssen beachtet werden. Das VRG regional bedeutsamer Wanderweg im Trassensegment B22 würde bei der Verlegung beider Kabel als Erdkabel eine Aufwertung erfahren.

Sowohl im Bereich des Trassensegmentes B22 (westlich von Kolkhagen), wie auch im Trassensegment B21 (östlich von Kolkhagen) werden Teile des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen geschnitten.

Daher sollte geprüft werden, ob geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufs möglich wären, um Beeinträchtigungen im Trassenabschnitt B22 zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung nach Bernotat/ Dierschke und der für die beiden Arten angegebenen zentralen und weiteren Aktionsräume (für den Schwarzstorch zwischen 3.000 und mind. 6.000 m sowie für den Kranich 500- 1.000 m) ergibt sich für beide Arten eine sehr hohe Gefährdung. Schon bei mittlerem konstellationsspezifischen Risiko muss dies innerhalb der Planung beachtet werden, weshalb auch für dieses Trassensegment eine Erdverkabelung erfolgen sollte.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des BUND zur Kenntnis, dass dieser die westliche Umgehung der Ortschaft Kolkhagen aus umweltfachlicher Sicht als vorzugswürdig einstuft.

Bezüglich einer möglichen Erdverkabelung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Pilotvorhaben gem. EnLAG ist eine (Teil-)Erdverkabelung der Ostniedersachsenleitung rechtlich nicht zulässig.

A0061#62

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.22 Trassensegment B23 (Unterlage B,S. 128)

5.23.1 Avifauna

In dem Bereich wurden 103 Vogelarten festgestellt und von uns ausgewertet, eine in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.5, zwei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI B.6 und drei in der Gefährdungsklasse mit dem vMGI C.7. Es wurden einzelne, wahrscheinlich brütende Kraniche (vMGI B.5) und einzelne Silberreiher (vMGI B.7) gesichtet.

Im Abschnitt 23 besteht für den potentiell brütenden Kranich eine hohe Mortalitätsgefährdung schon an der bestehenden Höchstspannungsleitung. Nach Bernotat und Dierschke besteht die Notwendigkeit das konstellationsspezifische Risiko zu bewerten und in die Planungen zum Ausbau der Paralleltrasse mit einzubeziehen (siehe Beobachtungsdaten in der Anlage 18).

[Hinweis ArL Lüneburg: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

Die von der Einwenderin gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten der Ornitho.de-Plattform werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft - zusammen mit den eigenen Daten, die durch Dienstleister der Vorhabenträgerin aufwändig erhoben wurden/werden. Bei den ornitho.de-Daten ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass Zufalls- oder Einmalbeobachtungen fliegender oder nahrungssuchender Individuen sowie Beobachtungen außerhalb der Kernbrutzeit von geringerer Bedeutung sind als gesicherte Brutnachweise. Dies ist ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die bekannten Brutplätze der für die Bewertung besonders maßgeblichen Vorkommen von Großvögeln wie z.B. Schwarz- und Weißstorch, Seeadler u.a. wurden bei den zuständigen Behörden für die Raumverträglichkeitsprüfung abgefragt.

Die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2021) ist nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG zwar durchaus geeignet, die Konflikte zu bewerten, es kommt ihr derzeit jedoch keine Fachkonventionsstatus zu. Damit besteht weiterhin Methodenfreiheit in Hinsicht auf die durchzuführenden Bewertungen. Die Vorhabenträgerin wird für die maßgeblichen Bewertungen im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in Absprache mit der Genehmigungsbehörde in jedem Fall eine geeignete Methodik anwenden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen jedoch aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#63

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5.23.2 Raumwiderstände

Das Trassensegment B23 ist lediglich auf einer Länge von 200 m Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Der Endpunkt (bis zum Mast 44) liegt im nördlichen Teil des FFH-Gebietes Ilmenau mit Nebenbächen, das im Trassensegment B23 ebenfalls gequert werden muss. Der Bereich ist gleichzeitig als VRG Natur und Landschaft, VRG Natura 2000 (beides RROP) und als VRG Biotopverbund (LROP) ausgewiesen.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0061#64

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

6. Planerische Vorgaben des Naturschutzes sowie Belange der Erholungsnutzung (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Die Planungsunterlage (B Raumverträglichkeitsstudie) geht selbst von einer dauerhaften technischen Überprägung des Landschaftsbildes und einer Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Erholungs- und Freiraumfunktion durch den Bau einer Freileitung (s. S. 10 der Unterlage B) sowie den Bau des Umspannwerkes aus (s. S. 11 der Unterlage B). Da zudem - wie oben ausgeführt -, erhebliche Verluste insbesondere der Avifauna zu befürchten sind, ist es für den BUND nicht nachvollziehbar, weshalb die Raumverträglichkeitsprüfung nicht zu der Entscheidung der Errichtung einer Erdverkabelung geführt hat.

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#65

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die geplante Freileitung widerspricht zusammengefasst folgenden Vorgaben (s. S. 13 ff der Unterlage B Raumverträglichkeitsstudie) der Raumplanung:

LROP Niedersachsen

- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen sollen vermieden oder vermindert werden,
- das gewachsene Orts- und Landschaftsbild [...] soll erhalten und weiterentwickelt werden,
- für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln,
- als Vorranggebiete sind FFH-Gebiete, FFH-Vorschlagsgebiete, Vogelschutzgebiete sowie faktische Vogelschutzgebiete festgelegt,
- in Bereichen von Historische Kulturlandschaften sollen das Landschaftsbild einschließlich des Ortsbildes als Ganzes erhalten werden.

RROP Lüneburg

- Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen [...]

- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg: Kulturlandschaften als Teil des Freiraums sind in ihren Funktionen zu sichern und zu pflegen,

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Entwicklung sind: Barnstedt, Dachtmissen, Heiligenthal, Kolkhagen, Mechersen: Diese Orte sollen insbesondere folgende Funktionen erfüllen:

- Naherholung und ländlicher Tourismus

- Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Planungsabsicht, die Freileitung auch in gemäß ROP Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, die für Naturschutzzwecke sowie für die Erholungsnutzung vorgesehen sind, zu errichten, widerspricht unseres Erachtens auch § 7, Abs. 3 Nr. 1 und 2 des ROG: "(3) Die Festlegungen nach Absatz 1 können auch Gebiete bezeichnen. Insbesondere können dies Gebiete sein,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete)."

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, wie belastbar solche planerischen Vorgaben sind, wenn - wie hier - bei raumbedeutsamen Planungsvorhaben durch Zielabweichungsverfahren oder Neuaufstellungen von LROP oder RROP die für den Naturschutz formulierten Ziele letztlich nicht einmal in den Schutzgebieten eine echte Schutzwirkung entfalten, indem die Entscheidung zugunsten eines weniger in die Schutzgüter (insbesondere Avifauna und Landschaftsbild, sowie Erholung und Wohnumfeld) eingreifenden Erdkabels gefällt wird.

Eine Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen Funktionen (VRG und VBG für Natura 2000, NSG, LSG, Erholung, Wanderwege....) ist aufgrund der oben gemachten Ausführungen für die rd. 54 km lange und bis zu 65 m hohe Höchstspannungsleitung jedenfalls unseres Erachtens weder in den Vorranggebieten noch in den Vorbehaltsgebieten gegeben.

Erwiderung TTG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Die vorgetragenen Argumente sind nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen.

Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass auch die bestehenden Freileitungen im Planungsraum eine raumordnerische Ausweisung als VRG Energieleitung haben und die Neubauleitung in weit überwiegenden Teilen mit der Bestandsleitung gebündelt verläuft. Die Tatsache, dass viele dem Naturschutz geltenden raumordnerischen Gebietsausweisungen (z.B. VRG Natur und Landschaft, VRG Grünland, u.a.) bereits durch die Bestandsleitung gequert werden, beweist, dass sie sich nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Zudem bedeutet eine kleinräumige Beeinträchtigung von sehr großräumig ausgewiesenen VRG nicht zwangsläufig einen Zielkonflikt. Als anschauliches Beispiel kann hier ein VRG regional bedeutender Wanderweg genannt werden. Nur weil dieser an einer Stelle durch eine Freileitung gequert wird, bedeutet dies noch lange nicht, dass der viele Kilometer lange Wanderweg dadurch in seinen raumordnerischen Zielen beeinträchtigt wird.

Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#66

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

7. Artenschutzrechtliche Belange (Unterlage C)

Im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 bis 4 BNatSchG, auch im Hinblick auf § 19 BNatSchG, ist eine "[...] ausreichende Ermittlung der im Einwirkungsbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten" gefordert (Schumacher/Fischer-Hüftle, 3. Aufl., Kommentar zum BNatSchG, S. 1059, Rn. 74).

Allein dieser Anforderung wird die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung nicht gerecht, da die im Umfeld der einzelnen Trassenabschnitte nachgewiesenen Vogelarten (siehe Anlage 1 bis Anlage 18) nur unzureichend im Hinblick auf mögliche Kollisionsgefährdungen analysiert worden sind. Die Anflugrisiken besonders kollisionsgefährdeter Arten wurden mit dem Hinweis auf Vogelschutzmarker praktisch unterschiedslos marginalisiert.

Im Folgenden wird für die Unterlage C nur im Hinblick auf das Hauptgefährdungsrisiko für Vogelarten, nämlich das Tötungsrisiko durch Leitungsanflug (oder Stromschlag), Stellung genommen. Die Tabelle auf S. 290 bis 292 listet die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten auf. Eine Einschätzung des Tötungsrisikos dieser Vogelarten durch Anflug an Freileitungen ist der Tabelle nicht zu entnehmen.

Die Tabellen zum Tötungsrisiko von Vogelarten durch Anflug an Freileitungen sind z. B. den Autoren Bernotat/Dierschke zu entnehmen.

Eine weitere Konfliktanalyse wird für Brutvögel an anthropogenen Bauwerken mit und ohne Masten (s. S. 312 bis 314) vorgenommen. Beide Gilden seien keinem relevanten Risiko ausgesetzt.

Für die Gehölzbrüter einschl. Nischenbrüter werden acht Vogelarten benannt. Sie seien gemäß Aussage auf S. 314 als Brutvögel außerhalb der Zugzeit keinem relevanten Risiko des Leitungsanflugs ausgesetzt.

Im Hinblick auf die beschränkte Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird auf die 0.9. Ausführungen unter 2. (insbesondere Liesenjohann et al)

(Fußnote: Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S. (https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-537-Vogelschutzmarker-Freileitungen-2019.pdf)

verwiesen. Vogelschutzmarker wirken nur bei uneingeschränkter Sicht (z.B. kein Nebel und entsprechende Lichtverhältnissen). Bei böigen Winden sind einige Großvogelarten aufgrund ihrer Morphologie nicht in der Lage, Hindernisse zu umfliegen.

Ein eklatanter Widerspruch besteht unseres Erachtens in den Aussagen zwischen den Unterlagen zur FFH-VP und der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung dahingehend, dass in der FFH-VP zum Schutz von Waldflächen und insbesondere FFH-LRT eine höhere Überspannung mit Leiterseilen vorgeschlagen wird, während pauschal in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (s. S. 350) ein sogenannter Einebenenmast mit einer im Vergleich zum Donaumast um ca. 10 -- 15 m verringerten Gesamthöhe entlang der Trassenachse mit besonders hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Vorkommen anfluggefährdeter Brut- und Rastvögel vorgeschlagen wird (s. S. 350).

Dieser Widerspruch lässt sich unseres Erachtens auch nicht räumlich entflechten, da - wie weiter oben dargestellt - für anfluggefährdete Vogelarten (als charakteristische bzw. typische Vogelarten), die auch in den hochwertigen Waldflächen und FFH-LRT ihren Lebensraum haben, eine höhere Überspannung vorgesehen ist. Als Beispiel sei hierfür der Schwarzstorch genannt, der zugleich einem extrem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt ist (siehe Ausführungen zu den Trassensegmenten B15 und B16).

Eine Hochspannungsleitung quer durch sensible Brut- und Rastgebiete zu bauen, wird auch unter Berücksichtigung von Vogelmarkern der rechtlich gebotenen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht gerecht.

Allein dieser Widerspruch zeigt auf, dass mit der vorgelegten Planung einer Freileitung weder den naturschutzfachlichen Anforderungen im Hinblick auf § 34 BNatSchG ausreichend Rechnung getragen werden kann, noch dem Artenschutz dahingehend Rechnung getragen worden ist, dass eine Erdverkabelung zur Vermeidung von Kollisionsrisiken vorgeschlagen worden wäre, da das Kollisionsrisiko sich bei erhöhten Leiterseilen im Bereich von hochwertigen Waldflächen nochmals für kollisionsgefährdete Vogelarten verstärken würde.

Hinzu kommt, dass einer der sensibelsten Räume innerhalb des Planungsvorhabens, nämlich der Bereich der Elbe, keiner näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen worden ist, da die Tab. 111 auf S. 294 erst mit dem Trassensegment B05/B06 beginnt.

Gemäß Schumacher/Fischer-Hüftle (3. Auflage, Kommentar zum BNatSchG, S. 1040, Rn 15) umfasst das Störungsverbot nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch die "Verkleinerung der Jagdhabitats sowie die Unterbrechung von Flugrouten."

Erwiderung TTG

Die Kritik, Tabelle 110 auf S.290-292 seien keine Angaben zum vorhabenpezifischen Tötungsrisiko durch Kollision zu entnehmen, wird zurückgewiesen. Das vorhabenspezifische Kollisionsrisiko nach Bernotat und Dierschke (2021) findet sich in Spalte 10 "vT-Klasse".

Ebenso ist die Kritik an Tab. 111 auf S. 294 nicht nachvollziehbar. Die Tabelle listet die wertvollen Rastvogelgebiete nach den Bestandsdaten des NLWKN auf. Sie beginnt erst bei Trassensegment B05, weil weiter nördlich keine entsprechenden Gebiete ausgewiesen sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einwenderin hier zwischen den Ebenen Raumordnung und Planfeststellung springt.

Die wenig substantiiert vorgetragene Kritik an der Bestandserhebung wird zurückgewiesen. Es ist auf Ebene der Raumordnung im Regelfall ausreichend, sich auf vorliegende Bestandsdaten (v.a. Artkataster, Literatur) und ggf. darauf aufbauende Habitatpotenzialbewertungen zu beschränken und erst im Rahmen der konkreten Eingriffsbewertung im Planfeststellungsverfahren Vorort-Kartierungen durchzuführen.

Für die Raumordnung sind dagegen dieser noch größeren Planungsebene gerecht werdende Einschätzungen im Regelfall ausreichend.

Dabei ist aber in keinem Fall ein "Nullrisiko" erforderlich. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein - wissenschaftlich nicht nachweisbares – "Nullrisiko" auszurichten (BVerwG 4 A 13.20, Urteil vom 05. Juli 2022, Rn.23). Ein Projekt ist demnach vielmehr zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, also nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen, kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen lassen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (stRSpr, vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 - [9 A 12.19](#) - BVerwGE 170, 33 Rn. 364 m. w. N.).

In Hinsicht auf die Wirksamkeit der Marker und die verbleibenden Risiken z.B. bei Nacht oder Nebel wird an dieser Stelle auf das Urteil zur Uckermarkleitung (BerwG-Urteil vom 05.07.2022, Rn 92ff.) verwiesen:

Liesenjohann et al. (2019), S. 45 f. erkennen noch Forschungsbedarf bei der Wirkung von Markern für nachtziehende Arten, auch für nachtaktive Wasservögel an. Sie nehmen dennoch für alle Vogelarten eine Grundwirksamkeit der Marker an, auch für dämmerungs- und nachtaktive Arten; das Risiko werde stets um eine Stufe gemindert. Zur Plausibilisierung hat ein Sachbeistand der Beigeladenen darauf hingewiesen, dass Vögel in der Nacht nicht blind oder orientierungslos fliegen, sondern unter Ausnutzung eines Restlichts in der Dämmerung oder des Mondlichts visuelle Wahrnehmungen machen könnten. Eine derartige Anpassung sei evolutionär notwendig. Hiermit übereinstimmend berichten Liesenjohann et al. (2019) von einem Workshop mit Experten, auf dem nach der Diskussion einer Nicht-Wirksamkeit für alle - und damit auch für die nachtziehenden und nachtaktiven - Arten eine Grundwirksamkeit der Marker angenommen worden sei (Liesenjohann et al. [2019] S. 46 f.). Liesenjohann/Blew haben auf verschiedene empirische Studien verwiesen, nach denen die Wirksamkeit der Marker bei dämmerungs- und nachtaktiven Arten gegeben ist. Eine weitere Studie habe an einer 110-kV-Leitung gezeigt, dass an Leitungsabschnitten ohne Vogelschutzmarker mit einer hohen Dichte an Strommarkern weder tag- noch nachtaktive Vögel kollidierten (Liesenjohann/Blew, Stellungnahme zur Grundwirksamkeit von Strommarkern für nachtaktive Vogelarten, 2021, S. 5).

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen umfangreich dargelegt, dass auf Grundlage der aktuellen Einschätzungen keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkennbar sind. Daran ändern auch vereinzelte Überspannungen oder anderweitige Beeinträchtigungen von geschützten Gebieten nichts. Die vorgetragenen Argumente sind zudem nicht ausreichend substantiiert, um hier eine andere Beurteilung erforderlich zu machen. Die Vorhabenträgerin hält daher an ihrer Bewertung fest. Zudem sei darauf verwiesen. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die Anforderungen an den Artenschutz mit Inkrafttreten des § 43m EnWG durch den Gesetzgeber deutlich abgeschwächt wurden.

Der Behauptung der Einwenderin, es läge ein Widerspruch zwischen der artenschutzrechtlichen und der gebietsschutzrechtlichen Bewertung vor, wird ebenfalls widersprochen. Die verschiedenen Maßnahmenerfordernisse ergeben sich ausschließlich aus den verschiedenen Schutzziele des jeweiligen Rechtsregimes. Das Vorhandensein geschützter Waldlebensraumtypen des Anh. I FFH-RL innerhalb von FFH-Gebieten erfordert schon aus rein rechtlichen Erwägungen andere und teilweise weiterreichende Maßnahmen als die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Vogelindividuen vor Kollisionen. Dies ist in den Unterlagen dargelegt. Zudem ist die Aussage, die Vorhabenträgerin schlage pauschal eine Bauweise der Freileitung mit Einebenenmasten vor, falsch. Auf S. 350 in Unterlage C wird diese Bauweise als grundsätzlich infrage kommende Vermeidungsmaßnahme zur Reduktion des Kollisionsrisikos vorgestellt. Dabei werden sämtliche Vor- und Nachteile dieser Bauweise beleuchtet. Wie die Einwenderin daraus den Schluss ziehen kann, dass diese Maßnahme flächendeckend auszuführen sei, ist nicht nachvollziehbar.

Zum Thema der angesprochenen (aus Sicht der Einwenderin aus artenschutzrechtlichen Gründen zu fordernden)

Erdverkabelung ist mehrfach an anderer Stelle Stellung bezogen worden. Die derzeitige Rechtslage erlaubt schlichtweg kein Erdkabel für dieses Vorhaben.

A0061#67

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Wie der Anlage 1 (Trassensegment B03/B004 u.a. für den Bereich der Elbe) zu entnehmen ist, ist der Seeadler im nahen Umfeld der geplanten Freileitung gesichtet worden. Hieraus lässt sich unschwer entnehmen, dass er dort aller Wahrscheinlichkeit nach auch sein Jagdhabitat hat und somit die geplante Freileitung sein Jagdhabitat im Bereich der Elbe zwangsläufig verkleinert werden würde. Dass eine neue Freileitung auch eine Unterbrechung der Flugroute für den Seeadler darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt ist der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung nicht zu entnehmen. Stattdessen wird (s. S. 317-318) für die Trassensegmente B03/B004 lediglich der Weißstorch als wertgebende Art im Zusammenhang mit dem Nahrungshabitat benannt, der bekanntlich kein Jagdhabitat und somit auch kein Nahrungshabitat auf offenen Wasserflächen hat.

Erwiderung TTG

Bei den Sichtungen handelt es sich vermutlich um Tiere eines nördlich der Elbe in Schleswig-Holstein ansässigen Brutpaares. Ein nach dem Artfundkataster des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein bekannter Brutplatz liegt im Wald nordöstlich des Vorhabens, in rund 4 km Entfernung zu potenziellen Verläufen der Neubauleitung. Der Brutplatz wurde im Zuge der Voruntersuchungen zur Herleitung eines geeigneten Ortes zur Kreuzung der Elbe bereits berücksichtigt.

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte bestehen seitens der Vorhabenträgerin auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung jedoch keine Bedenken. Durch die Entfernung von rund 4 km zwischen dem potenziellen Brutplatz und dem Vorhaben dürfte die Freileitung allenfalls randlich im anzunehmenden Aktionsradius der Tiere befinden. Die potenziellen Trassenachsen verlaufen zudem allesamt in Bündelung mit einer unmarkierten Bestandsleitung über die Elbe, mit der bislang offensichtlich keine Konflikte bestanden.

Eine tiefere Betrachtung dieser Sachlage erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Dabei können neben Bestandsdaten auch die Ergebnisse der eigenen Erhebungen berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass der aus ihrer Sicht vorzugswürdige Verlauf in direkter Bündelung mit der Bestandsleitung aus avifaunistischer Sicht die verträglichste aller in der Vorprüfung untersuchten Alternativen darstellt.

A0061#68

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

7. Fazit

Das Ziel des LROP, für den Bereich Energie naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen (s. S. 41 der Unterlage B) sowie die Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten (s. S. 42 der Planungsunterlage B), wurde insbesondere durch die Entscheidung, diesen Eingriff in den Naturhaushalt als Freileitung vorzunehmen, unseres Erachtens weitestgehend verfehlt. Zudem wurde den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Umwelt und Natur nach unserer Auffassung nicht ausreichend Beachtung getragen bzw. diese teilweise offensichtlich bei der Entscheidungsfindung ignoriert. Aufgrund der beschriebenen entscheidungserheblichen Mängel fehlt es an einer angemessenen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf geltende rechtliche Rahmenbedingungen. Die vorgelegte RVS ist zudem mit erheblichen Mängeln zu Ungunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege behaftet.

Erwiderung TTG

Das Vorhaben als Freileitung oder als Erdkabel auszugestalten ist keine Ermessensentscheidung der Vorhabenträgerin. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin den gesetzlichen Auftrag, eine Freileitung zu errichten.

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

Ungeachtet dessen teilt die Vorhabenträgerin die Einschätzung des BUND nicht. Es konnten im Zuge der umfangreichen Prüfungen auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden erkannt werden, die einer Realisierung des Vorhabens als Freileitung entgegenstehen.

Der Vorwurf entscheidungserheblicher Mängel in den Antragsunterlagen wird durch die Vorhabenträgerin zurückgewiesen. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin liegt der Einwenderin ein falsches Verständnis bezüglich des Bündelungsgebots und der daraus resultierenden Vorteile für Natur und Landschaft vor, welches der einschlägigen Fachmeinung widerspricht. Desweiteren ignoriert sie in ihren Bewertungen, dass durch die geplante Trasse auch jetzt schon eine bestehende Freileitung als Ziel der Raumordnung festgeschrieben ist. Der zentralen Forderung der Einwenderin nach der Ausführung des Vorhabens als Erdkabel kann jedoch allein aus rechtlicher Sicht schon nicht nachgekommen werden. Daher liegen aus Sicht der Vorhabenträgerin keine Gründe vor, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

A0061#69

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen ist der BUND der Auffassung, dass die Verlegung der Höchstspannungsleitung zumindest in Teilbereichen als Erdverkabelung erfolgen sollte, da er auf den weit überwiegenden Trassenabschnitten mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung der Vogelwelt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes sowie der Wohngebäude verbunden wäre.

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus fachrechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0061#70

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Wir bitten daher um eine Prüfung dahingehend, ob das Verfahren als (gebündelte) Teil-Erdverkabelung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens weiterverfolgt werden kann.

Erwiderung TTG

Bezüglich einer möglichen Erdverkabelung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Pilotvorhaben gem. EnLAG ist eine (Teil-)Erdverkabelung der Ostniedersachsenleitung rechtlich nicht zulässig.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

A0092

A0092#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 386

Stellungnahme vom: 22.02.2024

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

B404/ Ausbau A21

Der nördliche Abschnitt der Ostniedersachsenleitung kreuzt die bestehende B404 und verläuft teilweise in Parallellage (zwischen Eichholz und Handorf).

Der Ausbau der B404 zur Bundesautobahn A21 - A 21 AS Rönne - AD Handorf (A 39) - ist in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), mit der Projektnummer A21- G20-SH-NI-TA-NI, als Vorhaben des weiteren Bedarfs eingestellt.

Die künftige Trasse der A21 ist des Weiteren in der derzeit geltenden Fassung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsens (LROP 2017) unter "Punkt 4.1.3 Straßen- verkehr" als "Vorranggebiet Autobahn" festgelegt. Gemäß LROP ist die Trasse freizuhalten, d.h. die entsprechenden Bereiche stehen für Ausweisungen nicht zur Verfügung.

Wir bitten dementsprechend um Beachtung der erweiterten Anbauverbots- sowie -beschränkungszone gemäß nach 89 Abs. 1 und 2 FStrG, für Bundesautobahnen im Be- reich der künftigen Trasse der A21. Wir bitten ferner um fachlich/planerische Abstimmung der Trassenplanung für die Niedersachsenleitung mit unserer Außenstelle in Lüneburg

Erwiderung TTG

Das Vorhaben (Ausbau der B404 zur Bundesautobahn A21 - A 21 AS Rönne - AD Handorf A 39) mit der Projektnummer A21-G20-SH-NI-T4-NI (BVWP 2030) wurde im Erläuterungsbericht unter "Sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen" und die Ausweisung des Vorhabens als VRG Autobahn in der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt. Die B404 wird aktuell nördlich von Handorf durch die Bestandsleitung überspannt und wird zusätzlich auch durch die Neubauleitung überspannt werden müssen. Eine Beeinträchtigung des Ausbaus der Bundesstraße ist durch die Querung jedoch nicht zu erwarten. Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/ Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz sind auf aktueller Planungsebene nicht abzusehen.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zu Kenntnis und wird bei eintreffenden Konflikten mit dem o.g. Vorhaben mit der Außenstelle der Autobahn GmbH in Lüneburg in Kontakt treten.

A0092#2

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Neubauplanung A39

Die Neubauplanungen der A39 sind insofern betroffen, dass der folgende Ausgleich maßnahmenkomplex südlich von Mechtersen in Teilen von der 380-kV-Leitung zerschnitten wird:

- . 7.1 AFCS Anlage Heide
- . 7.2 AFCS Anlage lichter Laubwaldrand
- . 7.3 E Anlage naturnaher Laubwald

Im Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex 7 wird als Zielkonzeption die Schaffung eines strukturreichen Biotopkomplexes beschrieben, welcher von naturnahen Waldbereichen (7.3E) über eine lichter werdende Waldrandzone (7.2 AFCS) in eine Heidefläche (7.1 AFCS) übergeht.

Die Vorzugsvariante der Hochspannungsleitung der Tennet (Trassenabschnitte BO9, B10 und B11) verläuft direkt über der Maßnahmenfläche 7.2 AFCS (Anlage eines lichten Laubwalds). Maßnahmenziel ist hier die Pflanzung von 60 Eichentrupps zur Schaffung eines lockeren Waldrandcharakters.

Mit einem Sicherheitsabstand von 25 m beidseitig der Achse als nicht unterpflanzbaren Abstand zur Leitung (ebenfalls angenommen), stünden noch etwa 370 m² Fläche zur

Verfügung, die mit Eichen bepflanzt werden könnten. Dies entspräche nur noch zwei Eichentrupps.

Bei der Maßnahme 7.3 E Anlage eines naturnahen Laubwaldes läge in Teilbereichen der südliche Rand im Sicherheitsbereich der Leitung mit 670 m² Pflanzfläche, die entweder entfallen oder nach Einigung mit der Tennet mit niedrigwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden könnten.

In der angehängten PDF (A39_LAP_Plan 4 M7_Betroffenheit Tennet HSL_240213) ist dies verdeutlicht. [Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt.] Die blaue Linie ist die Leitungsachse, die blau schraffierte Fläche wäre der Sicherheitsbereich mit 25 m beidseitig zur Achse (rot ist die vorhandene Hochspannungsleitung).

Die Alternativstrecke (Trassenabschnitte B12 und B13) der Tennet führt rechts an der Ortschaft Mechtersen vorbei. Hier gäbe es keine Betroffenheiten zum Maßnahmenkomplex 7 mehr. Siehe PDF-Datei "Alternativstrecke" [Hinweis ArL LG: Die Anlagen zur Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt.] , dabei ist die blaue Linie die Vorzugsvariante, die Linie in Magenta die Alternativstrecke.

Im Rahmen einer Leitungsabfrage des zuständigen Büros für die LAP-Ausarbeitung wurde die Tennet über den Maßnahmenkomplex 7 bereits informiert. Über das Portal Infrest wurde die Abfrage am 05.02.2024 gestartet. Angeschrieben wurde dabei nachfolgende Adresse bei der Tennet:
[Hinweis ArL LG: Die Abbildungen aus der Stellungnahme wurden der TenneT zur Verfügung gestellt.]

Der Planfeststellungsbeschluss für den 1. Planungsabschnitts des Neubaus der A39, worunter der Maßnahmenkomplex 7 fällt, ist für das 1. Quartal 2024 zu erwarten. Infolgedessen ist eine Umsetzung des Maßnahmenkomplex 7 im Herbst 2024 geplant. Die Fläche ist entsprechend gesichert. Auf die Veränderungssperre § 9 Abs. 4 sowie 8 9a FStrG wird verwiesen.

In Hinblick auf den zeitnah zu erwartbaren Planfeststellungsbeschluss für den 1. Planungsabschnitt der A39-Neubaustrecke ist, aus Sicht der Niederlassung Nord, die Trassenvarianten der Ostniedersachsenleitung zu begrüßen, durch die sich keine Betroffenheiten von Kompensationsmaßnahmen für den A39-Neubau ergeben.

Im Falle des Festhaltens an der Vorzugsvariante, ist die reduzierte Kompensationsleistung der Maßnahme 7 auf Kosten der Tennet auszugleichen und im Planfeststellungsverfahren der Ostniedersachsenleitung zu regeln.

Die zuständige Planfeststellungsbehörde für den 1. Planungsabschnitt des Neubaus der A39 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Der NLStBV ist dementsprechend zuständig für Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 5 FStrG.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin hat einen gesetzlichen Auftrag (BBPlG Nr. 58; NEP Strom 2037/2045 (2023) P113, M777, M778), einen Parallelneubau neben der bestehenden 380-kV-Leitung (Krümmel-Wahle) zu errichten. Aktuell befindet sich das Vorhaben der Ostniedersachsenleitung in der Raumverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieser hat die VHT eine Vorzugstrasse festgelegt (Unterlage D- Gesamtbeurteilung). Wenn diese durch die landesplanerische Feststellung und das anschließende Planfeststellungsverfahren (Einreichung Unterlagen Q2 2025) bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, ebenfalls die NLStBV, bestätigt wird und beim Bau Kompensationsmaßnahmen Dritter betroffen sind, wird die VHT die entsprechenden Schäden erneut kompensieren. Falls für die Autobahn GmbH des Bundes die Nutzung einer anderen Fläche für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme möglich ist, hilft die VHT gern bei der Suche nach einer geeigneten Fläche. Dies hat die VHT im Rahmen einer Stellungnahme dem für die Autobahn GmbH des Bundes zuständigen Büros für die LAP-Ausarbeitung entsprechend mitgeteilt.

Gemeinde Barnstedt

A0069

A0069#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 138

Stellungnahme vom: 14.02.2024

Institution: Gemeinde Barnstedt

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Gemeinde Barnstedt bittet um Überprüfung, ob die geplanten Freileitungen gänzlich oder zumindest in Teilen, nämlich dort, wo die Trassenführung sehr nah an die Wohnbebauung heranreicht, unterirdisch verlegt werden können, um die Beeinträchtigungen für die Umwelt (Pflanzen und Tiere) sowie für die Menschen zu minimieren. So propagiert selbst die TenneT für andere Leitungen, wie z.B. die SuedOstLink-Erdkabel in Bayern, dass diese Variante technisch möglich ist und wirtschaftlich sinnvoll sein kann.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die Realisierung eines Erdkabels zwingend voraussetzt, dass das Vorhaben gemäß § 4 Abs.1 BBPlG im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichnet ist. Da das vorliegende Vorhaben im Bundesbedarfsplan nicht mit "F" gekennzeichnet wurde, ist die Realisierung eines Erdkabels gesetzlich ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass es sich bei dem genannten TenneT Projekt "SuedOstLink" um eine Gleichstromtrasse handelt. Das geplante Vorhaben Ostniedersachsenleitung ist eine 380-kV-Freileitung mit Drehstromtechnik. Die rechtlichen Gegebenheiten und die technische Umsetzung sind gänzlich unterschiedlich im Vergleich zur Gleichstromtechnik und somit nicht vergleichbar. Im Bereich der Drehstromtechnik wird die Verwendung von Erdkabeln in Pilotprojekten erprobt. Die Ostniedersachsenleitung ist, wie oben erläutert, aufgrund der nicht vorhandenen F-Kennzeichnung vom Gesetzgeber nicht als Pilotprojekt vorgesehen.

A0069#2

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Kreuzung der neu geplanten 380 kV-Leitungen mit der bestehenbleibenden 110 kV-Leitung - in Bezug auf Kolkhagen sowohl nördlich, als auch südlich des Ortes - rechtlich überhaupt zulässig ist. Sofern diese Möglichkeit rechtlich möglich wäre, stellt sich weiter die Frage, wie die Kreuzung der Leitungen erfolgt bzw. welche bautechnischen Maßnahmen erforderlich sind, um die Leitungen oberirdisch resp. unterirdisch zu kreuzen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass es rechtlich zulässig und technisch ohne größere Aufwände möglich ist, dass eine 380-kV-Leitung eine 110-kV-Leitung kreuzt. Dies erfolgt im Leitungsverlauf der Ostniedersachsenleitung mehrmals und stellt kein Planungshindernis dar.

Einem sicheren Betrieb beider Leitung steht eine Leitungskreuzung dieser beiden Spannungsebenen nicht entgegen. Je nach dem, unter welchen Parametern die Kreuzung erfolgt, kann es notwendig sein, dass einzelne Masten etwas höher errichtet werden müssen als ohne Kreuzung einer 110-kV-Leitung. Die genaue Masthöhen sind erst im Zuge der detaillierten Betrachtung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu ermitteln.

A0069#3

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Für das Gebiet der Gemeinde Barnstedt ist insbesondere der Ort Kolkhagen von der neu geplanten und der geänderten Leitungsführung betroffen.

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat sich mehrheitlich gegen die dargestellte Vorzugsvariante B22 („Kolkhagen West“) ausgesprochen.

Insgesamt betrachtet kann die Gemeinde Barnstedt die Argumentation für die Vorzugsvariante B22 nicht nachvollziehen. Sie lehnt die Vorzugsvariante B22 ab. Sowohl unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch in Bezug auf das Konfliktpotential für Menschen, Tiere und Pflanzen wäre die Variante B21 mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung besser verträglich.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Positionierung der Gemeinde zu Kenntnis, bleibt jedoch bei ihrer Vorzugsalternative B22.

In Hinblick auf das Schutzgut Mensch, inkl. menschlicher Gesundheit, besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin bei keiner der beiden Alternativen ein Konfliktpotenzial, da der Wohnumfeldschutz gemäß LROP eingehalten wird.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen lassen die Untersuchungsergebnisse nach derzeitigen Stand weiter darauf schließen, dass die östliche Umgehung Kolkhagen das höhere Konfliktpotenzial darstellt. Bei der Alternative B21 wird die Bestandsleitung im nördlichen Abschnitt mit-umverlegt. Nördlich von Kolkhagen erfolgt eine Rückführung auf die Bestandsleitung, die durch den Ort verläuft. Die Neubauleitung quert das FFH-Gebiet demnach mehrfach ungebündelt und überspannt dabei zweimal den Barnstedt-Melbecker Bach. Aufgrund des Vorkommens von Wald-Lebensraumtypen, insbesondere prioritären Auwälder (LRT 91E0*) erfolgt die Überspannung in erhöhter Mastbauweise. Dadurch können die dauerhaften Waldeingriffe im und östlich des FFH-Gebiets minimiert werden. Allerdings stellt die Überspannung des Waldes gleichzeitig ein höheres Konfliktpotenzial für die Avifauna durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko für waldbewohnende Arten dar. Ebenfalls würden die dann drei vorhandenen Freileitungen (110-kV und 380kV Bestandsleitung und Ostniedersachsenleitung) unterschiedliche Masthöhen aufweisen und das Ausweichen für Vögel erschweren. Zusätzlich wird durch diese Trassenführung der Barnstedt-Melbecker Bach, welcher auch als potenzielles Nahrungshabitat für den Schwarzstorch dient, auf einer Länge von ca. 1,7km beidseitig durch Freileitungen eingefasst.

Abgesehen von der schutzgutspezifischen Betrachtung sind bei der Entscheidungsfindung insbesondere die Belange zum Schutz des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" und seinen Erhaltungsgegenständen und -zielen maßgeblich. Durch die erhöhte Mastbauweise können Eingriffe in Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Weiterhin sind die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen betrachtungsrelevant und auf die Erheblichkeit der Eingriffe zu überprüfen. Bei den Anhang II-Arten handelt es sich hauptsächlich um gewässergebundene Arten (u.a. Groppe und Bachneunauge), die nicht empfindlich gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens sind. Für die Arten Fischotter und Kammolch können möglich baubedingte Auswirkungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen minimiert und eine Erheblichkeit voraussichtlich ausgeschlossen werden. Bei den charakteristischen Arten sind insbesondere Brutvögel aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu beachten. Im vorliegenden Fall sind das u.a. der Seeadler, Schwarzstorch und Kranich. Eine Erheblichkeit kann auf der Ebene der RVP nicht ausgeschlossen werden.

A0069#4

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Ilmenau weist die Fläche im nord- westlichen Bereich als Wohnbaufläche gem. § 1 I Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus (Anlage 1). Der gesetzlich vorgesehene Mindestabstand von 400m scheint zumindest in Teilen nicht eingehalten zu sein. Die Fläche ist zwar noch nicht bebaut, sie ist aber eine der wenigen Flächen in der Gemeinde Barnstedt, die perspektivisch durch die vorbereitende Bauleitplanung auf F-Plan-Ebene und auch aufgrund der Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg überhaupt für eine Bebauung in Frage kommt.

Erwiderung TTG

Gemäß Kap. 4.2.2. Ziffer 06 Satz 1 LROP müssen neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von min. 400 m zu Wohngebäuden einhalten, wenn diese Wohngebäude a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich (i.S. § 34 BauGB) liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Nach Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP ist der Mindestabstand nach Satz 1 auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. Darstellungen in Flächennutzungsplänen lösen die Abstandsvorgaben des LROP hingegen nicht aus. Der vorgesehene Mindestabstand zur Wohnbebauung in Kolkhagen

wird somit in der Trassenalternative B22 eingehalten.

A0069#5

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Der westliche Bereich von Kolkhagen ist ferner durch eine weitläufige unverbaute Landschaft mit vielen bewirtschafteten Äckern geprägt. Insofern ist die Feststellung zum Landschaftsbild im Vergleich der Varianten B22 zu B21 an dieser Stelle schlichtweg falsch (vgl. Unterlage C,

Tabelle 41 ab Seite 137 ff).

Erwiderung TTG

Die Vorhabensträgerin widerspricht der Aussage der Gemeinde und hält an ihrer Einstufung des Konfliktpotenzial für das Landschaftsbild fest.

Als Grundlage für das Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild dienen die Landschaftsbildeinheiten sowie die Bewertung gemäß des Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg 2017 (EGL 2017). Die Landschaften westlich Kolkhagen sind gemäß des Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Konfliktbereiche für die Landschaftsbildräume ergeben sich bei einer Querung der geplanten Leitung allerdings nur bei Teilgebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung, da diese Landschaften vielfach als sehr natürlich wahrgenommen werden und nur geringe Störeinflüsse aufweisen. In diesen Landschaften weist eine Freileitung mit ihrer hohen Sichtbarkeit eine starke Beeinträchtigung auf. Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer oder geringerer Bewertung werden aufgrund der höheren Störeinflüsse und geringeren Vielfalt der Landschaft nicht in die Bewertung einbezogen.

Sowohl die Alternative B21 als auch B22 führen durch die hochwertige Niederungslandschaft an Beverbeck, Glindenbach, Heinsener Bach und Barnstedt-Melbecker-Bach. Durch den Umbau der Bestandsleitung in B22 verlaufen die beiden Leitungen in der Alternative Kolkhagen West gebündelt durch die Landschaftsbildeinheit, was das Konfliktrisiko auf mittel abschwächt. Bei der Alternative B21 besteht jedoch keine Bündelung, da die Bestandsleitung bestehen bleibt. Das Konfliktpotenzial ist somit als hoch einzustufen

A0069#6

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zum einen dient der Naturraum unseren Einwohnerinnen und Einwohnern als Naherholungsraum.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0069#7

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Rund um den westlichen Bereich des Ortes befinden sich zudem mehrere geschützte Biotop nach § 30 und § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und eine Wallhecke, die als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG ausgewiesen ist.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

A0069#8

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im nördlichen Bereich von Kolkhagen befindet sich ein Altlastenstandort (Standortnummer: 3554054003) mit einer Flächengröße von 1.400 m². Die westliche 380 kV-Leitung scheint diese Fläche zu tangieren.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

A0069#9

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Des Weiteren befinden sich auf der Trassenführung eine Vielzahl von Bodendenkmälern und Grabhügeln (vgl. u.a. Anhang 19, Karte C.7). An dieser Stelle wird die Feststellung zum geringen Konfliktpotential für den Bereich „Kulturelles Erbe“ und „Sonstige Sachgüter“ nicht für sich genommen und auch nicht im Vergleich zur Alternativvariante B21 geteilt. Eine Zerschneidung ist ausdrücklich zu vermeiden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hält an ihrer Einschätzung zum geringen Konfliktpotenzial für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter fest. Anhand der vorliegenden Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) lässt sich kein relevanter Unterschied zwischen den beiden Alternativen erkennen, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine technische Ausplanung mit Maststandorten und Arbeitsflächen vorliegt.

A0069#10

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zum anderen werden unsere Landwirte, die zahlreiche Äcker bewirtschafteten, durch die Trassenführung mit den dafür notwendigen Masten in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt. Die Bewirtschaftung ist dann nur unter erschwerten Bedingungen möglich und es werden negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit befürchtet. Der wirtschaftliche Betrieb der Landwirte und damit ihre Existenz müssen sichergestellt sein.

Erwiderung TTG

Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der Flächen ohne Behinderung erfolgen, da der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang so gewählt ist, dass er keine Beeinträchtigung für die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt. Sowohl für den Verlust an Ackerfläche durch Maststandorte als auch für die Überspannung von Ackerflächen wird die Vorhabenträgerin eine Entschädigung leisten. Die Vorhabenträgerin und die sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbände haben Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgestimmt, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird. Eine Gefährdung der Existenz ist daher ausgeschlossen.

A0069#11

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Gemäß den Darstellungen der Unterlage A (7.1.1.6, Tabelle 18 auf Seite 73) sind bei der Vorzugsvariante B22 alle Trassen im Vergleich zur Alternative B21 länger:

B22 1. Neubauleitung 4,38 km; 2. Ersatzneubau 4,45 km; 3. Neubaulänge 8,83 km; 4. Rückbau 3,55 km; 5. Gesamtlänge 8,83 km

B21: 1. Neubauleitung 4,04 km; 2. Ersatzneubau 1,3 km; 3. Neubaulänge; 5,34 km 4. Rückbau 1,09 km; 5. Gesamtlänge 7,79 km

Eine verlängerte Trassenführung führt absehbar auch zu vermehrten Kosten, so dass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Trasse B22 hinter der Alternativvariante B21 zurücktreten muss.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin ist gesetzlich verpflichtet, in allen Planungen nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu handeln. Ein Kriterium für die Wirtschaftlichkeit ist die Gesamtlänge. Die Trassenlänge korreliert mit der Mastanzahl insofern, als mit zunehmender Trassenlänge sich auch die Anzahl der Maststandorte erhöht, wodurch die Kosten für die Realisierung einer Alternative steigen.

Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde korrekterweise auf die kürzere Leitungslänge der Alternative B21 hin. Allerdings möchte die Vorhabenträgerin ergänzend hervorheben, dass in die Berechnung der Wirtschaftlichkeit weitere Faktoren, wie die Höhe der Masten, notwendige Provisorien oder Kosten für die Kompensation zu berücksichtigen sind. Dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig abschätzbar, wodurch eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit erschwert wird. Zudem müssen aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben auch andere Belange, z.B. die Umweltverträglichkeit, die Verträglichkeit mit raumordnerischen Vorgaben oder auch technische Aspekte hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Eine Entscheidung erfolgt nach Abwägung aller Kriterien und diese Entscheidung trifft letztlich die zulassende Behörde.

A0069#12

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Schließlich erfährt der Ort Kolkhagen in der Vorzugsvariante B22 durch den favorisierten Parallel-Neubau der 380 kV-Leitung und unter Berücksichtigung der weiterhin vorhandenen 110 kV-Leitung eine Einkesselung des Ortes von westlicher und östlicher Seite. Dies führt zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung unserer Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Befürchtung wird darüber hinaus noch verstärkt, weil die vorhandene 110 KV-Leitung in naher Zukunft ausgebaut werden wird, was zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen wird. Von einer Bündelung bei dieser Variante kann also nicht wirklich gesprochen werden.

Die Alternativvariante B21 („Kolkhagen Ost“) wurde vom Rat der Gemeinde mehrheitlich präferiert. Kolkhagen wäre bei dieser Trassenführung nur von einer Seite durch die vorhandene 110 kV-Leitung und der vorhandenen 380 kV-Leitung sowie der zusätzlichen 380 kV-Neubauleitung ONIL betroffen. Zudem wiederhole ich an dieser Stelle meine oben beschriebene Auffassung, dass das Landschaftsbild bei dieser Variante deutlich geringer beeinträchtigt ist und der westliche Bereich von Kolkhagen mit den ebenfalls zuvor genannten Merkmalen von einer weiteren Zerschneidung freigehalten wäre.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausführungen zum Landschaftsbild verweist die Vorhabensträgerin auf ihre vorherstehenden Ausführungen.

A0069#13

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Rein flächenmäßig würde bei der Variante B21 eine größere Waldfläche als bei der Vorzugsvariante B22 betroffen. Allerdings wäre die tatsächliche Beanspruchung überschaubar, da ja nur punktuell für die Maststandorte eine Fläche freizuhalten wäre und bei entsprechenden Masthöhen (ggf. höhere Masten) auch ein Großteil des Baumbestandes erhalten werden könnte. Die Wertung für ein hohes Konfliktpotential kann an dieser Stelle also ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Erwiderung TTG

Auf Ebene der Raumverträglichkeit ist eine detaillierte Berechnung der anfallenden Wald- und Gehölzeingriffe aufgrund der fehlenden technischen Planung noch nicht möglich. Insbesondere für temporäre Gehölzeingriffe können ohne vorliegende Feinplanung lediglich Abschätzungen erfolgen, was den quantitativen Vergleich der Gehölzeingriffe erschwert.

Bei der Alternative B21 wird der Wald aufgrund der mehrmaligen Querungen des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" und dem dort vorkommenden prioritären Lebensraumtypen Auwald (91E0*) größtenteils eingriffsfrei überspannt. Diese Überspannung könnte auch auf Höhe der Waldflächen östlich des FFH-Gebiets fortgesetzt werden, wodurch diese größtenteils erhalten bleiben könnten. Allerdings würden aufgrund der Querungslänge von rund 1.000 m mehrere Maststandorte innerhalb der Waldflächen notwendig. Für den Bau dieser Maste müssten große temporäre Arbeitsflächen angelegt werden, um Platz für Kran, Lagerflächen und Geräte zu schaffen. Aufgrund der sehr hohen Waldüberspannungsmasten sind diese Arbeitsflächen erheblich größer, als die Arbeitsflächen bei Masten in Standardbauweise. Diese verursachen, ebenso wie die benötigten Zuwegungen zu den Arbeitsflächen, temporäre Gehölzeingriffe in nicht unerheblicher Größenordnung. Unter temporären Eingriffen sind Waldrodungen im Zuge der Baumaßnahmen gemeint. Diese Flächen können im Anschluss wieder aufgeforstet werden. Allerdings benötigt der Baumbestand viele Jahrzehnte, bis er wieder die gleiche Größe und Ausprägung aufweist wie vor dem Eingriff. Aus diesem Grund gehören Waldbiotope zu den nach der Zerstörung schwer regenerierbaren Biotoptypen, die bis zu 150 Jahre für die Regeneration brauchen (NLT 2011).

Zudem muss für die Alternative B21 südöstlich von Kolkhagen die bestehende Waldschneisen (auf einer Länge von ca. 260 m) dauerhaft aufgeweitet werden. Bei der Realisierung der Vorzugsalternative B22 könnte die Bestandsleitung in diesem Bereich stattdessen zurückgebaut und in diesem Bereich eine Wiederaufforstung erfolgen.

Die vorteilhafte Bewertung der westlichen Alternative B22 in Hinblick auf Waldeingriffe begründet sich in Summe darin, dass die Freileitungen überwiegend über offene Agrarflächen führen würden. Zwar müssten westlich von Kolkhagen eine Waldschneise für zwei Freileitungen entstehen, dafür könnte durch den Rückbau der Bestandsleitung südöstlich von Kolkhagen eine bestehende Waldschneise wieder aufgeforstet werden. Zudem würde die östliche Alternative neben temporären Waldeingriffen für Zuwegungen und Arbeitsflächen südöstlich von Kolkhagen die dauerhafte Aufweitung der bestehenden Waldschneise erfordern.

A0069#14

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Für die Alternativvariante B21 stellt sich weiter die Frage, warum bei den angedachten Trassenverläufen keine Bündelung der vorhandenen 380 kV-Leitung mit der 380 KV- Neubauleitung ONIL geprüft bzw. vertiefend geprüft wurde. In diesem Zusammenhang wäre es auch denkbar, beide Trassen gebündelt und parallel zu führen und weiter vom Ort Kolkhagen zu platzieren. Unter Umständen könnte bei der Konstellation sogar die Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet reduziert werden. Zusätzlich bittet die Gemeinde Barnstedt um Überprüfung, ob nicht die vorhandene 110 kV-Leitung mit in diese Überlegungen einbezogen werden könnte, um eine weitere Bündelung zu erreichen und idealerweise ebenfalls den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern.

Erwiderung TTG

Der gesetzliche Auftrag des Vorhabens 58 BBPIG ist der Neubau einer 380 kV-Leitung von den Ämter Büchen/Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land bis nach Wahle. Die Mit-Umverlegung der Bestandsleitung ist nur dann zulässig ist, wenn diese zur Realisierung des Parallelneubaus erforderlich ist. Anderenfalls liegt kein gesetzlicher Auftrag für den Ersatzneubau der Bestandsleitung vor.

In B21 ist letzteres der Fall. Da die Trassenalternative östlich der Bestandsleitung verläuft und folglich keine Kreuzung der 380-kV Freileitungen erforderlich ist, ist keine Notwendigkeit zur Umverlegung der Bestandsleitung gegeben. Aus diesem Grund darf keine Prüfung eines gebündelten Verlaufs für die Alternative östlich Kolkhagen erfolgen.

Gleiches gilt für eine potentielle Mitnahme der Bahnstromleitung. Dieses ist nur energiewirtschaftlich zugelassen, wenn dies als Folgemaßnahme für die Genehmigungsfähigkeit und die Realisierung der Ostniedersachsenleitung erforderlich ist

A0069#15

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde zudem seitens der Einwohnerschaft vorgetragen, dass gerade im südlichen Bereich von Kolkhagen zwei Rotmilane vorkommen, die ggf. für die weitere Planung zu berücksichtigen wären.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Rotmilan aufgrund des geringen Kollisionsrisikos an Freileitungen (Bernotat & Dierschke 2021) nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt.

A0069#16

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zu guter Letzt hat sich der Gemeinderat außerhalb der RVP bei der Trassenführung östlich des Ortes Barnstedt für die östliche Führung der Neubauleitung ONIL ausgesprochen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Trassenführung bei Barnstedt zur Kenntnis. Für den Planungsabschnitt B, südlich von Kolkhagen bis Stadorf, hat die Vorhabenträgerin bereits eine Gegenüberstellung einer östlichen und westlichen Trassenführung vorgenommen (vgl. Kap. 5.3 Unterlage A). Die östliche Trassenführung hat sich aufgrund geringerer Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz auch für den Planungsabschnitt B als vorzugswürdig erwiesen. Die Stellungnahme bezüglich der Trassenführung bei Barnstedt deckt sich somit mit der Sicht der Vorhabenträgerin.

Gemeinde Embsen

A0083

A0083#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 129

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Gemeinde Embsen

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Gemeinde begrüßt den Ausbau der Stromnetze und damit die Sicherstellung der Versorgung der Haushalte in Deutschland mit leistungsfähigen und ausfallsicheren Netzen, um u.a. den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Dennoch bedarf es der Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen und auch der Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter.

Unsere Nachbargemeinde Barnstedt wirbt in ihrer Stellungnahme darum, die Leitung östlich am Ort Kolkhagen vorbei zu führen. Dies wird seitens der Gemeinde Embsen dringend unterstützt, da diese Trassenführung im Osten unseres Ortsteils Heinsen einen Freiraum belassen würde, der für die Naherholung unserer Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Funktion erfüllt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen. Die Neubauleitung und umverlegte Bestandsleitung haben einen Mindestabstand von ca. 1100 m zur Wohnbebauung des Ortsteil Heinsen, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger ausgegangen werden kann. Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurde im Bereich des Trassenabschnitts südlich Melbecks bis südlich Kolkhagens der raum- und umweltverträglichste Trassenverlauf ermittelt.

Gemeinde Handorf

A0088

A0088#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 136

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Gemeinde Handorf

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

- Für das Trassensegment B08 ist dokumentiert: Es werden VBG für Erholung, VBG Forstwirtschaft und VBG Natur und Landschaft über- spannt. Durch die Überspannung des bewaldeten VRG müssten die dort stehenden Gehölze einer Aufwuchshöhe unterliegen. Darüber hinaus schneidet die Trassenachse der umverlegten Bestandsleitung im nordwestlichen Teil des Trassensegments BOß8 randlich ein VRG Natur und Landschaft auf einer Länge von rund 300 m, welches auf den Erhalt der Biodiversität abzielt. Durch die Überspannung des bewaldeten VRG müssten die dort stehenden Gehölze einer Aufwuchshöhe unterliegen.
- Wie sieht es mit finanziellem Ausgleich aus (8 5 StromNEV - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)? Wie sieht es mit Naturausgleichsmaßnahmen aus? Die Gemeinde Handorf hat eine Fläche in der Nähe der Stromtrasse (siehe Anhänge Potenzielle_Ausgleichsfläche_Handorf und Potenzielle_Ausgleichsfläche_Handorf 2)), die teilweise durch den Borkenkäfer wertlos geworden ist. Diese Fläche könnte zu einem Mischwald umgebaut bzw. aufgewertet werden. Welche Modelle gibt es zum Thema Ausgleich? Verkauf von Ökopunkten?

Erwiderung TTG

Der Kompensationsumfang und die Art der Kompensation wird im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Teil der Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens festgesetzt. Die Vorhabenträgerin wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf potentielle Anbieter von Ausgleichs- und Kompensationsflächen zugehen und die Eignung der Flächen prüfen.

Die Kompensation kann durch Ökopunkte/Wertpunkte erfolgen. Für die weitere Planung von Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin den Stellungnehmenden bereits angesprochen und wird diesen in der weiteren Planung der Maßnahmen berücksichtigen.

Die nach § 5 StromNEV genannte Ausgleichszahlung an die Gemeinden können vertraglich zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde frühestens nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses und spätestens zur Inbetriebnahme beschlossen werden. Sinnvoller Weise wird dies erst während der Bauphase umgesetzt, sobald sich keine Änderungen des Abschnittes durch Planänderungen abzeichnet. Die Auszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme. Die Höhe der Auszahlung ergibt sich durch betroffene Leitungskilometer im Gemeindegebiet und kann nicht durch die Vorhabenträgerin beeinflusst werden.

A0088#2

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Stromtrasse überspannt ein Gebiet mit zahlreichen Gänse- und Entenvorkommen. Die Jagd- genossenschaft Handorf beantragt hierfür eine Entschädigung.

Erwiderung TTG

Entschädigungsregelungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht keine Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche hinsichtlich etwaiger Nachteile bei der Jagdausübung. Darüber hinaus werden Jagdeinbußen in der Regel nicht entschädigt, da sie nur schwer zu definieren sind. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, dass durch die kurzfristigen Bauarbeiten und die späteren, seltenen Wartungsarbeiten keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Jagdausübung eintreten werden.

Gemeinde Mechtersen

A0085

A0085#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 158

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Gemeinde Mechtersen

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Bestandstrasse befindet sich bereits im 400 m Abstandsbereich zur nächsten Wohnbebauung. Die geplante Neubauleitung (Trassenachse) wird diesen Abstand nochmals unterschreiten, sodass zur Wohnbebauung im Innenbereich ein Abstand von nur ca. 285 m besteht.

Seitens der Gemeinde Mechtersen wird gefordert, dass der Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin hat gemäß NEP 2037/2045 (2023) den gesetzlichen Auftrag, eine zusätzliche 380 kV-Freileitung als Parallelneubau neben der bestehenden 380 kV-Freileitung zu realisieren. Weil die Neubauleitung östlich der bestehenden Freileitung geplant wird und eine Kreuzung beider Leitungen unzulässig ist, ist auf Höhe von Mechtersen entweder eine Unterschreitung der 400 m-Abstandsvorgaben notwendig oder aber die Mit-Umverlegung der Bestandsleitung in bewaldetes Gebiet, um Raum für die Neubauleitung zu schaffen. Eine Prüfung des Wohnumfeldschutzes hat ergeben, dass nach LROP Kapitel 4.2.2 06 Satz 5 a ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gegeben ist. Somit sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung des Wohnumfeldschutzes gegeben (vgl. Anhang 3 - Engstellensteckbriefe).

A0085#2

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Eine Einkesselung der Gemeinde Mechtersen durch Freileitungen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0085#3

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 5.5.2023.

Erwiderung TTG

In der Stellungnahme vom 05.05.2023 wurde jedoch ausdrücklich der Wunsch geäußert, die Planung der Neubauleitung entlang der Bestandsleitungen zu orientieren und die übrigen Korridore zu verwerfen. In der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle in dem Raum infrage kommenden Korridor-/Trassenalternativen geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Verlauf entlang der Bestandsleitung als vorzugswürdig zu bewerten ist.

Gemeinde Melbeck

A0059

A0059#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 90

Stellungnahme vom: 14.02.2024

Institution: Gemeinde Melbeck

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Als Gemeinde Melbeck sehen wir den Melbecker Standort, Standort F, sehr kritisch. Durch den Flächenverbrauch sind die Funktionen der Gemeinde als Grundzentrum, weitere Gewerbeflächen zu schaffen und Flächen für Wohnraum auszuweisen, stark eingeschränkt.

Erwiderung TTG

In den vorliegenden Flächennutzungs- sowie Bebauungsplänen im Bereich der Gemeinde Melbeck sind keine konkreten Hinweise erkennbar, die auf eine Erweiterungsabsicht im Bereich der UW-Standortalternative F hindeuten. Die für die UW-Standortalternative F infrage kommende Fläche ist mit rund 600 m Abstand zur nächsten Siedlungsbebauung zudem nicht an diese angebunden. Außerdem liegen zwischen dem "Heinser Weg" und der "Diemelkoppel" derzeit unbebaute Flächen, die bereits in der 27. Änderung des Flächennutzungsplans als potenzielle Erweiterung des Wohnraums ausgewiesen wurden. Daran angrenzend finden sich weitere, derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, die darüber hinaus noch weiteres Potenzial zur Erweiterung bieten. Eine Einschränkung Melbecks in seiner Funktion als Grundzentrum wird seitens der Vorhabenträgerin daher nicht erkannt.

A0059#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Darüber hinaus ist die Qualität des Bodens an der Stelle sehr hochwertig, hochwertiger als an anderer Stelle, insbesondere mit Blick auf die neu errichtete Bewässerungsanlage auf der Fläche.

Erwiderung TTG

Die Ackerflächen im Bereich der UW-Standortalternative F sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, was grundsätzlich eine gute Bodenqualität indizieren kann. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auszugleichen, wird den Flächeneigentümern ein angemessener Kaufpreis geboten, der sich am jeweiligen Bodenpreis orientiert. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Sie und die sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbände Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgeschlossen haben, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird.

A0059#3

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Außerdem wird das Repowering und die Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen verhindert.

Erwiderung TTG

Das Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich von Melbeck ist als eines von vielen Kriterien in der Abwägung der UW-Standortalternativen berücksichtigt worden. Unter einem Repowering wird i.d.R. ein Ersetzen bestehender Windenergieanlagen durch neuere, leistungsfähigere und höhere Anlagentypen verstanden. Dies würde zu größeren vorgeschriebenen Sicherheitsabständen der Freileitungen zu den Windenergieanlagen führen. Da sich diese Abstandsvorgaben nur mit konkreten Planungen ermitteln lassen, ist eine abschließende Bewertung hierzu derzeit nicht möglich. Richtig ist, dass durch die UW-Standortalternative F und die nördlich einzubindenden Freileitungen eine Beeinträchtigung des Vorranggebiets Wind angenommen werden muss. Gleichzeitig kann durch den Rückbau der bestehenden 380 kV-Freileitung im westlichen Teil des Vorranggebiets Windenergienutzung ein Raumgewinn für Windenergieanlagen erreicht werden. Derzeit werden die Vorranggebiete Windenergienutzung (im Rahmen der Neuaufrichtung des RROP Landkreis Lüneburg) durch den Landkreis Lüneburg überarbeitet. Um das Vorhaben und die raumordnerischen Gebietsausweisungen bestmöglich miteinander abzustimmen, befindet sich die Vorhabenträgerin im Austausch mit dem Landkreis Lüneburg.

A0059#4

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Das Umspannwerk würde auf einem Gebiet im Wasserschutzgebiet liegen.

Erwiderung TTG

Es ist korrekt, dass die UW-Standortalternative F innerhalb eines großräumig abgegrenzten Wasserschutzgebietes liegt. Das Wasserschutzgebiet umfasst einen sehr großflächigen Raum, welcher diverse landwirtschaftliche Nutzflächen und ganze Ortschaften umfasst. Weder durch das Vorhaben selbst, noch durch den Betrieb der Freileitung oder des Umspannwerks sind quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Konkrete Maßnahmen, um Beeinträchtigungen der Wasserqualität auch während der Bauzeit ausschließen zu können, werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

A0059#5

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Die 110 kv-Leitungen würden dabei durch die Vorrangfläche für den Kiesabbau verlaufen.

Erwiderung TTG

Innerhalb des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung zwischen Häcklingen und Melbeck müssten voraussichtlich mehrere Maststandorte für die geplante 110 kV-Leitungen errichtet werden. Durch die Überspannung selbst ist keine negative Beeinträchtigung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung zu erwarten. Um die Statik der Maste nicht zu gefährden, kann um diese herum jedoch kein Abbau von Sand erfolgen. Daher wird hier aus Sicht der Vorhabenträgerin, wie in Unterlage B der Raumverträglichkeitsstudie (S.47) beschrieben, ein raumordnerischer Zielkonflikt gesehen, der voraussichtlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig macht.

A0059#6

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Außerdem würde der gesamte angrenzende Wald abgeholzt.

Erwiderung TTG

Eine Rodung von Teilen des nördlich an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldes würde für diese UW-Standortalternative notwendig, um Raum für die nördlich in das UW einzubindenden Freileitungen zu schaffen. Die Freileitungen würden jedoch auf Höhe vergleichsweise schmaler Waldbereiche verlaufen, um den Umfang der Waldumwandlungen so gering wie möglich zu halten. Der Verlust der Waldflächen wird durch Wiederaufforstungen gemäß § 8 NWaldLG im Zuge des Planfeststellungsverfahrens kompensiert.

A0059#7

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Unter dem Wald befindet sich die ehemalige Deponie der Gemeinde Melbeck.

Erwiderung TTG

Dazu liegen der Vorhabenträgerin bislang keine Hinweise vor. Sollten der Gemeinde Melbeck dazu weitere Informationen bekannt sein, sollten diese im weiteren Verfahren eingebracht werden. Grundsätzlich sind innerhalb der Waldbereiche voraussichtlich kaum Eingriffe in den Boden notwendig. Die Rodung von Gehölzen ergibt sich in erster Linie durch die einzubindenden Freileitungen, die vor dem UW in ihrer Höhe reduziert werden müssen und somit mit den Gehölzen kollidieren würden. Aufgrund der schmalen Waldbereiche sind Maste/Portale innerhalb der derzeitigen Waldflächen jedoch weitgehend vermeidbar.

A0059#8

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Im Bereich der B4 befindet sich ein Feuchtgebiet, das ein entstehendes Moorgebiet ist und ebenfalls verloren gehen würde.

Erwiderung TTG

Die UW-Standortalternative F liegt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Östlich wird sie durch die Bundesstraße 4 abgegrenzt. Die nächstgelegenen Feuchtgebiete befinden sich östlich der Bundesstraße. Durch den Bau und den Betrieb des UW sind daher keinerlei Beeinträchtigungen dieser Flächen zu erwarten. Eine Überspannung von Feuchtgebieten durch eine Freileitung führt zudem in der Regel nicht zu Beeinträchtigungen dieser Flächen. Eine detaillierte Planung der Freileitungen und somit der Maststandorte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

A0059#9

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Auch die Begradigung der Fläche für das Umspannwerk würde die angrenzenden Biotop gefährden. Auch die Zuwegung für das Umspannwerk würde eine hochwertige Baumhecke gefährden.

Erwiderung TTG

Die notwendigen Bodenbewegungen beschränken sich auf die Flächen der UW-Standortalternative selbst. Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotoptypen sind dadurch nicht zu erwarten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden umfangreiche Kartierungen durchgeführt und Arbeitsflächen so platziert, dass hochwertige Bereiche nur betroffen werden, wenn es keine besser geeigneten Ausführungsalternativen gibt. Zudem werden geeignete Minderungsmaßnahmen festgelegt, um an die Baufelder angrenzende hochwertige Biotop zu schützen

(z.B. durch das Abgrenzen mit Bauzäunen). Unvermeidbare Eingriffe in hochwertige Biotop e werden in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angemessen ausgeglichen/kompensiert.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Zuwegungen oder Arbeitsflächen ausgearbeitet und festgelegt wurden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Ob eine Betroffenheit von Strukturen und/oder Biotopen gegeben ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ermittelt werden.

A0059#10

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: Suchraum D

Argument

Ich sehe daher andere Standorte, wie Standort D, als deutlich besser geeignet. Auch auf der Häcklinger Seite der Bahn bei der schwarzen Heide könnte ein Umspannwerk in gebührendem Abstand entstehen, ohne durch Gasleitungen beeinträchtigt zu sein.

Erwiderung TTG

Zur Herleitung der UW-Standortalternativen wurde eine umfangreiche Raumwiderstandsanalyse durchgeführt, die auch die Flächen südlich von Häcklingen umfasst. Im Ergebnis wurden die UW-Standortalternativen A, B, D, E und F grundsätzlich als infrage kommend bewertet. Außer dem UW-Suchraum E hat sich südlich von Häcklingen keine Fläche als geeignet gezeigt. Suchraum E hat sich im Zuge der weiteren Prüfung als zu klein erwiesen, um eine sinnvolle Platzierung des geplanten UW zu ermöglichen. Die verbleibenden Suchräume A, B und F wurden, wie in den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung dargelegt, im Weiteren tiefer geprüft (vgl. Unterlage A - Erläuterungsbericht). Im Ergebnis wurde auch die UW-Standortalternative D als nicht in Betracht kommend bewertet. Begründet wird dies vor allem durch umfangreiche Waldeingriffe. Diese wären nicht nur großräumiger als bei UW-Standortalternative F, sondern würden auch hochwertigere Waldbiotop e betreffen. Zudem müssten dort zwei Gasleitungen umverlegt werden, die ebenfalls aktuelle Waldbereiche queren müssten und dort zusätzlich umfangreiche Eingriffe in den Boden notwendig machen.

A0081

A0081#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 378
Stellungnahme vom: 15.02.2024
Institution: Gemeinde Melbeck

Trassenabschnitte: k.A
UW-Suchräume: Suchraum D

Argument

B. Rechtliche Würdigung

Der frühzeitige Ausschluss der UW-Standortalternative D aus der weiteren Betrachtung ist rechtlich nicht tragfähig. Im Ergebnis stellen sich die zu berücksichtigenden raumordnerischen Belange des Standortes D im Vergleich zur UW-Standortalternative F sogar als vorzugswürdig dar. Die UW-Standortalternative D muss daher ebenfalls einer detaillierten Bewertung unterzogen und für die Errichtung des Umspannwerks ernsthaft in Betracht gezogen werden (dazu I.).

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung der Gemeinde Melbeck hinsichtlich des Alternativenvergleichs der UW-Standortalternativen zur Kenntnis. Die Erwiderung dieser Einwendung erfolgt nachfolgend.

A0081#2

Trassenabschnitte: k.A
UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Insgesamt stellt sich die UW-Standortalternative B als raumordnerisch vorzugswürdig dar. Dabei ist die Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 182 nicht in die Betrachtung einzubeziehen (dazu II.).

Erwiderung TTG

Die Erwiderung dieser Einwendung erfolgt nachfolgend.

A0081#3

Trassenabschnitte: k.A
UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Die Bewertung der UW-Standortalternative F ist bisher unzureichend erfolgt, was vor allem an einer fehlerhaften Einschätzung und Gewichtung des Vorranggebiets Windenergie liegt. Auch im Übrigen ist der Standort gegenüber den anderen Alternativen nicht vorzugswürdig (dazu II.).

Erwiderung TTG

Die Erwiderung dieser Einwendung erfolgt nachfolgend.

A0081#4

Trassenabschnitte: k.A
UW-Suchräume: Suchraum D

Argument

I. Wiederaufgreifen der UW-Standortalternative D

Die UW-Standortalternative D wurde in unzutreffender Weise vorzeitig aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Dies zeigt zum Beispiel ein Vergleich der behaupteten Ausschlussgründe mit den Gegebenheiten an der UW-Standortalternative F. Raumordnerisch relevant hohe Gehölzeingriffe sind nicht erkennbar (dazu 1.). Das Vorhandensein hochwertiger Biotopflächen wurde nicht festgestellt (dazu 2.). Außerdem ist der Inhalt des Entwurfs zur Neuaufstellung des RROP noch nicht zu beachten (dazu 3.).

1. Keine übermäßigen Gehölzeingriffe Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht müssen bei der Realisierung des Umspannwerks am Standort D mehrere Freileitungen das Waldgebiet südlich von Rettmer queren. Dieses Waldgebiet ist Teil des LSG "Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg". Für die Querungen seien vergleichsweise großräumige Gehölzeingriffe erforderlich. Weitere Gehölzeingriffe ergäben sich aus der Notwendigkeit der Verlegung von zwei unterirdisch verlaufenden Gasleitungen um den UW-Standort herum.

a. Die Querungen der Freileitungen lösen jedoch keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des LSG aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes, vor allem im Vergleich zur Größe des LSG, ist nicht zu erkennen. Durch die Querung erfolgen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bodenstruktur und des Reliefs des Gebiets. Zudem kommt es durch die Querung nicht zu einer Veränderung des Charakters des LSG oder zu einem Zuwiderlaufen der Schutzzwecke. Im Übrigen ist zu beachten, dass das Waldgebiet an dieser Stelle im LSG bereits durch eine Bahnstrecke vorbelastet ist. Außerdem queren bereits mehrere Freileitungen das LSG, dessen Ge- und Verbote zudem im Verhältnis zu den normativen Gewichtungsvorgaben des Energiewirtschaftsrechts insgesamt keine unüberwindbaren Planungshindernisse darstellen, da diese Ge- und Verbote nicht der nationalen Umsetzung des Umweltunionsrechts dienen

b. Bei der Auseinandersetzung mit den Gehölzeingriffen hätte die Qualität des Gehölzes, in das eingegriffen würde, untersucht werden müssen. Nach den Erkenntnissen unserer Mandantin handelt es sich bei dem Waldgebiet nur um einen niederen Kiefernwald mit kleineren Bereichen mit Birken und einzelnen Laubbäumen. Eine hohe Qualität des Gehölzes ist daher nicht zu erkennen. Dies gilt ebenfalls für die behaupteten, durch die Verlegung der Erdgasleitungen erforderlichen Gehölzeingriffe, die aber nicht näher beschrieben werden.

Damit ist das Ergebnis, dass den Gehölzeingriffen am Standort D ein hohes Gewicht zugemessen wird, nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch im Rahmen eines Vergleichs zum UW-Standort F. Dort würden ebenfalls umfangreiche Gehölzeingriffe notwendig werden, die dort aber nicht als Grund für eine Vorabauscheidung des Standortes eingeordnet werden, obwohl keine Unterschiede in der naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Gehölze darlegt werden und solche auch nicht erkennbar sind.

2. Keine Feststellung potenziell hochwertiger Biotopflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des LSG und den Gehölzeingriffen rund um den "Oelzer Bach" heißt es weiter, die Ausweisung als LSG sowie das Vorhandensein von Gewässern ließen auf potenziell hochwertige Biotopflächen schließen (Erläuterungsbericht, S. 59). Bei diesen Ausführungen handelt es sich allerdings lediglich um eine nicht belegte Vermutung. Wenn dieser Umstand zur Bewertung der unterschiedlichen UW-Standorte herangezogen wird und das Ausscheiden des potenziellen UW-Standorts D so begründet werden soll, hätte das Vorhandensein von Biotopflächen überprüft werden müssen. Dies ist augenscheinlich nicht geschehen, da im Erläuterungsbericht auf der Grundlage von Indizien, der Ausweisung des LSG und des Vorhandenseins von Gewässern, auf das Vorhandensein von Biotopflächen geschlossen wird. Tatsächlich sprechen auch nach allen hier verfügbaren Daten keine hinreichend konkreten Indizien für das Vorhandensein hochwertiger Biotopflächen.

3. Unbeachtlichkeit des geplanten Vorranggebiets Wald

Im Übrigen rechtfertigt auch der Inhalt des Entwurfs des RROP des Landkreises Lüneburg und die Ausweisung des Waldstückes als Vorranggebiet Wald nicht, dass im Ergebnis die UW-Standortalternative D aus einer detaillierten Betrachtung gegenüber den UW-Standortalternativen B und F herausgenommen werden kann. Denn der Verfahrensstand des dortigen Verfahrens ist noch nicht hinreichend weit vorangeschritten, um etwaige zukünftige Ziele der Raumordnung schon berücksichtigen zu können.

Für die Neuaufstellung des RROP ist für das erste Quartal 2024 eine erneute Überarbeitung des Entwurfs angekündigt. Daran anschließen kann sich gegebenenfalls eine erneute Beteiligung und eine weitere Überarbeitung des Entwurfs im zweiten Quartal. (vgl. <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsprogramms.html>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024)

Die nächste Ausschusssitzung zur Änderung des RROP findet erst am 29.02.2024 statt. Bevor nicht die angekündigte Überarbeitung des Entwurfs abgeschlossen ist, hat dieser keinen Verfahrensstand erreicht, auf welchen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden und hinreichend sicher ein Ergebnis der Neuaufstellung prognostiziert werden könnte.

Und selbst für den Fall, dass es sich bei der Ausweisung des Waldstückes als Vorranggebiet Wald um ein Ziel der Raumordnung handeln könnte, wäre ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung lediglich als zu berücksichtigender Grundsatz in die weitere Prüfung einzustellen und abzuwägen. Wie unter III. weiter ausgeführt wird, sprechen unter anderem zwingend zu berücksichtigende Planungsleitsätze gegen eine Realisierung des Umspannwerks am Standort F. Sollte sich mithin der Standort "D" als letztlich allein verbleibender Standort herausstellen, würden die normativen Gewichtungsvorgaben für Umspannwerk und Leitung letztlich sogar eine Zielabweichung ermöglichen.

Erwiderung TTG

Der Verdacht, es handle sich bei den östlich/nordöstlich der UW-Standortalternative D um hochwertige Waldbiotope, stützt sich nicht allein auf das Vorhandensein des "Oelzer Bachs" sowie die Gebietsausweisung als LSG. Der nördliche Teil des Waldes ist auch als VBG Forstwirtschaft und als VRG Natur und Landschaft ausgewiesen. Zudem kann schon im Luftbild erkannt werden, dass dort eine abwechslungsreiche Waldstruktur vorliegt, die vor allem durch Laubbäume geprägt ist. Die im Entwurf des RROP des LK Lüneburg vorgeschlagene Gebietsausweisung als VRG Wald indiziert darüber hinaus, dass es sich um einen alten Waldstandort handelt.

Mittlerweile wurden die besagten Waldflächen durch fachkundiges Personal kartiert und der Verdacht des Vorkommens wertvoller Waldbiotope bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die UW-Standortalternative D so schwerwiegende umweltfachliche Eingriffe erfordert, dass er gegenüber den UW-Standortalternativen B und F zurückzustellen ist.

Zum Punkt 3: Das in Aufstellung befindliche RROP, insbesondere die geplante Festlegung eines Vorranggebiets Wald ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt ungeachtet einer eventuellen Überarbeitung des Entwurfs des RROP. Das BVerwG verlangt für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG eine "Verlautbarungsreife" des in Aufstellung befindlichen Ziels; diese soll regelmäßig erreicht sein, wenn das Ziel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit anderen Behörden und der Öffentlichkeit erörtert werden kann. Die Beteiligungen müssen jedoch noch nicht abschließend durchgeführt worden sein (Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 3 Rn. 93, beck-online). Das zukünftige Ziel müsse - so das BVerwG - so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich sei, das Vorhaben an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar sei. Die insoweit erforderliche Detailschärfe weise es dann auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen sei, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden könne (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5/04 –, BVerwGE 122, 364-376, Rn. 28). Diese Anforderungen erfüllt die geplante Ausweisung des Vorranggebiets Wald.

A0081#5

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

II. Vorteilhaftigkeit der UW-Standortalternative B

Die Umsetzung des Umspannwerks am Standort B birgt insgesamt das geringste raumordnerische Konfliktpotenzial. Das liegt zum einen an den geringeren Eingriffen in umweltrechtliche Belange. Zum anderen ist der UW-Standort B derjenige mit den geringsten Leitungslängen (dazu 1.). Außerdem ist die in den Unterlagen immer wieder hervorgehobene "planerische Unsicherheit" durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" für die Prüfung der raumordnerischen Belange nicht beachtlich (dazu 2.).

1. Kurze Leitungsanbindung Bei der Realisierung des UW-Standorts B sind die erforderlichen Leitungslängen insgesamt am kürzesten. Wie sich aus Tabelle 12 des Erläuterungsberichts (S. 56) ergibt, benötigt die Realisierung des Vorhabens mit der UW-Standortvariante B die geringsten Neubaulängen sowie den geringsten Rückbau von 110-kV-Freileitungen. Bei den 380-kV-Freileitungen sind ebenfalls, zusammen mit der UW-Standortvariante D, die geringsten Neu- und Rückbauten erforderlich. Diese Variante kann damit am schnellsten und kostengünstigsten umgesetzt werden.

2. Keine beachtliche Auswirkung der Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 182 in Rettmer Die aktuelle Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 182 in Rettmer ist für die Raumverträglichkeitsprüfung nicht ausschlaggebend.

a. Die Bauleitplanung ist zunächst nicht hinreichend weit fortgeschritten. Nach der Bekanntmachung der Stadt Lüneburg vom 24.01.2024 (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024) findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erst im Zeitraum vom 19.02.2024 bis zum einschließlich 19.03.2024 statt.

aa. Bei konkurrierenden Planungen gilt der Prioritätsgrundsatz. Danach hat eine Planung Rücksicht auf diejenige Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat.

Es ist darüber hinaus anerkannt, dass die Planung einer Gemeinde im Rahmen einer Fachplanung nur zu berücksichtigen ist, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkret und verfestigt ist, also einen Grad erreicht hat, der eine weitgehend sichere Erwartung der Verwirklichung der Planung rechtfertigt. Dies ist erst der Fall, wenn ein Bebauungsplan zwar noch nicht als Satzung beschlossen worden ist, aber bereits ein Anhörungsverfahren stattgefunden hat. (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.08.1997 - 11 A 18.96 -, Rn. 32 f., juris)

Im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses liegt dagegen noch keine hinreichend verfestigte Planung vor (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 74, Rn. 107).

Diese Überlegungen sind auf die Raumverträglichkeitsprüfung zu übertragen. Mangels einer hinreichend fortgeschrittenen Planung kann das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 keine beachtlichen Auswirkungen innerhalb der Abwägung der Standortalternativen haben.

bb. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung ist vielmehr anzunehmen, dass dieses noch während des Bauleitplanverfahrens abgeschlossen wird. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist dann als Erfordernis der Raumordnung bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern ist es sehr wahrscheinlich, dass die Bauleitplanung die Planung der Höchstspannungsleitung und des UW-Standortes berücksichtigen muss, nicht umgekehrt.

Im Übrigen wäre die Fachplanung auch nur gehalten, die Planungsabsicht einer Gemeinde so zu berücksichtigen, dass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden. Erheblich wird aber auch hier auf den Gesichtspunkt der Priorität abgestellt, und eine Berücksichtigung erfolgt nur bei einer hinreichend verfestigten Planung. Der Ausübung der Planungshoheit durch einen Aufstellungsbeschluss wird daher höchstens ein untergeordnetes Gewicht beigemessen und hat im Ergebnis hintanzustehen. (vgl. BVerwG, BVerwG, Urteil vom 27.07.2021 -- 4 A 14.19 -, Rn. 85, 87, juris)

Von einer unnötigerweise vorgenommenen "Verbauung" der gemeindlichen Planung kann keine Rede sein, da überwiegende Belange in Form von zu beachtenden Planungsleitsätzen gegen andere UW-Standortalternativen sprechen und die UW-Standortalternative B raumordnerisch am verträglichsten ist. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Stadt Lüneburg selbst noch nicht vom Vorliegen einer konkreten Planung ausgegangen wird. So heißt es im Protokoll zur Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung vom 06.11.2023, dass städtebauliche Entwürfe derzeit noch nicht vorlägen. Die Entwicklung erfolge erst im weiteren Verfahren. (vgl. <https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=11107#searchword>, dort unter "Beschlüsse", zuletzt abgerufen am 14.02.2024)

b. Die Bauleitplanung erweckt zudem den Anschein, nur zur Verhinderung der UW- Standortalternative vorgeschoben worden zu sein.

aa. Ursprünglich wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 182 bereits am 23.04.2020 gefasst. In der Sitzung vom 20.04.2020 des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung hat sich die Ortsvorsteherin der Ortschaft Rettmer vor allem wegen des Bedarfs an sozialem Wohnungsbau sowie Miet- und Seniorenwohnungen für das Baugebiet ausgesprochen. Auch anderweitig werden ebenfalls der Bedarf an Seniorenwohnungen sowie die Defizite im Wohnbauprogramm betont. (<https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=42922>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024).

bb. Nachdem die Bauleitplanung in den folgenden Jahren jedoch nicht vorangeschritten ist, hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lüneburg am 20.03.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 182 empfohlen (<https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=52048>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024). Der Hintergrund der Empfehlung ergibt sich aus dem Beratungsinhalt der Sitzung vom 30.01.2023. Danach wurde die Fläche zwischenzeitlich für 20 Jahre zur landwirtschaftlichen Nutzung langfristig verpachtet, nachdem es keinen Fortschritt in der Bauleitplanung gegeben hat (<https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=51576>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024).

Seitens der Stadt Lüneburg wurde zugegeben, dass es sich bei der nicht durchgeführten Aufhebung nur um ein internes Versehen gehandelt hat, weswegen die Vorlagen nicht auf die Tagesordnungen der VA- und Ratssitzungen gekommen sind (vgl. <https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=11107#searchword>, dort unter "Beschlüsse", zuletzt abgerufen am 14.02.2024).

cc. Die Bauleitplanung wurde erst im November 2023 wieder aufgegriffen, nachdem die Planungen der Vorhabenträgerin für die Höchstspannungsleitung und die UW- Standortalternative B hinreichend bekannt waren. Dies wurde von der Eigentümerin der Flächen und der Pächterin der Flächen, welche gleichzeitig Betreiberin des Hofes "An den Teichen" ist, vorangetrieben.

Aus dem Beratungsinhalt der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung vom 06.11.2023 (vgl. <https://ratsinfo.stadt.lueneburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=11107#searchword>, dort unter "Beschlüsse", zuletzt abgerufen am 14.02.2024) ergibt sich, dass sich die behauptete Erforderlichkeit der Planung nicht von derjenigen unterscheidet, die bereits im Jahr 2020 zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans geführt und der Empfehlung zur Aufhebung des Plans nicht entgegengestanden hat.

Die Begründung der Planung über die allgemeinen Herausforderungen in der Flächensuche für Wohnraum ist nicht neu. Bereits im Jahr 2020 wurde den Bedarf an Wohnraum abgestellt. Dasselbe gilt für den Verweis auf benötigten Wohnraum für Senioren und sozialen Wohnungsbau. Tatsächlich aber bestehen für eine darauf zielende Bauleitplanung an dieser Stelle keine hinreichend belastbaren städtebaulichen Gründe, so dass noch immer die Gründe für die eigentlich beabsichtigte Einstellung des Verfahrens maßgeblich sind. Zudem zeigt die aktuelle Entwicklung des Baugeschehens in Deutschland, dass durch die massiven Veränderungen der Baukosten und der Finanzierungsbedingungen nicht einmal die schon vorhandenen Baumöglichkeiten ausgeschöpft werden und zahlreiche Projekte storniert, aufgeschoben oder

insgesamt eingestellt werden. Vorliegend ist nichts dafür ersichtlich, dass es in dieser Lage einer zusätzlichen Bauleitplanung in Rettmer bedürfte.

Erwiderung TTG

1. Es ist richtig, dass die UW-Standortalternative B die geringsten Leitungslängen erfordert. Dies ist entsprechend in den Antragsunterlagen dargestellt und berücksichtigt.

2. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" war zum Zeitpunkt der Offenlage der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung noch nicht berücksichtigungspflichtig, da das Bauleitplanverfahren nicht hinreichend weit fortgeschritten war. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Satzungsbeschluss noch vor Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung der hier betrachteten Ostniedersachsenleitung erfolgt. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan "Rettmer Nord" in den Antragsunterlagen richtigerweise zwar noch nicht umfassend berücksichtigt, er wird jedoch als mögliches zukünftiges Planungshemmnis für die UW-Standortalternative B benannt.

A0081#6

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

III. Überwiegen der Nachteile der UW-Standortalternative F

Anders als bei den vorgenannten UW-Standortalternativen überwiegen am UW-Standort F die gegen das Vorhaben sprechenden raumordnerischen Belange. Dies sind vor allem die dem Vorhaben entgegenstehenden Vorranggebiete für Windenergie (dazu 1.) und für Rohstoffgewinnung (dazu 2.). Außerdem ist die Umsetzung des UW-Standorts F mit den größten Trassenlängen verbunden (dazu 3.). Die Berücksichtigung dieser und weiterer raumordnerischer Belange führt dazu, dass die UW-Standortvariante F raumunverträglich ist (dazu 4.).

1. Beeinträchtigung des Vorranggebiets Windenergie Sowohl die Trassenalternative B16/B17/B18/B20 als auch die Trassenalternative B16/B17/B19/B20 mit dem UW-Standort F beeinträchtigen das Vorranggebiet Windenergie nördlich von Melbeck.

Wir teilen im Ergebnis die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass der UW-Standort F im Ergebnis eine größere Beeinträchtigung für das Vorranggebiet darstellen wird als die Trassenalternative B16/B17/B18/B20. Beide Varianten stellen jedoch eine so große Beeinträchtigung dar, dass eine Kollision mit den Zielen der Raumordnung vorliegt.

a. Gemäß den von der Vorhabenträgerin aufgestellten Planungsleitsätzen für die Freileitungen und das Umspannwerk sind Flächen mit vorrangigen Raumnutzungen im Sinne von Zielen der Raumordnung und von Vorranggebieten zu meiden. Das Vorranggebiet Windenergie nördlich von Melbeck stellt damit einen strikt zu beachtenden Planungsleitsatz dar.

Dieser kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass in den Unterlagen der Vorhabenträgerin auf den Entwurf zur Änderung des RROP des Landkreises Lüneburg verwiesen wird. Danach soll das Vorranggebiet verkleinert und unter anderem ein Korridor für die Bestandstrasse und den Parallelneubau im Trassensegment B18 aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden.

Zum einen muss der raumordnerischen Prüfung die aktuelle raumordnerische Situation zugrunde gelegt werden (siehe dazu schon oben). Zum anderen würde aber selbst eine hier schon unterstellte Verkleinerung des Vorranggebiets nichts an dem Umstand ändern, dass aufgrund der zwischen dem zu errichtenden Vorhaben und den Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstände Teile des Vorranggebiets nicht mehr ausgenutzt werden können, insbesondere das vom Gesetzgeber gewollte und materiellrechtlich privilegierte Repowering in der Zukunft verhindert würde. Damit bleibt auch hier die Verletzung des Vorranggebiets als Planungsleitsatz zu beachten.

Im Übrigen ist bei dem Verfahren zur Neuaufstellung des RROP Lüneburg zu beachten, dass für das erste Quartal 2024 eine erneute Überarbeitung des Entwurfs vorgesehen ist. Daran anschließen kann sich gegebenenfalls eine erneute Beteiligung und eine weitere Überarbeitung des Entwurfs im zweiten Quartal. (vgl. <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsprogramms.html>, zuletzt abgerufen am 14.02.2024)

Die nächste Ausschusssitzung zur Änderung des RROP findet erst am 29.02.2024 statt. Bevor nicht die angekündigte nochmalige Überarbeitung des Entwurfs abgeschlossen ist, hat dieser keinen Verfahrensstand erreicht, auf welchen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden und hinreichend sicher ein Ergebnis der Neuaufstellung prognostiziert werden könnte.

b. Bei beiden Planungsvarianten besteht ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Windenergie.

aa. Bei beiden Planungsvarianten wird das Vorranggebiet gequert bzw. durch die freizuhaltenden Abstände beschnitten.

Teile der Flächen sind so nicht mehr nutzbar.

Somit wird auch ein Repowering der Bestandsanlagen langfristig unmöglich gemacht. Die vorhandenen großen Windenergieanlagen sind ca. 200 m hoch und ca. sieben Jahre alt. Derzeit marktgängige Windenergieanlagen sind im Schnitt zwischen 270 m und 280 m hoch. Die derzeit größten Anlagen erreichen eine Höhe von knapp 300 m. Die mit der Fortentwicklung der Anlagen einhergehende Vergrößerung schreitet zudem weiterhin schnell voran.

Diese Fortschreitung der Höhenentwicklung ist auch in der Zukunft anzunehmen, da für die Windenergienutzung an Land jeder Meter Höhengewinn auf einen Mehrertrag von ca. 1 % führt und schon bislang die früher vermuteten technischen Schranken für noch größere Höhen jeweils überwunden worden sind.

Nimmt man - wie erforderlich - auch diese zukünftigen Höhenentwicklungen für ein Repowering der Bestandsanlagen in der Vorrangfläche in den Blick, würden Freileitungen oder ein Umspannwerk dazu führen, dass die Vorrangfläche faktisch nicht mehr ausgenutzt werden kann und sie in Teilen ihre Funktion verliert. Der geforderte Abstand von 1,5 H bei Windenergieanlagen zum Umspannwerk blockiert die Vorrangfläche auf mindestens einem Drittel der Fläche.

Klarzustellen ist dabei vorsorglich, dass ein Repowering nach den Wertungen des Gesetzgebers im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Energieversorgungssicherheit dient (vgl. § 2 EEG i.V.m. §45 b und c BNatSchG). Insoweit kollidieren im Falle der Umsetzung der Variante "F" anders als bei den Standorten "B" und "D" zwei normativ gleichrangig gewichtete Ziele miteinander.

bb. Die Annahme der Vorhabenträgerin, durch die Planung der Alternative "F" komme es gar nicht zu einem Zielkonflikt, ist unzutreffend.

Die Vorhabenträgerin beruft sich für ihre Bewertung der UW-Standortalternative F auf einen Austausch mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) als lokalem Windprojektierer. Danach könne auch bei einem geplanten Repowering der Sicherheitsabstand zu den geplanten Freileitungen eingehalten werden. (vgl. Erläuterungsbericht, S. 100)

Bezüglich des Trassensegments B18 nimmt die Vorhabenträgerin im Ergebnis ebenfalls keinen Zielkonflikt an, obwohl der Parallelneubau des Vorranggebietes Windenergie auf einer Länge von ca. 1.000 m in Nord-Süd-Richtung querend würde. Sie behauptet ohne Nachweis, Sicherheitsabstände zu den bestehenden Windenergieanlagen könnten eingehalten werden und auch ein zukünftiges Repowering werde durch die Neubauleitung nicht beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin führt dann noch aus, dass der durch die Windenergieanlagen freizuhalten Bereich entlang der Bestandsleitungen durch die Neubauleitung verbreitert werden müsse. Außerdem heißt es, der Zielkonflikt bestehe nicht, weil beide Nutzungen "vereinbar scheinen". (Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie, S. 108 f.)

cc. Der Verweis auf die Aussage des Bauernverbands Nordostniedersachsen ist nach Kenntnis unserer Mandantin unzutreffend. Die Aussage des Bauernverbandes wurde falsch wiedergegeben. Seine Aussage bezog sich nicht auf dieses konkrete Vorhaben und erfolgte auch nicht im Rahmen einer offiziellen Anfrage der Vorhabenträgerin zu dieser Planung. Nach der Kenntnis unserer Mandantin wird sich der Bauernverband Nordostniedersachsen mit einer eigenen Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung positionieren und das richtigstellen.

Kommt es zu einer Umsetzung der UW-Standortvariante F und des Trassensegments B19, würden das Umspannwerk und die Freileitungen nicht nur das Vorranggebiet schneiden, sondern durch die von den Windenergieanlagen einzuhaltenen Abstände ein Repowering mit einer Anlagenhöhe von zukünftig vermutlich deutlich über 300 m maßgeblich erschweren bzw. unmöglich machen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bei einer Umsetzung des Trassensegments B19 die 380-kV-Bestandsleitung im Trassensegment B18 zurückgebaut werden wird. Denn die parallel zu der Bestandsleitung verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung 460 könnte unstreitig nicht zurückgebaut werden. Zu dieser müssten weiterhin Sicherheitsabstände eingehalten werden, die im Rahmen des Repowerings noch größer ausfallen müssten. Der Rückbau hätte daher nur geringe Auswirkungen, die im Verhältnis zu den Konflikten mit der UW-Standortvariante F und dem Trassensegment B19 minimal wären.

dd. Ein ähnlicher, wenn auch nicht ganz so schwerwiegender Zielkonflikt wird auch durch die Realisierung des Trassensegments B18 entstehen.

Die Vorhabenträgerin behauptet selbst nicht, dass es zu keinem Zielkonflikt kommt. Sie formuliert nur eine entsprechende Vermutung. Schon die in dem Zusammenhang getroffene Feststellung, der freizuhalten Bereich müsse entlang der Bestandsleitung mit dem Parallelneubau verbreitert werden, zeigt aber, dass es zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes kommt. Durch diese Beeinträchtigung wird ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen deutlich erschwert und die Nutzung des Vorranggebietes maßgeblich eingeschränkt.

c. Auch aus anderen Gründen ist die Beeinträchtigung des Betriebs und des Repowerings der Windenergieanlagen zu unterlassen. Der Betrieb und die Errichtung von Windenergieanlagen stehen, wie oben schon dargelegt, gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Außerdem müssen in der Abwägung nach § 2 S. 2 EEG erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Dies ist auch im Rahmen der Abwägung der raumordnerischen Belange zu berücksichtigen, da mit den Vorrangflächen für

Windenergie die Voraussetzungen für die schnelle Umsetzung der Errichtung und des Betriebs von erneuerbaren Energien geschaffen werden sollen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1a WindBG.

Beeinträchtigungen des Vorranggebiets Windenergie müssen daher im Rahmen der Planung verhindert werden.

2. Beeinträchtigung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung

Hinzu kommt die Beeinträchtigung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung. Dies stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die aufgestellten Planungsleitsätze dar.

Schon nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin müssen drei 110 KV-Freileitungen als auch eine 380 kV-Freileitung durch das Vorranggebiet geführt werden. Aufgrund der erwarteten Beeinträchtigungen wäre ein Zielabweichungsverfahren notwendig (vgl. Erläuterungsbericht, S. 100).

3. Größte Leitungsmehrlängen Erschwerend hinzu kommt, dass nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin die Umsetzung der UW-Standortalternative F mit den höchsten Neubaulängen sowohl für die 110-kV-, als auch die 380-kV-Leitungen verbunden ist (vgl. Erläuterungsbericht, S. 56, Tabelle 12).

Bei der Darstellung der "Netto-Neubaulängen" in Tabelle 12 ist außerdem zu beachten, dass die Vorhabenträgerin die Leitungslängen von Neu- und Rückbau miteinander "verrechnet" hat. Tatsächlich müsste bei der Umsetzung der UW-Standortalternative F im Vergleich zu den Alternativstandorten A, B und D jeweils die meisten 110-kV-Freileitungen sowie die meisten 380-kV-Freileitungen sowohl gebaut als auch zurückgebaut werden.

Dabei erweist sich eine bloße "Saldierung" der Neubaulängen mit den Rückbaulängen aber als verfehlt. Zwar erscheint ein Rückbau langfristig als Vorteil. Er erfordert indes einen erheblichen baulichen Aufwand, der zudem seinerseits mit negativen Umweltauswirkungen einhergeht. Dies bedeutet einen weitaus größeren Aufwand, eine verlängerte Bauzeit und höhere Investitionskosten für die Umsetzung, was sich insgesamt negativ auf das Ziel einer schnellstmöglichen Errichtung des Vorhabens auswirkt.

Insofern entspricht der UW-Standortalternative F nicht dem Planungsgrundsatz eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs des Vorhabens.

4. Weitere zu beachtende Belange Neben den bisherigen Ausführungen sprechen noch weitere Belange gegen die UW-Standortalternative F. Zu diesen Punkten verweisen wir auf den Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

a. Mit der UW-Standortalternative F und dem dazugehörigen Trassensegment B19 sind umfangreiche Gehölzeingriffe verbunden, die sich nicht wesentlich von denen beim Standort "D" unterscheiden, die aber dort sogar als Abschichtungskriterium gewichtet worden sind.

b. Anders als bei der Realisierung des Trassensegments B18 liegen im näheren Umfeld des Trassensegments B19 außerdem mehrere Grabhügel, deretwegen eine Führung des Parallelneubaus über das Trassensegment B18 vorzugswürdig ist.

c. Die Annahme der Vorhabenträgerin, eine direkte Sichtbeziehung zwischen dem UW-Standort und dem Ort Melbeck bestehe aufgrund der Entfernung, des leicht abfallenden Reliefs und dazwischenliegender Gehölze nicht, ist nicht nachvollziehbar.

Die Gehölze können, wenn überhaupt, nur einen kleinen Teil der Sicht auf das Umspannwerk und die Freileitungen verdecken. Gerade die 380-kV-Leitungen werden aber so hoch sein, dass man sie auch über den Baumwipfeln sehen wird.

Aufgrund des Reliefs besteht sogar das Risiko, dass das Umspannwerk auf einer Anhöhe gegenüber dem Ort Melbeck errichtet und daher in der Umgebung weit sichtbar sein wird. Mit dieser Möglichkeit hat sich die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen nicht beschäftigt. Zur weiteren Visualisierung wurde nachfolgende ein digitales Geländemodell über ein Luftbild aus dem Jahr 2021 gelegt.

Im Ergebnis überwiegen damit die gegen den UW-Standort F und das Trassensegment B19 sprechenden Planungsleitsätze und -grundsätze im Vergleich zu den UW-Standortalternativen B und D.

[Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltene Abbildung wurde der TenneT zur Verfügung gestellt]

Erwiderung TTG

1. Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass das VRG Windenergienutzung durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann, weil durch die Anlagenteile der Freileitungen unter Umständen nicht mehr das volle Potenzial des VRG ausgeschöpft werden kann. Jedoch schließen sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich gegenseitig aus. Dies geht allein aus der Tatsache hervor, dass das VRG Windenergienutzung bereits durch die 380 kV-Bestandsleitung sowie eine 110 kV-Bahnstromleitung gequert wird. Sowohl das VRG Windenergienutzung als auch die

beiden Freileitungen sind dabei raumordnerisch gesichert. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich beide Raumnutzungen sogar gegenseitig bedingen. Der Windpark würde an das UW angeschlossen, um die lokal erzeugte Energie über die Freileitungen dorthin transportieren zu können, wo die Energie gerade benötigt wird.

Ob das Vorhaben einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen entgegensteht, kann abschließend nur anhand konkreter Planungen bewertet werden, die im gegenwärtigen Verfahrensstand nicht vorliegen. Die festgeschriebenen Abstandsvorgaben werden anhand des Rotordurchmessers der Windenergieanlage, einem spannungsabhängigen Sicherheitsbereich sowie der Positionierung der Kranstellfläche zum Bau der Windenergieanlage ermittelt. Die Anlagenhöhe spielt hierbei lediglich deshalb eine Rolle, weil höhere Anlagen i.d.R. auch größere Rotordurchmesser aufweisen.

Hinsichtlich der vermeintlich falschen Wiedergabe von Aussagen der Mitarbeitenden der Tochtergesellschaft BVNON Dienstleistungs- und Projektentwicklungs GmbH verweist die Vorhabenträgerin auf die Einwendung des BVNON und die entsprechende Erwiderng seitens der Vorhabenträgerin. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zitat lediglich eine Einschätzung der Vorhabenträgerin unterstreicht und keine tragende Rolle in der Argumentation der Vorhabenträgerin darstellt.

Dass durch das Vorhaben Beeinträchtigungen des VRG Windenergienutzungen auftreten, ist unstrittig. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin sind diese jedoch nicht so gravierend, dass sie der vorrangig festgeschriebenen Nutzung zur Gewinnung von Windenergie entgegenstehen und somit ein Zielkonflikt verursachen würden.

Sollte im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung seitens des ArL Lüneburg wider Erwarten ein Zielkonflikt des Vorhabens mit dem VRG Windenergienutzung festgestellt werden, so könnte dieser auch mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gelöst werden.

In Hinblick auf die Neuausweisung der VRG Windenergienutzung durch den Landkreis Lüneburg weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass sie hierzu im Austausch mit dem LK Lüneburg steht. Dieser hält für beide UW-Standortalternativen eine jeweils angepasste Planung vor, die dem geforderten Ziel der Ausweisung von mindestens 4% der Landkreisfläche als VRG Windenergiegewinnung gerecht wird.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass gemäß §43m (3a) EnWG die "die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen (...) [ebenfalls im] überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Sicherheit (...) [dienen und] als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung" einzubringen ist. Stromtransport und -erzeugung bedingen sich gegenseitig, so dass nur durch den Ausbau von Stromtransportnetzen der Ausbau und damit das Repowering von Windenergieanlagen möglich wird.

2. Die Vorhabenträgerin stimmt der Einschätzung zur Beeinträchtigung des VRG Rohstoffgewinnung zu. Dieser Sachverhalt findet sich so auch in den Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung wieder.

3. Es ist richtig, dass die UW-Standortalternative F für die 110 kV-Freileitungen und die 380 kV-Freileitungen sowohl die größten Neubau- als auch die größten Rückbaulängen aufweist. In Tabelle 12 des Erläuterungsberichts (Unterlage A, S.56) sind sämtliche Längen dargelegt, um neben den langfristig verbleibenden Leitungslängen pro UW-Standortalternative auch den notwendigen baulichen Aufwand abschätzen zu können. Die größeren Leitungslängen für UW-Standortalternative F finden auch im Alternativenvergleich Erwähnung. Da hier weder fehlerhafte Längenangaben, noch das Fehlen von Längenangaben festgestellt werden konnte, ist die Kritik daran nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.

4.

a. Um die notwendigen Gehölzeingriffe der UW-Standortalternativen F und D miteinander vergleichbar zu machen, wurden die besagten Waldflächen mittlerweile durch fachkundiges Personal kartiert. Dabei wurde bei Standortalternative D der Verdacht des Vorkommens wertvoller Waldbiotope bestätigt. Insbesondere im nördlichen Teil des angrenzenden Waldstücks kommen die FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie kleinräumig auch 91E0 (Auen-Wälder) vor. Auch wenn eine Gebietsausweisung als FFH-Gebiet nicht vorliegt, handelt es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die vor allem wegen ihres alten Baumbestands wertgebend sind und dadurch auch zahlreichen Tierarten seltenen Lebensraum bieten. Diese Gebiete würden bei Realisierung der UW-Standortalternative D an zwei Stellen durch je zwei nebeneinander verlaufende Freileitungen gequert werden. Dadurch würden auch die verbleibenden Waldflächen so zerschnitten, dass ihr Wert als Lebensraum sinkt.

Bei den an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldflächen handelt es sich hingegen nicht um geschützte Biotope. Zudem ist die Anordnung der einzubindenden Freileitungen dort vorteilhafter, weil die Leitungen nebeneinander geführt werden können und überwiegend schmale Waldbereiche queren. Dadurch kommt es auch zu geringeren Zerschneidungen der verbleibenden Restflächen

Daher hält die Vorhabenträgerin an der Einschätzung fest, dass die bei der UW-Standortalternative D notwendigen Eingriffe in den Wald umweltfachlich als deutlich größere Eingriffe zu bewerten sind als die bei UW-Standortalternative F notwendigen Gehölzeingriffe.

b. Die genannten Bodendenkmale werden im Vergleich der UW-Standortalternativen (vgl. Kap. 6.7 in Unterlage C - BPU) berücksichtigt. Sie werden zudem auch in Anhang 19 (Karte C.7) abgebildet.

c. Die Beurteilung der Sichtbeziehungen zwischen der Ortschaft Melbeck und den Flächen der UW-Standortalternative F fußen nicht nur auf einer Analyse von Luftbildern/Höhenmodellen, sondern wurden auch im Gelände überprüft. Sowohl die Kreisstraße 10 (Niedersächsische Mühlenstraße/Diemelkoppel) als auch die nördlich aus dem Ort führende Straße "Am Diemel" sind durch Baumreihen oder Alleen eingefasst. Zusätzlich verdeckt ein nördlich der Ortschaft gelegenes Waldstück einen großen Teil des Sichtfelds nach Norden. Durch das abfallende Relief verdecken die am Ortsrand gelegenen Häuser deutlich die Sicht für die darunter gelegenen Gebäude. Außerdem kann das UW mit dem Blick "bergauf" auch effektiv eingegrünt werden. In der Regel werden die Gehölze dazu auf einem aufgeschütteten Wall angepflanzt. Durch diese Sichtverschattung ergibt sich, in Kombination mit den vergleichsweise großen Entfernungen zwischen der Ortschaft und der UW-Standortalternative sowie der Vorbelastung durch den Windpark und die Bundesstraße, im Hinblick auf das Landschaftsbild für die UW-Standortalternative F eine deutlich geringere Belastung gegenüber allen anderen UW-Standortalternativen.

A0082

A0082#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 183

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Gemeinde Melbeck

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Als Gemeinde sehen wir uns bei einem Bau des Umspannwerks in Melbeck auf Fläche F auch in unseren Grundrechten, die wir nach Art. 19 GG haben, eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28), der Eigentumsfreiheit (Art. 13) und dem Umweltschutzprinzip (Art. 20a), sowie weiteren Grundrechten und den entsprechenden Rechten gemäß EMRK und niedersächsischer Landesverfassung.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Reppenstedt

A0076

A0076#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 199

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Gemeinde Reppenstedt

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Gemeinde Reppenstedt begrüßt die Vergrößerung des Abstandes der geplanten 380kV Leitungen zum Ort Reppenstedt und der dortigen Wohnbebauung. Jedoch wird gebeten, dass bei der Führung der Neubauleitungen auf einer möglichst gleichen Abstand zwischen den Orten Dachtmissen und Reppenstedt geachtet wird, so dass die doppelte Neubauleitungen mit einem möglichst identischen Abstand zu den Wohnbebauungen in Dachtmissen und Reppenstedt durchgeführt wird.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin hat den gesetzlichen Auftrag gemäß NEP 2037/45 (2023) das Vorhaben als Parallelneubau zu realisieren. Westlich von Reppenstedt wurde vom Bestandstrassenkorridor abgewichen um einen gleichwertigen Wohnumfeldschutz für die Engstelle Reppenstedt zu gewährleisten (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie). Das Ziel der RVP ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen. Im Bereich des Trassensegment B15 wurde aus Sicht der Vorhabenträgerin auch unter dem Aspekt eines geradlinigen Verlaufs der raum- und umweltverträglichste Trassenverlauf ermittelt.

A0076#2

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Gemeinde Reppenstedt erfreut sich aufgrund ihrer Nähe zur Hansestadt Lüneburg großer Beliebtheit. In der Zeitspanne von 2010 bis 2023 verzeichnete sie einen Anstieg der Einwohnerzahl um 13,9 %. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum und der daraus resultierende städtebauliche Entwicklungsbedarf bestehen weiterhin. Gleichzeitig sind geeignete Flächen zur Deckung dieses Bedarfs knapp. Daher bitten wir um eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung in der Ausführungsplanung, insbesondere hinsichtlich der Standortwahl der zu errichtenden Masten und auch für die benötigten Ausgleichs- und Ersatzflächen Ihrer Planung. Dies soll sicherstellen, dass diese Maßnahmen nicht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Reppenstedt im Wege stehen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

A0076#3

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Potenzialflächen Photovoltaik

Um den Anforderungen an eine klimafreundliche Energieerzeugung auch in der Samtgemeinde Gellersen gerecht zu werden, wurde im vergangenen Jahr ein Potenzialflächenkonzept für Freiflächenphotovoltaik erstellt. Insbesondere im

Süden der Gemeinde Reppenstedt befinden sich demnach Flächen mit Potenzial für die Nutzung von Photovoltaik, welche von der geplanten Trassenführung betroffen wären (s. Abb. 1) [Hinweis ArL LG: Die Abbildung wurde der TenneT zur Verfügung gestellt]. Um Trotz dessen eine mögliche Nutzung der Flächen für die Photovoltaik sicherzustellen ist die Gemeinde daran interessiert zu erfahren, welche Vorgaben die TenneT zur Photovoltaiknutzung unter Freileitungen stellt. Darüber hinaus bittet die Gemeinde um eine enge Zusammenarbeit bei der Ausführungsplanung, insbesondere bei der Verortung der Masten, um mögliche Auswirkungen auf potenzielle oder bereits geplante Photovoltaikfreiflächen durch Schattenwurf u. ä. nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf der in der Abbildung 1 dargestellten Fläche ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und auch die Errichtung eines Umspannwerkes geplant, wodurch die direkte Einspeisung des erzeugten Stromes auf die 110 kV Spannungsebene, welche aktuell auf den Leitungen der TenneT mitgeführt ist, ermöglicht wird. Neben der Einspeisung des Stromes aus der PV-Freifläche könnte dieses Umspannwerk auch als Einspeisemöglichkeit des zwischen Rep-penstedt und Kirchgellersen geplanten Bürgerwindparks dienen. Durch die direkte räumliche Nähe könnte so eine Führung von weiteren Leitungen durch das Gemeindegebiet vermieden werden. Die Gemeinde Reppenstedt bittet somit um Berücksichtigung, dass die Anschlussmöglichkeit an die mitgeführte 110 kV Spannungsebene erhalten bleibt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Freileitungen und Photovoltaikanlagen schließen sich grundsätzlich nicht zwingend gegenseitig aus. Vielmehr ist häufig ein Nebeneinander beider Anlagen möglich, wenn entsprechende Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Parameter, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden, werden u.a. in einer mit dem Landvolk abgeschlossenen Rahmenvereinbarung definiert und in einem entsprechenden Vertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Photovoltaikanlagenbetreiber fixiert.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen unter Leitungen und im Leitungsschutzbereich ist grundsätzlich nur nach entsprechender vorheriger Zustimmung der Vorhabenträgerin zulässig, sofern keine Leitungsmithnahme erfolgt. Bei Leitungsmithnahmen gelten gesonderte Vorgaben in Abhängigkeit verschiedener Parameter der Mithnahmeleitung. Auch einer Einspeisung in eine mitgeführte 110-kV-Leitung steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern die Masten für eine entsprechende Einspeisung geeignet sind. Sofern etwaige Einspeisepunkte frühzeitig bekannt sind können sie bei der technischen Feinplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden.

A0076#4

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Nachnutzung der aktuellen Leitungstrasse für die Bahnstromtrasse BL 460 der DB Energy

Die DB Energy plant eine umfassende Sanierung der Bahnstromleitung (BL) 460 zwischen Uelzen und Harburg. Dabei sollen sämtliche Masten, Fundamente, Leiterseile und Erdseile erneuert werden. Aufgrund des Neubaus der Ost-Niedersachsenleitung besteht die Möglichkeit, die aktuelle Trasse der BL 460, die durch den Siedlungsbereich der Gemeinde Reppenstedt verläuft, auf die bestehende 380-KV-Leitung von Lüneburg nach Krümmel zu verlegen. Dies könnte nach Fertigstellung des Parallelneubaus der Ostniedersachsenleitung erfolgen. Am 17.10.2022 wurde diese Möglichkeit den Vertretern der DB Energy in einem gemeinsamen Gespräch präsentiert und erhielt positive Reaktionen. Wir möchten Sie daher mit dieser Stellungnahme bitten zu prüfen, ob eine Übernahme der heutigen Bestandsstrecke durch DB Energy nach Fertigstellung des Neubaus auch aus Ihrer Sicht realisierbar wäre.

Erwiderung TTG

Die VHT verweist darauf, dass das Vorhaben der DB Energy nicht Teil des Vorhabens 58 nach Bundesbedarfsplangesetz und daher auch nicht Bestandteil der RVP sind.

Für die fachliche Planung der Bahnstromleitung muss sich an den Vorhabenträger DB Energy gewandt werden. Eine Nachnutzung von etwaigen Rückbaumasten steht die TenneT TSO GmbH offen gegenüber, verweist aber darauf, dass im genannten Bereich Teile der Bestandsstrecke für die Realisierung des Vorhabens Ostniedersachsenleitung benötigt werden, so dass hier eine Nachnutzung ausgeschlossen ist.

Die Ostniedersachsenleitung wird aktuell nach den Erfordernissen des überregionalen Stromtransportes über 380-kV Leitungen geplant und genehmigt. Eine nachträgliche Mithnahme nach dem Planfeststellungsverfahren von sonstigen Leitungen ist weder vorgesehen, noch technisch realisierbar, da weder die Masten bzgl. Tragfähigkeit noch die Mindestbodenabstände darauf ausgelegt sind. Eine Berücksichtigung der Bahnstromleitung im Zuge der Planung der Ostniedersachsenleitung ist ausgeschlossen, da für die Realisierung der Ostniedersachsenleitung, die Mithnahme nicht erforderlich ist. Allein aus volkswirtschaftlichen Gründen, darf die TenneT TSO GmbH daher die Bahnstromleitung in der Planung der Ostniedersachsenleitung nicht berücksichtigen.

A0076#5

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Im Erläuterungsbericht wird für den Trassenabschnitt B15 auf Seite 69 in Tabelle 16 das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung südlich der Gemeinde Reppenstedt genannt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass es sich nach der geltenden Fassung des RROP des LK Lüneburg richtig- erweise um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Im aktuellen Entwurf des RROP 2025 LK Lüneburg wird die Fläche jedoch als Vorranggebiet dargestellt, was zu einem Konflikt führen könnte. In einer Stellungnahme zum o.g. Entwurf des RROP 2025 hat die Gemeinde bereits darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich bereits Sand abgebaut wurde, der Abbau jedoch wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt und die Gruben wieder verfüllt wurden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte dieser Bereich weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Auch das Landesraumordnungsprogramm sieht für diesen Bereich keine Abbaustätten für Rohstoffe vor.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

A0076#6

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Baudenkmal

Wir weisen darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse ein Abschnitt der Lüneburger Landwehr befindet, der gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NDSchG als Baudenkmal eingestuft ist (s. Abb. 2). Gleichzeitig stellt dieser Bereich ein wichtiges und beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Gemeinde Reppenstedt dar. Aufgrund dieser zentralen Funktionen des Gebietes bitten wir um besondere Berücksichtigung und umfassende Prüfung möglicher negativer Auswirkungen im Rahmen der Ausführungsplanung.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

A0076#7

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Landwirtschaftliche Ertragsflächen

Bei der konkreten Auswahl der Maststandorte ist seitens der Vorhabenträgerin darauf zu achten, dass die Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und der Verlust von landwirtschaftlicher Ertragsfläche minimiert werden. Der Leitungsverlauf im Bereich Reppenstedts könnte dahingehend optimiert werden, das wenn im südwestlichen Bereich von Reppenstedts die Maststandorte, die auf den aktuell bestehenden Leitungsverlauf zurückführen, in Richtung des aktuellen Waldes und Feldrandes verlegt werden können (s. Abb. 3) [Hinweis ArL LG: Die Abbildung wurde der TenneT zur Verfügung gestellt]. So kann gleichzeitig die Erhöhung des Abstandes zu dem Wohnort Reppenstedt erreicht und landwirtschaftliche Ertragsfläche erhalten bleiben. Unabhängig von diesem konkreten Beispiel ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Ostniedersachsenleitung darauf zu achten, dass bei der Standortwahl von Masten auf landwirtschaftlichen Ertragsflächen die betrieblichen Einschränkungen minimiert werden.

Erwiderung TTG

Das Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung ist nach der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die raum- und umweltverträglichste Trassenalternative zu bestimmen. Eine Umverlegung der beiden 380 kV-Freileitungen in Richtung Waldrand südwestlich von Reppenstedt würde zu einem höheren Waldeingriff führen. Für das Trassensegment B15 wurde aus Sicht der Vorhabenträgerin der raum- und umweltverträglichste Trassenverlauf ermittelt. Die Vorhabenträgerin und die sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbände haben Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgestimmt, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird.

Gemeinde Vögelsen

A0071

A0071#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 173
Stellungnahme vom: 15.02.2024
Institution: Gemeinde
Vögelsen

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
UW-Suchräume: k.A

Argument

die Gemeinde Vögelsen begrüßt ausdrücklich die in den Planungsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung seitens der Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH herausgearbeitete Vorzugstrasse / -variante mit den Trassensegmenten B08,B09,B10 und B11 im Bereich der Samtgemeinde Bardowick und betrachtet diesen Teilstreckenverlauf im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter als umweltverträglichste und nachhaltigste Lösung zur Errichtung einer neuen, weiteren 380kV- Höchstspannungsfreileitung.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

A0071#2

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
UW-Suchräume: k.A

Argument

Die seinerzeitige gemeindliche Stellungnahme vom 20.11.2023 ist im Anhang beigefügt.

Im Besonderen ging es der Gemeinde Vögelsen dabei um die Punkte 3 bis 6 der Stellungnahme.

Die darin aufgeführten Forderungen an die Rahmenbedingungen für den Neubau einer Höchstspannungsleitung scheinen durch die jetzt seitens der TenneT herausgearbeitete Vorzugstrasse zumindest für die Bereiche der Gemeinde Vögelsen und der Samtgemeinde Bardowick erfüllt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

A0071#3

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
UW-Suchräume: k.A

Argument

2. Die Gemeinde Vögelsen wäre von der Trassenvariante B12/B13 massiv betroffen. Ein solcher Trassenverlauf würde die bisher relativ unbelastete Vögelsener Gemarkung von der Gemarkungsgrenze im Süden bei „Neu Vögelsen“ bis zur K42 (Radbrucher Weg) im Norden vollständig in Nord-Süd-Richtung durchschneiden und die Ortslage Vögelsen, bedingt durch die Neubaustrecke im Westen und die bestehende Bahnstromleitung BL 540 im Norden, teilumzingeln.

Für die Ortslage Mechtersen würde ein Trassenverlauf im Bereich B12/B13 eine vollständige Umzingelung bedeuten, nimmt man die Bestandsleitung der 380kV- Freileitung mit südwestlichem Verlauf, die Bahnstrombestandsleitung BL 540 im Norden und eine mögliche 380kV-Freileitung im Osten, zwischen Mechtersen und Vögelsen in den Blick.

Die Gemeinden Mechtersen und Vögelsen, die in vielen Bereichen kooperieren (Grundschule, Kinderkrippe, Sportvereine,

gemeinsames Versorgungszentrum in Vögelsen, gemeinsames Dorferneuerungsprojekt „Dorfregion West“), würden zudem optisch eine massive Trennung erfahren.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0071#4

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

3. Weiterhin würden sich bei einem evtl. Trassenverlauf im Bereich der Trassensegmente B 12/ B13 bei der Erarbeitung von Unterlagen für ein Planfeststellungsverfahren neben den bereits jetzt sichtbaren, eine Vielzahl von weiteren Raumwiderständen ergeben, die aufgrund der alten Datengrundlage des derzeitigen LRP des LK Lüneburg weder dort, noch im Entwurf zum RROP des LK Lüneburg abgebildet werden.

Dabei handelt es sich u.a. um Feldierchenbestände im Bereich von B13 und B12, großflächige Kompensationsflächenpool-Entwicklungen der Gemeinde Vögelsen im Bereich des Kreuzungspunktes der Trassenvariante B12/B13 mit der BL 540, eine Vielzahl von zwischenzeitlich entstandenen § 30-Biotopen gemäß BNatSchG mit einer Fauna, die teilweise speziellen / besonderen Artenschutzbestimmungen unterliegt, und insgesamt einen reichstrukturierten Biotopkomplex, der als NSG-würdig einzustufen ist. Die entsprechenden Daten dazu sind m LP der Samtgemeinde Bardowick aufzufinden. Dieser wird bei der einzelnen Trassensegmentbetrachtung gelegentlich in der RVS zitiert, nicht aber bei der entsprechenden Abhandlung der Trassensegmente B12/B13 südlich der K42.

Der Trassenabschnitt B12 nördlich der K42 betrifft die südwestliche Gemarkung des Fleckens Bardowick (Bardowicker Bruch). Auch hier bestehen südlich des Windparks und westlich der B 404 Feldlerchen -Brutreviere, im östlichen Nahbereich ein langjähriges Brutrevier des Kranichs sowie Neuntöter-Brutreviere.

4. Das Trassensegment B14 nordwestlich der Ortslage Mechtersen betrifft im nordöstlichen Bereich des Segmentes bis zum Schnittpunkt mit der K42 ebenfalls die Gemarkung Vögelsen. Auch hier gilt ähnliches wie für das Trassensegment B12. Hinzu kommt hier, dass im gesamten Verlauf von B14 traditionell und regelmäßig mit Gänsevögeln und Kranichen als Gastvögel im Winterhalbjahr zu rechnen ist.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes nach aktueller Rechtslage (§ 43m EnWG) im Verfahren und damit auch in der Abwägung der Trassenalternativen nur eine eingeschränkte Bedeutung haben. Die Vorhabenträgerin wird - wie es im Gesetz vorgesehen ist - durch geeignete Minderungsmaßnahmen dem Artenschutz im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gerecht werden.

A0071#5

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Technisch erschwerend bei Bau und Unterhaltung dürften die Kreuzung der Bahnlinie und der A39 im Bereich der Überbrückung sowie die diagonale Querung der B 404 sein.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0071#6

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

5. Im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ ist hinzuweisen auf Wohnbebauung im Außenbereich im Verlauf des Trassensegmentes B12, Wohnbebauung/Resthöfe „Am Bornbach 1“ und „Im Bruch“ westlich der Überbrückung der Eisenbahntrasse (beide Gemarkung Bardowick) sowie im nordöstlichen Bereich auf einen landwirtschaftlichen Großbetrieb mit dauerhaft bewohnten Wohngebäuden für Erntehelfer, im Bereich des Radbrucher Weges (Gemarkung Vögelsen) und einen weiteren Resthof an der K42/ Am Bornbach (Gemarkung Bardowick).

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0071#7

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

6. Im Zuge der Erstellung der derzeitigen 380kV-Bestandsleitung vor ca. 35 Jahren durch die Preußen-Elektra wurde der jetzt bestehende Trassenverlauf bewusst so gewählt, um in der Zukunft nachfolgenden gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten Raum zu geben / Raum dafür zu erhalten.

Die seinerzeitigen Überlegungen haben nach hiesiger Einschätzung auch heute noch Bestand und sollten entsprechend Berücksichtigung finden.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0071#8

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

7. Die sich nach Errichtung der derzeitigen Bestandstrasse neben und im Trassenverlauf entwickelten Biotoptypen und speziell deren faunistisches Arteninventar, ist auf dem Vorhandensein der Freileitungstrasse nach hiesiger Einschätzung angepasst.

Eine entsprechend NEP 2035, LROP und BNatSchG auch vorgegebene Bündelung von zwei Trassensystemen, dürfte damit nicht den Schaden im Naturhaushalt bewirken, den ein Trassenneubau in einem unbelasteten/ gering vorbelasteten Landschaftsraum bewirken würde

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0054

A0054#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 72

Stellungnahme vom: 14.02.2024

Institution: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Ergänzend zu unseren Anmerkungen mit Stellungnahme per E-Mail vom 13.02.2024 weisen wir auf den Betriebsstandort der in der Handwerksrolle eingetragenen Zimmerei von [...] hin. Der Zimmereibetrieb wird derzeit von uns als Interessenvertretung im Rahmen der Betriebsübergabe und Modernisierung des Standortes beraten. Dafür und für weitere bauleitplanerische Maßnahmen führt die Gemeinde Mechtersen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mechtersen-Mitte" durch.

Außerdem bestehen angesichts der notwendigen Modernisierung der Zimmerei [...] konkrete Planungen für Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die weitere betriebliche Existenz des Zimmereibetriebes ist von der Durchführung der baulichen Vorhaben abhängig. Aus handwerklicher Sicht bitten wir die Belange des Bebauungsplanes "Mechtersen-Mitte", 3. Änderung der Gemeinde Mechtersen und die konkreten betrieblichen Planungen bei der Raumverträglichkeitsprüfung z.B. hinsichtlich ausreichender Abstandsflächen zum Betriebsgelände zu berücksichtigen.

Erwiderung TTG

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist durch die in der RVP hergeleitete Vorzugstrasse keine Beeinflussung der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Mechtersen-Mitte" ausgewiesenen Flächen zu erwarten. Insbesondere in Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzung der Flächen kann eine Beeinträchtigung durch die geplante Höchstspannungsfreileitung in über 350 m Entfernung zu den Betriebsflächen des ortsansässigen Zimmereibetriebs in Mechtersen ausgeschlossen werden.

Hansestadt Lüneburg, Stadtarchäologie

A0077

A0077#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 156

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Hansestadt Lüneburg

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Der geplante Trassenverlauf der Tennet-Ostniedersachsenleitung AS Nord berührt im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg zwischen der nördlichen Stadtgrenze zwischen Reppenstedt und Oedeme sowie dem Endpunkt südlich von Häcklingen mehrere bekannte archäologische Fundstellen, Siedlungsplätze und Grabhügelstandorte, die in der Denkmaldatenbank ADABweb des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege inventarisiert sind. Zu nennen sind in diesem Fall im Besonderen das Teilstück der Alten Landwehr vom Lüneburg, ein Urnengräberfeld Jüngere Römische Kaiserzeit (FStNr. Oedeme 1), eine Siedlungsstelle aus der Jungsteinzeit/Bronzezeit (FStNr. Oedeme 4), ein Einzelfund aus der Jungsteinzeit (FStNr. Rettmer 33), eine Siedlungsstelle vorgeschichtlicher Zeit (FStNr. Rettmer 55), ein umfangreiches Grabhügelfeld vorgeschichtlicher Zeit (zahlreiche Fundstellennummern in Rettmer), eine Siedlungsstelle aus der vorrömischen Eisenzeit/Römischen Kaiserzeit (FStNr. Rettmer 56), eine Siedlungsstelle aus der vorrömischen Eisenzeit/Römischen Kaiserzeit (FStNr. Rettmer 53), eine Siedlungsstelle aus der Bronzezeit (FStNr. Häcklingen 30), eine Grube unbekannter Zeitstellung (FStNr. Häcklingen 29), eine Siedlungsstelle unbekannter Zeitstellung (FStNr. Häcklingen 31) sowie ein Grabhügelfeld aus der Bronzezeit (FStNrn. Häcklingen 17, 18, 20 und 21). Unabhängig von der exakten, erst im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierenden Leitungstrassierung sind im angegebenen Leitungskorridor somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt zahlreiche Bodendenkmäler bekannt bzw. Weitere zu erwarten. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden (§ 13 NDSchG).

Grundsätzlich wird auch darauf hingewiesen, dass in Konfliktbereichen durch denkmalgerechte Planungen und ggf. auch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmälern und archäologisch relevanter Bereiche angestrebt werden muss.

Erwiderung TTG

Die genannten Bodendenkmäler wurden in Unterlage C beschrieben und im Alternativenvergleich berücksichtigt. Zudem wurden sie in der zugehörigen Karte C.7 (Anhang 19) räumlich abgebildet. Da die Bodendenkmäler überwiegend aus punktuellen und linearen Strukturen bestehen, kann eine Betroffenheit voraussichtlich anhand einer optimierten Mastausteilung vermieden werden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die detaillierte Betrachtung der Maststandorte und der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen. Erst im Zuge dieser Planung kann eine Betroffenheit erfasst und bewertet werden.

Das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wird ggf. im Zuge der nachfolgenden Planfeststellung von der zuständigen Planfeststellungsbehörde im Verfahren beteiligt.

Hansestadt Lüneburg

A0079

A0079#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 397

Stellungnahme vom: 01.03.2024

Institution: Hansestadt Lüneburg

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Die geplante ergänzende Parallelverlegung einer 380-kV-Leitung an der bestehenden Trasse von Krümmel nach Wahle wird grundsätzlich befürwortet. Denn die Hansestadt Lüneburg steht hinter der Energiewende. Dies hat der Rat durch vielfältige Beschlüsse bekräftigt. Daher ist die geplante leistungsfähige Stromtrasse auch aus Sicht der Hansestadt auch aus nationalem Interesse notwendig. Allerdings lehnt die Hansestadt jedoch den Standort B für ein Umspannwerk auf einer Fläche der Ortschaft Rettmer im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aufs schärfste ab. Die Gründe dafür werden in dieser Stellungnahme im Folgenden ausführlich dargestellt:

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur RVP von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss. Bezüglich der Einwendungen verweist die Vorhabenträgerin auf die folgenden Ausführungen.

A0079#2

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt 1: Ziele der Raumordnung für das Oberzentrum Lüneburg:

Die Hansestadt Lüneburg ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Oberzentrum festgelegt. Im Stadtgebiet sind für die Schwerpunktaufgaben "Sicherung und Entwicklung von Wohnraum" und "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ausreichende Flächen und Standorte zu sichern.

Die folgenden Ziele des LROP sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (RROP) konkretisiert die Ziele des LROP. Es legt fest, dass Raumordnung und Gemeinden bei ihren räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse Rücksicht nehmen sollen. Dabei haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit zentralörtlicher Standorte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird (LROP 1.1 02/03, RROP 1.1 01). Das Oberzentrum Lüneburg ist als wichtiger überregionaler Standort für das produzierende Gewerbe und das Dienstleistungsgewebe zu stärken, die erforderliche Infrastruktur ist zu ergänzen bzw. zu schaffen. Einem Anwachsen des Pendlerdefizits, das gegenüber Hamburg besteht, ist entgegenzuwirken, Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen möglichst wohnortnah gesichert und entwickelt werden (LROP 1.1, RROP 1.1 05). Mit den Zielen einer vorrangigen Entwicklung im Oberzentrum ist die Bereitstellung von Wohnraum verbunden. Hierfür sind die raumordnerischen Grundsätze der allgemeinen Siedlungsentwicklung zu beachten, insbesondere sollen - Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden (LROP 2.1 02) und es sollen - kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen werden, einer Zersiedelung der Landschaft und einem Zusammenwachsen von Siedlungsteilen entgegengewirkt werden (LROP 2.1 04) sowie - in Gebieten, die mit kritischen Immissionen belastet sind

oder für die eine solche Belastung zu erwarten ist, Wohnsiedlungen nicht geplant werden (LROP 2.1 06, RROP 2.1 16-19). Dabei ist die Nutzung vorhandener Infrastruktur bzw. deren bedarfsgerechter Ausbau und die Verknüpfung mit wohnungsnahen Freiräumen zu beachten. Planungsleitend ist insbesondere das Ziel, dass die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten haben. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV, deren Streckenführungen die regionalen und überregionalen Siedlungsentwicklungsachsen bilden (LROP 2.1 02, RROP 2.1 06). Ausdrückliches Ziel ist der Erhalt der regional bedeutsamen Eisenbahnstrecken Lüneburg- Amelinghausen-Soltau und Lüneburg-Bleckede-Alt Garge (RROP 4.1.2 08). Die Strecken sind bereits im LROP und RROP als "sonstige Eisenbahnstrecke" dargestellt. In der im Verfahren befindlichen Änderung der RROP wird das Ziel formuliert: Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegten Bahnstrecken Lüneburg - Dannenberg, Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die Bahnstrecken Lüneburg - Bleckede und Lüneburg - Soltau sollen für den Schienenpersonennahverkehr reaktiviert werden (RROP-Entwf. 4.1.2 04).

Im Abschnitt 4 gehen wir ausführlich darauf ein, warum die Hansestadt Lüneburg eine Siedlungsentwicklung insbesondere im Bereich dieser Bahnreaktivierung verfolgt und umsetzen möchte. Entsprechend den Zielen der Raumordnung, sind in den Oberzentren, und damit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg, die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs zu konzentrieren (LROP 2.1 04 - 06). Ein hoher Flächenbedarf zur Erfüllung dieses Ziels ergibt sich aus dem vorliegenden aktuellen Wohnraumversorgungskonzept bis 2040.

Erwiderung TTG

Für die Funktion der Stadt Lüneburg als Oberzentrum nach LROP und RROP besteht keine räumlich klar nachvollziehbare Abgrenzung. Auch für die Erweiterungsabsicht der Stadt lag zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung keine hinreichend verfestigte Planung vor, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden konnte. Lediglich durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Rettmer Nord" wird eine räumlich nachvollziehbare Planungsabsicht ersichtlich, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann.

Insofern kann ein Zielkonflikt des Vorhabens mit den durch die Stadt Lüneburg genannten Zielen des LROP aus Sicht der Vorhabenträgerin anhand der vorliegenden Planungsrundlage nicht erkennbar sein.

Schlussendlich ist es Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung, diesen Sachverhalt zu bewerten.

A0079#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt 2: Wohnungs- und Flächenbedarfsprognose:

Das "Wohnraumversorgungskonzept für die Hansestadt Lüneburg" des GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH vom März 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass im Stadtgebiet eine erhebliche Unterversorgung mit Wohnungen für 1- und 2-Personenhaushalte sowie für größere Haushalte mit 4 Personen und mehr besteht. Bis zum Jahr 2030 besteht ein Neubaubedarf von ca. 2.060 Wohnungen, bis 2040 sogar von ca. 3.490 Wohnungen (vgl. GEWOS; Abbildung 5 auf Seite 25).

Tabelle 5: Neubaubedarfe der Hansestadt Lüneburg nach Segmenten in 2021, 2030 und 2040 [Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabellen wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Bereits jetzt steht in der Stadt Lüneburg der Nachfrage ein um 760 Wohneinheiten geringeres Angebot gegenüber. Daher erklärt sich auch heute schon die angespannte Wohnungsmarktsituation. Die zugrundeliegende Prognose geht dabei von einer relativ moderaten Bevölkerungsentwicklung auf Grundlage der Daten des statistischen Landesamtes bis 2021 aus. Gemäß Statistischem Landesamt Niedersachsen hatten 2021 ca. 75.600 Einwohner einen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lüneburg gemeldet. Prognostisch werden dies im Jahre 2040 ca. 77.680 Einwohner sein (vgl. GEWOS, Abbildung 16 auf Seite 20). Eventuell ist auch von einer dynamischeren Entwicklung auszugehen, da Ende 2023 nach Angaben des Bürger- und Migrationsservice (Bereich 33) bereits ca. 78.500 Einwohner gemeldet waren.

Abbildung 16: Bevölkerungsprognose für die Hansestadt Lüneburg (2021-2040) [Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabellen wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Dem Bedarf entgegenzustellen ist zunächst das Potenzial für Wohnungen, die durch Innenentwicklung und Nachverdichtung entstehen können. Hier wird derzeit davon ausgegangen, dass maximal ca. 1.500 Wohnungen durch eine nachhaltige Bestandsentwicklung herstellbar sind. Für mindestens 2.000 weitere Wohnungen ist daher zur Deckung des Wohnungsbedarfs in den kommenden 15 Jahren die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Stadtgebiet erforderlich. Dafür sind ausreichende Flächen vorzuhalten, die eine städtebauliche Entwicklung von Wohnbauflächen und zugehörigen Nutzungen zulassen, ohne dass grundsätzlich einschränkende Nutzungskonkurrenzen entgegenstehen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Baudichte und Bauhöhe im Stadtgebiet deutlich größer ausfällt, als in den übrigen Kommunen im Landkreis und damit eine flächensparere Bauweise umgesetzt wird.

Der tatsächliche Bedarf und die dafür zu sichernden Flächen gehen voraussichtlich über die Zahl von 2.000 Wohneinheiten hinaus, da die Zahlen für die Horizonte 2030 und 2040 eher die untere Bandbreite des zu erwartenden Wachstums abbilden und ein Wohnungsbedarf auch über 2040 hinaus anhalten wird. Eine konkrete Zahl kann heute dafür noch nicht angegeben werden. Eine vorausschauende Stadtentwicklung hat jedoch zu berücksichtigen, dass in einem Oberzentrum mit seit Jahrzehnten anhaltender Bevölkerungszunahme auch über den Prognosehorizont hinaus weitere Flächen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bereitzustellen sind. Im Zuge der planerischen Vorbereitung von Flächen für eine Siedlungsentwicklung ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass ein Wachstum des Wohnraums und der Bevölkerung auch die Bereitstellung von Flächen für Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Erholung und Freizeit, Energieversorgung, Verkehrsanbindung und weitere Infrastruktur erfordert. Auch hierfür sind, über die unmittelbar erforderlichen Wohnbauflächen, weitere Flächen in ausreichendem - aber doch auch nennenswertem - Umfang vorzuhalten. Weiterhin ist den vorliegenden statistischen Daten zu entnehmen, dass in den vergangenen 30 Jahren im Stadtgebiet die höchsten relativen und absoluten Einwohnerzuwächse in den Stadtteilen Oedeme, Rettmer und Häcklingen zu verzeichnen waren. Zusammen leben heute deutlich über 10.000 Menschen in den 3 Stadtteilen.

Aufgrund der Attraktivität des Südwestens des Stadtgebiets und der hier potenziell verfügbaren Flächen, ist hier auch weiterhin mit einem hohen Bedarf an Wohnraum zu rechnen. Dieser entsteht zum einen durch Hinzuziehende aus anderen Bereichen der Stadt und des Umlands. Zum anderen entsteht, aufgrund der demografischen Entwicklung, auch ein nennenswerter Bedarf an seniorengerechten Wohnungen für die älter werdende vorhandene Einwohnerschaft insbesondere in diesen Stadtteilen. Dieser soll vorzugsweise durch Angebote in der Nähe des bisherigen Wohnorts gedeckt werden. Konkrete Zahlen zum Bedarf im Südwesten der Stadt liegen derzeit nicht vor. Für das gesamte Stadtgebiet geht das Wohnraumversorgungskonzept allerdings von einem Zuwachs der Altersgruppen über 65 Jahre von 42,3 % bis 2040 aus. Ein zusätzlicher Bedarf an seniorengerechtem Wohnraum insgesamt und insbesondere in den stark wachsenden südwestlichen Stadtteilen ist gegeben und wird weiter anwachsen. Die ausgeprägte Wachstumsdynamik im Südwesten erfordert darüber hinaus weitere Flächen, insbesondere für soziale Infrastruktur und wohnungsnaher Versorgung und Dienstleistungen, die im Wohnumfeld bereitzustellen sind. Für den sich aus den Prognosen ergebenden unmittelbaren Wohnungsbedarf und die damit verbundene Entwicklung weiterer Nutzungen, sind innerhalb des Stadtgebiets die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Die Potenziale der Flächenreaktivierung und Nachverdichtung wurden bisher und werden auch gegenwärtig bereits genutzt. Die noch verfügbaren Reserven werden, nach Berücksichtigung des Grundsatzes einer nachhaltigen und flächensparenden Entwicklung, in absehbarer Zeit jedoch ausgeschöpft sein. Eine weitere Nachverdichtung wird nur noch in sehr geringem Maße stattfinden können. Die Verlagerung des Entwicklungsdrucks aus dem Oberzentrum in umliegende Gemeinden ist unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, Flächeneffizienz und Verkehrsvermeidung nicht vertretbar. Ihr ist auch mit den entwicklungsplanerischen Instrumenten der Hansestadt Lüneburg entgegenzuwirken.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Dieser Teil der Einwendung dient als Grundlage zur Begründung, warum die UW-Standortalternative B aus Sicht der Stadt Lüneburg abzulehnen ist. Die inhaltliche Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die hierauf aufbauenden Argumente findet sich in den Erwiderungen der Stellungnahme A0079 #2 und #5.

A0079#4

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt 3: Vorhandene und konkret geplante Flächennutzung der Hansestadt Lüneburg:

In Lüneburg leben über 76.000 Einwohner (Einwohner Hansestadt 76.837, Landkreis 187.552 (Stand 31.12.2022)). Das sind über 40 % aller Einwohnerinnen im gesamten Landkreis Lüneburg. Die Hansestadt Lüneburg hat eine Gesamtfläche von 70,38 km². Das entspricht 5,3% der Fläche des Landkreises.

[Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabelle wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

70,38 km² sind 7038 Hektar Fläche. Zwei Prozent des Stadtgebietes sind Wasserfläche, also die Ilmenau mit ihren Zuflüssen, Kalkbruch und Kreidebergsee sowie der Elbe-Seiten-Kanal mit dem Hafen. 28 Prozent der Fläche sind heute bereits als Wohngebiete oder als Gewerbe und Industriegebiete bebaut.

Dazu kommen 11 Prozent Verkehrsflächen. Diese beinhalten nicht nur die Straßen und Plätze, sondern auch den Sonderlandeplatz, die überregionale Autobahn A 39 und alle Bahnflächen.

Diese Flächen zusammen macht bereits 41 Prozent des Stadtgebietes aus. Das sind ca. 28,9 km². Unter der Kategorie Grünflächen verbirgt sich nicht nur der Kurpark, Liebesgrund und Clamart-Park sondern auch alle Kleingartenanlagen, Friedhöfe und Sportplatzflächen. Das sind weitere 6 Prozent des Stadtgebietes die für keine weitere bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind somit bereits 47 Prozent des Stadtgebietes aktuell mit Nutzungen für die über 76.000 Einwohner:innen belegt (= 33,08 km²).

Zu vermuten wäre nun, dass noch ausreichende Flächen für die weitere Entwicklung Lüneburgs zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch nachweislich nicht der Fall, wie im Folgenden gezeigt wird. Der genutzten Fläche gegenüber stehen die bisher unbeplanten Flächen im Außenbereich. 28 Prozent der Stadtfäche sind Forstflächen. Ein großer Teil davon ist in städtischem Besitz und wird seit vielen Jahren unter ökologischen Bedingungen nachhaltig bewirtschaftet. Zweiter großer Waldeigentümer ist die Landesforst. Wald ist besonders geschützt und steht für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Bei der Umwandlung von Wald müsste sogar ein vielfaches der Fläche durch Neuaufforstung wieder als Waldfläche hergestellt werden. Neue Siedlungsflächen müssen zu bestehenden Waldflächen mindestens 30 m Waldabstand einhalten, was die Flächenverfügbarkeit weiterhin reduziert.

Wald und Siedlungsflächen zusammen machen somit bereits 75 Prozent des Stadtgebietes aus. Von den 70,38 km² verbleiben somit 25 Prozent Landwirtschaftliche Fläche (= ca. 17,6 km²). Dieses letzte Viertel an landwirtschaftlicher Fläche ist jedoch nur ein theoretisches Potential für die weitere zukünftige Siedlungsflächenentwicklung des Oberzentrums Lüneburg.

Denn auch diese Flächen werden durch weitere Faktoren eingeschränkt bzw. sind schon für andere Nutzungen vorgesehen.

Ein großer Teil der Flächen ist bereits naturschutzfachlich gesichert. Diese sind als Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Flora-Fauna-Habitat-Gebiete ausgewiesen. Diese Schutzgebietsausweisungen erfüllen Ziele des Naturschutzes und Biotopverbundes und beruhen auf nationalem oder sogar EU- Recht. Daher ist eine Überplanung dieser Flächen weder sinnvoll noch durch die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt oder sogar rechtlich gar nicht unmittelbar durchsetzbar. Auch diese naturräumlichen Funktionen sind landes- und regionalplanerisch als Ziele festgelegt und damit bereits raumordnerisch abgewogen.

Weitere Einschränkungen und geplante Nutzungen sind:

- Weiterbau der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg (1. und 2. Bauabschnitt betreffen das Stadtgebiet von Lüneburg)
- aktuell in Aufstellung befindliche Baugebiete der Hansestadt Lüneburg:
 - Bebauungsplan Nr. 103/II "Bilmer Berg"
 - Bebauungsplan Nr. 111 "Am Raderbach"
 - Bebauungsplan Nr. 166 "Papenburg/Landwehr"
 - Bebauungsplan Nr. 174 "Am Wienebütteler Weg"
 - Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer-Nord"

weiterhin gibt es bestehende Nutzungen, die rechtlich vorgegebene Abstandsflächen erfordern. Das sind z.B. die Abstandsflächen zur Eisenbahn, zur Autobahn (Baubeschränkungs- und -verbotszone (40m/100 m)) und auch zu bestehenden Hochspannungsfreileitungen.

Durch das Stadtgebiet verlaufen bereits Leitungen der Avacon, der Deutschen Bahn und der Tennet. In der Regel müssen mind. 25 m beidseits der Leitungen frei bleiben. Teilweise haben wir im Stadtgebiet 60 m oder bis zu 80 m Abstand zu den 380 kV-Freileitungen einzuhalten (Vgl. z.B. Bebauungsplan Nr. 119 Oedeme-Süd).

Auch bestehende und geplante Windräder (gemäß Entwurf Regionalem Raumordnungsplan) müssen Abstandsflächen zu Siedlungsflächen einhalten und reduzieren somit die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten für die Hansestadt Lüneburg weiter. Damit werden insbesondere Flächen im südlichen Stadtgebiet einer weiteren baulichen Entwicklung entzogen.

Flächen die als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurden, stehen ebenfalls aus rechtlichen Gründen nicht für eine zukünftige Entwicklung zur Verfügung.

In Niedersachsen sollen laut dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz 2022 (NKlimaG) bis 2035 (also Ende 2034) 65 GW PV-Leistung neu errichtet werden. Davon 50 GW auf bereits versiegelten Flächen und Gebäuden etc. und 15 GW als PV-Freiflächenanlagen auf bisher unversiegelten Flächen. Im § 3 NKlimaG ist zudem geregelt, dass bis 2033 (also Ende 2032) min. 0,47% der Landesfläche in Bebauungsplänen als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie ausgewiesen werden sollen. Anteilig sind das ca. 624 ha im Landkreis Lüneburg und ca. 33 ha in der Hansestadt Lüneburg.

Demnach muss die Hansestadt Lüneburg mindestens 33 ha landwirtschaftliche Fläche bis Ende 2032 für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausweisen. Dies ist eine gesetzliche Verpflichtung.

Die Karte [Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabelle wurden der TenneT zur Verfügung gestellt] zeigt die möglichen Potentialflächen für Solarfreiflächenanlagen. Auch diese Flächen stehen in Konkurrenz für eine weitere Siedlungsentwicklung. Die 33 ha Flächenziel stehen dann definitiv für Wohnbauland nicht mehr zur Verfügung.

Damit das Wohnbauland auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen kann, müssen auch die Einwirkungen des Lärms berücksichtigt werden. Insbesondere Bahn- und Straßenverkehrslärm schränken die Suche für geeigneten Flächen für den Wohnungsbau weiter ein.

Wenn man alle diese Vorbelastungen berücksichtigt, kommt man zu den Flächen, die für eine mögliche Entwicklung übrigbleiben und in Frage kommen könnten. Und erst an dieser Stelle beginnt die planerische Abwägung. Flächen die ohne einen Siedlungszusammenhang bestehen, wären als Splittersiedlung weder zulässig noch wirtschaftlich sinnvoll zu erschließen. Weiterhin besteht der planerische Gedanke, möglichst keine Siedlungsflächen am Stadtrand auszuweisen, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen mit den Nachbargemeinden zu verhindern (siehe auch LROP 2.1.04). Diese Zielvorstellung lässt sich heute nicht mehr in allen Fällen durchhalten (z.B. Bilmer Berg, Ebensberg), dennoch findet immer eine Entwicklung aus dem vorhandenen Siedlungsgebiet statt.

Je nach Lage des Gebietes sind diese Flächen auch als Kaltluftentstehungsflächen oder Kaltluftleitbahnen dauerhaft freizuhalten, um die Belüftung der bereits bestehenden Siedlungsflächen sicher zu stellen. Diese Sicherung wird im Rahmen der zukünftigen Folgen des Klimawandels ein an Bedeutung zunehmender Faktor sein. Mit diesen Fragestellungen muss sich die Stadt insbesondere im Bereich nördlich Ebensberg und im Süden im Bereich des Oertzebaches beschäftigen.

Der Zusammenschritt aller Flächen, die wie oben beschrieben bereits genutzt oder im Außenbereich durch andere rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten ausgeschlossen werden müssen, ergibt folgendes Bild:
Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabelle wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Entfernt man aus dieser Karte nun alle Flächen die, wie oben beschrieben nicht für eine zukünftige Siedlungsflächenentwicklung zur Verfügung stehen ergibt sich folgendes Bild:
[Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabelle wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Für die Hansestadt Lüneburg bedeutet diese planerische Flächenbetrachtung, dass es im Grunde nur noch im südwestlichen Bereich in Oedeme/Rettmer und im Nordosten in Moorfeld /Ebensberg zusammenhängende Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung gibt. Diese Flächen liegen gleichzeitig auch im Einzugsbereich möglicher neuer Haltepunkte des Schienengebundenen Nahverkehrs, der aktuell für eine Reaktivierung in der Diskussion steht.

Der aktuelle Sachstand zur Reaktivierung, der - wie oben beschrieben - auch ein Ziel der Raumordnung (siehe RROP 4.1.2 08) ist, stellt sich derzeit wie folgt dar:
[Hinweis ArL LG: Die in der Stellungnahme enthaltenen Abbildungen/Tabelle wurden der TenneT zur Verfügung gestellt]

Der Parlamentarische Lenkungsreis zum Reaktivierungsprogramm des Landes Niedersachsen hat die Streckenreaktivierung Lüneburg - Soltau frühzeitig in die Stufe 2 des niedersächsischen Reaktivierungsprogramms aufgenommen. Das betroffene Verkehrsunternehmen SinON und die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) gehen zurzeit davon aus, dass ein schnelles Fahrplankonzept mit 5 Haltepunkten zwischen Soltau und Lüneburg für die Reaktivierung zum Tragen kommen wird, welches nach aktuellen Prognosen die standardisierte Bewertung für eine Reaktivierung der Strecke besteht und so die Aussicht auf Umsetzung hat.

Für das Stadtgebiet bedeutet dies zwei Haltepunkte, neben dem Endhaltepunkt an dem Bahnhof. Neben der zu prüfenden Standortfrage im Bereich des Kurparks (zwischen Soltauer Straße und Uelzener Straße) sind im Süden/Südwesten des Stadtgebietes drei Haltepunktoptionen vorgeschlagen worden, die sich aktuell im Abwägungsprozess befinden. Zur Auswahl stehen die Standorte "Rettmer- Bahnhof", "Drögenkamp" und "Wischfeld". In der Sitzung der Arbeitsgruppe Schienenverkehr am 10.01.24 wurden unter Einbindung der Hauptverwaltungsbeamten auch durch die SinON bereits erste Aussagen hinsichtlich der Erreichbarkeit, des Einzugsbereiches und der bahntechnischen Vorgaben vorgenommen - aber ohne Festlegung.

Eine abschließende Bewertung ist durch die SinON und die LNVG noch nicht erfolgt. Dies soll in den kommenden Monaten durchgeführt werden. Hierzu sind durch das Büro Spettmann & Kahr bereits erste Scopingunterlagen erstellt worden, der Scopingtermin selbst ist für die KW. 11 avisiert. Die Standortoptionen werden nun im Vorgriff unter Betrachtung der Schutzgüter bereits hausintern geprüft.

Festzustellen ist jedoch bereits, dass im Vergleich der drei südlichen Standorte, der alte Bahnhof in Rettmer infrastrukturell Vorteile bietet. Das Grundstück weist eine mehr als auskömmliche Größe aus (11.675 m²) und ist bereits im Eigentum der SinON. Flächen und Infrastruktur für weitere Mobilitätsangebote und Stellplätze sind vorhanden, eine ÖPNV-Anbindung ist an der direkt angrenzenden Lüneburger Straße gegeben. Die Eingriffe in Schutzgüter sind angesichts der vorhandenen angrenzenden Bebauung und Flächeneinbettung in eine gewerbliche Nutzung im westlichen Bereich des Gleiskörpers deutlich von den übrigen Standorten zu unterscheiden. Maßgebend für die Bestimmung des Haltepunktes wird aber die Einschätzung und Empfehlung der LNVG sein, die eine Betrachtung des Nutzen-Kosten-Index für eine Reaktivierung in den Vordergrund stellt und vor diesem Hintergrund eine Priorisierung der Standortoptionen vornimmt.

Nur im Einzugsbereich dieses Haltepunktes stehen ausreichende Flächen für eine Siedlungsentwicklung in fußläufig oder per Fahrrad schnell erreichbarer Entfernung zur Verfügung. Damit ist in einem absehbaren Zeitraum nur hier das raumordnerische Ziel einer Siedlungsentwicklung um die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs umsetzbar.

Eine Reaktivierung der Strecke Lüneburg-Bleckede ist ebenfalls als Ziel formuliert. Im dortigen Streckenverlauf bietet sich der Haltepunkt Ebensberg auch als gut erreichbar für die bestehende Bebauung, sowie das im dort Verfahren befindliche Plangebiet an. Eine weitere Flächenentwicklung wäre auch hier möglich.

Die Strecke wurde jedoch noch nicht in ein Reaktivierungsprogramm aufgenommen, die Einleitung eines Verfahrens für

eine mögliche Reaktivierung ist nicht absehbar.

In Rettmer ist unmittelbar nordwestlich der Fläche für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Umfeld des Bahnhaltepunkts im RROP außerdem ein Standort für die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung in Verbindung mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft, einem Vorranggebiet Natura 2000 und eine Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt.

Da im Siedlungsbereich im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung eine den sozialen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung mit Öffentlichen und privaten Grünflächen sicherzustellen ist und insbesondere die Zentralen Orte die Aufgabe haben, innerörtliche Grün- und Freizeittflächen weitgehend zu erhalten und in Verbindung mit ortsnahen Erholungsgebieten zu entwickeln (RROP 3.2.3 02), bietet sich hier die Möglichkeit, eine prioritäre Siedlungsentwicklung und übergeordnete Freiraumplanung eng zu verknüpfen: Die im Einzugsbereich des ÖPNV-Haltepunkts schwerpunkthaft zu entwickelnde Bebauung wird mit Grünzügen und Erholungsflächen ausgestattet, die eine direkte und kurze Verbindung zu den nahe gelegenen und raumordnerisch festgelegten Erholungsflächen herstellen.

In einer Abwägung aus aktueller Sicht hat eine Siedlungsentwicklung in Oedeme / Rettmer eine Priorität in der Entwicklung. Denn hier verläuft die Bahnlinie Lüneburg - Soltau, die aktuell im Verfahren für eine Reaktivierung steht. Im Bereich Rettmer wird daher in absehbarer Zukunft ein Bahnhaltepunkt errichtet werden.

Bei einer näheren Betrachtung ist festzustellen, dass die Flächen zwischen Häcklingen und Rettmer, die im möglichen Einzugsbereich dieses Haltepunktes liegen, durch ein Landschaftsschutzgebiet, bestehende Hochspannungsfreileitungen, den Oertzebach und die Funktion als Frischluftleitbahn nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund hat die Hansestadt Lüneburg bereits ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, um die Flächen die für eine städtebauliche Entwicklung im Einzugsbereich des Bahnhofs Rettmer vorzubereiten.

Eine weitere Fläche mit einem Potenzial für eine Siedlungsentwicklung ist eventuell nördlich des Stadtteils Ebensberg verfügbar. Auch hier ist die Reaktivierung eines Bahnhaltepunkts möglich.

Die auf absehbare Zeit verfügbaren Flächen befinden sich bereits im Aufstellungsverfahren für den oben erwähnten Bebauungsplan Nr. 111 "Am Raderbach". Die Einrichtung eines Bahnhaltepunkts und damit der Anlass für eine erweiterte Siedlungsentwicklung ist hier jedoch noch nicht geplant.

Zwar ist die Reaktivierung der Strecke Lüneburg-Bleckede ebenfalls als Ziel formuliert, die Strecke wurde jedoch noch nicht in ein Reaktivierungsprogramm aufgenommen und die Einleitung eines Verfahrens für eine mögliche Reaktivierung ist noch nicht vorgesehen.

Somit muss sich die aktuell anstehende Siedlungsflächenentwicklung auf die Flächen zwischen Oedeme und Rettmer fokussieren.

Es kann daher keine raumordnerisch richtige Abwägung sein, wenn genau in dieser Fläche ein Umspannwerk errichtet wird, dessen Funktion nicht für die Entwicklung des Oberzentrums Lüneburg gedacht ist und damit gleichzeitig die Aufgabenerfüllung des Oberzentrums damit massiv einschränkt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss.

Zu den angeführten Bauleitplanungen der Stadt wird nachfolgend Stellung genommen.

A0079#5

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt 4: Richtungsweisende Einschränkung der Entwicklungsflächen der Hansestadt Lüneburg durch die Standortalternative B für ein Umspannwerk:

Die Entwicklung des Oberzentrums, insbesondere die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau und für Arbeitsstätten ist räumlich sicher zu stellen. Dafür ist die Darstellung und bauleitplanerische Entwicklung geeigneter Flächen erforderlich.

Die Analyse der bestehenden Nutzungen und Raumstrukturen im Stadtgebiet (vgl. Abschnitt 3) zeigt auf, dass nur noch wenige Flächen im Stadtgebiet für eine bauliche Entwicklung tatsächlich verfügbar und geeignet sind.

Bei jeder Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang damit auch Flächen für technische und soziale Infrastruktureinrichtungen sowie Freiräume für die Erholung und für naturschutzfachliche Kompensationsflächen erforderlich werden.

Bis zum Prognosehorizont der vorliegenden Wohnungsbedarfsanalyse - 2040 - befindet sich die wichtigste verfügbare Entwicklungsfläche im Bereich Rettmer / Oedeme.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für eine 95. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.11.2023 das Ziel vorgegeben, die sich aus der Wohnungsbedarfsprognose und der Bestandsaufnahme des ISEK ergebenden Ziele umzusetzen und die für Hansestadt Lüneburg dringend benötigte Flächen für eine integrierte Siedlungsentwicklung dort zu sichern.

Darüber hinaus führt die Hansestadt seit dem Aufstellungsbeschluss am 23.04.2020 das Verfahren für den B.-Plan Nr. 182 "Rettmer-Nord" mit paralleler 89. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wurde auch die TenneT als Träger öffentlicher Belange beteiligt. In der Stellungnahme hatte die TenneT seinerzeit mitgeteilt:

"Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen".

Der Aufstellungsbeschluss und die 2021 durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger erfolgten deutlich vor der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die Ostniedersachsenleitung. Das Aufstellungsverfahren wird seit 2020 kontinuierlich durchgeführt, nach einer Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs findet gegenwärtig das Scoping und die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hält unverändert an seinem Planungsziel fest.

Der Standort eines Umspannwerks sowie die von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen um die verbindenden Freileitungen würden die Flächen unmittelbar von einer wohnbaulichen Entwicklung ausschließen. Wegen des Schutzes des Wohnumfelds vor Immissionen und optischen Belastungen würde die weiteren Flächen im Randbereich von Rettmer und Oedeme für eine Entwicklung von Wohngebieten nicht mehr verfügbar sein.

Erwiderung TTG

Die VHT nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Seit der letzten Beteiligung zur 89. Änderung des FNPs der Hansestadt Lüneburg im Jahr 2021 hat sich die Planung der Ostniedersachsenleitung verändert, weshalb die VHT erneut eine Stellungnahme zur 89. Änderung des FNPs sowie zur 95. Änderung des FNPs und zum Aufstellungsbeschluss für das Verfahren zum B-Plan Nr. 182 "Rettmer Nord" bei der Hansestadt Lüneburg eingereicht hat. Erstmals wurde die konkrete räumliche Planung der Ostniedersachsenleitung im Rahmen der Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROVs am 25.04.2023 den berührten öffentlichen Stellen vorgestellt. Die Einwanderin hat an dieser Konferenz teilgenommen und daher Kenntnis der Planungen der Vorhabenträgerin erlangt.

Das Ergebnis der Alternativenprüfung der Suchräume für das neue Umspannwerk Lüneburg wird sich aus der Landesplanerischen Feststellung ergeben. Die TenneT TSO GmbH behält sich vor, für die Realisierung des Umspannwerkes Lüneburg_neu ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Aktuell liegen in oder angrenzend an den Geltungsbereich des Bauleitplans die Vorzugstrasse und die umzuverlegende 380 kV-Bestandsleitung sowie der potenzielle Umspannwerk-Standort B. Da keine alternative Trassenführung möglich ist, ist es zwingend erforderlich, den Bereich der Vorzugstrasse für den Umbau der Bestandsleitung und den Parallelneubau freizuhalten. So sind das überragende öffentliche Interesse an diesem Energieleitungsvorhaben sowie seine Funktion für die Versorgungssicherheit im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend zu beachten, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. e, Abs. 7 BauGB. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. Kap. 4.2.2 LROP; RROP). So ist gemäß Kap. 4.2.2 Zif. 09 LROP 2022 bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass von der Landesgrenze aus Richtung Krümmel (Schleswig-Holstein) kommend, über Lüneburg und Stadorf bis Wahle, der Neubau oder Ausbau im Sinne von Kap. 4.2.2 Zif. 04 S. 8 LROP 2022 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

Bei Planfeststellungsvorhaben tritt bereits eine abwägungsrelevante Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele mit dem gestuften Planungsvorgang ab gesetzlicher Bedarfsfeststellung ein (BVerwG, Beschl. v. 5.1.2002 – 9 VR 14.02). Der Gesetzgeber hat den Bedarf für die Ostniedersachsenleitung bereits Anfang des Jahres 2021 in Nr. 58 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz gesetzlich festgestellt.

Zudem umfassen die Geltungsbereiche der Bauleitpläne einen der beiden geeigneten Suchräume für das geplante Umspannwerk Lüneburg_neu. Im Rahmen der derzeit laufenden Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt aktuell die Flächenbeurteilung für das geplante Umspannwerk. Die TenneT TSO GmbH behält sich vor, die betreffende Fläche nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch ein Planfeststellungsverfahren zu sichern.

Ferner behält sich die TenneT TSO GmbH die gerichtliche Überprüfung etwaiger Bauleitpläne sowie die Überwindung solcher Pläne im Rahmen der Planfeststellungsverfahren nach § 38 BauGB vor. Höchst vorsorglich sei bereits jetzt darauf

hingewiesen, dass die Tennet TSO GmbH nach Planfeststellungsbeschluss erforderlichenfalls auch Enteignungsverfahren einleiten muss.

A0079#6

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Eine zusätzliche Belastung von Siedlungsräumen wäre durch Leitungsverbindungen zu den im RROP- Entwurf südlich des Stadtgebiets dargestellten neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen zu erwarten. Eine Anbindung der Standortalternative B würde weitere Leitungstrassen im ohnehin bereits stark belastet Umfeld von Rettmer erfordern.

Erwiderung TTG

Für die Anbindung von Windenergieanlagen ist der Verteilnetzbetreiber zuständig. Nach Kenntnis der Vorhabenträgerin erfolgt die Anbindung von Windenergieanlagen über Erdkabel.

A0079#7

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt 5: Fazit und Position der Hansestadt Lüneburg

Im Falle einer raumordnerischen Entscheidung für diesen Standort würden ca. 100 ha des Stadtgebiets nicht mehr für die Umsetzung der raumordnerischen Entwicklungsziele des Oberzentrums verfügbar sein.

Für eine Umsetzung dieser oben beschriebenen raumordnerischen Ziele stehen im Stadtgebiet dann keine weiteren zusammenhängenden Flächen im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum mehr zur Verfügung.

Die Deckung des Bedarfs an Entwicklungsflächen entsprechend der Prognosedaten und der oberzentralen Ziele wäre nicht mehr möglich.

Die dann eventuelle erforderlich werdende Freilegung alternativer Entwicklungspotenziale auf nicht integrierten Standorten mit unzureichender Verkehrsanbindung und Infrastrukturausstattung wäre nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben aus den zu beachtenden Grundsätzen der Raumordnung ist eine städtebauliche Entwicklung, insbesondere zur Deckung des hohen Bedarfs an Wohnraum, auf den Flächen nördlich von Rettmer und westlich von Oedeme unverzichtbar. Die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten führt zu einem entscheidenden Entwicklungshemmnis für das Oberzentrum Lüneburg und damit zu Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur.

Für den Standort eines Umspannwerkes ist dagegen eine geeignete Alternative verfügbar, die mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss. Die Bewertung des vorliegenden Sachverhalts obliegt der verfahrensleitenden Raumordnungsbehörde.

A0079#8

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt 6: Ergänzung der Stellungnahme nach politischer Beratung

Sollte es in der Hansestadt Lüneburg nicht mehr möglich werden, das erforderliche Bauland für die perspektivisch erforderlichen Wohneinheiten im Oberzentrum zu entwickeln, ist davon auszugehen, dass der Wohnungsbedarf im nahen und weiteren Umfeld der Hansestadt Lüneburg in den Nachbarkommunen gedeckt werden müsste. Explizit sollen wir darauf hinweisen, dass dies zu einer schlechteren Baudichte (geringere GRZ und GFZ, Geschossigkeit) führt und damit gegen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung führt. In der Hansestadt Lüneburg kann daher pro Quadratmeter Grundstücksfläche mehr Wohnfläche geschaffen werden als in den weniger verdichteten und dörflich geprägten Umlandgemeinden. In der Folge sind erhebliche zusätzliche Verkehrsauswirkungen zu erwarten, die zu Belastungen der Infrastruktur im Raum führt, verbunden mit entsprechenden negativen Emissionen. Da die Hansestadt Lüneburg als Oberzentrum viele Versorgungsfunktionen vorhält, werden die Personen weiterhin die Hansestadt aufsuchen. Die Hansestadt muss ohne zusätzliche Anteile an der Einkommenssteuer, diese wichtigen Funktionen vorhalten. Gleichzeitig werden die Lüneburger Einwohnenden mit den Folgen des zusätzlichen Verkehrs belastet werden. Der Ortsrat Oedeme und die Ortsvorsteherin der Ortschaft Rettmer wurden beteiligt, es fanden eine öffentliche Sitzung des Ortsrats und eine Bürgerversammlung in Rettmer statt.

Im Ortsrat Oedeme und in der Bürgerversammlung wurde darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Rettmer/Oedeme keinen angemessenen Wohnraum finden würden. Es wird daher befürchtet, dass mehrere aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen anderen Wohnort außerhalb der Ortschaften wählen und dann nicht mehr als Unterstützer in der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stehen. Damit wird von Seiten des Orsrates und der Ortsvorsteherin befürchtet, dass die Funktionsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr weiter erschwert bzw. sogar gefährdet wird.

Die politischen Vertreter der Hansestadt Lüneburg lehnen mit der vorgelegten Stellungnahme den Standort B für ein Umspannwerk im Stadtgebiet Lüneburg ab. Die verfassungsgemäß geschützte Planungshoheit der Hansestadt Lüneburg darf durch eine Entscheidung im Raumverträglichkeitsverfahren nicht dermaßen eingeschränkt werden, dass die Hansestadt ihre ihr zugewiesenen raumordnerischen Aufgaben zukünftig nicht mehr erfüllen kann. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat daher eine entsprechende politische Position formuliert und beschlossen.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0093#1**Datensatzinfo**

Datensatz-ID: 396

Stellungnahme vom: 01.03.2024

Institution: Hansestadt Lüneburg

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Der Rat der Hansestadt Lüneburg befürwortet grundsätzlich die geplante 380-kV-Leitung von Krümmel nach Wahle. Die Hansestadt Lüneburg steht hinter der Energiewende, daher ist die geplante leistungsfähige Stromtrasse auch aus Sicht der Hansestadt aus nationalem Interesse notwendig.

Einem Standort für ein Umspannwerk auf einer Fläche nördlich der Ortschaft Rettmer im Stadtgebiet der Hansestadt stehen jedoch zahlreiche Belange entgegen:

- Im Stadtgebiet wird ein Bedarf von ca. 3490 neuen Wohnungen bis 2040 prognostiziert.
- Die Entwicklung von Wohnen, Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen ist nach raumordnerischen Grundsätzen im Oberzentrum Lüneburg zu konzentrieren.
- Die noch verfügbaren Reserven für eine Nachverdichtung werden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer nachhaltigen und flächensparenden Entwicklung, in absehbarer Zeit jedoch ausgeschöpft sein.
- Für ca. 2.000 Wohnungen sind daher in den kommenden 15 Jahren geeignete Flächen planerisch vorzubereiten.
- Bereits 2020 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182 für eine Wohnbebauung im Norden von Rettmer beschlossen, der Rat hält an diesem Ziel fest. Ebenso wurde eine 95. Änderung des Flächennutzungsplans zur Vorbereitung von Wohnbauflächen zwischen Rettmer und Oedeme vom Rat beschlossen.
- Da wesentliche Entwicklungsflächen nur noch im Bereich zwischen Oedeme und Rettmer zur Verfügung stehen und hier im Einzugsbereich des geplanten Haltepunkts Rettmer vorrangig Wohnbauflächen bereitzustellen sind, wird sich die weitere Siedlungsflächenentwicklung hier fokussieren. Der Rat legt daher ein besonderes Gewicht auf die vorbereitende Bauleitplanung für diese Flächen.
- Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich steht daher der weiteren Entwicklung des Oberzentrums Lüneburg einschneidend entgegen. Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sind dann nicht mehr erfüllbar.

Lüneburg steht in Konkurrenz mit den anderen Kommunen der Metropolregion. Die Hansestadt erfüllt als Oberzentrum, Universitäts- und Klinik-Standort weitreichende Anforderungen. So wird beispielsweise auch Wohnraum dringend benötigt für Mitarbeitende des Gesundheitswesens, der Leuphana (zweitgrößter Arbeitgeber der Region) und der Rettungskräfte.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg lehnt daher den Standort B für ein Umspannwerk auf einer Fläche nördlich von Rettmer aus den genannten Gründen entschieden ab.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung sind die Entwicklungsabsicht der Stadt Lüneburg lediglich über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" ersichtlich. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan stellt die einzige hinreichend konkrete Planung dar, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann. Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, diese Sachverhalte einander gegenüberzustellen.

A0094#1**Datensatzinfo**

Datensatz-ID:	394
Stellungnahme vom:	21.02.2024
Institution:	Hansestadt Lüneburg
Trassenabschnitte:	B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
UW-Suchräume:	Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Stellungnahme des Ortsrats Oedeme,

Die Ortschaft Oedeme im Gebiet der Hansestadt Lüneburg kann sich mit größeren Wohnbauflächen nur nach Süden und Südwesten in Richtung Rettmer / Heiligenthal entwickeln. Dazu hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.11.2023 im Einvernehmen mit dem Ortsrat Oedeme am 16.11.2023 die 95.Änderung des Flächennutzungsplanes "Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme beschlossen. Seit 24.08.2023 liegt das Wohnraumversorgungskonzept der GEWOS vor, dass einen Wohnungsbedarf von 2060 Wohnungen bis 2030 und von weiteren 1430 Wohnungen bis 2040 prognostiziert. In der Summe sind damit in einem Planungszeitraum von weniger als 20 Jahren Flächen für 3490 Wohnungen bereitzustellen. Der prognostizierte Bedarf entspricht den Ergebnissen der Bevölkerungsprognose des Landes, nach der die Hansestadt Lüneburg bis zum Jahr 2031 um ca. 2.300 Einwohner wachsen wird.

Die weiterhin erfolgende Nachverdichtung innerhalb des Bestands wird diese Nachfrage nur zu einem Teil abdecken können. Um die anhaltende Wohnungsnachfrage decken zu können, müssen in den kommenden Jahren weitere Neubaugebiete entwickelt werden. Der Spielraum für eine weitere Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet ist jedoch äußerst ein geschränkt. Heute sind bereits 25,3 Prozent des Stadtgebietes als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Freihaltung von wichtigen Kaltluftentstehungsflächen und bedeutenden Frischluftleitbahnen ist angesichts des Klimawandels unabdingbar. Kompensationsflächen für Natur und Landschaft sind für alle Eingriffe bereitzustellen und dauerhaft zu sichern. Auch Flächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen oder Windenergieanlagen mit den entsprechenden Schutzabständen konkurrieren im Stadtgebiet potenziell mit den Reserven zur Schaffung weiteren Wohnraums. Das ISEK befindet sich derzeit noch in der Erarbeitungsphase, es entsteht jedoch durch die Ergebnisse des Wohnraumversorgungskonzepts und den sich bereits aktuell abzeichnenden hohen Bedarf an Wohnraum, vor allem im preisgünstigen Segment, ein dringender Bedarf zur Darstellung ausreichender Flächen für eine nachhaltige Entwicklung des Siedlungsraums. Diese dringend benötigten Wohnbauflächen liegen im Südwesten der Hansestadt bei den Ortschaften Oedeme und Rettmer.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP) sind zudem bereits Ziele formuliert, aus denen sich ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherung von Siedlungsentwicklungspotenziale im Nahbereich von schienengebundenen ÖPNV-Haltepunkten ergibt: Die Funktionen zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Sicherung der Daseinsvorsorge soll an Bahnhaltepunkten oder Buslinien konzentriert werden, die werktags mindestens halb stündlich und an den Wochenenden bedient werden. Die Kriterien für Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten beinhalten eine gute bzw. sehr gute ÖPNV-Anbindung. Die Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau für den Schienenpersonennahverkehr ist bereits in der zeichnerischen Darstellung des LROP als "Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken" festgelegt und wird im RROP als solche übernommen. Gegenwärtig ist von der Einrichtung eines Haltepunkts Lüneburg-Rettmer im Bereich des vorhandenen Bahnhofs Rettmer auszugehen. Dieser Haltepunkt ist auch für den westlichen Bereich Oedemes ein wichtiger Anschluss zur Weiterentwicklung des ÖPNV.

Für die Wohnbauflächen die sich im Bereich von Oedeme befinden sind alle Infrastruktureinrichtungen vorhanden. 4 Kitas, Oberschule, Gymnasium die Versorgung der Grundschulen ist gewährleistet sowie 1 Sportverein, Schützenverein und die Feuerwehr.

Das geplante Umspannwerk auf dem Gebiet der Ortschaft Rettmer steht den baulichen notwendigen Entwicklungen der Hansestadt Lüneburg / Ortschaft Oedeme entgegen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Suchraum B unabhängig vom Standort des Umspannwerkes Lüneburg entsprechend der Vorzugstrasse aus den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung von der 380-kV-Freileitung und der Umverlegung der Bestandsleitung in Anspruch genommen werden muss.

A0066

A0066#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 161

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Industrie und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg unterstützt das Projekt, weil dieses einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende, zur Versorgungssicherheit und zur Dekarbonisierung der deutschen Energieversorgung beiträgt. Bei der Planung bitten wir neben den gesetzlich festgeschriebenen Schutzgütern darum, auch bestehende und geplante Gewerbestandorte zu berücksichtigen und diese nicht durch den Bau der Trasse unmöglich zu machen. Dies gilt sowohl für bereits angesiedelte Unternehmen als auch für die von Kreisen und Kommunen geplanten Gewerbestandorte. An bestehenden Standorten sollten die Gewerbetreibenden durch den Bau der Trasse nicht beeinträchtigt oder schlechter gestellt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

A0066#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Den im Rahmen des bundesdeutschen Netzausbaus notwendigen Projekten stehen wir dabei grundsätzlich positiv gegenüber. Die deutsche Politik hat das Ziel vorgegeben, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Hierfür spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle. Zahlreiche Sektoren wie Strom, Wärme, Verkehr und Industrie werden im Zuge der Energiewende zunehmend elektrifiziert und benötigen ein Mehr an Strom aus erneuerbaren Quellen. Je weiter der Ausbau der Erneuerbaren, der Markthochlauf von Wasserstoff sowie die Mobilität und der Einbau von Wärmepumpen voranschreiten, desto dringlicher ist eine auch in der Zukunft leistungsfähige Energieinfrastruktur. Ohne entsprechenden Infrastrukturzugang können Unternehmen sich nicht oder nur eingeschränkt an der Energiewende beteiligen und ihre betrieblichen Klimaschutzziele nicht erreichen.

Daher sollte der notwendige Ausbau der Netzinfrastruktur unbedingt koordiniert und über alle Energieträger hinweg beschleunigt umgesetzt werden. Die erfolgreiche Gestaltung dieses Wechsels bedarf einer immensen Kraftanstrengung, um den im windreichen Norden entstehenden Strom zu den Industriezentren im Westen und Süden Deutschlands zu transportieren. Der bedarfsgerechte Ausbau sowohl der Erzeugungskapazitäten als auch der Übertragungs- und Verteilnetze zur Sicherung einer zuverlässigen und günstigen Energieversorgung für Unternehmen und Bevölkerung ist angesichts steigender Energie-/Strombedarfe von übergeordneter Bedeutung für die Region. Denn: Der bisher schleppende Ausbau und die langsame Modernisierung der Stromnetze auf allen Ebenen führt zu Abschaltungen von Erzeugungsanlagen und Eingriffen in die Fahrweise von Kraftwerken (Redispatch), die die Wirtschaft finanziell belasten und die Netzstabilität gefährden. Notwendig sind ein beschleunigter Neubau und die Modernisierung von Übertragungs- wie Verteilnetzen.

Hierfür bedarf es einer koordinierten Planung, wie Energieerzeugung und -verbrauch sowie der Netzausbau zusammengebracht werden können. Es ist zudem dafür zu sorgen, dass die Gewerbegebiete im IHKLW-Bezirk über zukunftsfähige Energieinfrastrukturen verfügen, um z.B. in Zukunft Versorgungssicherheit, die Erfordernisse großer Abnehmer oder den steigenden Bedarf durch die Elektromobilität decken zu können.

Erwiderung ArL

Die positive Haltung der IHK zum Netzausbau wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte Koordinierung zwischen Energieerzeugung, Energieverbrauch und Netzausbau sind nicht Inhalt einer Raumverträglichkeitsprüfung für ein Leitungsvorhaben, dessen Bedarf mit Bundesbedarfsplangesetz festgestellt wurde. Es

wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die nds. Landesregierung zur besseren Koordinierung der verschiedenen Energiewende-Themen eine ressortübergreifende Taskforce eingerichtet hat.

Kreis Herzogtum Lauenburg

A0072

A0072#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 221
Stellungnahme vom: 15.02.2024
Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

ich weise darauf hin dass in dem Plangebiet nördlich der Elbe im Entwurf des

Regionalplanes für den Planungsraum III der sich z. Zt. Im Beteiligungsverfahren befindet ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz ausgewiesen ist. Die Stadt Geesthacht ist ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum. Gemäß 8 3 ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bereits als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das im Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Entwurf 2023) ausgewiesene "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" wird von dem Vorhaben nicht berührt. Das ausgewiesene "Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz" wird von der Freileitung überspannt, es sind keine baulichen Anlagen innerhalb der Gebietsausweisung des Vorranggebietes geplant.

A0072#2

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Es ist kein Vorranggebiet für ruhige Erholung wie in Karte B 4 des Erläuterungsberichtes angegeben ausgewiesen, auch im Regionalplan von 1998 nicht.

Erwiderung TTG

In der Karte B.4 "Erholung und Tourismus" (Raumverträglichkeitsprüfung Anhang 7) wird ein "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" gemäß des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Neuaufstellung 2020 des Landes Schleswig-Holstein (Stand Januar 2020) korrekt dargestellt. Jedoch wird dieses Gebiet in Unterlage B (Raumverträglichkeitsstudie) fälschlicherweise als Vorranggebiet beschrieben. Der Sachverhalt hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Alternativenabwägung. Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis.

A0072#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Untersuchungsräume für die Schutzgüter nach UVPG sind unterschiedlich weit und je nach potenziellen Auswirkbereichen in 4 Zonen gestaffelt. Eine Bewertung der Bedeutung /Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen wurde in den Karten der Unterlage C für den schleswig-holsteinischen Landesteil leider nicht vollständig für alle Schutzgüter vorgenommen. Beispielsweise fehlt für SH eine Bewertung der Landschaftsbildeinheiten. In der Karte zum Schutzgut Tiere (Fauna) bleibt unklar, ob generell keine Bewertung der Avifauna/Fledermäuse in SH vorgenommen oder den Waldgebieten des Elbhanges keine besondere Bedeutung als Brutvogel-/ bzw. Fledermauslebensraum zugesprochen wurde. Insbesondere die trocken-warme Säume sind auch wichtige Zauneidechsenhabitats. Eine systematische Schutzgutbewertung für den schleswig-holsteinischen Teil des Untersuchungsraumes sollte vollumfänglich sichergestellt werden.

Erwiderung TTG

Die Betrachtung des Vorhabens über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus hat das Ziel, einen möglichst umwelt- und raumverträglichen Kreuzungspunkt über die Elbe zu finden, der sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein sinnvoll weiterzuführen ist. Eine tiefere Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange ist nicht erfolgt, weil diese, insbesondere aufgrund der nur kleinräumigen Unterschiede der verbleibenden Trassenalternativen, zu diesem Zwecke nicht entscheidungserheblich scheint. Für die nördlich der Elbe fortführende Leitungstrasse findet im BBPIG Vorhaben Nr. 84 (Elbe-Lübeck-Leitung) eine vollumfängliche Bewertung der Schutzgüter statt. Das Vorhaben unterliegt ab der Landesgrenze von Schleswig-Holstein ohnehin den schleswig-holsteinischen Behörden.

Die Vorhabenträgerin weist daraufhin, dass die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten in Niedersachsen durch die jeweiligen Landkreise und Regionalverbände erfolgt. Für Schleswig-Holstein liegen keine auf kommunaler Ebene offiziell ausgewiesenen Landschaftsbildeinheiten vor.

A0072#4

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Gleichwohl liegen die in SH betrachteten 4 Trassenvarianten BO3-01 bis BO4 dicht nebeneinander und durchqueren Waldbereiche, so dass auf dieser Planungsebene eine nicht stark divergierende Raumverträglichkeit erwartbar ist. Nach vorläufiger Einschätzung sind in Bereich SH aufgrund der kürzeren, direkteren Streckenlänge, der besseren Bündelungswirkung und der damit verbundenen geringeren Zerschneidungseffekte und Flächenbetroffenheiten die Trassenalternativen BO3-01 bis BO3-03 gegenüber der Alternative BO4 zu bevorzugen. Eine Trassenbündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung wie bei den Varianten BO3-02 und BO3-03 ist hierbei als vorteilhaft zu sehen. Zur Beurteilung relevanter Unterschiede der Trassenalternativen in SH sollten in den Unterlagen jedoch die Planungsgrundlagen für eine vergleichende überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ergänzt werden (systematische Schutzguterfassung und -bewertung, artenschutzrechtliche Ersteinschätzung).

Insgesamt kann aus Sicht der UNB Hzgt. Lauenburg die Wahl der Vorzugsvarianten BO3-02 und BO3-03 aber nachvollzogen werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung eines östlich mit der Bestandsleitung gebündelten Trassenverlaufs (Alternative B03-02 und B03-03) zur Kenntnis. Die Betrachtung über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus hat das Ziel, einen möglichst umwelt- und raumverträglichen Kreuzungspunkt über die Elbe zu finden, der sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein sinnvoll weiterzuführen ist. Eine tiefere Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange ist nicht erfolgt, weil diese, insbesondere aufgrund der nur kleinräumigen Unterschiede der verbleibenden Trassenalternativen, zu diesem Zwecke nicht entscheidungserheblich scheint. Die nördlich der Elbe fortführende Leitungstrasse (BBPIG Vorhaben Nr. 84; Elbe-Lübeck-Leitung) obliegt ohnehin den schleswig-holsteinischen Behörden.

A0072#5

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528) Im vorgelegten Untersuchungskorridor sind neben Altstandorten, aktuellen Betrieben und Altablagerungen auch Rüstungsaltslasten (ehemalige Sprengstofffabrik Krümmel) vorhanden. Anliegend erhalten Sie die folgenden Tabellen und Shapes für die folgenden Flächen:

- 1) Altablagerungen, Altstandorte und aktuelle Betriebe (Im Altlastenkataster erfasst).
- 2) Ehemalige Kiesabbauflächen sowie Teichflächen, die verfüllt wurden (aus altem Kartenmaterial).
- 3) Rüstungsstandort Krümmel Diese Flächen sind in den Karten gekennzeichnet und nur aufgenommen, wenn diese den Bereich der Trassenplanung beeinflussen. Die Karte zu den Punkt 2 wurde erstellt in Hinblick auf Fragen der Standsicherheit der geplanten Maststandorte. Zusätzlich erhalten Sie die Unterlagen auch als Zip-Datei. Sämtliche übermittelten Daten sind nur für den Dienstgebrauch und zur Korridorfindung. Einer Veröffentlichung des Datenmaterials hat nicht stattzufinden.

Hinweis:

- 1) Geesthacht ist im Anhang der Kampfmittelverordnung als eine der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gelistet.
- 2) Im Bereich Geesthacht befindet sich die Rüstungsaltpast Krümmel. Die Gebäudestruktur ist als Karte beigefügt. Die entsprechenden Gebäudenutzungen sind in der Planung zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu den beigefügten Materialien:

VK- Fälle: Verdachtsfläche - Hierbei handelt es sich um einen aktuellen Betrieb, bei dem schädliche Bodenverunreinigungen aufgrund der eingesetzten Stoffe nicht auszuschließen sind.

K-Fälle: Altlastenverdächtige Fläche - Es handelt sich dabei um einen Altstandort oder eine Altablagerung. Altstandorte sind Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Das bedeutet, für dieses Grundstück besteht der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit. Bei Altablagerungen handelt es sich dabei um eine Fläche, auf der Stoffe abgelagert wurden, die

umweltgefährdende Stoffe enthielten bzw. die durch Umsetzung Methangas bilden können. A2-Fälle: Hierbei handelt es sich um Flächen, von denen bei der derzeitigen Nutzung keine Gefährdung ausgeht und gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert sind. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u.ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche ggf. noch einmal geprüft und u.U. neu bewertet, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist.

P1-Fall: Hierbei handelt es sich um einen Gewerbestandort, bei denen Stoffe eingesetzt werden, die schädliche Bodenverunreinigungen verursachen können. Die Erkenntnislage ist hierbei allerdings noch nicht vollständig.

P2-Fall: Hierbei hat eine Klassifizierung des Standorts bereits stattgefunden. Es handelt sich um einen Altstandort oder eine Altablagerung, bei dem der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen besteht. Allerdings ist eine Information der Grundstückseigentümer noch nicht abgeschlossen.

Erwiderung TTG

Die zugesendeten Daten wurden von der Vorhabenträgerin geprüft. Die Daten haben auf der Ebene der Raumordnung keine Auswirkungen auf die engräumige Alternativenabwägung. Jedoch wurden aufgrund des starken Reliefs auf Schleswig-Holsteinischer Seite trotz der groben Planungsebene digitale Geländemodelle berücksichtigt und Geländebegehungen durchgeführt, um eine grundsätzliche Bebaubarkeit zu gewährleisten.

Für die weiteren Schritte der Detailplanung im Rahmen der an die Raumverträglichkeitsprüfung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind diese Daten allerdings eine wichtige Informationsquelle. Darüber hinaus werden potenzielle Maststandorte hinsichtlich der Standsicherheit durch entsprechende Baugrunduntersuchungen planungsbegleitend überprüft. Eine Überprüfung hinsichtlich möglicher Kampfmittelbelastung wird dann vor jeglichem Bodeneingriff durchgeführt und eine etwaige Räumung veranlasst. Diese Tätigkeiten fallen dann auf Schleswig-Holsteinischer Seite in das Aufgabenfeld des nördlich der Elbe fortführenden Leitungsprojekt "Elbe-Lübeck-Leitung" (BBPIG Vorhaben Nr. 84).

A0055

A0055#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 77
Stellungnahme vom: 14.02.2024
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Trassenabschnitte:

- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)
- B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Rohstoffe

Die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Maßstab 1 : 25.000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RRÖP). Die in der Rohstoffsicherungskarte ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete sollten im Sinne einer langfristigen Rohstoffvorsorge von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.

In Bezug auf die geplante 380-kV-Freileitung Ostniedersachsenleitung, "Teilabschnitt Landesgrenze SH/NI (östlich von Geesthacht) - Lüneburg - südlich Kolkhagen" kommt es in den Trassenkorridorsegmenten B13, B15, B16 und B19 zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler und überregionaler Bedeutung für die Gewinnung von Sand und Ton. In dem Trassenkorridorsegment B19 bei Mehlbeck befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung von überregionaler Bedeutung für Sandgewinnung, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Lüneburg ausgewiesen ist. Bei der konkreten Trassenplanung sollte darauf geachtet werden, dass Rohstoffverluste minimiert werden, z.B. indem sich die Trassenführung an der vorhandenen Infrastruktur (Leitungstrassen, Straßen) orientiert oder durch entsprechende Platzierung von Maststandorten.

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme mit dem Aktenzeichen TOEB.2023.03.00432 vom 09.05.2023, die weiterhin gültig ist.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS

- Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Im Bereich des Trassensegments B19 würde für das VRG Rohstoffgewinnung, bei Realisierung der UW-Standortalternative F, aus Sicht der Vorhabenträgerin ein Zielabweichungsverfahren notwendig (vgl. Unterlage B - RVS, Kap. 6.2).

A0055#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. 8 1 BBodSchG).

Ein nachhaltiger und schonender Umgang mit dem Boden schützt die Bodenfunktionen, erhält die Ertragsfähigkeit und

erhöht die Akzeptanz bei den Flächennutzenden. Zudem werden mögliche Bodenschäden verringert, damit die Kosten für Entschädigung und Rekultivierung reduziert und der aus dem Eingriff resultierende naturschutzfachliche Kompensationsbedarf gemindert.

Entsprechend den Daten des LBEG sind im Plangebiet großflächig Böden verbreitet, die empfindlich gegenüber Bodenverdichtung sind (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS

• Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden -- zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden zudem, wie in den Unterlagen beschrieben, ggf. kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds.

Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS

• Kartenserver eingesehen werden.

Eine großflächige Querung dieser besonders empfindlichen Böden mit Baustraßen o.ä. ist so weit wie möglich zu vermeiden. Wir unterstreichen, dass diese Böden auch Bauwiderstände darstellen können.

Es wird begrüßt, dass im Rahmen der Unterlagen bereits die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung hinterlegt sind. Diese Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung für eine möglichst schonende Umsetzung des Vorhabens.

Wir unterstreichen den Bedarf nach einer frühzeitigen bodenkundlichen Erkundung der Böden im Plangebiet, um die entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angemessen einplanen zu können.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die genaue Betroffenheit der genannten Böden erst mit Ausarbeitung der technischen Feinstrassierung feststeht. Diese erfolgt im Zuge der Erstellung der Unterlagen für das anstehende Planfeststellungsverfahren.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes in der Planfeststellung. Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes werden darüber hinaus auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

A0073

A0073#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 207

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Grundsätzlich sollte die Diskussion über Erdkabel und Freileitung eine Einzelfallentscheidung sein und dadurch unbedingt kleinteilig in der Trassenplanung berücksichtigt werden. Den Verbänden ist bewusst, dass das Vorhaben laut Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) nicht als Pilotprojekt für Erdverkabelungen im 380-kV-Drehstrombereich festgelegt wurde und als Freileitung gebaut werden soll. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung als „Pilotprojekt“ gem. § 4 Abs. 1 BBPlG zur Errichtung einer Erdverkabelung sehen die Verbände jedoch auch auf dieser Rechtsgrundlage als gegeben an.

In § 4, Abs. 2, Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan-BBPlG vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 22.12.2023, heißt es:

„(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

- eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
- eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
- die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 6 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen. Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift zumindest als (Teil)erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“

Erwiderung TTG

Die technische Ausführungsvariante Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht nicht in Frage und ist somit keine Alternative zur Freileitung. 380-kV-Freileitungen in Drehstromtechnik können nur dann und auch nur unter eng definierten Rahmenbedingungen als Erdkabel ausgeführt werden, wenn diese zu den sog. "Pilotvorhaben" gem. EnLAG zählen. Dies ist hier nicht der Fall. Das BVerwG hat jüngst im Rahmen des Urteils zur Uckermarkleitung (BVerwG A 4 13.20, Rn 141 ff.) klargestellt, dass für die nicht zu den Pilotvorhaben zählenden Drehstromfreileitungsvorhaben ein Erdkabel aus rechtlichen Erwägungen keine Alternative darstellt und daher auch nicht geprüft werden darf.

A0073#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

2 Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter

In der vorgelegten Planungsunterlage weisen Wohngebäude in Gegensatz zu den gewichtigen Belangen des Natur- und

Umweltschutzes einen höheren Stellenwert auf, welcher sich überwiegend in entsprechend niedrigeren Widerstandsklassen widerspiegelt, weshalb die Planung insbesondere deswegen in der vorliegenden Form abgelehnt wird. Es sollte angesichts der Tatsache angenommen werden, dass die verbindlich festgelegten Ziele der Biodiversitätskonvention einen mindestens genauso hohen Stellenwert haben müssen wie Wohngebäude - nämlich die Natura 2000 Gebiete, die strengste Schutzkategorie des Naturschutzes. Während Wohngebäude einschließlich eines 400 m breiten Schutzstreifens in die höchste Schutzkategorie V eingestuft werden, werden selbst europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete) und Naturschutzgebiete lediglich in die Kategorie IV eingestuft. Offensichtlich ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass den Belangen des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des BNatSchG sowie der Erholungsnutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausreichend Rechnung zu tragen ist. Schließlich genießt der Naturschutz Verfassungsrang gem. § 20a GG. Daher muss sich das Ziel des BNatSchG gem. § 1 Abs. 1, den Naturhaushalt auf Dauer zu sichern, dementsprechend auch in den Raumwiderstandsklassen widerspiegeln, indem mindestens die Schutzgebiete Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die FFH-Gebiete - einschließlich eines ausreichend bemessenen Pufferstreifens - mindestens entsprechend den für Wohngebäude festgelegten Schutzstreifen von 400 m - in die höchste Widerstandsklasse eingeordnet werden.

Erwiderung TTG

Die Methodik der Raumwiderstandsanalyse lehnt sich an eine etablierte Praxis aus vorangegangenen Leitungsbauvorhaben an. Dabei unterliegt die Gewichtung der einzelnen Untersuchungskriterien natürlich immer einem gewissen Spielraum, der mit der zuständigen Fachbehörde und unter Beteiligung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange abgestimmt wird. Die Methodik wurde im Zuge der Antragskonferenz (durchgeführt als Telefon-/Videokonferenz) am 25.04.2023 zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung vorgestellt und diskutiert. Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde in diesem Verfahrensschritt als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die jetzt eingebrachten Einwände wurden durch den Einwender nicht im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens eingebracht. Der durch die Raumordnungsbehörde festgesetzte Untersuchungsrahmen wurde dem Einwender im Nachgang zur Antragskonferenz von der zuständigen Behörde zugesandt. Ziel der Raumwiderstandsanalyse ist eine erste Herleitung potenziell in Frage kommender Suchräume/Korridore. Aus diesen Suchräumen und Korridoren wurden für die Raumverträglichkeitsprüfung Trassen- und Standortalternativen abgeleitet und detailliert und unter Berücksichtigung sämtlicher Belange betrachtet/geprüft (vgl. Unterlagen B und C). Darüber hinaus wird den FFH-Schutzgebieten im Rahmen der Natura-2000 Voruntersuchungen (vgl. Kap. 7 Unterlage C) Rechnung getragen. Dabei werden auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden kann.

A0073#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

3 Untersuchungsraum

Gemäß der Kartenanlage C 3.3, Anhang 15 (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fauna) ist der vorgesehene 1.500 m breite Puffer von Untersuchungsraumzone 3 für etliche kollisionsgefährdete Vogelarten deutlich zu klein bemessen. Der Pufferstreifen von 1.500 m bedeutet, dass jeweils rechts und links von der Trasse ein lediglich ca. 750 m breiter Streifen in die Untersuchung einbezogen worden ist. Dieser Pufferstreifen ist nicht geeignet, um das Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten abschätzen zu können, deren Aktionsradien teilweise bei mehreren Kilometern liegen. Laut Bernotat & Dierschke (2021)! sieht man für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelbereiche deutlich größere Aktionsradien vor, die in die Prüfung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten einbezogen werden müssen. Gem. Tab. 18-8: Brutplätze/Brutvorkommen besonders kollisionsgefährdeter (freileitungssensibler) Arten und Orientierungswerte zu zentralen und weiteren Aktionsräumen werden für viele im Umfeld der geplanten Freileitung wesentlich höhere Aktionsradien der Vogelarten vorgesehen als 750 m. Bei einem an die Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vogelarten angepassten und somit erweitertem Untersuchungsraum ergeben sich in der Folge möglicherweise auch weitere kumulative Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Vogelwelt durch den Bau der Freileitung, die derzeit aufgrund des zu schmal bemessenen Untersuchungsgebietes nicht berücksichtigt worden sind.

Erwiderung TTG

Die für das Schutzgut Tiere im Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung festgelegte Untersuchungszone 3 bemisst sich, wie in Unterlage C, Tab.1 sowie Kap. 3.2.1 beschrieben und in Karte C 3.3, Anhang 15 dargestellt, auf einen Radius von 1.500 m beidseits der Trassen und der UW-Standortalternativen. Sie umfasst somit insgesamt einen Korridor von mindestens 3.000 m Breite. Grundlage für die Festlegung der Untersuchungszone 3 sind die in der Einwendung erwähnten Aktionsradien der Vogelarten nach Bernotat und Dierschke (2021). Eine Abfrage der Bestandsdaten zu bekannten Brutvorkommen von Vögeln größerer Aktionsradien beim NLWKN wurde für einen Raum von 6.000 m beidseits der Trassen und UW-Standortalternativen vorgenommen. Dabei wurden lediglich für den Seeadler zwei bekannte Brutplätze festgestellt, die außerhalb der Untersuchungszone 3 liegen. Einer der beiden Seeadler-Brutplätze liegt in einem Waldgebiet südwestlich von Radbruch in einer Entfernung von rund

4,2 km zum bevorzugten Verlauf der Neubautrasse. Die Neubauleitung verläuft zudem hinter der Bestandsleitung in Bündelung mit dieser.

Der zweite Brutplatz von Seeadlern befindet sich südwestlich des Standortübungsplatzes Wendisch Evern im Naturschutzgebiet Dieksbeck und liegt in rund 4,2 km Abstand zu der UW-Standortalternative F. Für beide bekannten Brutplätze ist durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Tiere zu erwarten. Beide Brutplätze liegen über 4,2 km vom Vorhaben entfernt und weisen eine deutlich bessere Habitataignung für den Seeadler auf als die durch das Vorhaben betroffenen Räume.

Brutplätze der übrigen gelisteten Arten Weißstorch, Fischadler und Schwarzstorch liegen in dem beim NLWKN abgefragten Raum 6.000 m beidseits der Trassenalternativen nicht vor. Der Vorwurf, das Untersuchungsgebiet decke die Aktionsradien kollisionsgefährdeter Vögel nicht ausreichend ab, wird daher zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin weist darüber hinaus darauf hin, dass auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung des § 43 m EnWG der Artenschutz nicht mehr in der Alternativenabwägung zu berücksichtigen ist. Ggfs. sich ergebene Konflikte werden entsprechend § 43 m EnWG über Zahlungen an das Artenschutzhilfsprogramm kompensiert und die Konflikte über geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen minimiert.

A0073#4

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Elbekreuzung (B03/B04)

Laut Vorhabenträgerin wurden für die Elbekreuzung (B03/B04) die Alternativen B03-02 und B03-03 aus umweltfachlicher Sicht als vorzugswürdig ermittelt und das Konfliktpotential sei durch die Bündelung der beiden Trassenalternativen mit der Bestandsleitung abgeschwächt. Die Trassen verlaufen allerdings durch das FFH-Gebiet Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht (2528-331), welches für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig ist, besonders auch für die Vogelwelt gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Für den weiteren Verlauf der Planung weisen die Verbände daraufhin Maßnahmen zu ergreifen, um das Konfliktpotential zu minimieren.

Erwiderung TTG

Die Einwendung deckt sich mit der Sicht der Vorhabenträgerin. Diese ist sich der herausragenden Bedeutung der Elbe als Leitlinie für Zug- und Rastvögel bewusst. Auch die angrenzende Elbeniederung hat aufgrund ihres offenen Charakters eine besonders hohe Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie lokale Brutvögel. Daher wurden/werden im Bereich der potenziellen Leitungsführung ornithologische Erfassungen durchgeführt. Auf Grundlage dieser wird die Vorhabenträgerin für beeinträchtigte planungsrelevante Arten im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

Im Bereich der Elbekreuzung ist insbesondere die Markierung der Erdseile mit effektiven Vogelschutzmarkern als Beispiel zu nennen. Die Erdseilmarkierung wurde auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" als Schadensbegrenzungsmaßnahme für die betroffenen charakteristischen Brutvogelarten festgelegt (vgl. Kap. 7.5.3 Unterlage C).

A0073#5

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zudem wird auf niedersächsischer Seite das Vorbehaltsgebiet Erholung gequert. (Unterlage B, S. 61). Es wird von einer Beeinträchtigung der Erholungseignung durch den Bau einer Freileitung ausgegangen. Wir fordern daher eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Erdleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich einer möglichen Erdverkabelung auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Bezüglich des benannten Vorbehaltsgebiets Erholung weist dies eine großflächige Ausdehnung auf, von Bullenhausen (OT Seevetal) bis Avendorf (OT Tespe). Es handelt sich dabei um den Erholungsraum Mittlere Elbe – Winsener Elbmarsch im Bereich der Leaderregion Achtern-Elbe-Diek (RROP 2025 LK Harburg). Somit queren alle untersuchten Trassenalternativen das benannte VBG Erholung. Die Trassenalternativen im Trassensegment B03 verlaufen allesamt in Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung. Durch diese angestrebte Bündelung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die damit verbundene Beeinträchtigung des VBG Erholung soweit möglich reduziert.

A0073#6

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Westl. Tespe bis südl. Handorf (BO5-BO8)

An mehreren Stellen wird das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (2626-331) durch das Vorhaben im vollständig gebündelten Verlauf an die Bestandstrasse gequert. Es zeichnet sich ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial für die Teilschutzgüter Avifauna und Wald (SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie das Landschaftsbild und die Querung VBG Natur und Landschaft sowie VBG Erholung ab. Zwar wird die beabsichtigte Bündelung mit der Bestandsleitung begrüßt, jedoch wird der Behauptung, dass eine Beeinträchtigung der Flächen (Sumpf, Röhricht, Bruchwald und Feuchtgrünland) nicht auszugehen sei, widersprochen. Diese Flächen besitzen eine große Bedeutung für die Vogelwelt und sind im Hinblick auf die geplante Freileitung gefährdet.

Für den weiteren Verlauf der Planung weisen wir auch hier darauf hin, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Konfliktpotential zu minimieren. Aus den bekannten Vogeldaten für den Bereich geht hervor, dass es sich überwiegend um Arten mit sehr hohem bis hohem Kollisionsrisiko handelt - für die nur der Schluss gezogen werden kann, dass mit erheblichen Verlusten durch die neue Freileitung gerechnet werden muss. Daher ist auch in diesem Bereich zwingend erforderlich, dass eine Erdverkabelung (unter Berücksichtigung der BfN-Studie: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben, BfN-Skripten 606; 2021) statt zweier Höchstspannungsleitungen - auch angesichts der enormen Fernwirkung der beiden bis zu 65 m hohen Freileitungen in das Landschaftsschutzgebiet hinein verlegt werden muss.

Erwiderung TTG

Für die notwendigen Querungen von FFH-Gebieten erfolgt eine gesonderte Prüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, ob das Vorhaben mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar ist (vgl. Kap 7 Unterlage C).

Hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigung hochwertiger Biotop (z.B. Sumpf, Röhricht, Bruchwald) kann zum aktuellen Verfahrensstand noch keine Aussage getroffen werden, da bislang noch keine technische Feinplanung mit Mastausteilung und Arbeitsflächen vorliegt. Grundsätzlich wird jedoch angestrebt, Eingriffe in geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin wird, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und die Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen. Bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

A0073#7

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (B09 - B14)

Die Alternative BO9/B10/B11 wird durch die Verbände aufgrund ihres durchweg mit der 380 kV- Freileitung gebündelten Verlaufs ebenfalls als vorzugswürdig bewertet. Zur Minimierung des Kollisionsrisikos, besteht jedoch auch in diesem Bereich die Erforderlichkeit einer Prüfung einer Erdverkabelung statt zweier Höchstspannungsleitungen. Eine Auseinandersetzung mit den Erhaltungszielen, insbesondere den genannten (kollisionsgefährdeten) Arten Seeadler, Schwarzstorch und Kranich ist der Natura 2000-Voruntersuchung nicht zu entnehmen. Da allein für den Schwarzstorch von einem Aktionsradius von 6000 m (gem. Tab. 10-8; Bernotat/Dierschke, v. 31.8.2021 Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen; 4. Fassung, §. 23) ausgegangen wird, ist der in der Unterlage C, S. 233 angegebene Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trasse als vollkommen unzureichend anzusehen und muss daher erweitert werden.

Erwiderung TTG

Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Prüfung einer Erdverkabelung verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Hinsichtlich der Prüftiefe des FFH-Gebiets "Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze" räumt die Vorhabenträgerin, auf Grund des anzusetzenden Maßstabes von 1:25000 in der Raumverträglichkeitsprüfung, ein, dass dies nicht der für die finale Planung erforderlichen Detailtiefe entspricht und dankt für die Hinweise. Eine Berücksichtigung der kollisionsgefährdeten Arten Seeadler und Schwarzstorch als charakteristischen Arten der Lebensraumtypen erfolgt im Rahmen der Natura 2000 Prüfungen für das Planfeststellungsverfahren. Aufgrund des benannten Aktionsradius des Schwarzstorchs erfolgt dafür die Erweiterung des Untersuchungsraums auf 6.000 m beidseits der Trassenalternativen. Eine Prüfung des Kranichs als charakteristische Art sieht die Vorhabenträgerin hingegen nicht als relevant an. Gemäß den Vollzughinweisen des NLWKN ist der Kranich charakteristische Art der Lebensraumtypen 3160 und 91 D0*. Davon kommt innerhalb des NSG "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern" nur der LRT 91D0* vor. Dieser befindet sich jedoch in 3,5 km zur Trassenalternative und damit über den weiteren Aktionsraum des Kranichs hinaus. Der LRT 3160 kommt weder im benannten NSG noch im LSG "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" vor.

A0073#8

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Südl. Reppenstedt bis südl. Melbeck (B16 - B20)

Auf Grund der insgesamt geringeren Leitungslängen, dem geringeren Umbau der Bestandsleitung und geringfügig geringeren Einschränkungen der VRG Windenergie und VRG Rohstoffgewinnung und der Anbindung an das UW-Standortalternative B wird die Trassenalternative B16/B17/B18/B20 von den Verbänden ebenfalls als vorzugswürdig bewertet. Jedoch fordern wir auch hier die Überprüfung einer Erdkabelvariante auf Grund der hohen Mortalitätsgefährdung kollisionsgefährdeter Arten an der bereits bestehenden Höchstspannungsleitung.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich hinsichtlich der Vorzugsalternative mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Allerdings möchte diese noch darauf hinweisen, dass hier eine Abhängigkeit zur Wahl der UW-Standortalternative besteht. Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

A0073#9

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Melbeck bis südl. Kolkhagen (B21, B22)

Die Bestandsleitungen verlaufen in diesem Bereich durch das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (2628-331), welches ebenso durch die Neubauleitung gequert werden muss. Die Alternative B22 sehen die Verbände auf Grund der geringeren Anzahl an Querungen des FFH-Gebiets und des komplett gebündelten Verlaufs zur Bestandsleitung als vorzugswürdig an. Allerdings sollte auch hier auf Grund der Querung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" und unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung Arten Schwarzstorch und Kranich die Erdkabelvariable erfolgen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung zum vorzugswürdigen Trassenverlauf zur Kenntnis. Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit für das Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" erfolgte bereits eine Natura 2000-Voruntersuchung (vgl. Kap. 7.5.6 Unterlage C). Im Rahmen dieser Prüfung wurden für die kollisionsgefährdeten charakteristischen Vogelarten (u.a. Schwarzstorch und Kranich) Erdseilmarkierungen als Schadensbegrenzungsmaßnahme abgeleitet. Eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt zudem im Planfeststellungsverfahren.

A0073#10

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

5 FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen

Die Verbände weisen darauf hin, dass das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (2628-331) durch nährstoffreiche Gewässer geprägt und Lebensraum für verschiedene Amphibien wie Kammolch und Laubfrosch ist. Ebenso ist das Gebiet durch seine naturnahen Bach- und Flussläufe sowie die reich strukturierten Auen- und Feuchtwälder von herausragender Bedeutung für eine Vielzahl von Arten wie Biber, Fischotter und Grüne Flussjungfer. Schlingnatter und Zauneidechse kommen ebenfalls in den angrenzenden Mooren vor. Zudem liegt das FFH-Gebiet in der Kulisse des IP-LIFE - Projektes "Atlantische Sandlandschaften". Das FFH-Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie besonders wichtig ist, sondern auch für die Vogelwelt gemäß der EU- Vogelschutzrichtlinie. Es ist darauf zu achten, dass die neue Trasse sowie der Rückbau der Trassen keine Auswirkungen auf die o.g. Lebensräume und bedrohten Arten haben bzw. durch entsprechende Maßnahmen, wie einer (Teil)-erdverkabelung so gering wie möglich gehalten werden.

Erwiderung TTG

Im Rahmen der Natura 2000-Voruntersuchungen wurde bereits auf Ebene der RVP geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten auslöst. Die Prüfung des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" erfolgt in Kap. 7.5.6 der Unterlage C.

Im Zuge der Vorhabens können bauliche Eingriffe für den Neubau innerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebiets "Ilmenau mit Nebenbächen" vollständig vermieden werden. Eine vertiefte Betrachtung für den Rückbau der Bestandsleitung erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Ebenfalls im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine Konkretisierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für die baubedingten Beeinträchtigungen. Zum jetzigen Verfahrensstand werden für die Arten Laubfrosch und Kammolch Amphibienschutzzäune vorgesehen und für den Fischotter eine Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit (im Nahbereich der Gewässerläufe).

Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

A0073#11

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

6 Fazit

Vor allem die FHH- und Vogelschutzgebiete sollten bei der Verlegung der Höchstspannungsleitung so wenig wie möglich tangiert werden, um das Konfliktpotential zu minimieren. Eine Verlegung der Höchstspannungsleitung als zumindest (Teil)erdkabel hätte deutlich geringere Auswirkungen auf die Vogelwelt, auf das Landschaftsbild, auf das Wohnumfeld sowie auf den Erholungswert. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung als „Pilotprojekt“ gem. § 4 Abs. 1 BBPlG zur Errichtung einer Erdverkabelung sehen wir auch auf dieser Rechtsgrundlage als gegeben an.

Erwiderung TTG

Bezüglich der Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel, verweist die Vorhabenträgerin auf ihre vorstehenden Ausführungen.

Landkreis Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung/mobilität Städtebau und Raumordnung

A0074

A0074#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 243

Stellungnahme vom: 12.02.2024

Institution: Landkreis Harburg

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Städtebau und Raumordnung

Die regionalplanerisch relevanten Belange des Untersuchungsraums wurden vollständig erfasst und angemessen in der Abwägung berücksichtigt. Die Einstufung in die unterschiedlichen Raumwiderstandskategorien sowie die drauf folgende Bewertung ist insoweit nachvoll- ziehbar. Aufgrund der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ergibt sich folgerichtig der präferierte Trassenverlauf für eine Freileitung.

In den Unterlagen wird mehr darauf verwiesen, dass der Untersuchungsraum abgestimmt und vom ArL Lüneburg entsprechend der Unterlagen festgelegt wurde. Auch wenn der Landkreis Harburg in diese Abstimmung eingebunden gewesen ist, wäre es nach Auffassung des Landkreises erforderlich, dass die Herleitung des Untersuchungsraum in den Unterlagen dokumentiert und begründet wird. Da die Raumwiderstände teilweise auch außerhalb des Untersuchungsraums dargestellt werden, ergeben sich auf den ersten Blick, Trassenalternativen, die im weiteren nicht weiter behandelt wurden. Dem Landkreis Harburg ist bekannt, welche fachlichen Gründe es gibt, noch weiter östlich gelegene Trassenverläufe nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte die Abgrenzung des Untersuchungsraumes transparenter in den Unterlagen dokumentiert werden.

Erwiderung TTG

Tatsächlich enthalten die Unterlagen Ausführungen zur Herleitung der Untersuchungsräume. Die Methodik der Raumwiderstandsanalyse wird in Kap. 3 der Unterlage beschrieben. Im Anhang der Unterlage finden sich eigene Kapitel zur Findung geeigneter Räume zur Kreuzung der Elbe (Kap. 7.2) und zu den UW-Suchräumen (Kap. 7.3).

A0074#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Auch wenn es formal gesehen richtig ist, dass ein Bau der Leitung als Erdkabel nicht zulässig ist, hätte es für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung Vorteile, wenn die Auswirkungen eines Erdkabels in den Unterlagen behandelt würden. Aus den Gesprächen der informellen Bürgerbeteiligung ist bekannt, dass auch Erdkabel große Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Menschen und Natur haben. Wenn diese Auswirkungen in den Öffentlich ausgelegten Unterlagen zumindest erwähnt würden, könnte dies zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion des Vorhabens beitragen.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A0074#3

Trassenabschnitte:

- B03, B04 (Elbekreuzung)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

Argument

Aus städtebaulicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Tespe der B-Plan Nr. 9 Erholungsgebiet Niedersachsenring im Rahmen der 2. Änderung auch Wohnnutzungen zulassen soll. Das Campingplatzgelände könnte zeitnah zu einem Wohngebiet werden. Die Bestandsleitung befindet sich bereits in einem Abstand von weniger als 400 m zum Campingplatz.

Erwiderung TTG

Der bestehende Bebauungsplan setzt ein Wochenendhausgebiet nach § 10 BauNVO fest. Ein derartiges Baugebiet dient gerade nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern lediglich dem gelegentlichen Aufenthalt in Wochenendhäusern. Daher ist die Voraussetzung, dass das Gebiet dem Wohnen dient (Kap. 4.2.2. Ziffer 6 Satz 1 Buchst. b LROP) nicht erfüllt.

Auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist nicht geeignet, hieran etwas zu ändern. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2013 (Az.: 4 CN 7.12, Rn. 19, juris) ist die Festsetzung eines Sondergebietes, in dem neben der Bebauung zu Erholungszwecken - wie hier - Wohnnutzung allgemein zulässig sein soll, unwirksam. An dieser gesetzlichen Bewertung hat auch die Ergänzung des § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO nichts geändert. Hiernach ist es zwar heute möglich, als sonstige Sondergebiete auch Gebiete mit einer Mischung von Fremdenbeherbergungs- oder Ferienwohnungen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits festzusetzen. Eine Mischung von Wochenendhäusern und Dauerwohnutzungen im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung ist hiervon aber nicht erfasst. Auch die Anwendung des Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vgl. § 12 Abs. 7 BauGB) führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Leitlinien- und Orientierungsfunktion der Baunutzungsverordnung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 4 CN 4/01 –, Rn. 16, juris; Beschl. v. 06.03.2018 – 4 BN 13/17 –, Rn. 33, juris).

Schließlich kann der hier bereits im Entwurf vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan auch deshalb nicht wirksam werden, weil es an der notwendigen Konkretisierung des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Vorhaben, das Gegenstand der Durchführungsverpflichtung sein soll, im Vorhaben- und Erschließungsplan mit all seinen städtebaulich relevanten Parametern ausreichend bestimmt festgelegt sein. Dies betrifft nicht nur die Art der baulichen Nutzung, sondern auch das Maß der baulichen Nutzung. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 02.05.2018 (4 BN 7.18, Rn. 7, juris) entschieden, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein muss. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

A0074#4

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Bereich Marschacht Fasthagen nähert sich die geplante Leitung weniger als 200 m einem Wohngebäude an und überspannt landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Erwiderung TTG

Die Prüfung der Wohnumfeldqualität für das Wohngebäude im Außenbereich "Am Fasthagen" bei Marschacht hat ergeben, dass die Nutzungsqualität und landschaftsgebundene Erholungseignung durch die Neubauleitung im Vergleich zu einer Realisierung unter Einhaltung des 200 m-Abstandes nicht eingeschränkt wird (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage B)).

Im Bereich durch die Leiterseile überspannter landwirtschaftlicher Betriebsflächen ist grundsätzlich eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Durch die gewählten Abstände der Leiterseile zum Boden ist ein Unterfahren mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich, ohne dass eine Gefahr für die Landwirte bzw. Lohnfahrer oder die landwirtschaftlichen Maschinen besteht. Der Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Boden richtet sich nach der Betriebsspannung der zum Boden nächsten Leiterseile. So beträgt dieser Abstand nach der gültigen Freileitungsnorm (DIN EN 50341) bei einer 380-kV-Ltg. 7,80 m. Die Abstände der Leiterseile werden bei der gegenständlich geplanten Leitung jedoch deutlich höher angesetzt. So werden im Bereich der reinen 380-kV-Leitung ohne Leitungsmithnahme mindestens 12,5 m senkrechte Abstände zur Erdoberkante eingehalten.

Auch eine Beregnung der von der 380-kV-Leitung überspannten Flächen ist bzw. bleibt nach dem Errichten der Freileitung weiterhin möglich. Lediglich durch die Maststandorte tritt an diesen kleinräumigen Stellen eine Beeinträchtigung ein.

A0074#5

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Des Weiteren wird im Ortsteil Oldershausen der Gemeinde Marschacht eine bauliche Entwicklung hinter den Häusern Kastanienallee 3 bzw. Oldershausener Hauptstraße 6 und 8 in Erwägung gezogen. Dies sollte aber ohne Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz nach LROP sein.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

A0074#6

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Trassensegment BO7 nähert sich die geplante Leitung einer im B-Plan Marschacht Nr. 7 Wennerweg 1. And. festgesetzten Kompensationsmaßnahme an. Eine Beeinträchtigung, auch während der Bauphase ist zu vermeiden.

Erwiderung TTG

Der Vorhabenträgerin ist die Kompensationsfläche B-Plan Marschacht Nr.7 "Wennerweg" bekannt (Karte C.3.1 "Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgebiete", Unterlage C). Die Kompensationsflächen werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

A0074#7

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Durch die Verlegung der Bestandsleitung im Segment B08 nähert sich die verlegte Altleitung Siedlungsbereichen des Ortsteils Rottorf in der Stadt Winsen (Luhe) an. Es wird davon ausgegangen, dass dies für die Siedlungsentwicklung jedoch unerheblich ist. Ansonsten wäre ein entsprechender Hinweis auch mit Blick auf anstehende Ergänzungen der landesplanerischen Vorgaben notwendig.

Erwiderung TTG

Die Sichtweise der Einwenderin deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin konnte - im Austausch mit der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Winsen (November 2022) und nach aktuellen eigenen Recherchen - keine konkreten Planungen (z.B. in B-Pläne in Aufstellung) für die Siedlungserweiterung finden.

A0074#8

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Umwelt - Untere Naturschutz- und Waldbehörde Folgendes merkt die untere Naturschutz- und Wasserbehörde für die weitere Planung der Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord, an:

- Die § 30 Biotop, die in der Nähe der Planung liegen, sollten berücksichtigt werden (Siehe Abb. 1-3 und im Anhang die Übersicht)

[Hinweis ArL LG: Die Abbildungen, die in der Stellungnahme enthalten waren, wurde der TenneT zur Verfügung gestellt]

- Die Karte 1 Arten und Biotope des LRP des Landkreises Harburg (2013) sollte bei den Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Es befinden sich diverse Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenschutz und einige Schwerpunkt- räume von Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung bei dem beplanten Gebiet (siehe im Anhang Ausschnitt aus dem LRP). Beispiel: Ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung (Nr. 563) liegt südwestlich Oldershausen und ist unter anderem als Vermehrungsgebiet für Amphibien bekannt.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen die Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG und Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/ Pflanzenarten in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen. Beim Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Vorhabenträgerin im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeiten.

A0074#9

Trassenabschnitte:

- B03, B04 (Elbekreuzung)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

- Dem Gutachter kann zugestimmt werden, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 72 und 212 im Landkreis Harburg sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bei einer Überspannung der beiden Gebiete nicht zu erwarten. Dies ist nur gegeben, insofern die Maststandorte außerhalb der beiden FFH-Gebiete liegen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

A0074#10

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

- Das Vorhaben grenzt an das ehemalige Bodenabbaugebiet Oldershausen, welches Bestandteil des LSG "Gräben und Altwässer" ist. Der Bodenabbau wird vom NLWKN betreut, hier werden Maßnahmen zur Offenhaltung als Weißstorchlebensraum durchgeführt. Es haben sich weitere Arten angesiedelt. Die Eignung der Kompensationsmaßnahmen auf dieser Fläche muss im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden. Hier sind aktuelle Arterfassungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die beim NLWKN vorliegenden Daten ehrenamtlicher Naturschützer zu berücksichtigen. Ggf. notwendige CEF-Maßnahmen sind an den individuellen Bedürfnissen der jeweils betroffenen Arten zu entwickeln. Bei der Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen bietet die UNB ihre Unterstützung an.

- Nach §3Abs. 1 S.3 Nr. 4. LSG-VO ist es im LSG verboten "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" oberirdische Leitungen zu verlegen. Für das Vorhaben könnte eine Erlaubnis nach 8 7 LSG-VO erteilt werden. Diese müsste schriftlich beantragt werden und darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 der VO beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall wird der Gebietscharakter des Schutzgebiets jedoch durch die Errichtung einer Oberleitung beeinträchtigt. Daher muss hier eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach 8 8 beantragt werden.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird, ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen, die Daten des Arten-Erfassungsprogramme des NLWKN in den weiteren Planungsschritten prüfen und berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass sich durch die Einführung von § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Anwendung des Artenschutzrechtes in Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb des Übertragungsstromnetzes verändert hat. Es werden keine klassischen CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG mehr entwickelt. Stattdessen wird bei potenzieller Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten im Planfeststellungsverfahren ein Konzept geeigneter, verfügbarer und verhältnismäßiger artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG erarbeitet. Dabei können Minderungsmaßnahmen sowohl Vermeidungsmaßnahmen sein, als auch den Charakter von vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) haben, ohne dass man allerdings das bisherige strenge Regelungsregime dieser CEF-Maßnahmen anwenden muss. Die finale Entscheidung über die erforderlichen Minderungsmaßnahmen trifft die zuständige Behörde.

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung das für das LSG "Gräben und Altwässer der Elbmarsch" eine Befreiung von den Verboten gem. § 8 LSG-VO beantragt werden muss. Die Befreiung wird durch den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

A0074#11

Trassenabschnitte:

- B03, B04 (Elbekreuzung)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Bodendenkmalpflege

Unabhängig von der exakten, erst im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierenden Leitungstrassierung sind im Leitungskorridor in der Winsener Elbmarsch mehrere als Kulturdenkmale registrierte Deiche zu queren. Diese dürfen gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG "nicht zerstört, gefährdet oder so verändert [...] werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird". Bei den Deichverläufen handelt es sich um den Elbdeich in Tespe, den Deich entlang des Ilau-Schneegrabens, einen historischen Deich zwischen Ilau und Neetze (im Bereich der mutmaßlichen Querung durch die 380-kV-Leitung obertägig nicht mehr sichtbar) sowie die Deiche beiderseits der Neetze bei Oldershausen. Maststandorte für die neue Freileitung sind so zu planen, dass sie nicht im Verlauf der Deichlinien liegen.

Größere Unwägbarkeiten sind hinsichtlich der für den Bau der Leitung notwendigen Erdarbeiten zu erwarten. Zwar stellt die Elbmarsch aufgrund ihrer hydrogeologischen Bedingungen einen ungünstigen Siedlungsbereich für eine prähistorische Besiedlung dar, punktuell sind aber Besiedlungsspuren auf kleinen Erhöhungen, z. T. auch auf heute im Gelände nicht mehr sichtbaren kleinen Sandinseln nachzuweisen. Da Bodendenkmale in aller Regel auf Höhe der Oberkante des gewachsenen Bodens auftreten, werden sie regelhaft beeinträchtigt oder zerstört, wenn es zu Erdarbeiten kommt, die bis in diese Tiefe reichen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht nur im Bereich von Maststandorten zu erwarten, sondern auch auf allen temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung etc.). Wenn laut Antragsteller "Nach Abschluss der Baumaßnahmen die Funktionen des Bodens weitestgehend ohne nachhaltige Beeinträchtigung wiederhergestellt werden", so trifft dies auf das Schutzgut Bodendenkmale als Teilmenge der Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht zu. Vielmehr ist von deren Zerstörung oder zumindest erheblicher Beeinträchtigung auszugehen. Die Erdarbeiten werden daher ein denkmalpflegerisches Monitoring der Erdarbeiten erfordern, dessen Kosten gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Verursacher zu tragen sind. Die Dokumentation und Bergung etwaiger Bodendenkmalsubstanz stellt die einzige Möglichkeit dar, die Zerstörung zu kompensieren.

Angesichts des derzeitigen Kenntnisstandes lassen sich hinsichtlich des Schutzgutes Bodendenkmale mit Ausnahme der oben genannten Deiche innerhalb der Leitungskorridors keine Flächen eingrenzen, in denen ein deutlich erhöhter Raumwiderstand zu erwarten ist.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die im Landkreis Harburg betroffenen Kulturdenkmale wurden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Unterlage C) unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Güter berücksichtigt. Es sind keine Auswirkungen auf die als Kulturdenkmale registrierten Deiche zu erwarten. Die Maststandorte werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der oben genannten Belange detailliert geprüft und festgelegt.

Ob und in welchem Umfang ein denkmalpflegerisches Monitoring erforderlich ist, wird die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der detaillierten Planung festlegen.

A0075

A0075#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 261

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Landkreis Lüneburg

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Regionalplanung

Für den Unterwerk-Standort B ist unklar, weshalb die 110 kV-Leitung LH-10-1175 nicht wie gehabt mit der LH-10-1092 zum / vom bisherigen Unterwerk-Standort mitgeführt werden kann oder soll, um auf die Mitführung mit der 380 kV-Neubauleitung und den Neubauabschnitt der 100 kV-Leitung südlich von Häcklingen verzichten zu können. Perspektivisch wäre hierdurch gegebenenfalls auch die Mitnahme der BL 460 auf den Masten der 380 kV-Leitung und damit die Umführung Rettmers denkbar.

Erwiderung TTG

Der Umbau anderer Leitungen, insbesondere von Fremdbetreibern, erfolgt nur in Fällen technischer Notwendigkeit. Für den in der Einwendung vorgebrachten Fall hat die Netzplanung der Avacon Netz GmbH ergeben, dass die Leitung LH-10-1175 weiterhin an das Bestandsumspannwerk angeschlossen bleiben kann. Es besteht daher keine Notwendigkeit zum Umbau. Der Bau eines Gemeinschaftsgestänges mit der Leitung LH-10-1092 würde zusätzliche Kosten und größere Eingriffe in das Landschaftsbild nach sich ziehen. Außerdem ist die Mitnahme einer zweiten 110-kV-Leitung auf einem Gestänge der Ostniedersachsenleitung nicht möglich. Die zweite Leitung müsste daher auf dem Gestänge der umgebauten Bestandsleitung mitgenommen werden. Dieses ist allerdings vor dem Umspannwerksstandort B mit der Leitung LH-14-1168 belegt. Dadurch wäre ein zusätzlicher Bau von 110-kV-Masten neben den beiden Neubautrassen nahe des Umspannwerksstandort B notwendig.

Die Mitnahme der BL 460 ist nicht vorgesehen, da für diese Leitung keine technische Notwendigkeit zum Umbau besteht. Insbesondere für Bahnstromleitungen ergeben sich erschwerte technische Bedingungen für Mitnahmen, da aufgrund der unterschiedlichen technischen Gegebenheiten (z.B. Netzfrequenz und Anzahl der Außenleiter) im Vergleich zu anderen 110-kV-Leitungen wie diejenigen der Avacon Netz GmbH deutlich größere gegenseitige Beeinflussungen vorliegen. Mitnahmen von Bahnstromleitungen werden daher nur in Betracht gezogen, wenn eine Genehmigungsfähigkeit des Leitungsbaus auf anderen Wegen nicht erreichbar ist.

A0075#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Siedlungsentwicklung

Hinsichtlich der Entwicklung der Siedlungsstruktur kann der Aussage auf Seite 14 der Raumverträglichkeitsstudie nicht gefolgt werden, dass die Siedlungsentwicklung als Belang nicht weiter betrachtet werden muss. Neben dem Bestand an Siedlungsflächen ist auch zu berücksichtigen, inwiefern die Planung eine weitere Siedlungsentwicklung insbesondere von Orten mit zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung beeinträchtigt (2.1 02, 2.1 05, 4.2.2 04 Satz 10 LROP, 2.1 06 RROP). Auch Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sind aus raumordnerischer Sicht stärker zu berücksichtigen (2.1 01 LROP, 1.1 01 RROP). In sehr begrenztem Umfang wird hierauf in den Unterlagen bereits eingegangen, etwa hinsichtlich einer Umzingelung. Da diese Aspekte sowohl raumordnerisch relevant sind als auch für die Akzeptanz der Planung eine große Rolle spielen, sollten ihnen in der Abwägung ein angemessenes Gewicht beigemessen werden.

Erwiderung TTG

Bei den Belangen der Siedlungsentwicklung sowie den Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes handelt es sich allgemein um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze sind abwägungsfähig, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Die

in der Raumverträglichkeitsstudie auf S.14 zu findende Aussage zur Siedlungsentwicklung von Bardowick und Reppenstedt ist aus Sicht der Vorhabenträgerin zutreffend. Durch die vorgeschlagene Mit-Umverlegung der Bestandsleitung kann zum Teil sogar ein größerer Abstand zur Wohnbebauung erreicht werden. Die Vorhabenträgerin räumt jedoch ein, dass die Formulierung im Hinblick auf die Erweiterungsabsicht der Stadt Lüneburg im Raum Rettmer/Oedeme unzutreffend formuliert ist. Aufgrund der Nähe der UW-Standortalternative B zu den angrenzenden Ortsteilen kommt es hier zu miteinander konkurrierenden Planungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung war diese Entwicklungsabsicht der Stadt Lüneburg jedoch lediglich über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" ersichtlich. Dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan stellt die einzige hinreichend konkrete Planung dar, die durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt werden kann. Schlussendlich ist es Aufgabe der Raumverträglichkeitsprüfung, diese Sachverhalte einander gegenüberzustellen.

A0075#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Bereich südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (B009 - B14) wird die in Unterlage A auf Seite 68 bzw. Unterlage B auf Seite 98 dargelegte Bewertung der Alternativen westl. Mechtersen und Mechtersen/Vögelsen hinsichtlich der "Umzingelung" von Mechtersen unterstützt. Auch Vögelsen wäre mit der Alternative Mechtersen/Vögelsen auf drei Seiten von Freileitungen betroffen. Auch wenn Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung noch in ausreichendem Maße bestehen, würde sich doch eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Erscheinungsbildes der Gemeinden durch die neue Freileitung ergeben.

Erwiderung TTG

Diese Einschätzung deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0075#4

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Umspannwerk-Standort B liegt im Umfeld der Ortsteile Rettmer und Häcklingen der Hansestadt Lüneburg. Die Hansestadt hat als Oberzentrum die Funktion der Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und dient in besonderer Weise als Wohnstandort (2.2 03, Satz 2 LROP, 2.105 LROP). Für die Bahnstrecke Lüneburg - Soltau ist eine Reaktivierung für den Personenverkehr mit der Einrichtung eines Bahnhaltdepot in Rettmer/Häcklingen in Planung. Die Auswirkungen auf die weitere Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Lüneburg sollten in der Abwägung Berücksichtigung finden.

Es sollte geprüft werden, ob die beiden 380 kV-Leitungen südlich von Rettmer weiter nach Süden verschoben werden können, um eine gewisse Siedlungsentwicklung Rettmers nach Süden zu ermöglichen. Gegebenenfalls könnte damit auch die Überspannung des Gehölzes südlich von Rettmer reduziert oder vermieden werden.

Erwiderung TTG

Die Erweiterungsabsichten der Stadt Lüneburg hinsichtlich der Wohnbebauung im Umfeld der Ortsteile Rettmer und Häcklingen sowie die Absicht, den Personenverkehr auf der Bahnstrecke Lüneburg - Soltau zu reaktivieren, sind noch nicht derart konkretisiert, dass sie den Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen des Raumes zu entnehmen sind. Lediglich der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 182 "Rettmer Nord" deutet auf die Absicht der Erweiterung des Ortsteils Rettmer hin. Dieser wurde entsprechend durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Die Verschiebung der beiden Höchstspannungsfreileitungen südlich von Rettmer würde dazu führen, dass sich andere Betroffenheiten ergeben. Zu beachten ist beispielsweise die Notwendigkeit der Querung der Bundesstraße 209 sowie die unmittelbar angrenzende 110 kV-Bahnstromleitung 460. Die Querung der Bahnstromleitung muss zwischen zwei Masten erfolgen, damit lediglich ihre Leiterseile gequert werden müssen. Die Anordnung der Bahnstromleitung und der B209 lässt an dieser Stelle kaum Spielraum zu. Weiterhin sei auf § 43 Abs. 3c EnWG verwiesen, wonach Freileitungen mit einem möglichst geradlinigen Verlauf und sowohl in ihrer Errichtung als auch im Betrieb möglichst wirtschaftlich zu planen sind. Kleinräumige Richtungswechsel durch zwei miteinander parallel geführte Höchstspannungsfreileitungen würden eine deutliche höhere Anzahl an Abspannmasten bedeuten, die neben erhöhten Kosten auch eine größere Wirkung auf das Landschaftsbild nehmen würden.

A0075#5

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Aus siedlungsstruktureller Sicht und im Sinne des Wohnumfeldschutzes ist im Trassenabschnitt südl. Melbeck bis südl. Kolkhagen Alternative B22 (Kolkhagen West) zu bevorzugen, da hier die Bestandsleitung im Siedlungsgebiet von Kolkhagen zurückgebaut wird.

Erwiderung TTG

Diese Einschätzung deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin

A0075#6

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume:

- Suchraum B (LG-Rettmer)
- Suchraum F (Melbeck)

Argument

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sollten unter Berücksichtigung von Sichtverschattungen und Möglichkeiten zur Eingrünung der Standorte der Umspannwerke für die Siedlungsgebiete insbesondere für die Stadtteile Oedeme und Rettmer sowie für das Grundzentrum Melbeck in der Bewertung stärker berücksichtigt werden.

Erwiderung TTG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild können sehr subjektiv sein und sind schwer zu quantifizieren. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ergibt sich im Vergleich der UW-Standortalternativen B und F jedoch bereits aus den Entfernungen der potenziell infrage kommenden Flächen zu nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie die bestehenden Sichtverschattungen durch Gehölze eine deutlich größere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes für die UW-Standortalternative B. Diese Einschätzung findet sich so auch in den Antragsunterlagen wieder. Durch die Eingrünung des UW können Sichtbeziehungen auf die Anlagenteile zusätzlich reduziert werden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist auch eine künstlich angelegte Sichtverschattung durch Eingrünung bei der UW-Standortalternative F voraussichtlich effizienter anzulegen als in der UW-Standortalternative B. Wegen des zur Ortschaft hin abfallenden Reliefs ergibt sich ein Blick "bergauf", der durch einen bepflanzten Wall effizient verdeckt würde. Das Relief bei UW-Standortalternative B ist weitgehend eben.

A0075#7

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Freiraumfunktionen

Es ist unklar, warum in der Bewertung kein Wirkfaktor „Landschafts-/Habitatzerschneidung“ angewandt wurde (Kap. 2.2), obwohl diese als „mögliche relevante Wirkung“ in Kap. 4 - Einschätzung zur grundsätzlichen Betroffenheit verschiedener Vorrang- und Vorbehaltsgebietstypen (RVS, Unterlage B, S. 49) angegeben wird. Der Bewertung ist zu entnehmen, dass Vögel erheblich negativ durch Kollision, Störungen und Stromschlag durch die Freileitungen betroffen sein können und die Auswirkung der geplanten Freileitungen auf das Landschaftsbild je nach Schutzwürdigkeit erheblich ist. Bei unvermeidbaren Zerschneidungen von Vorranggebieten Natura 2000 oder VR Natur und Landschaft wird grundsätzlich empfohlen, zu prüfen, ob größere unzerschnittene Freiräume erhalten werden können und ob bei Überspannung Konflikte mit Entwicklungszielen der Festlegungen vermieden werden können. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind die Masten möglichst außerhalb der Vorranggebiete zu platzieren. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine durch eine Bestandsleitung bestehende Vorbelastung der Landschaftszerschneidung durch eine zusätzliche Neuleitung - und der damit verbundenen Verbreiterung einer Freileitungsschneise - einen kumulativen negativen Eingriff darstellt. Die Vorbelastung wird nicht aufgehoben, so dass „eine erhebliche Beeinträchtigung des VRG nicht anzunehmen“ ist (RVS, Unterlage B, S. 115). Es wird daher empfohlen, die Erheblichkeit kumulativer Auswirkungen von Neuleitungen mit der Bestandsleitung und anderen Leitungen wie Bahnstromleitungen negativ zu bewerten.

Erwiderung TTG

Der Auflistung möglicher relevanter Wirkungen auf S.49 in Unterlage B (RVS, Kap. 4) kann kein Wirkfaktor "Landschafts-/Habitatzerschneidung" entnommen werden. Grundsätzlich können in der Prüfung der raumordnerischen Belange nur diejenigen Kriterien geprüft werden, für die eine raumordnerische Gebietsausweisung vorliegt. Zur Prüfung des Landschaftsbildes bzw. der Zerschneidung von Lebensräumen liegt in der Raumordnung kein passendes Prüfkriterium vor. Diese Belange wurden, soweit dies auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung möglich ist, in Unterlage C unter den Schutzgütern Landschaft und Tiere vorgenommen.

Im größten Teil des Planungsraumes verläuft die Vorzugstrasse der geplanten Neubauleitung in enger Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung. Dabei werden i.d.R. auch die Maststandorte beider Freileitungen im Gleichschritt ausgeteilt, weil so der größte Bündelungseffekt erzielt werden kann. Soweit möglich, werden die Maststandorte der Neubauleitung so optimiert, dass sie außerhalb von Vorranggebieten liegen.

Selbstverständlich kann durch die Bündelung mit der Bestandsleitung keine Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgehoben werden. Allerdings kann von einer deutlich geringeren Neubelastung durch die zusätzliche Freileitung ausgegangen werden, weil durch die Bestandsleitung bereits Einschränkungen bestehen. Durch die enge Bündelung überlappen sich die Wirkzonen beider Trassen deutlich, so dass der Bereich der durch die zusätzliche entstehende Beeinträchtigung (z.B. Silhouetteneffekte) signifikant reduziert wird. Daher entspricht die Methodik, die Neubelastung im Falle einer Bündelung als geringer einzustufen als in Bereichen ohne Vorbelastung, der gängigen Praxis.

Wir verweisen diesbezüglich ergänzend auf den Grundsatz 4.2.2. Ziffer 04 Satz 9 LROP, nach dem bei der Planung von neuen Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden sollen.

Eine Bündelung mit der Bestandsleitung als kumulativ zusätzliche Belastung zu bewerten, widerspricht aus Sicht der Vorhabenträgerin dem Grundgedanken des Bündelungebots und würde dazu führen, dass Bestandsleitungen zu meiden und vorrangig verbleibende Freiräume zu queren wären.

A0075#8

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zu Trassensegment 07: Das geplante Trassensegment 07 durchschneidet im nördlichen Planabschnitt ein VR Natura 2000 des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sowie VR für Natur und Landschaft und VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RVS, Unterlage B, Kap. 5.2.3, S. 77). Es kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass die Überspannung von VR Natur und Landschaft oder VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung durch die Leiterseile keinen Einfluss auf die darunterliegende Grünlandentwicklung als Habitat für wandernde Vogelarten nimmt. Das Dauergrünland in der Marschhufenlandschaft ist wegen seines einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes - also auch wegen seiner Bedeutung für die Avifauna - als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gesichert (RROP 2025 3.1.2 07; RVS Unterlage B, S. 25). Daher ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, wie die Freileitung mit Entwicklungszielen für das Dauergrünland bestmöglich vereinbart werden kann. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Fauna und Biodiversität ist einzelfallbezogen zu bewerten und zu vermindern.

Erwiderung TTG

Es ist korrekt, dass das Trassensegment 07 im nördlichen Planabschnitt sowohl VR Natura 2000, VR für Natur und Landschaft als auch VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung quert. Eine signifikante Beeinträchtigung der Grünlanderhaltung, -entwicklung und Bewirtschaftung durch die Trasse ist jedoch ausgeschlossen, da durch die geplante Freileitung nur sehr geringe Flächengrößen in Anspruch genommen werden und insofern einer naturnahen Grünlandentwicklung nicht entgegenstehen.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die geplante Trasse in enger Bündelung mit der dort bereits verlaufenden Trasse gebaut werden soll. Insofern ist eine Freileitung in diesem Naturraum keine neue Belastung, sondern sie wurde offenbar bereits bei der Ausweisung der o.g. raumordnerischen Kriterien berücksichtigt. Durch die enge Bündelung überlappen sich die Wirkzonen beider Trassen deutlich, so dass der Bereich der Beeinträchtigung (z.B. durch Scheuchwirkung, Silhouetteneffekte) signifikant reduziert wird. In Hinsicht auf die Nutzbarkeit der betroffenen Bereiche durch Vögel (Brut- und Rastvögel) erfolgt eine Bewertung sowohl im Kontext des Gebietsschutzes (Ebene Raumverträglichkeitsprüfung, Ebene Planfeststellung) für die betroffenen Natura 2000 Gebiete als auch im Rahmen der artenschutzrechtlich begründeten Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG auf Ebene der Planfeststellung. Inwieweit dafür eine, wie gefordert, einzelartbezogene Prüfung erforderlich ist, kann derzeit offen bleiben.

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen zusätzlichen Flächenbeeinträchtigungen durch die gebündelte neue Trasse keine signifikanten Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der betroffenen, überwiegend großflächigen VRG, eintreten. Dies bedeutet, dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Beeinträchtigung der raumordnerischen Grundsätze und Ziele erkennbar ist.

A0075#9

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zu Trassensegment B09-B14: Der Bündelung auf Trassensegment B9/B10/B11 wird Vorrang gegeben, obwohl eine deutlich größere Fläche mit raumbedeutsamen Freiraum-/Ökosystemfunktionen von negativen Auswirkungen betroffen ist, da keine Option angeboten wird, die Bestandsleitung zu verlegen. Nach 3.1.1 05 (RROP 2010) ist bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten (RVS Unterlage B, 3.2.3 RROP LK Lüneburg, S. 24). Daher wäre zu prüfen, ob dem östlichen Trassensegment B12/13 vor dem westlichen Trassensegment B9/B10/B11 aus Naturschutzgründen bei gleichzeitiger Umleitung der Bestandsleitung Vorrang gegeben werden kann. Damit würde die Zerschneidung von VR Natura 2000 und VR Natur und Landschaft (sowie VR Biotopverbund) im Abschnitt B9 ("Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern") und im Abschnitt B10 aufgehoben. Dem Ziel der Naturschutzgebietsverordnung zur Wiederherstellung einer diversen Landschaftsstruktur würde entsprochen, da es zu positiven Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz in diesem Naturraum käme. Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Trassensegment B12-13 kein Zielkonflikt der 380 kV-Leitung mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung besteht. Es handelt sich um eine Sandlagerstätte 2. Ordnung, die auch im 1. Entwurf des RROP 2025 gesichert ist. B14 führt zurück zum VR Natur und Landschaft, was die Umwelt- und Raumverträglichkeit nicht erhöht.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin agiert als öffentlich reguliertes Unternehmen im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags. Bautätigkeiten, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, sind rechtlich unzulässig und wären auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Umbauten an Bestandsleitungen sind daher nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig, sofern dadurch die Realisierung des Parallelneubaus gewährleistet werden kann. Aus den in der Unterlage dargelegten Gründen, nämlich zur Vermeidung unzulässiger Leitungskreuzungen, ist daher ein Umbau der 380 kV-Bestandsleitung nur bei Alternativen westlich der Bestandsleitung notwendig und damit zulässig. Da der Parallelneubau östlich der Bestandsleitung realisiert werden soll, ist bei östlichen Varianten keine 380-kV Leitungskreuzung erforderlich.

Wegen der genannten Gründe ist es der Vorhabenträgerin nicht gestattet, einen Umbau der bestehenden Leitung bei östlichen Trassenverläufen (wie z.B. im Falle der Trassensegmente B12/13) in Betracht zu ziehen, da dort keine zwingenden technischen oder naturschutzfachlichen Gründe vorliegen.

A0075#10

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume:

- Suchraum B (LG-Rettmer)
- Suchraum F (Melbeck)

Argument

Zu Trassensegment B16: Der UW-Standortalternative B (bei Rettmer) mit Trassensegment B16/B17/B18/B20 wird in Tabelle 13 (RVS, S. 120-122) der 1. Rang zugesprochen. Dieser Bewertung wird basierend auf zu erwartende negative Beeinträchtigungen von VR Natura 2000 des FFH-Schutzgebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ und VR Natur und Landschaft im Vergleich mit UW-Standortalternative F nicht zugestimmt (s. Natur- und Landschaftsschutz).

Zu Trassensegment B19: Der Umspannwerk-Standort F (bei Melbeck) mit seinen Leitungen führt zu keiner direkten Beeinträchtigung von Festlegungen zu Natur und Landschaft und ist bezüglich dieses Belangs die raumverträglichere Standortvariante.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung hinsichtlich der vergleichenden Bewertung der Betroffenheiten der raumordnerischen Gebietsausweisungen der UW-Standortalternativen B und F zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin unterscheiden sich die Eingriffsbereiche der VRG Natura 2000 und VRG Natur und Landschaft für beide UW-Standortalternativen kaum voneinander, da das FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen" für beide Alternativen gleichermaßen durch Freileitungen gequert werden müssten. Die vorteilhafte Bewertung der UW-Standortalternative B gegenüber UW-Standortalternative F hinsichtlich ihrer raumordnerischer Konflikte begründet sich vor allem durch die Betroffenheit eines VRG Rohstoffgewinnung durch UW-Standortalternative F sowie eine mögliche Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden VRG Windenergienutzung.

A0075#11

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zu Trassensegment B21-22: Zwischen Melbeck und Embesen werden ein weiteres VR Natura 2000 und VR Natur und Landschaft wiederholt durchschnitten. Da der westliche Trassenverlauf B22 insgesamt weniger negative Auswirkungen auf die Vorranggebiete hat, als die östliche Variante B21 mit insbesondere kumulativer Zerschneidung des FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“, wird dem Vorzug von B22 zugestimmt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt diese Einschätzung des Landkreises Lüneburg im Bereich der Ortsumgehung Kolkhagen zur Kenntnis.

A0075#12

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume:

- Suchraum B (LG-Rettmer)
- Suchraum F (Melbeck)

Argument

Freiraumnutzungen

Bei beiden UW-Standorten ist der Verlust von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragsfähigkeit in der Abwägung zu berücksichtigen und der Verlust auf geeigneten Ausgleichsflächen zu kompensieren.

Erwiderung TTG

Die Ackerflächen beider UW-Standortalternativen sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, was grundsätzlich eine gute Bodenqualität indizieren kann. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auszugleichen, wird den Flächeneigentümern ein angemessener Kaufpreis geboten, der sich am jeweiligen Bodenpreis orientiert. Eine Kompensation durch Ausgleichsflächen ist bei der Abwicklung des hier beabsichtigten Immobilienkaufgeschäfts weder vorgesehen noch üblich.

A0075#13

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Trassensegment B16 kommt es zu einer Überspannung eines Vorranggebietes Wald aus der RROP- Neuaufstellung durch die Neubauleitung über eine Länge von 60 m. Es wird kein Konflikt mit der Zielfestlegung gesehen, soweit es zu keinem Eingriff in die Fläche durch den Neubau der 380 kV-Leitung kommt. Von der Errichtung eines Maststandortes in diesem Bereich ist abzusehen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin teilt diese Einschätzung des Landkreises Lüneburg. Aufgrund der geringen Querungslänge ist keine Erforderlichkeit von baulichen Maßnahmen innerhalb der Entwurfsfläche VRG Wald gegeben.

A0075#14

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

In Kap. 3.3.4 Entwurfsstand Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg der RVS (Unterlage B) auf S. 31 ist bei Rohstoffgewinnung (3.2.2) Ziffer 02 zu den VR und VB Rohstoffgewinnung für Sand und Ton zu ergänzen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Bei der inhaltlichen Bewertung der Trassen und UW-Standortalternativen wurden die im 1. Entwurfsstand des RROP Landkreis Lüneburg (Stand Dezember 2022) ausgewiesenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung berücksichtigt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine nachträgliche Ergänzung der textlichen Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Unterlage B Kap. 3 nicht erforderlich, da sich daraus kein anderer Umgang mit den Entwurfsflächen ergibt. Daher sind auch Auswirkungen auf das Ergebnis der Abwägung der Trassen- und UW-Standortalternativen nicht anzunehmen.

Bei erneuter Prüfung der kartographischen Darstellungen ist jedoch aufgefallen, dass in der Karte B.7 "Neuaufstellung RROP für den Landkreis Lüneburg, 1. Entwurf Dezember 2022" (Anhang 10, Umweltverträglichkeitsstudie) ein falscher Stand abgebildet wird.

Die Karte B.7 (Anhang 10) wird daher korrigiert und als Anhang der Synopse beigelegt.

A0075#15

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Beim Umspannwerk-Standort F besteht raumordnerisch ein Zielkonflikt zwischen den 110 kV-Leitungen des UW F mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung bei Melbeck (3.2.2 01 RROP 2010; 3.2.2 01 1. Entwurf RROP 2022; RVS, Unterlage B, S. 47, S. 111). Aufgrund der notwendigen Platzierung von rund sieben Maststandorten innerhalb des VR Rohstoffgewinnung wäre ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Die südliche Teilfläche dieses VR Rohstoffgewinnung ist als S_20 im 1. Entwurf des RROP 2025 als Sandlagerstätte 1. Ordnung gesichert, aber noch nicht als Ziel in Aufstellung zu werten, da noch keine Abwägung und Überarbeitung erfolgt ist.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg, dass für die UW-Standortalternative F ein Zielabweichungsverfahren für die bestehende raumordnerische Gebietsausweisung als VRG Rohstoffgewinnung durchzuführen wäre.

A0075#16

Trassenabschnitte:

- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Verlauf der zu prüfenden Trassenführung gibt es im Bereich des Trassensegments B15 eine Überspannung eines bestehenden Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Auch wenn die Betroffenheit durch die Neubauleitung stärker ist als durch die Bestandsleitung, weil die Neubauleitung das Vorranggebiet quert, während die Bestandsleitung das Vorranggebiet nur tangiert, wird hier kein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet gesehen. Zum einen quert die Neubauleitung das Vorranggebiet nur im Randbereich, zum anderen erfolgt die Querung im Bereich der L216, welche das Vorranggebiet durchläuft. Es gibt hier also bereits eine infrastrukturelle Vorprägung. Darüber hinaus sind die Blickbeziehungen auf die Freileitung aufgrund der umgebenden Bewaldung sehr eingeschränkt. Eine erhebliche Mehrbelastung durch die Neubauleitung wird hier nicht gesehen.

Weitere Überschneidungen der Neubauleitung mit Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung aus der RROP-Neuaufstellung gibt es in den Trassensegmenten B08 und B16. Bei beiden Vorranggebieten gibt es bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 380 kV-Leitung. Im Bereich des Trassensegments B16 nimmt die Neubauleitung den Verlauf der Bestandsleitung auf. Im Bereich des Trassensegments B08 würde die neu zu verlegende Trasse weiter in den Randbereich des Vorranggebiets rutschen. Ein Zielkonflikt wird auch hinsichtlich dieser beiden Vorranggebiete nicht gesehen, da nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch die Neubauleitung auszugehen ist.

Hinsichtlich der Überspannung der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg durch die Höchstspannungsfreileitungen bestehen keine Bedenken in Bezug auf eine mögliche Zielverletzung. Der Aussage in Kapitel 4, dass es zu einer kleinräumigen Abwertung der Erholungsfunktion durch die neu zu bauenden Freileitungen kommen kann, wird zugestimmt. Die Vorranggebiete werden allerdings bereits jetzt durch die bestehende 380 kV-Leitung überspannt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg zur Querung der VRG ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie der VRG regional bedeutender Wanderweg.

A0075#17

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Bezüglich des Vorranggebietes Hochwasserschutz und Vorranggebietes Trinkwassergewinnung bestehen wie u.a. in der RVS, Unterlage B, S. 53, S. 108 aufgeführt, keine Bedenken. Es wird empfohlen, Flächenversiegelungen in natürlichen Überschwemmungsbereichen möglichst zu minimieren und baubedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser in den Trinkwassergebieten zu vermeiden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt diese Einschätzung des Landkreises Lüneburg zur Kenntnis. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die eine negative Beeinträchtigung des Trinkwassers sowohl durch den Bau als auch den Betrieb der Freileitung und Umspannwerke ausgeschlossen werden können. Zudem werden besondere bauliche Anforderungen der Maststandorte in festgelegten Überschwemmungsbereichen berücksichtigt.

A0075#18

Trassenabschnitte:

- B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Technische Infrastruktur

In den Abschnitten 3.7.2 und 4 der Raumverträglichkeitsstudie wird auf die Querung eines Vorranggebietes Windenergienutzung (GEL_ILM_LUE_01 gemäß 1. Entwurf RROP 2025) im Bereich der Trassensegmente B18/B19 durch die 380 kV-Neubauleitung hingewiesen. Erst in Abschnitt 5 wird erwähnt, dass es darüber hinaus zu einer Überschneidung der Trassenalternative mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_03 (Teilfläche 07 und 09) im Bereich des Trassensegments B12 kommt und die Vorzugstrasse im Bereich des Trassensegments B11 an das Vorranggebiet Windenergienutzung BAR_02 (Teilfläche 04) vorbeiführt. Nicht erwähnt wird, dass die Vorzugstrasse in einem Abstand von nur ca. 40 m entlang des Vorranggebietes BAR_02 verläuft. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abstimmungsgespräche zwischen dem Landkreis Lüneburg und der TenneT (u.a. am 23.8.2023) verwiesen, in denen seitens des Planungsträgers keine Konflikte zwischen den möglichen Trassenführungen in den Segmenten B11 und B12 und der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung BAR_02 und BAR_03 im RROP des Landkreis Lüneburg gesehen wurden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg die Verpflichtung hat, in seinem RROP Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Das vom Land Niedersachsen diesbezüglich vorgegebene und bis Ende 2032 zu erfüllende regionale Teilflächenziel beträgt 4 % bezogen auf die Landkreisfläche. Dieser vergleichsweise hohe Zielwert lässt dem Landkreis nur wenig Spielraum bei den Gebietsausweisungen, weshalb er an den beiden genannten Vorranggebieten Windenergienutzung BAR_02 und BAR_03 festhält und davon ausgeht, dass die von der TenneT gemachten Aussagen zur Vereinbarkeit der beiden Vorranggebiete Windenergienutzung mit der 380 kV-Neubauleitung weiterhin Bestand haben. Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung für das RROP 2025 noch nicht abschließend fest. Der Landkreis Lüneburg hat mehrere Varianten für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erarbeitet, über die im Ausschuss für Raumordnung noch entschieden werden muss. Hinsichtlich des Vorranggebietes Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01 nördlich von Melbeck sind alle Varianten so geplant, dass unabhängig vom zukünftigen Verlauf der 380 kV-Leitung im Bereich des Vorranggebietes das regionale Teilflächenziel erreicht wird.

Erwiderung TTG

Nach dem aktuellen Planungsstand der Vorzugsalternative geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass das Vorhaben mit den bestehenden sowie geplanten Gebietsausweisungen der VRG Windenergienutzung vereinbar ist. Daher wird durch das Vorhaben kein Zielkonflikt mit VRG Windenergienutzung gesehen.

Weil das Trassensegment B12 im Zuge der Alternativenprüfung ausgeschieden ist, ist für die Fläche BAR_03 keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die Fläche BAR_02 auf Höhe des Trassensegments B11 liegt rund 50 m von der Trassenachse der Neubauleitung entfernt. Damit würden weder Maste innerhalb der Fläche liegen, noch eine Überspannung durch die Leiterseile erfolgen. Daher sieht die Vorhabenträgerin auch für dieses im Entwurf befindliche

VRG Windenergienutzung keine Konflikte.

Soweit auch im 2. Entwurf des RROP eine Rotor-Out-Regelung vorgesehen werden sollte, würde eine Trassierung im Abstand von 50 m die Ausnutzbarkeit des VRG Windenergienutzung randlich einschränken können. Es wird daher empfohlen, die Abgrenzung des VRG in Richtung der künftigen Freileitungstrasse zu überprüfen und ggf. unter Zugrundelegung der auch ansonsten im RROP-Entwurf angenommenen Mindestabstände zu Freileitungen anzupassen. Die Vorhabenträgerin begrüßt, dass der Landkreis Lüneburg nördlich von Melbeck mehrere Varianten für die Neuausweisung der VRG Windenergienutzung vorhält.

A0075#19

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Bodendenkmalschutz Die Planungen queren mehrere Bereiche, die als archäologisch wertvoll ausgewiesen sind bzw. in deren Bereich mit dem Vorkommen von Bodendenkmalen gerechnet werden muss.

Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des geplanten Planfeststellungsverfahrens sowie in der folgenden Feinplanung und Maststandortplanung darauf zu achten ist, dass vorhandene Bodendenkmale möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Ggf. kann aus der Standortwahl die Notwendigkeit zu archäologischen Prospektionen und Ausgrabungen entstehen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem NLD wird empfohlen.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes wird durch die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die NLD wurde ebenfalls an dem Verfahren der RVP beteiligt und hat bereits eine eigene Stellungnahme eingebracht. Die detaillierte Trassierung und Verteilung der Masten erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Erst im Zuge dieser Betrachtung wird eine Inanspruchnahme betroffener Flächen ersichtlich. Die Vorhabenträgerin prüft durch eine optimierte Mastausstellung die Minimierung der Betroffenheiten.

A0075#20

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Natur- und Landschaftsschutz

Die folgende Stellungnahme umfasst die Einschätzung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die waldrechtliche Einschätzung. Rein waldrechtliche Hinweise sind im Unterpunkt Wald aufgeführt.

Grundsätzlich wird empfohlen, Schutzgebiete möglichst zu meiden. Wo dies aufgrund der Riegelbildung nicht möglich ist, sollten die Leitungen wie vorgeschlagen zumindest empfindliche Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen in größtmöglicher Höhe überspannen, um einen Eingriff durch Aufwuchsbeschränkungen möglichst zu minimieren. Bei der folgenden Detailplanung sind die Masten möglichst außerhalb der Schutzgebiete zu platzieren. Zudem sind Bündelungsvarianten gegenüber einem Eingriff in bisherig unzerschnittene Räume zu bevorzugen. Für den Bereich der Trasse sind Planungen für ein ökologisches Trassenmanagement vorzulegen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin teilt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg zum Natur- und Landschaftsschutz sowie der waldrechtlichen Einschätzung. Ob ein ökologisches Trassenmanagement im Bereich der Trasse sinnvoll umsetzbar ist, wird geprüft. Es obliegt jedoch der Vorhabenträgerin, Maßnahmen zum ökologischen Trassenmanagement zu planen und umzusetzen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

A0075#21

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Trassenvariante BO9/B10/B11 wird gegenüber den Varianten B12/B13 und B12/B14/B11 bevorzugt. Dadurch wird eine Bündelungswirkung mit der Bestandsleitung erreicht, die zwar einen kleinflächig höheren Eingriff entlang der schon bestehenden Trasse bedeutet, aber einen Eingriff in bisherig von Leitungen unzerschnittenen Flächen vermeidet. Zudem ist von einer geringeren Beeinträchtigung der Avifauna auszugehen, da Störungen im Bereich der Bestandsleitung bereits vorliegen. Eine Überspannung des FFH-/NSG ist hier erforderlich, diese Überspannung ist jedoch auch bereits durch die Bestandsleitung vorhanden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Zustandsverschlechterung kommt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin teilt diese Einschätzung des Landkreises Lüneburg zur Alternativenprüfung im Bereich der Trassensegmente B09-B14.

A0075#22

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Im Bereich südl. Melbeck bis südl. Kolkhagen wird die Trassenalternative B22 als vorzugswürdige Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht eingestuft. Zwar erfordert auch diese Strecke einen Eingriff in vorhandene Waldflächen, jedoch kann durch die westliche Umgehung Kolkhagens die mehrfache Querung des FFH-Schutzgebiet vermieden werden. Zudem sind die überspannten Flächen im FFH-Schutzgebiet hinreichend klein um keine Masten im Schutzgebiet zu erfordern. Ob die Überspannung der Waldgebiete als Eingriff zu werten ist, der eine Waldumwandlung erforderlich macht, ist von der noch zur Verfügung stehenden Aufwuchshöhe abhängig.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg zur Ortsumgehung von Kolkhagen zur Kenntnis. Zum derzeitigen Planungsstand wird davon ausgegangen, dass bei einer westlichen Umgehung der Ortschaft im Bereich der Waldquerung eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG erforderlich wird.

A0075#23

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der UW-Standort F bevorzugt. In unmittelbarer Nähe des Standortes F befinden sich keine Schutzgebiete. Das LSG sowie das weiter östlich folgende FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ sowie das Naturschutzgebiet 28 „Lüneburger Illmenau mit Tiergarten“ sind vom geplanten Standort durch die B4 getrennt. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gebiete ist hier durch das geplante UW nicht zu erwarten. Die Fläche ist zudem durch die angrenzenden Windkraftanlagen sowie die B4 in gewissem Maße vorbelastet. Durch die Lage in einer Senke sowie das Vorhandensein von Wald sowie Gehölzen innerhalb der Sichtachsen ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild hier als geringer einzuschätzen. Zudem ermöglicht die Wahl dieses Standortes einen vergleichsweise großen Rückbau der Bestandsleitungen und dadurch eine Verbesserung des Landschaftsbildes in bisherig belasteten Bereichen. Dies ist insbesondere im Bereich südlich von Häcklingen und nördlich von Rettmer deutlich. Zudem wird die Leitung LH-10-1092 zumindest in Teilen mit größerem Abstand zu den vorhandenen Schutzgebieten verlaufen.

Bei der geplanten Anbindung des UW müssen jedoch erhebliche Teile des nördlich angrenzenden Waldes durchschnitten werden. Gesonderte Anmerkungen dazu siehe Unterpunkt Wald.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der aus Umweltsicht zu bevorzugenden UW-Standortalternative zur Kenntnis.

A0075#24

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Der Standort B befindet sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Schutzgebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“, das nördlich der Straße K36 angrenzt. Die Fläche ist identisch mit dem Naturschutzgebiet LÜ 28 „Hasenburger Bachtal“. Obgleich diese Flächen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden, so ist hier durch die erforderliche Bautätigkeit sowie den Betrieb eine gewisse Störungswirkung für diese Flächen nicht ausgeschlossen. Durch die große Nähe besteht zudem ein erhöhtes Risiko dafür, dass Tiere aus den Schutzgebieten am UW zu Schaden kommen können.

Das Landschaftsbild ist partiell durch die bereits vorhandene Stromleitung vorgeprägt. Das geplante UW wird auf dieser Fläche jedoch in deutlich größerer Nähe zur Bebauung sein, als dies auf den Flächen des

Standortes F ist. Zudem ist das UW hier deutlich sichtbarer in der Landschaft. Die erforderlichen Einbindungen heben sich zudem deutlich sichtbar über dem Gelände ab. Das Geländere relief ist zwar in Richtung Nordwesten abfallend, es gibt jedoch keine Landschaftsbestandteile die für eine Verdeckung sorgen können. Zusätzlich erfordert die Wahl von Standort B, dass die bisherig dort verlaufende Gasleitung verlegt wird. Eine Umverlegung der Gasleitung wird mit weiteren erheblichen Eingriffen verbunden sein. Da eine potenzielle Route für die neue Gasleitung nicht Teil der Unterlagen ist, kann nicht abgeschätzt werden, ob dieser Eingriff zusätzliche Betroffenheiten u.U. auch von Schutzgebieten nach sich zieht.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der aus Umweltsicht zu bevorzugenden UW-Standortalternative zur Kenntnis.

A0075#25

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum F (Melbeck)

Argument

Wald

Aus Sicht der unteren Waldbehörde sind Eingriffe in vorhandene Wälder zu minimieren. Da der Landkreis Lüneburg bereits für Windenergie ein Flächenziel zur Ausweisung von 4% der Landkreisfläche hat, werden hierdurch bereits Waldgebiete in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Weitere Eingriffe in Waldflächen sollten daher möglichst vermieden werden.

Bei der Fläche nordöstlich des UW-Standortes F ist aufgrund der Vielzahl der dort mit engem Abstand liegenden Waldschneisen in Summe von einer Waldumwandlung auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Trassenbereiten und Aufwuchsbeschränkungen werden dort die Waldfunktionen erheblich eingeschränkt werden. Entsprechende Gutachten und Planungen für eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG sind im Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Bei Trassenbreiten von 30 m sowie einer Aufwuchshöhenbegrenzung von 4 m (gemäß der Angaben zur Minimalhöhe bei Mitnahme einer 110 KV Leitung sowie dem Mindestabstand zur Leitung für Gehölze) wird für diesen Bereich ebenso von der Notwendigkeit einer formalen Waldumwandlung ausgegangen.

Es ist nachzuweisen, dass die Waldfunktionen erhalten bleiben, sofern ein Aufwuchs in den gewöhnlichen Höhenbereich eines Waldbaumes (20 - 30 m) möglich ist. Dies ist bei der Planung der Querungshöhe von Waldgebieten zu berücksichtigen. Ansonsten ist eine Waldumwandlung durchzuführen.

Eine enge Abstimmung mit dem Beratungsforstamt Sellhorn wird empfohlen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin stimmt der Einschätzung des Landkreises Lüneburg in Hinblick auf erforderliche Waldeingriffe zu.

Eine Rodung von Teilen des nördlich an die UW-Standortalternative F angrenzenden Waldes würde für diese UW-Standortalternative notwendig, um Raum für die nördlich in das UW einzubindenden Freileitungen zu schaffen. Die Freileitungen würden jedoch auf Höhe vergleichsweise schmaler Waldbereiche verlaufen, um den Umfang der Waldumwandlungen so gering wie möglich zu halten. Jeglicher Verlust von Waldflächen wird gemäß § 8 NWaldLG bilanziert und durch Wiederaufforstungen an anderer Stelle kompensiert.

A0075#26

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Wasserwirtschaft

Für das Errichten und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen wie z.B. Gebäude, Brücken, Leitungsanlagen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) benötigt. Rechtsgrundlage sind 8 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

In der weiteren Planung sind die Gewässerkreuzungen (Details zu Querungen von Gewässern II. und III. Ordnung und Stillgewässern) durch die geplanten Leitungstrassen darzustellen und zur weiteren Prüfung beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, einzureichen. In die Planung sind auch die Positionen der Maststandorte und Mastfundamente aufzunehmen.

Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. (Vermeidung der Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und des Grundwassers (§ 27 WHG).

Die Genehmigung gemäß § 57 NWG ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen (Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg).

Ist jedoch eine Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht erforderlich, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die wasserrechtliche Genehmigung. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zur Kenntnis. Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren werden eine wassertechnische/-rechtliche Unterlage sowie eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie als eigenständige Unterlagen enthalten. In diesen Unterlagen werden die beschriebenen Anforderungen berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse unter die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses fallen und folglich von der zuständigen Planfeststellungsbehörde erteilt werden. Lediglich die wasserrechtlichen Erlaubnisse haben in einem derartigen Verfahren eine Sonderstellung und müssen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden. Inwiefern die Planfeststellungsbehörde die untere Wasserbehörde bei der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen beteiligt, obliegt der Planfeststellungsbehörde.

Zudem stellt die Vorhabenträgerin in Frage ob Freileitungen in einem Abstand von mindestens 9,00 bis 12,5 m (je nachdem ob eine Mitnahme erfolgt) über Geländeoberkante und somit über Gewässer als Anlage über Gewässer zu beurteilen sind, da kein Einfluss der Freileitung auf die Bewirtschaftung, den chemischen oder ökologischen Zustand, sowie sonstigen physikalischen Parametern des Gewässers gegeben ist. Masten, Zuwegungen etc. im Gewässerrandstreifen werden entsprechend als Anlage am Gewässer in der nachfolgenden Planfeststellungsunterlage genehmigt. Die Vorhabenträgerin wird sich bzgl. wasserrechtliche Erlaubnisse und bzgl. Vorgehen zu wasserrechtlichen Genehmigungen zeitnah mit den unteren Wasserbehörden in Verbindung setzen.

A0075#27

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Für die Samtgemeinde Ilmenau:

Im Bereich Melbeck befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet mit der Schutzgebietsverordnung „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stadt Lüneburg vom 15. März 1993 / 23. Februar 2001“.

Bestandteile der Leitungstrasse sowie die Variante F des Umspannwerkes befinden sich im Bereich des WSGs der Zone IIIb. Um mögliche Beeinträchtigungen (u. a. durch Bauarbeiten und Flächenversiegelungen)

auf das WSG im Zuge der Umsetzung des geplanten Umspannwerkes auszuschließen, sollte die Anlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht außerhalb des WSGs liegen. Dies zielt auch auf die Planungsgrundsätze u. a. Meidung von Flächenbeanspruchungen in Wasserschutzgebieten (siehe Unterlage A - Erläuterungsbericht S. 38) ab. Zudem ist die WSG-Verordnung in der weiteren Planung und im Zuge der Bauarbeiten zu beachten.

Erwiderung TTG

Aufgrund der Größe der weiteren Schutzzone des genannten WSG, welche diverse landwirtschaftliche Nutzflächen und ganze Ortschaften umfasst, ist ein Ausweichen auf Flächen außerhalb dieser Gebietsabgrenzung für die UW-Standortalternative F nicht möglich. Daher müssen bei Realisierung des UW an diesem Standort sowohl das

Betriebsgelände des UW als auch mehrere Freileitungen innerhalb des WSG der Zone IIIb errichtet werden. Weder durch die Anlagen selbst, noch durch den Betrieb der Freileitung oder des Umspannwerks sind quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Konkrete Maßnahmen, um Beeinträchtigungen der Wasserqualität auch während der Bauzeit ausschließen zu können, werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Umspannwerk festgelegt.

A0075#28

Trassenabschnitte:

- B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)
- B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Für die Samtgemeinde (SG) Bardowick:

Die SG Bardowick ist durchzogen von zahlreichen Gewässern II. und III. Ordnung. Die geplante Trasse verläuft als Freileitung auch im Bereich dieser Gewässer (Gemeinde Mechtersen, Bardowick, Handorf).

Trotz des Planungsleitsatzes 'Vermeidung einer Flächenbeanspruchung in Überschwemmungsgebieten' (s. Erläuterungsbericht) verläuft die geplante Leitung insbesondere im Bereich Handorf innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Ilmenau. Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist das Errichten baulicher Anlagen im ÜSG jedoch verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme erteilen (s. § 78 Abs. 5 WHG).

Neben den Genehmigungen nach § 57 NWG wäre für die bauliche Anlage im ÜSG ggfls. eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG zu beantragen.

Für das Einbringen der Mastfundamente sind aufgrund der teilweise hohen Grundwasserstände im Plangebiet evtl. Grundwasserhaltungen erforderlich. Für die GW-Absenkungen und -einleitungen sind bei der unteren Wasserbehörde wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen.

Erwiderung TTG

In diesem Teil der ost-westlich verlaufenden Ilmenau sind sämtliche angrenzenden Flächen als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine Querung der Ilmenau und somit auch dieser Überschwemmungsgebiete durch die geplante nord-südlich verlaufende Freileitung ist zwingend erforderlich. Dies macht, entgegen der rechtlichen Vorgabe, die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten zu vermeiden, die Erteilung der in § 78 Abs. 5 WHG formulierten Ausnahmegenehmigung notwendig. Dabei wird sichergestellt, dass die baulichen Anlagen weder die Hochwasserrückhaltung, noch den Hochwasserschutz nachteilig beeinflussen und hochwasserangepasst geplant und umgesetzt werden.

Die dafür notwendigen Abstimmungen werden mit den zuständigen unteren Wasserbehörden vorgenommen. Verfahren über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse werden nach Maßgabe des § 19 WHG in das durchzuführende Planfeststellungsverfahren einkonzentriert.

A0075#29

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Deichrecht

Die von Ihnen vorgestellten Pläne bedürfen grundsätzlich vor der Umsetzung einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Dieser Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Frau Schröder zu stellen (Mail: claudia.schroeder@landkreis-lueneburg.de, Tel: 04131- 26 13 30).

Die Raumverträglichkeitsuntersuchung wurde zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Landkreises Lüneburg ist der gewidmete rechte Schutzdeich des Ilmenaukanals als Hochwasserschutzanlage des Artlenburger Deichverbandes betroffen: dieser wird von dem Vorhaben gekreuzt. Die Ausbaumöglichkeit des Ilmenaukanaldeiches, die Deichunterhaltung und die Deichverteidigung darf durch die Leitung nicht erschwert werden, hierbei sind nicht nur Erdarbeiten in der Zukunft zu betrachten, sondern auch mögliche Spundwandarbeiten am Deich.

Der Korridor der Leitung liegt im unmittelbaren Nahbereich der NEL-Leitung, mögliche Konflikte sollten kritisch betrachtet und berücksichtigt werden.

Der Deichverteidigungsweg am Ilmenaukanaldeich ist nur für den Zweck des Deichbaus, der Deichunterhaltung und Deichverteidigung vorgesehen und wurde vom Artlenburger Deichverband vor wenigen Jahre in massiver Bauweise neu errichtet.

Bei Benutzungswunsch des Deichverteidigungsweges, des Deiches und/oder des Deichvorlandes während der Bauphase für den Bau der möglichen Ostniedersachsenleitung ist dieses zwingend über einen einvernehmlichen, separaten Gestattungsvertrag mit anschließender Beweissicherung zwischen Maßnahmenträger der Ostniedersachsenleitung und dem Artlenburger Deichverband zu regeln.

Jegliche Leitungen sollten Deiche nur im rechten Winkel kreuzen, einschlägige Vorschriften wie z.B. die DIN 19712 und die DWA-M 507-1 sind unbedingt einzuhalten. Bauphasen sollten außerhalb der Sturmflutsaison realisiert werden.

Grundsätzlich darf die Deichunterhaltung und Deichverteidigung nicht erschwert werden. Weder während der Bauphase, noch bei der späteren Nutzung/Kontrolle der Leitung.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zum Deichrecht zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass möglicherweise erforderliche deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen durch den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss eingeholt werden. Inwiefern die Planfeststellungsbehörde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die untere Wasserbehörde beteiligt, obliegt der Planfeststellungsbehörde.

Mögliche gegenseitige Beeinträchtigungen des Vorhabens mit der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft. Auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die dieser Planung entgegenstehen.

A0060

A0060#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 101

Stellungnahme vom: 14.02.2024

Institution: Landkreis Uelzen

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Stellungnahme der Stadt- und Kreisarchäologie

Ausgangslage

Die geplanten Trassenverläufe/Alternativtrassen der 380 kV-Höchstspannungsleitung Landesgrenze Niedersachsen/Schlesweig-Holstein bis südlich Kolkhagen (Landkreis Lüneburg) berühren das Gebiet des Landkreises Uelzen nicht. Sollte es im Zuge des Planungsverfahrens zu Trassenänderungen kommen, die auf das Gebiet des Landkreises Uelzen ausgreifen, können ggf. archäologische Fundstellen, Siedlungsplätze und Grabhügelstandorte, die in der Denkmaldaten-bank ADABweb des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege inventarisiert sind, von der Trassenführung betroffen sein. Bei ihnen kann es sich um Kulturdenkmäler gem. 8 3, Abs. 4 NDSchG handeln, deren undokumentierte Zerstörung gem. 8 6, Abs. 2 NDSchG unzulässig wäre. Im direkten Umfeld bereits bekannter archäologischer Fundstellen, Siedlungsplätze und Fund-plätze ist darüber hinaus in von Baumaßnahmen betroffenen Flächen mit weiteren, bislang unbekanntem archäologischen Strukturen zu rechnen, bei denen es sich ebenfalls um Bodendenkmäler gem. 8 3, Abs. 4 NDSchG handeln kann.

Denkmalfachliche Stellungnahme

Belange der Kreisarchäologie Uelzen werden aufgrund der derzeit vorgesehenen Trassenführungen derzeit nicht geltend gemacht. Sollte es jedoch zu einer Änderung der Trassenführung unter Beteiligung von Flächen erfolgen, die auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen liegen, muss eine detaillierte Darstellung bodendenkmalpflegerischen Belange durch die Kreisarchäologie Uelzen zu

dieser Umplanung/Neuplanung erfolgen. In einem solchen Fall ist die Kreisarchäologie Uelzen im Zuge des baurechtlichen bzw. denkmalrechtlichen Verfahrens erneut zu beteiligen.

Die geografische Lage bislang bekannter Kulturdenkmale und archäologischer Fundstellen auf dem Kreisgebiet Uelzen im Nahbereich der geplanten Trassenführungen an der Kreisgrenze LG-UE kann dem Planer, der Tennet TSO GmbH auf Wunsch durch die Kreisarchäologie Uelzen bzw. das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege in georeferenzierter Form (GIS-Shapes) zur Verfügung gestellt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen., falls sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens eine Betroffenheit des Landkreises Uelzen ergeben sollte.

A0060#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde

Der Landkreis Uelzen ist vom Abschnitt der Trasse, für welchen eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, nicht berührt. Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wie sie im RROP 2019 des Landkreises Uelzen aufgeführt sind, vereinbar.

In Kapitel 5.3 der Unterlage A wird begründet, weshalb die Neubautrasse zwischen dem geplanten Umspannwerk im

Raum Lüneburg und dem Umspannwerk Stadorf. östlich der bestehenden 380 kV- Leitung errichtet werden soll. Aus Sicht des Landkreises Uelzen ist die dargelegte Begründung plausibel und raumordnerisch vertretbar. Der geplante Verlauf der Leitung führt nicht zu einer erhöhten Beeinträchtigung von Ortslagen, im Bereich der Ortschaft Velgen kann durch eine Verlegung der Leitung eine Verbesserung der Situation der Bevölkerung erreicht werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

A0052

A0052#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 65
Stellungnahme vom: 13.02.2024
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die Schutzgüter Fläche und Boden sind eine nicht vermehrbare und für die Bodenertragsnutzung, von welcher unser aller Wohlstand abhängt, von herausragender Bedeutung. Eine Anpassung der Stromnetze für eine zukunftssichere Elektrizitätsversorgung ist aus unserer Sicht unstrittig und notwendig. Insofern begrüßen wir, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine Freileitung handelt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

A0052#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Trotz des Umstandes, dass eine Hochspannungs-Freileitung direkt wenig Fläche beansprucht/ der Bodenertragsnutzung entzieht, weisen wir vorsorglich auf folgende, unserer Ansicht nach zwingend zu berücksichtigende Aspekte hin:

- Der Flächenverbrauch muss auf ein kleinstmögliches Maß reduziert sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unvermeidbaren naturschutzfachlichen Eingriffstatbestände und deren Ausgleich- und Ersatzerfordernisse gemessen in zusätzlich benötigter Fläche. Hier ist ggf. zu prüfen ob A+E Maßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen oder zumindest als multifunktionale ArE Maßnahmen geplant werden können. Eine Reduktion der AtE Fläche infolge baulicher Anpassung und damit eine Verminderung der Einwirkung auf die Schutzgüter/ Umweltgüter (z.B. Masterhöhung) ist aus unserer Sicht geboten.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich in weiten Teilen mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass gewisse Maßnahmen auch zu Lasten anderer Schutzgüter führen können. Eine genaue Abwägung auf Grundlage der technischen Feintrassierung erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

A0052#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Uns liegen Hinweise vor, dass durch die Varianten der gegenständlichen RPV einzelne Betriebe ihre Wirtschaftsfähigkeit betreffende Härten erleiden können. Um dies frühzeitig beurteilen und rechtsicher berücksichtigen bzw. ausschließen zu können, empfehlen wir dringend eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durchzuführen.

In vergleichbarer Weise geht die Niedersächsische Landesstraßenbauverwaltung bzw. die Autobahn GmbH des Bundes bei Großinfrastrukturprojekten in Niedersachsen vor. Das Instrumentarium der landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse ist

im Bundesland Niedersachsen bei zahlreichen Infrastrukturprojekten (Straße) zum Einsatz gekommen, bewährt, erprobt und im landwirtschaftlichen Berufsstand akzeptiert.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Sie und die sechs betroffenen Landvolk-Kreisverbände Ende Februar 2024 eine Rahmenvereinbarung für den Bau der Ostniedersachsenleitung abgestimmt haben, mit deren Hilfe eine Entschädigung für Eigentümer/Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen festgelegt wird.

Eine Gefährdung der Existenz ist daher ausgeschlossen. Die Erforderlichkeit einer Betroffenheitsanalyse ist nicht gegeben.

Zudem weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass Vorhaben des Stromnetzausbaus nicht vergleichbar mit den Flächeninanspruchnahmen sonstiger Infrastrukturvorhaben sind und die Inanspruchnahmen grundsätzlich erheblich geringer ausfallen. Folglich kann die Vorhabenträgerin der Schlussfolgerung des Einwenders, dass Betroffenheitsanalysen bei sonstigen Vorhaben in Niedersachsen Anwendung finden und daher auch bei diesem Vorhaben anzuwenden sind, nicht folgen.

A0080

A0080#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 193

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Grundsätzliches zur Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG: Bei den vorliegenden Planungen wurden u.a. die Leitsätze:

- "Meidung von unzerschnittenen Freiräumen und Waldflächen und historischen Kulturlandschaften und regionalen Grünzügen (8 2 Abs. 2 Nr. 2 u. & 4 Abs. 1 ROG)"
- "Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume von Waldflächen sowie Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Waldfunktionen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, Kapitel 3.1.1 Ziffer 02 Satz 2 LROP)"

verfolgt. Dies wird von unserer Seite begrüßt. Bei den bevorzugten Trassenverläufen wird trotzdem in erheblichem Umfang Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG betroffen sein. Flächen, welche zum Zweck des Leitungsbaus gerodet werden, unterliegen wie bereits im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben, einer Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG. Die in § 8 NWaldLG getroffenen Vorgaben zur Waldumwandlung und die damit verbundene Kompensationshöhen sind dementsprechend einzuhalten.

Der Kompensationsbedarf muss durch eine fachkundige Person gem. 815Abs.3S.2NWaldLG und unter Einhaltung der Vorgaben aus den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) ermittelt werden. Zur Umwandlungsfläche gehören die Flächen, welche gerodet werden müssen (Trassenverlauf, dauerhafte Zuwegungen) sowie alle weiteren Flächen, auf denen Wuchshöhenbeschränkungen für einen Gehölzbewuchs vorliegen (Schutzstreifen). Sobald der Trassenverlauf feststeht, muss eine vollständige Kompensationsbedarfsermittlung unter Einhaltung der o.g. Vorgaben erfolgen.

Umwandlungsflächen können durch Überspannung reduziert werden, wenn die Höhe der Überspannung ausreichend dafür ist, dass Wald sich ohne Wuchshöhenbeschränkung natürlich entwickeln kann.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird für unvermeidbare Waldverluste eine Waldumwandlungsgenehmigung (gem. § 8 NWaldLG) beantragen und alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Der Kompensationsbedarf wird auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG durch eine fachkundige Person gem. § 15 Abs. 2 NWaldLG ermittelt.

A0080#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zur Wirtschaftsfähigkeit einzelner Forstbetriebe:

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bezirksstelle Uelzen vom 13.02.2024 weisen wir darauf hin, dass auch Forstbetriebe eine ihre Wirtschaftsfähigkeit betreffende Härte erleiden können. Daher empfehlen auch wir dringend eine Betroffenheitsanalyse durchzuführen. Insbesondere ein Paralleleubau kann zu erheblichen Belastungen für Forstbetriebe führen, welche schon durch die Bestandsleitungen stark betroffen sind. Vorzeitige Nutzungen führen zu erheblichen Verlusten bezogen auf die gesamten Erträge, welche in einer Wirtschaftsperiode zu erwarten sind (verkauf nicht hiebsreifen Holzes). Außerdem können Verluste aus dem Verkauf zu ungünstigen Zeitpunkten entstehen, wenn der Bauzeitpunkt z.B. in eine Tiefpreisphase des Holzmarktes fällt. Den Waldbesitzern sollte daher ein Preis ausgezahlt werden, welcher sich aus dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre vor Ernte ergibt. Die Werbungs-/Rodungskosten sind

von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Laufende Projekte im Plangebiet:

Zu laufenden oder geplanten Projekten kann keine abschließende Aussage getroffen werden, da die Planung den Forstbetrieben selbst obliegt. Es sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob in den betroffenen Bereichen Planungen der Forstbetriebe anstehen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass Forstbetriebe häufig Zuwendungen gemäß der aktuell gültigen Fördervorschriften des Landes oder des Bundes in Anspruch nehmen. Fällt z.B. eine geförderte waldbauliche Maßnahme gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 - 406-64030/1-2.6/2 - 1) in den Bereich der geplanten Trasse, so beträgt die Zweckbindungsfrist dafür 10 Jahre ab dem Tag der Fertigstellung. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Forstbetriebe an bundesweiten Förderprogrammen wie z.B. dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilnehmen, aus denen sich weitere Verpflichtungen für die Waldbesitzenden ergeben, wie u.A. auch die Verpflichtung zum Walderhalt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob für betroffene Waldbesitzende aufgrund des Verlustes der Waldflächen Rückzahlungsforderungen entstehen. Diese wären dann von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Kontakt aufnehmen. Etwaige Wirtschaftseinbußen werden von der Vorhabenträgerin angemessen entschädigt.

Jedoch sind Entschädigungsregelungen grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und auch nicht Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

In Bereichen von Gehölzeingriffen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sogenannte Waldgutachten von einem unabhängigen Gutachter angefertigt, in denen jegliche wertrelevante Faktoren berücksichtigt werden und in eine entsprechende Entschädigungsberechnung einfließen. Die Holzverwertung bzw. Vermarktung erfolgt in der Regel durch eine Holzungsfirma und der Eigentümer bekommt den Ertragsausfall entschädigt.

A0080#3

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zum Trassenabschnitt Elbekreuzung (B03/B04): Alle Alternativen beeinflussen Wald in etwa gleichem Umfang. Aus waldfachlicher Sicht keine Bevorzugung notwendig.

Erwiderung TTG

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

A0080#4

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zum Trassenabschnitt südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (B09-B14): Aus waldfachlicher Sicht ist die Trassenalternative B12/B13 vorzugswürdig, da hier deutlich weniger Waldflächen betroffen sind.

Erwiderung TTG

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die waldfachlichen Belange überwiegen bei der Alternativenabwägung nicht der umweltfachlichen Gesamtbewertung. Aufgrund der Neuzerschneidung des Raumes ist die Trassenalternative B12/B13 trotz der geringeren Waldeingriffe als nicht vorzugswürdig zu bewerten (Unterlage C).

A0080#5

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

Argument

Zum Trassenabschnitt südl. Reppenstedt bis Embsen/Melbeck mit Umspannwerk- Standortalternative (B16-19):

Aus waldfachlicher Sicht wird der Standort B (westlich von Rettmer) bevorzugt, da hier weniger Waldflächenanteile beeinträchtigt werden.

Zum Trassenabschnitt Embsen/Melbeck (B20):

Die in diesem Trassenabschnitt geplante Überspannung in erhöhter Bauweise im Bereich des FFH-Gebietes sollte auch in den weiteren Waldflächen präferiert werden.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die erhöhte Überspannung des bewaldeten FFH-Gebiets ergibt sich daraus, dass eine Rodung des Waldes voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bedeuten würde. Gleichzeitig ergeben sich daraus größere Maste und dadurch beispielsweise ein größerer Einfluss auf das Landschaftsbild. Für die angrenzenden Waldflächen kann eine erhöhte Überspannung der Waldflächen nur gerechtfertigt werden, wenn Gründe von einem erheblichen Gewicht gegen eine Waldumwandlung sprechen.

A0080#6

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Zum Trassenabschnitt südl. Melbeck bis südl. Kolkhagen (B21/B22): Aus waldfachlicher Sicht kann die Alternative B22 als klar vorzugswürdig bestätigt werden.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Schleswig-Holstein

A0065

A0065#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 163

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Grundsätzlich wird der Verlauf der vorgeschlagenen Vorzugsvariante auf der Ostseite der Bestandsleitung in enger Bündelung mit dieser aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf Schleswig-Holstein begrüßt. Die Trasse sollte so nah wie möglich an der Bestandsleitung geführt werden. Die naturschutzfachlichen Belange im schleswig-holsteinischen Bereich wurden jedoch in den Planunterlagen kaum beschrieben. Dies ist nach hiesiger Einschätzung der fehlenden räumlichen Zuständigkeiten für diesen Raum geschuldet. Gleichwohl ist es aus hiesiger Sicht nachvollziehbar, dass sich auf schleswig-holsteinischer Seite insbesondere aufgrund der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse keine weiteren Varianten aufdrängen.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Zustimmung eines östlich mit der Bestandsleitung gebündelten Trassenverlaufs (Alternative B03-02) zur Kenntnis. Die Betrachtung über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus hat das Ziel, einen möglichst umwelt- und raumverträglichen Kreuzungspunkt über die Elbe zu finden, der sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein sinnvoll weiterzuführen ist. Eine tiefere Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange ist nicht erfolgt, weil diese, insbesondere aufgrund der nur kleinräumigen Unterschiede der verbleibenden Trassenalternativen, zu diesem Zwecke nicht entscheidungserheblich scheint. Die nördlich der Elbe fortführende Leitungstrasse (BBPIG Vorhaben Nr. 84; Elbe-Lübeck-Leitung) obliegt ohnehin den schleswig-holsteinischen Behörden.

A0065#2

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Unterlage C - Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen

In der Bestandskarte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt -- Nutzung C.3.1. Anhang 13 wurden auch für Schleswig-Holstein die Schutzgebiete (hier NSG, FFH- Gebiete) dargestellt. In den weiteren Planunterlagen sind die Schutzgebiete nicht weiter betrachtet worden. Das FFH-Gebiete DE 2628-392 Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Flächen liegt etwa 1.000 m von der Vorhabenplanung entfernt. Eine Überspannung der Flächen ist daher ebenso ausgeschlossen, wie die des NSG Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg. Allerdings muss ggf. im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 2528-301 GKSS-Forschungszentrum Geesthacht näher betrachtet werden. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Winterquartiers für die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. Als spezielles Ziel für die Bechsteinfledermaus ist die Erhaltung von störungsarmen Überwinterungsquartieren festgeschrieben. Das FFH-Gebiet liegt nur wenige hundert Meter von der Vorhabenplanung entfernt. Falls störungsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wären hier baubedingte Schutzmaßnahmen notwendig.

In der Bestandskarte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt -- Nutzung C.3.2. Anhang 14 wurden in zwei Korridorsegmenten die Biotoptypen dargestellt, im Bereich der Vorzugstrasse fehlen jedoch die konkreten Daten. Da auch in dem fehlenden Bereich laut Luftbild ebenso Waldflächen, wie in den benachbarten Korridorflächen Waldflächen vorkommen, dürfte dies für die Auswahl der Trasse nicht unbedingt relevant sein. Die Standorte, die Höhe der Masten und die damit verbundene bzw. vermiedene Beeinträchtigung von Waldflächen, kann erst aufgrund konkreterer Planungen im nächsten Planungsschritt beurteilt werden.

In der Bestandskarte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt -- Nutzung C.3.3. Anhang 15 sind die bewerteten Vogel Lebensräume und potenzielle Brutplätzen von Weißstorch und Kranich nur für Niedersachsen dargestellt worden. Für

Schleswig-Holstein wurden keine Angaben zu Brutplätzen gemacht. Im Untersuchungsraum liegen hier keine Kenntnisse über relevante Brutplätzen von anfluggefährdeten Brutvogelarten vor. Bekannte Brutplätze von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch liegen mehr als 2.000 m von dem geplanten Vorhaben entfernt. Gleichwohl bedarf es für das folgende Planfeststellungsverfahren einer aktuellen Datenabfrage im Landeskataster.

Erwiderung TTG

Die Betrachtung über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus hat das Ziel, einen möglichst umwelt- und raumverträglichen Kreuzungspunkt über die Elbe zu finden, der sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein sinnvoll weiterzuführen ist. Eine tiefere Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange ist nicht erfolgt, weil diese, insbesondere aufgrund der nur kleinräumigen Unterschiede der verbleibenden Trassenalternativen, zu diesem Zwecke nicht entscheidungserheblich scheint.

Aufgrund der Entscheidungserheblichkeit von Natura 2000-Gebieten erfolgte eine vertiefte Betrachtung der beiden in Schleswig-Holstein berührten FFH-Gebiete im Rahmen der Natura 2000-Voruntersuchungen (vgl. Kap. 7 Unterlage C). Dabei wurden sowohl für das FFH-Gebiet DE 2628-392 Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Flächen und DE 2528-301 GKSS- Forschungszentrum Geesthacht eine Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Kap. 7.5.1 und 7.5.2 Unterlage C). Eine detaillierte Betrachtung erfolgt für das Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Maststandorte, Gründungsverfahren und Arbeitsflächen.

Die Zuständigkeit für den Leitungsverlauf nördlich der Elbe liegt im BBPIG Vorhaben Nr. 84 (Elbe-Lübeck-Leitung). Die Vorhabenträgerin nimmt die weiteren Hinweise für die Planfeststellung auf und wird sie an das für dieses Vorhaben zuständige Planungsteam weitergeben.

A0065#3

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung:

In der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind die bekannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der Vogelschutzmarkierung dem Grunde nach aufgeführt. Die Bewertung des Kollisionsrisikos wird nach Bernotat & Dierschke vorgenommen werden. Insofern wird hier voraussichtlich keine generelle Markierung vorgesehen. Aufgrund der hohen Bedeutung Schleswig-Holsteins für den europäischen Vogelzug ist aus Sicht der obersten Naturschutzbehörde flächendeckend von einem regelmäßigen Vogelzugsgeschehen auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind zumindest auf schleswig-holsteinischer Seite obligatorisch effektive Vogelschutzmarkierungen vorzusehen. Im Bereich der Elbe ist aufgrund des dortigen Verdichtungsraumes für den Vogelzug voraussichtlich von der Erforderlichkeit einer verdichteten Markierung auszugehen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Bibern wird im Rahmen der Relevanzanalyse bereits verneint. Im Bereich der geplanten Überspannung des schleswig-holsteinischen Elbufers gibt es aktuelle Bibernachweise im Zentralen Artkataster des Landes. Da dort kein aktives Monitoring stattfindet und die Nachweise Zufallsbeobachtungen darstellen, kann unserer Einschätzung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich in dem Bereich möglicherweise geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Da laut Unterlage ein Eingriff in Randbereiche von Gewässern nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Biber in der Konfliktdanalyse mit zu betrachten und zu ergänzen.
2. Die Zauneidechse wird richtigerweise als prüfrelevant angenommen. In diesem Kontext möchte ich gerne darauf hinweisen, dass bei anderen Vorhaben am schleswig-holsteinischen Elbhang Zauneidechsen in überraschend hohen Dichten auch in scheinbar pessimalen und weniger geeigneten Strukturen nachgewiesen wurden. Dies ist bei der Erfassung und dem Umgang mit der Art entsprechend zu berücksichtigen.
3. Haselmaus: Die beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet um eine Betroffenheit auszuschließen. In dem Kontext weise ich jedoch darauf hin, dass nach Luftbild im schleswig-holsteinischen Bereich weniger Knicks als eher flächige Gehölzbestände betroffen sind. Die Maßnahme sollte entsprechend spezifiziert werden.
4. Zugvögel (Gastvögel): Wie in der Unterlage richtig dargestellt, hat die Elbe eine herausragende Funktion als Leitstruktur für Gastvögel. Den in der Unterlage aufgeführten möglichen Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Kollisionswahrscheinlichkeit ist hier eine besondere Bedeutung beizumessen.

Erwiderung TTG

Die Fortführung der Leitungstrasse nördlich der Elbe findet im BBPIG Vorhaben Nr. 84 (Elbe-Lübeck-Leitung) statt und obliegt somit den schleswig-holsteinischen Behörden. Die Vorhabenträgerin nimmt die Ergänzungen zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen. Aufgrund der Überschneidung der Zuständigkeiten werden die Hinweise auch an das Planungsteam der Elbe-Lübeck-Leitung weitergeleitet.

A0064

A0064#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 236
Stellungnahme vom: 15.02.2024
Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die vorliegende landesplanerische Prüfung hat ergeben, dass eine der vier geprüften Trassenalternativen auf schleswig-holsteinischem Gebiet gegen Zielvorgaben, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung verstößt.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Zusammenhang mit den vorliegenden Trassenalternativen ergeben sich aus dem als Rechtsverordnung erlassenen und am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig- Holstein - Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) und dem Regionalplan für den Planungsraum |, Fortschreibung 1998, vom 16. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 751).

Daneben befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum | (fortan Planungsraum III) derzeit in Aufstellung. Dieser in Aufstellung befindliche Regionalplan hat jedoch noch nicht das Stadium des § 3 Nummer 4a ROG erreicht, sodass die darin manifestierten Ziele nicht als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Die Entwürfe der Regionalpläne sind im Jahr 2023 erstmals Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gewesen. Derzeit findet die Auswertung der Stellungnahmen statt.

In Bezug auf die Auswahl einer der Trassenalternativen (BO3-01, B3-02, B3-03 und BO4) ist Folgendes festzustellen: Alternative BO4 wird dem in Schleswig-Holstein geltenden Bündelungsprinzip nicht ausreichend gerecht (Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze Absatz 1 [G] der LEP-VO 2021). Dabei wird seitens der Vorhabenträgerin der Abstand zwischen der Alternative BO4 zur 380 kV- Bestandsleitung mit ca. 300 m angegeben. Vom Bündelungsprinzip kann nach Kapitel 4.5.5 Absatz 1 (G) der LEP-VO 2021 abgewichen werden, wenn

- eine Trassenführung in geeigneter neuer Trasse zu einer geringeren Belastung von Umwelt und Landschaft führt oder
- dadurch größere Abstände zu bestehenden oder geplanten Wohnnutzungen erreicht werden können, als dies im Falle der Bündelung der Fall wäre oder
- durch die Bündelung von Transportleitungen für Energie die Störanfälligkeit von Kritischen Infrastrukturen im Trassenkorridor oder in dessen Nachbarschaft in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht werden würde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zudem liegen weitere drei Trassenalternativen vor, die zum einen dem Bündelungsprinzip entsprechen und andererseits keine raumordnerischen Belange berühren. Daher ist die Trassenalternative BO4 aus raumordnerischer Sicht nicht vorzugswürdig. Im Übrigen zeigen alle Alternativen sehr ähnliche Konflikte mit den Belangen der Raumordnung in Schleswig-Holstein bzw. im Bereich der Elbekreuzung. Grund hierfür ist, dass die Alternativen nur kleinräumig voneinander abweichen. Unterschiede der Alternativen und damit eine Bevorzugung dieser ergeben sich schlussendlich aus wirtschaftlichen und weiteren Gründen. So ist bei Alternative B03-01 negativ zu bewerten, dass die Bestandstrasse zwingend umgebaut werden muss. Daneben würden die Spannungsfelder länger ausfallen. Das wiederum hat Auswirkungen auf die Mastkonstruktionen. Schlussendlich würde die Alternative B03-01 zu einem größeren Eingriff in das Landschaftsbild führen. Dagegen kommen die Alternativen BO3-02 und B3- 03 ohne einen Umbau der Bestandsleitung aus. Abschließend kann festgestellt werden, dass keine der Trassenalternativen auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein bzw. im Bereich der Elbekreuzung zu einer übermäßigen Rauminanspruchnahme führt und auch nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt.

Jedoch entspricht Alternative B04 nicht dem in Schleswig-Holstein geltenden Bündelungsprinzip (Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze Absatz 1 [G] der LEP-VO 2021). Aus raumordnerischer Sicht sind daher die Trassenalternativen B03-01, B03-02 und B3-03 vorzugswürdig.

Erwiderung TTG

Grundsätzlich werden die vier Alternativen des Trassenabschnitt Elbekreuzung (B03/B04) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowohl in Schleswig-Holstein wie auch Niedersachsen als vereinbar bewertet. Doch durch die fehlende Bündelungswirkung der Alternative B04 und dem benötigten Umbau der Bestandsleitung bei der Alternative B03-01 werden die Alternative B03-02 und B03-03 als klar vorzugswürdig eingestuft.

Die TenneT TSO GmbH teilt die am Ende der Stellungnahme vertretene Ansicht ("Abschließend kann festgestellt werden, dass keine der Trassenalternativen auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein bzw. im Bereich der Elbekreuzung zu einer

übermäßigen Rauminanspruchnahme führt und auch nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt."). Wir verweisen daher darauf, dass wir den einleitenden Satz in der Stellungnahme, dass eine der vier geprüften Trassenalternativen auf schleswig-holsteinischem Gebiet gegen Zielvorgaben, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung verstößt, nicht vollumfänglich zustimmen können.

A0064#2

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Die unter Kapitel 5.1 Elbkreuzung (B03, B04) der Unterlage B - Raumverträglichkeitsstudie, Ostniedersachsenleitung Abschnitt Nord (Stand 09.01.2024) durch die Vorhabenträgerin nördlich der Elbe in Schleswig-Holstein benannte "Gebietsausweisung für besonderer Erholungseignung (VRG)" ist nicht als Vorranggebiet 1.S.v. § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ROG eines Raumordnungsplans ausgewiesen. Dabei steht "/RG" nach dem Abkürzungsverzeichnis der Unterlage B für Vorranggebiet.

Es handelt sich nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Neuaufstellung 2020 des Landes Schleswig-Holstein (Stand Januar 2020) vielmehr um ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.6). Das Gebiet selbst ist zeichnerisch in der Hauptkarte 2 (Blatt 2) des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III - Neuaufstellung 2020 des Landes Schleswig-Holstein (Stand Januar 2020) festgelegt.

Gemäß § 6 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz werden jedoch die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Raumordnungspläne aufgenommen.

Das Gebiet ist in der LEP-VO 2021 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.2) zeichnerisch festgelegt; jedoch nicht als Vorranggebiet. In dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum | bzw. dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III ist ein solches Gebiet nicht dargestellt. Ein Berührt sein von Belangen der Raumordnung durch die Trassensegmente bzw. Trassenalternativen kann nicht erkannt werden.

Daneben weist die LEP-VO 2021 einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Kapitel 6.2.2) im Untersuchungsraum aus. Es handelt sich nicht um ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, wie die Vorhabenträgerin in der Raumverträglichkeitsstudie angibt.

Nach Kapitel 6.2.2 Absatz 2 (Z) der LEP-VO 2021 sind die Vorbehaltsräume in den Regionalräumen weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. In dem derzeit gültigen Regionalplan für den Planungsraum | ist ein solches Gebiet nicht eingezeichnet.

Ob es, wie von der Vorhabenträgerin ausgeführt, zwischen dem Vorbehaltsraum Natur und Landschaft und dem Untersuchungsraum des 1000 m Puffer zu einer Überschneidung kommt, kann aufgrund der Maßstabsebene der Hauptkarte (Teil C) der LEP-VO 2021 (Maßstab 1 : 300 000) nicht gesagt werden. Die Überschneidung dürfte jedoch - wie die Vorhabenträgerin angegeben hat - marginal sein. Das hierdurch derzeit Belange der Raumordnung berührt sein könnten. kann nicht erkannt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Bei erneuter Prüfung ist aufgefallen, dass das in den Unterlagen als in Schleswig-Holstein verortete Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, nicht nördlich, sondern südlich der Elbe, in Niedersachsen liegt.

Der Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft in Schleswig-Holstein wird von dem Vorhaben nicht berührt.

A0064#3

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich in dem derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III über den gesamten Untersuchungsraum ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erstreckt. Dabei findet sich sowohl in der LEP-VO 2021 (Kapitel 6.2.2 Absatz 4) als auch in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III (Kapitel 2.1 Absatz 2) als Grundsatz bestimmt: „In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften

Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden Öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzelnen Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebiete wird auf die Ausführungen des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III - Neuaufstellung 2020 des Landes Schleswig-Holstein (Stand Januar 2020) verwiesen.

Zudem weise ich vorsorglich darauf hin, dass sich aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Planungsraum III eine Überschneidung des Untersuchungsraums mit einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Kapitel 2.3) ergeben könnte.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Inhalte des in Aufstellung befindlichen Regionalplans werden, sofern dieser bereits die Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen hat, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin weist vorsorglich darauf hin, dass das Vorhaben Gegenstand des Bundesbedarfsplangesetz ist und damit "[...] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich" (§ 1 BBPlG). Entstehen durch das Vorhaben unvermeidbare erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden diese gemäß § 13 ff. BNatSchG kompensiert.

A0078

A0078#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 228

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Niedersächsische Landesforsten

Trassenabschnitte: k.A

UW-Suchräume: k.A

Argument

Allgemeines: Ziel der RVP ist es, eine möglichst konfliktarme und raumverträgliche Vorzugstrasse und einen möglichst konfliktarmen und raumverträglichen Standort für ein Umspannwerk zu ermitteln. Im LROP ist geregelt, dass Wälder wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, ihres wirtschaftlichen Nutzens und ihrer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden sollen. Wälder sollen durch Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Dabei ist auf die sensiblen Waldränder besondere Rücksicht zu nehmen. Ausnahmsweise können Wälder für den Bau von Höchstspannungsleitungen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

> • Die vorgenannten Grundsätze wurden in der vorliegenden RVP grundsätzlich beachtet.

> Um die Eingriffe in den Wald so gering wie möglich zu halten, ist es aus waldfachlicher Sicht erforderlich, dass die Wälder grundsätzlich in ausreichender Höhe überspannt werden, damit sie ohne Wuchshöhenbeschränkung natürlich aufwachsen und die 0.9. Funktionen weiterhin erfüllen können.

> Sollte es dennoch zu unvermeidbaren Eingriffen in den Wald kommen, sind diese nach den Vorgaben des § 8 NWaldLG und den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016 -406-64002-136) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abzuarbeiten. Dabei sind alle Waldflächen zu kompensieren, die temporär oder dauerhaft umgewandelt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis und wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine grundsätzliche Überspannung von Wäldern mit dem Ziel, keine Wuchshöhenbeschränkungen zu erwirken, nicht im Verhältnis zum wirtschaftlichen Mehraufwand steht und keinen pauschalen erheblichen naturschutzfachlichen Vorteil bietet. Die Vorhabenträgerin prüft nur im Einzelfall eine Überspannung des Waldes im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, wenn dies aus naturschutzfachlichen Gründen dringend veranlasst oder sogar erforderlich ist.

A0078#2

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt Elbekreuzung (B03/04):

• Keine Bevorzugung einer Variante, da von beiden Trassenvarianten die selben Waldflächen betroffen sind.

Erwiderung TTG

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

A0078#3

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt zwischen Elbekreuzung und südl. Handorf (BO5-08):

- Trassenverlauf im Wesentlichen gebündelt mit der 380-kV-Bestandsleitung.

Erwiderung TTG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

A0078#4

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt südl. Handorf bis nordwestl. Reppenstedt (BO9-14):

- Aus waldfachlicher Sicht wird die Trasse B12/13 bevorzugt, weil die Inanspruchnahme von Wald hier am geringsten ist. Allerdings kommt es hierbei zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft.
- Falls im Trassenabschnitt B11 eine Überspannung des Waldes erfolgen sollte, wäre die Bestandstrasse BO9/10/11 aus waldfachlicher Sicht die Vorzugsvariante.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

A0078#5

Trassenabschnitte: B15 (westlich/südlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt westl./südl. Reppenstedt (B 15):

- In diesem Trassenabschnitt ist eine Überspannung in erhöhter Bauweise im Bereich des FFH-Gebiets (LRT Hainsimsen-Buchenwald) geplant. Ich bitte darum, diese Überspannung auch in den weiteren Waldflächen vorzunehmen.

Erwiderung TTG

Die Überspannung von Waldgebieten führt zu Nachteilen für andere Schutzgüter. Insbesondere werden größere Maste erforderlich. Außerdem vergrößert sich der Eingriff in das Landschaftsbild. Daher ist die Überspannung von Waldgebieten nur dort vorgesehen, wo wichtige Gründe vorliegen, die die Überspannung rechtfertigen.

Die geplante Überspannung des bewaldeten FFH-Gebiets ergibt sich daraus, dass eine Rodung des Waldes voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bedeuten würde. Für die angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten und überwiegend aus Nadelhölzern bestehenden Waldflächen bestehen hingegen keine Planungshindernisse, die eine erhöhte Überspannung der Waldflächen rechtfertigen könnten.

A0078#6

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: Suchraum B (LG-Rettmer)

Argument

Abschnitt südl. Reppenstedt bis Embsen/Melbeck mit Umspannwerk-Standortalternative (B16-19):

- Aus waldfachlicher Sicht wird der Standort B (westl. von Rettmer) bevorzugt, weil hierbei weniger Waldflächen beeinträchtigt werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

A0078#7

Trassenabschnitte: B16-B20 (südlich Reppenstedt bis südlich Melbeck)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt Embsen/Melbeck (B20):

- In diesem Trassenabschnitt ist eine Überspannung in erhöhter Bauweise im Bereich des FFH-Gebiets geplant. Ich bitte darum, diese Überspannung auch in den weiteren Waldflächen vorzunehmen.

Erwiderung TTG

Die Überspannung von Waldgebieten führt zu Nachteilen für andere Schutzgüter. Insbesondere werden größere Maste erforderlich. Außerdem vergrößert sich der Eingriff in das Landschaftsbild. Daher ist die Überspannung von Waldgebieten nur dort vorgesehen, wo wichtige Gründe vorliegen, die die Überspannung rechtfertigen.

Die geplante Überspannung des bewaldeten FFH-Gebiets ergibt sich daraus, dass eine Rodung des Waldes voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bedeuten würde. Für die angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen bestehen hingegen keine Planungshindernisse, die eine erhöhte Überspannung der Waldflächen rechtfertigen könnten.

A0078#8

Trassenabschnitte: B21, B22, Teile von B23 (südlich Melbeck bis südlich Kolkhagen)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Abschnitt südl. Melbeck bis südl. Kolkhagen (B21-22):

- Aus waldfachlicher Sicht wird die Variante B22 bevorzugt, weil hierbei weniger Waldflächen beeinträchtigt werden.
- In diesem Trassenabschnitt ist eine Überspannung in erhöhter Bauweise im Bereich des FFH-Gebiets (LRT Auwald) geplant. Ich bitte darum, diese Überspannung auch in den weiteren Waldflächen vorzunehmen.

Erwiderung TTG

Die Überspannung von Waldgebieten führt zu Nachteilen für andere Schutzgüter. Insbesondere werden größere Masten erforderlich. Außerdem vergrößert sich der Eingriff in das Landschaftsbild. Daher ist die Überspannung von Waldgebieten nur dort vorgesehen, wo wichtige Gründe vorliegen, die die Überspannung rechtfertigen.

Die geplante Überspannung des bewaldeten FFH-Gebiets ergibt sich daraus, dass eine Rodung des Waldes voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bedeuten würde. Für die angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen bestehen hingegen keine Planungshindernisse, die eine erhöhte Überspannung der Waldflächen rechtfertigen könnten.

Samtgemeinde Bardowick, Flecken Bardowick

A0084

A0084#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 169

Stellungnahme vom: 15.02.2024

Institution: Samtgemeinde Bardowick

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Trassensegment B08 Die Argumentation erscheint plausibel und wird geteilt. Kleinstandörtliche Gegebenheiten sind im Detail bei der Festlegung der Maststandorte zu betrachten. Die Aufstellung eines Mastes in Randlage des VRG Natur und Landschaft kann als nur geringfügige Beeinträchtigung angenommen werden.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die positive Stellungnahme zur Kenntnis.

A0084#2

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Trassensegmente BO9/BO10/B011

Mit der Bündelung der Trassen ist ein entscheidender Vorteil aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsbild) gegeben. Die Überspannung einiger Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Biotopverbund führen nicht zu einer Einschränkung der angestrebten Funktion dieser Flächen.

Im Vergleich zu den Trassenalternativen (B012/B013) wird seitens der Samtgemeinde die Bündelungstrasse aus den vorgenannten Gründen bevorzugt.

Erwiderung TTG

Die Stellungnahme deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin.

A0084#3

Trassenabschnitte: B09-B14 (südlich Handorf bis nordwestlich Reppenstedt)

UW-Suchräume: k.A

Argument

Wenn im Zuge der Maststandorte im Bereich Bardowick-Bruch ein größerer Abstand zu den vorhandenen Gebäuden erreicht werden kann, wird dieses eindeutig begrüßt, auch, wenn dann immer noch eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes bleibt.

Der Flecken Bardowick nimmt zu o.g. ROV wie folgt Stellung:

Der Stellungnahme der SG wird sich angeschlossen.

Zum Schutz der betroffenen Bebauung im Bardowick-Bruch wird eine Verschiebung der Maststandorte nach Norden angeregt. Ziel soll hierbei die Wahrung der vorhandenen Störung des Wohnumfeldes, D.h. ein Abstand der nächstliegenden Trasse auf minimal 150 m erreicht werden.

Erwiderung TTG

Der NEP 2037/45 (2023) sieht die Realisierung eines Parallelneubaus vor. Der 200 m Abstand von Wohngebäuden im Außenbereich ist nur ein Grundsatz der Raumordnung. Um den Abstand zwischen der Neubauleitung und dem betroffenen Wohngebäude im Bardowick-Bruch zu erhöhen, müsste eine Verlegung der 380 kV-Bestandsleitung erfolgen, da die Neubauleitung östlich der Bestandsleitung verläuft. Allerdings wird weiter südlich durch die Bestandsleitung randlich das 400 m-Wohnumfeld von Wohngebäuden im Osten Radbruchs geschnitten und auch die Neubauleitung verläuft nur knapp außerhalb des Wohnumfeldes. D. h. bei einer Verschiebung der Maststandorte der Neubauleitung und der Bestandsleitung nach Nordwesten würde das 400 m-Wohnumfeld von Radbruch durch beide 380 kV-Freileitungen geschnitten werden und sich der Abstand der Bestandsleitung zu den Wohngebäuden weiter verringern. Die Einhaltung des 400 m-Abstandes der Innenbereichslage ist aufgrund der Festlegung als Ziel der Raumordnung jedoch höher zu gewichten als der Grundsatz, 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten (Anhang 3 - Engstellensteckbriefe, Raumverträglichkeitsstudie).

Samtgemeinde Elbmarsch

A0057

A0057#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 81
Stellungnahme vom: 14.02.2024
Institution: Samtgemeinde Elbmarsch
Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)
UW-Suchräume: k.A

Argument

a. Grundsätzlich wird die Trassenführung der neu zu errichtenden 380 kV- Leitung durch den Ortsteil Tespe und der damit einhergehenden Unter- schreitung der vorgegebenen Abstände zu der vorhandenen Wohnbebauung als unzulässig angesehen und eine Leitungstrasse außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Einhaltung der Mindestabstände gefordert.

Erwiderung TTG

Der NEP 2037/2045 sieht für das vorliegende Vorhaben die Realisierung eines Parallelneubaus vor. Aufgrund der hohen Raumwiderstände im Bereich der Elbekreuzung wurden im Rahmen der Vorprüfungen für die Telefon- bzw. Videokonferenz am 25.04.2023 sowie für den schriftlichen/elektronischen Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens (§ 22 Abs. 2 NROG) alternative Korridorverläufe zwischen dem Umspannwerk Krümmel auf westlicher und den Ortschaften Lauenburg/Elbe (SH) bzw. Hohnstorf (Elbe) (NI) geprüft.

Dabei haben sich die Korridoralternativen außerhalb der Gemeinde Tespe als nicht ernsthaft in Betracht kommend herausgestellt. Hintergrund ist ein Zusammenspiel aus verschiedenen Kriterien, wie Eingriffen in das FFH- sowie Naturschutzgebiet der "Elbe mit hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg" auf schleswig-holsteinischer Seite, das Erfordernis von hohen Sondermasten mit erhöhten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Mehrlängen der Korridore und Beeinträchtigungen durch einen ungebündelten Streckenverlauf. Diese Bewertungen wurden vom ArL Lüneburg mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 11.07.2023 bestätigt.

Eine Umsetzung der Leitungstrasse unter Einhaltung der in Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 im LROP festgelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden ist in Tespe somit nicht umsetzbar. Aufgrund des Fehlens einer energiewirtschaftlich zulässigen Alternative sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelungen des Wohnumfeldschutzes nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchst. b LROP für die vier abgeleiteten Trassenalternativen im Bereich der Elbekreuzung gegeben. Eine Prüfung des Wohnumfeldschutzes für die vier Trassenalternativen findet sich in Anhang 3 (Engstellensteckbriefe).

A0057#2

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)
UW-Suchräume: k.A

Argument

b. Sollte eine Verlegung der neuen Trasse um das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch nicht möglich sein, ist die Höchstspannungsleitung "Ost- niedersachsenleitung" zusammen mit der vorhandenen Höchstspannungsleitung in einem Tunnel mit Erdkabel unterhalb der Elbe zu verlegen. Es ist hierbei nach dem Landesraumordnungsprogramm nachzuweisen, dass ein Schutz der Wohnumweltqualität eingehalten wird, es nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen kann und es keine Trassenalternative gibt.

c. Es ist eine Erdkabeloption auch für den weiteren Verlauf der Höchstspannungsleitung durch die Elbmarsch zu prüfen.

Erwiderung TTG

Die Realisierung eines Erdkabels setzt zwingend voraus, dass das Vorhaben gemäß § 4 Abs.1 BBPIG im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichnet ist. Erdkabel haben Pilotcharakter und sind nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A

13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online). Da das vorliegende Vorhaben im Bundesbedarfsplan nicht mit "F" markiert ist, ist die Realisierung eines Erdkabels rechtlich nicht zulässig.

Die Vorhabenträgerin verweist bezüglich der Prüfung von weiteren Trassenalternativen sowie der Prüfung der Wohnumfeldqualität nach LROP Kapitel 4.2.2 06 Satz 5 a und b auf ihre vorstehenden Ausführungen.

A0057#3

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

d. Bei den vorgeschlagenen Trassenführungen wird insbesondere die Gemeinde Tespe in ihrer Planungshoheit stark eingeschränkt. Im Nahbereich der Bestandstrasse sind neue Wohnbau- und Gewerbeflächen ausgeschlossen. Durch einen Parallelbau wird die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Tespe und damit deren Planungshoheit aufgrund weiterer einzuhaltender Abstände nochmals eingeschränkt. Besonders hingewiesen wird hier auf die sich in der Aufstellung befindlichen 2. Änderungen des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Tespe, die im Bereich des vorhandenen Campingplatzes Niedersachsenring bauliche Anlagen zum Dauerwohnen zulässt. Hier können die vorgegebenen Abstände durch eine Trassenführung östlich der Bestandstrasse ebenfalls nicht eingehalten werden.

Erwiderung TTG

Der bestehende Bebauungsplan setzt ein Wochenendhausgebiet nach § 10 BauNVO fest. Ein derartiges Baugebiet dient gerade nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern lediglich dem gelegentlichen Aufenthalt in Wochenendhäusern. Daher ist die Voraussetzung, dass das Gebiet dem Wohnen dient (Kap. 4.2.2. Ziffer 6 Satz 1 Buchst. b LROP) nicht erfüllt.

Auch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ist nicht geeignet, hieran etwas zu ändern. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2013 (Az.: 4 CN 7.12, Rn. 19, juris) ist die Festsetzung eines Sondergebietes, in dem neben der Bebauung zu Erholungszwecken - wie hier - Wohnnutzung allgemein zulässig sein soll, unwirksam. An dieser gesetzlichen Bewertung hat auch die Ergänzung des § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO nichts geändert. Hiernach ist es zwar heute möglich, als sonstige Sondergebiete auch Gebiete mit einer Mischung von Fremdenbeherbergungs- oder Ferienwohnungen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits festzusetzen. Eine Mischung von Wochenendhäusern und Dauerwohnnutzungen im Rahmen einer Sondergebietsfestsetzung ist hiervon aber nicht erfasst. Auch die Anwendung des Instruments des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vgl. § 12 Abs. 7 BauGB) führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Leitlinien- und Orientierungsfunktion der Baunutzungsverordnung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urf. v. 06.06.2002 – 4 CN 4/01 –, Rn. 16, juris; Beschl. v. 06.03.2018 – 4 BN 13/17 –, Rn. 33, juris).

Schließlich kann der hier bereits im Entwurf vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan auch deshalb nicht wirksam werden, weil es an der notwendigen Konkretisierung des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Vorhaben, das Gegenstand der Durchführungsverpflichtung sein soll, im Vorhaben- und Erschließungsplan mit all seinen städtebaulich relevanten Parametern ausreichend bestimmt festgelegt sein. Dies betrifft nicht nur die Art der baulichen Nutzung, sondern auch das Maß der baulichen Nutzung. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 02.05.2018 (4 BN 7.18, Rn. 7, juris) entschieden, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein muss. Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die parallele und gebündelte Leitungsführung zu einer reduzierten Rauminanspruchnahme führt, da die Bestandsleitung den Raum bereits prägt. Alle in Frage kommenden Alternativen würden zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Raum führen.

A0057#4

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

e. Die Alternative B03-01, die die Umverlegung der Bestandsleitung nach Westen beinhaltet, erzeugt die meisten Betroffenheiten hinsichtlich der Unterschreitung des 400 m-Abstandes zur Wohnbebauung und erzeugt durch die Verlängerung der Bauphase zusätzliche Beeinträchtigungen. Die Alternative B04 erzeugt bezüglich der Unterschreitung des vorgegebenen Abstandes ebenfalls eine hohe Betroffenheit und mindert zudem im größeren Maße die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Tespe. Beiden Alternativen kann daher nicht zugestimmt werden. Sie werden

abgelehnt.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einschätzung der Samtgemeinde zur Kenntnis. Auch aus Sicht der Vorhabenträgerin stellen sich die beiden Alternativen B03-01 sowie B04 als nicht vorzugswürdig dar (vgl. Kap. 3.1 Unterlage D - Gesamtbeurteilung).

A0057#5

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

f. Die Trassenverläufe B03-02 und B03-03 beinhalten die Überspannung von einem bzw. zwei Wohnhäusern mit der Folge, dass die Wohnnutzung aufgegeben werden muss. Diese Varianten setzen voraus, dass die entsprechenden Wohnbauflächen im Einvernehmen mit den Eigentümern von der TenneT käuflich erworben und die Bestandsbauten beseitigt werden. Es darf nicht zu einem Verfall der Gebäude kommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist in jeden Fall zu vermeiden.

Erwiderung TTG

Die beiden vorzugswürdigen Trassenalternativen B03-02 sowie B03-03 beinhalten die Überspannung von Wohngebäuden und stehen damit im Konflikt mit den gesetzlichen Vorgaben der 26. BImSchV. Diese Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind einzuhalten und die Konflikte aufzulösen. Aus diesem Grund befindet sich die TenneT derzeit in Verkaufsverhandlungen mit den Grundstückseigentümer*innen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Nutzung der Grundstücke oder der Rückbau, nach Erwerb durch die TenneT, nicht feststeht. Grundsätzlich steht einer wohnlichen Nutzung nichts entgegen, sofern die 26. BImSchV eingehalten werden kann.

Die Vorhabenträgerin wird im Planfeststellungsverfahren sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden.

A0057#6

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

g. Im Bereich des Aussiedlerhofes Oldershausen (Flurstück 4, Flur 20, Gemarkung Oldershausen) kann mit dem geplanten Trassenverlauf der Abstand von 200 m im Außenbereich nicht eingehalten werden. Hier muss eine Verlegung des Trassenverlaufs im ausreichenden Abstand östlich des Hofes geprüft werden.

Erwiderung TTG

Der NEP 2037/45 (2023) sieht vor, dass das Vorhaben als Parallelneubau zu realisieren ist. Der 200 m Abstand von Wohngebäuden im Außenbereich ist als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Prüfung der Wohnumfeldqualität (vgl. Anhang 3 - Engstellensteckbriefe) hat ergeben, dass die Nutzungsqualität und landschaftsgebundene Erholungseignung durch die Neubauleitung nicht eingeschränkt wird. Im Gegensatz dazu würde ein östlicher Verlauf der Neubauleitung bedeuten, dass das Haus durch zwei Freileitungen umgeben wird. Hinzu kommt, dass bei einer Umgehung des Hofes mindestens 1 km Mehrlänge der 380 kV-Freileitung, und durch den "Leitungsknick" zwei massiveren Winkelabspannmasten erforderlich würden. Winkelabspannmasten bedeuten aufgrund ihrer massiveren Bauweise eine größere Belastung für das Landschaftsbild und dadurch auch für die Erholungsnutzung. In der aktuellen Planung verläuft die potenzielle Trassierung gebündelt zur Bestandsleitung, B404 und einer Bahntrasse, wodurch die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität geringer ausfällt als bei einem östlichen Verlauf. Der Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung reicht daher nicht aus, um ein Abweichen von der Parallelführung zu rechtfertigen.

A0057#7

Trassenabschnitte: B03, B04 (Elbekreuzung)

UW-Suchräume: k.A

Argument

h. Der Trassenverlauf ist darüber hinaus unter den Aspekten Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz und agrarstrukturellen Gesichtspunkten optimal zu gestalten. Hierbei hat der Schutz des Wohnens vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen Vorrang vor allen anderen Belangen.

Erwiderung TTG

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in Deutschland durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt. Die dort definierten Grenzwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten und über das gesetzliche Maß hinaus an allen Orten in einem Meter über der Erdoberkante eingehalten.

Stadt Winsen (Luhe)

A0002

A0002#1

Datensatzinfo

Datensatz-ID: 69

Stellungnahme vom: 22.01.2024

Institution: Stadt Winsen (Luhe)

Trassenabschnitte: B05-B08 (westlich Tespe bis südlich Handorf)

UW-Suchräume: k.A

Argument

die Beteiligungsunterlagen zur 380 kV Ostniedersachsenleitung wurden durch die Stadt Winsen (Luhe) gesichtet. Dabei fiel auf, dass der 400 m Abstand von der verlegten Bestandsleitung in westliche Richtung nach Rottorf teilweise nicht eingehalten wird: Die beiden Grundstücke "Bundesstraße 65 und 67, 21423 Winsen (Luhe)" liegen weniger als 400 m von der verlegten Bestandsleitung entfernt. Die Stadt Winsen (Luhe) bittet um Verlegung der verlegten Bestandsleitung sowie der Vorzugstrasse nach Osten, damit der 400 m Abstand zu den beiden o.g. Grundstücken eingehalten werden kann und eine bauliche Entwicklung des östlichen Bereiches vom Winsener Ortsteil Rottorf zukünftig problemlos möglich ist.

Erwiderung TTG

Die Vorhabenträgerin stand in der Vorbereitung der Unterlagenerstellung (Oktober und November 2022) im Austausch mit dem Landkreis und der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Winsen (Luhe). Aus dem Austausch ging hervor, dass für diesen Bereich derzeit kein Bebauungsplan vorliegt. Dies wurde durch die Vorhabenträgerin erneut überprüft und kein Bebauungsplan (auch nicht im Aufstellungsverfahren) gefunden. Auf Nachfrage bestätigte die Stellungnehmerin, dass es sich um einen Außenbereich handelt.

Daher und aufgrund des Fehlens eines B-Plans fallen die beiden benannten Grundstücke unter Kap. 4.2.2. Ziffer 6 Satz 6 LROP. Für Gebäude im Außenbereich soll demnach ein Abstand von 200 m zur Trasse eingehalten werden. Die Wohngebäude befinden sich in ca. 340 m Entfernung zur Trassenachse, die Abstandsvorgaben des LROP werden somit eingehalten.